J. pract.
181 K

Merbach

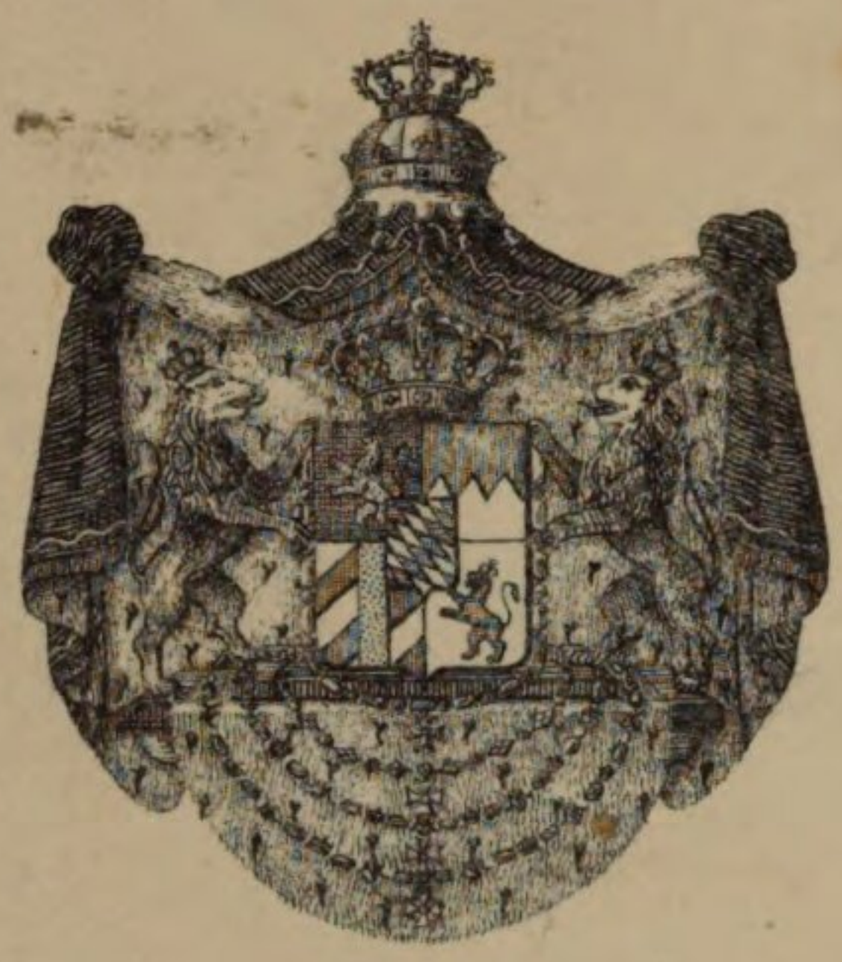

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Entwickelung

des innern Wesens

öffentlicher Geschäftsvorträge,

gegründet

auf die Natur der Mittheilung

und auf

die allgemeinen Grundsätze des Staatsdienstes und des öffentlichen Geschäftsganges.

Verfaßt

von

Johann Daniel Merbach,

Rathsactuar in Leipzig.

Leipzig, 1813

bey Johann Ambrosius Barth.

49. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

Ob ich schon nachstehende Abhandlung der öffentlichen Beurtheilung mit dem Geständnisse übergebe, daß die darinnen enthaltenen Ideen vielleicht eine sehr geringe Bereicherung der Wissenschaft zu Wege bringen werden, so hoffe ich doch zugleich, der Leser überhaupt, und der Kritiker insbesondere, werden dieses nicht als den einzigen Maasstab ihres etwanigen Werthes gelten lassen. Wir leben jetzt in einer Zeit, wo wir mit der Wissenschaft allein nicht ausreichen, um der Menschheit Dienste zu leisten, und wo die dem Schulgelehrten so oft eigne Geringschätzung dessen, was Praxis und Erfahrung an die Hand geben, sich nicht selten fühlbar zu rächen pflegt. Der Geschäftsmann muß zwar den Grund seiner Brauchbarkeit in der Schule, durch das von der Welt abgezogene Studium der Wissenschaft legen, seine eigentliche Bildung erhält er aber erst dann, wenn er in das öffentliche Leben selbst tritt. Hier findet er so manches anders, als ihn die Schule sich vorstellen und ahnden ließ, manches, wofür er sogar in dem Schatze seiner gesammelten Kenntnisse keinen Begriff, keinen Maaßstab besitzt. Denn, immer geht das Leben mit seinen Er-

scheinungen der Wissenschaft voran, und liefert erst dem Gelehrten den Stoff, die Veranlassung, seine Ideen zu erweitern. Nur derjenige Geschäftsmann bewährt daher seine wahre Bildung, der weder mit einseitiger Unbehülflichkeit die wirkliche Welt nach der Schule, nach den von ihm einstudirten Systemen gängeln zu können wähnt, noch sich mit kindischer Schwäche dem immer wechselnden Eindrucke, der fortreißenden Gewalt der ihn umgebenden Erscheinungen hingiebt, die Wissenschaft im Leben vergißt, und zum gedankenlosen, ewig im Finstern umherschwankenden Empiriker herabsinkt. Nie ist es aber vielleicht schwerer gewesen, beyde Extreme zu vermeiden, und die Wissenschaft mit den Erscheinungen des bürgerlichen Lebens zu vereinigen, als jetzt. Der Verfasser hat seine Laufbahn in öffentlichen Geschäften noch zu einer Zeit begonnen, wo wenigstens in seinem Vaterlande noch alles in dem von Alters her gewohnten ruhigen Gleise gieng, wo Ein Tag, Ein Jahr dem andern gleich sah, wo die aus der Schule mitgebrachten Kenntnisse und Notizen in jedem Fache hinreichten, um fürs Practische wenigstens im Wesentlichen einen sichern Leitfaden zu besitzen. Das, was der Geschäftsmann gelernt hatte, stand noch mit dem ruhigen Gange des bürgerlichen Lebens in friedlichem Vereine; selbst der, welcher nur mechanisch dem gewohnten Schlendrian folgte, wurde seltener durch den Anstoß aus seinem Schlummer geweckt, den die Form auch damals schon zuweilen von der Gewalt des wirklichen Lebens nothwendig leiden mußte. Aber, der Verfasser hat auch auf dem Posten, wo er sich befindet, in einer Stadt, die den mächtigen Einfluß

der Begebenheiten unserer Tage vor vielen andern empfunden hat, späterhin die Erfahrung gemacht, daß unsere Zeit eine andere Bildung, einen andern Sinn des Geschäftsmannes erfordert, wenn er unter den täglich wechselnden, neuen, schnell und unaufhaltsam hereinstürmenden Ereignissen des öffentlichen Lebens bestehen, die Besonnenheit und Brauchbarkeit für die wirkliche Welt nicht verlieren will. Es ist ihm klar worden, daß nur eine stete Beziehung der Thätigkeit im Staatsdienste aufs Leben selbst, das sey, was dem öffentlichen Geschäftsgange sichere Haltung, und Einklang mit dem Geiste der Zeit geben kann.

Wie diese Beziehung schon mit den allgemeinen Grundsätzen der Staatslehre im Zusammenhange stehe und also nicht blos einen empirischen Werth habe, sondern auch auf nothwendigen Vernunftgründen beruhe, dieß habe ich in der Einleitung der nachstehenden Schrift mit wenigen Zügen zu beweisen gesucht; und wie jene Tendenz in einem besondern Theile der öffentlichen Geschäfte, dem Vortrage, nach Verhältniß der Gegenstände desselben, zu realisiren sey, dieß zu zeigen, ist mit ein Hauptzweck der Abhandlung selbst. Nach dem, was ich zu beobachten Gelegenheit gehabt habe, und noch habe, schmeichle ich mir, kein unnützes Wort gesprochen zu haben. Die von mir mitgetheilten Bemerkungen über Berichte, Gutachten, Vorstellungen und andere in den niederern Graden des öffentlichen Geschäftsganges vorkommende Vorträge, sind, dafür bin ich Bürge, mein mir im Geschäftsleben gesammeltes Eigenthum, ich habe sie nicht aus andern

Schriften zusammengelesen. Ist es mir daher vielleicht begegnet, daß ich manches berührt habe, was Andere vor mir schon gründlicher auseinander gesetzt haben, so kann ich doch sicher dafür stehen, daß sich alles, was ich nieder schrieb, in der Erfahrung bewähren wird.

Wollen also besonders junge Leute sich die Bemerkungen, die ich zusammengestellt habe, zu Nutzen machen, so glaube ich, ihnen versprechen zu können, daß sie mit Hülfe derselben bey ihrem Eintritt in die Geschäfte sich bereits vor manchen Fehlern bewahrt sehen werden, die ich selbst und viele Andere erst in der Schule der Erfahrung ablegen gelernt haben, und die besonders bey dem dermaligen Gange der öffentlichen Angelegenheiten von nachtheiligen Folgen, für sie, als Staatsdiener, und für die ihnen anvertrauten Geschäfte seyn können. Im Ganzen habe ich mich bey meiner Arbeit nicht auf die specielle Geschäftsform eines oder des andern besondern Staats, als Exemplar, beschränkt, sondern bey dem Allgemeinen stehen zu bleiben gesucht. Da nun das Wesentliche der öffentlichen Geschäftsvorträge immer dasselbe ist und bleibt, die äußere Form möge seyn, welche sie wolle, so hoffe ich auch, es werde ein Jeder, ohne Unterschied der Verfassung des Landes, wo er lebt und arbeitet, davon Gebrauch machen können, wenn er versuchen will, die allgemeinen Sätze auf das in seinem Wirkungskreise sich findende Specielle anzuwenden, oder dasjenige, was ich hie und da mit Rücksicht auf eine positive Geschäftsform gesagt habe, mit dem, was in seiner Umgebung sich findet, in Vergleichung zu stellen,

und das allgemein Brauchbare und Wesentliche daraus zu abstrahiren.

Unter den besondern Arten öffentlicher Geschäftsvorträge, welche ich einzeln abgehandelt habe, wird man Eine Classe, die jetzt in mehrern Staaten von practischer Wichtigkeit ist, vermissen, nehmlich die Plaidirkunst. Um mich nicht dießfalls dem Vorwurfe einer Nachlässigkeit auszusetzen, bemerke ich, daß ich diesen Gegenstand mit Fleiß übergangen habe. Da nehmlich in meinem Vaterlande die mündlichen Verhandlungen der Partheyen vor Gericht noch nicht eingeführt sind, so fehlte es mir noch an einem vollkommen anschaulichen Begriffe von der Sache, und noch mehr an eignen Erfahrungen, die mir den Stoff zu nützlichen dem Leser neuen Bemerkungen hätten liefern können. Alles, was ich darüber zu sagen vermocht hätte, würde sich auf allgemeine abstracte Grundsätze reducirt haben, die ich bey denjenigen, welche diese Art des Vortrags üben müssen, voraussetzen durfte, und die zum Theil von andern Gattungen des mündlichen und schriftlichen Vortrags ebenfalls gelten, womit also dem Leser wenig gedient gewesen seyn würde. Ich hoffe daher Beyfall zu finden, daß ich über diesen Gegenstand geschwiegen habe. Den letzten Abschnitt über den Cabinetsvortrag, bitte ich, als einen bloßen Versuch anzusehen, die von mir ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze, die Ansicht, welche mir von der Tendenz öffentlicher Geschäftsvorträge überhaupt vorschwebt, auf einen Gegenstand anzuwenden, der zwar außer den Grenzen meiner Erfahrung lag, zu dessen Beurtheilung ich mich aber wohl in so weit erheben durfte, als gerade hier auf dem

höchsten Standpuncte des Staatsdienstes am meisten davon abhängt, ob der im Cabinet arbeitende Geschäftsmann bey seinen Vorträgen von festen Principien geleitet werde oder nicht?

Denen endlich, welche mich deshalb vielleicht tadeln möchten, daß ich in vorliegender Schrift zu viel moralisirt hätte, darf ich damit begegnen, daß, weil jede Arbeit des öffentlichen Geschäftsmanns, wenn sie auch äußerlich nur als Product des Verstandes erscheint, doch einen nähern oder entferntern Einfluß auf das Leben außer ihm und um ihn her erzeugt, folglich als eine Handlung desselben im moralischen Sinne des Worts betrachtet werden darf, der Maaßstab ihres innern Werths eben so wohl von der daraus hervorleuchtenden mehrern oder mindern Sittlichkeit des Zwecks, als von der daran erkennbaren Geschicklichkeit der Behandlung abhängen muß, die Moral mithin in demselben Grade, wie die Kunst ihr Urtheil darüber auszusprechen befugt ist.

Geschrieben zu Leipzig, im November 1812.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung: Vom öffentlichen Geschäftsgange überhaupt, von der Wichtigkeit seiner Beschaffenheit für die Erreichung der Zwecke des Staats, und von einigen der nothwendigsten Eigenschaften desselben. S. 1 bis 53.

Abhandlung:

Erster Abschnitt. Allgemeine Sätze.

I. Von der Mittheilung überhaupt. S. 54 bis 60.

II. Begriff und Gattungen des Vortrags im Allgemeinen. S. 60 bis 64.

III. Begriff und allgemeine Erfordernisse eines auf öffentliche Geschäfte sich beziehenden Vortrags. S. 64 bis 97. — Die Erfordernisse sind:

1. Eigenschaften und Vorkenntnisse des Vortragenden. S. 64 bis 70.

2. Vorbereitende Kenntnisse zum jedesmaligen Vortrage. S. 71 bis 83.

3. Allgemeine Eigenschaften des Vortrags selbst. S. 84 bis 97.

Zweyter Abschnitt. Von den verschiedenen Gattungen öffentlicher Geschäftsvorträge.

Erstes Capitel. Eintheilungen der öffentlichen Geschäftsvorträge,

1) nach dem Zwecke,

2) nach dem Gegenstande,

3) nach dem Verhältniß des Vortragenden zu dem, an den der Vortrag gerichtet ist,

4) nach der Form. S. 97 bis 101.

Zweytes Capitel. Grundsätze über die Abfassung öffentlicher Geschäftsvorträge nach den verschiedenen Eintheilungen. S. 101 bis 134.

I. Nach Verschiedenheit des Zwecks

A. Benachrichtigende Vorträge oder Anzeigen. S. 101 bis 108.

B. Unterrichtende oder informatorische Vorträge. S. 108 bis 112.

C. Bestimmende Vorträge. S. 113 bis 116.

D. Einseitige Vorträge oder Vorstellungen. S. 117 bis 131.

E. Partheylose Vorträge. S. 131 bis 134.

II. Von der Behandlung öffentlicher Geschäftsvorträge nach Verschiedenheit des Gegenstandes. S. 135 bis 157.
III. Von den Eigenheiten öffentlicher Geschäftsvorträge nach Verschiedenheit des Verhältnisses des Vortragenden zu dem, welcher den Vortrag annimmt. S. 158. 159.
IV. Von den Eigenheiten der mündlichen und schriftlichen Vorträge. S. 159 bis 161.

Drittes Capitel. Von einigen der vorzüglichsten speciellen Gattungen der öffentlichen Geschäftsvorträge insbesondere.
I. Regeln über Abfassung von Klagen und Beschwerden. S. 162 bis 166.
II. Regeln über Abfassung der Berichte.
A. Von Anzeigeberichten. S. 171 bis 203.
1. über Vorfälle und Begebenheiten,
2. über Verhandlungen und Processe,
a) in Parthey- oder Civilsachen: 1) Geschichte des Processes, 2) Abhandlung;
b) in Untersuchungssachen: 1) über einen einzelnen Vorfall, 2) über die geführte Untersuchung, 3) zum Behuf eines darüber zu fällenden Erkenntnisses, 4) über eine gegen das Erkenntniß geführte Defension, 5) über Provocationen ad gratiam.
B. Von gutachtlichen Berichten. Gegenstände. Allgemeine Erfordernisse eines Gutachtens. Erforderte und freywillige Gutachten. S. 204 bis 215.
C. Von Rechtfertigungsberichten. Grund der Verantwortungspflichtigkeit. Rechtfertigung gegen Rechtsmittel und gegen Beschwerden. Verschiedenheit beyder Fälle. S. 216 bis 221.
D. Von Anfrageberichten. Statthaftigkeit und Beschaffenheit derselben. S. 222 bis 232.
III. Regeln über Abfassung von Deductionen, insbesondere Defensionen. S. 233 bis 243.
IV. Vom Dicasterialvortrage. S. 243 bis 253.
V. Von Communicaten unter coordinirten Behörden. S. 254 bis 265.
VI. Von Vorbeschiedsvorträgen. S. 265 bis 269.
VII. Von den Conferenzvorträgen. S. 270 bis 274.
Anhang. Vom Cabinetsvortrage. S. 275 bis 293.

Einleitung.

So wie der einzelne Mensch erst durch die That sein Wissen und seine Gesinnung, den Reichthum oder die Armuth des erstern, die Moralität, oder die Unsittlichkeit der letztern ankündigt, und im Gegentheil ein Zustand, wodurch die freye Wirksamkeit desselben nach außen zu gehemmt wird, beydes für die ihn umgebende Welt unerkennbar und unnütz macht, so ist für den Staat der öffentliche Geschäftsgang das Thätigkeitsorgan, wodurch die in seinen Anstalten niedergelegten und ausgedrückten Grundsätze sich offenbaren und in die wirkliche Welt übergehen. Wichtiger können daher Staatsverfassung und Gesetzgebung selbst für die unter irgend einer Regierung lebenden Menschen nicht seyn, als es die Beschaffenheit des öffentlichen Geschäftsgangs, der Charakter der Thätigkeit im Staatsdienste ist. Die ausgedachteste Constitution, das Ideal einer Gesetzgebung aus den reinsten Vernunftprincipien entlehnt, verlieren für das Leben allen Werth und Bedeutung, lösen sich in leere Phrasen und Dunst auf, wenn ihnen der Organismus des Geschäftsgangs seine Dienste versagt, wenn sich in ihm nicht derselbe Geist ausspricht, als in den Sanctionen herrscht, die durch ihn ins Leben hervorgerufen werden sollen. Alles Streben nach politischer Verbesserung, alle Bemühungen, die reinern Grundsätze der Staatslehre und

Gesetzgebungskunst zu realisiren, sind vergebliches Ringen nach einem unerreichbaren Ziel, wenn nicht in gleichem Grade auf Verbesserungen des öffentlichen Geschäftsganges und völlige Läuterung des in ihm noch herrschenden Geistes hingearbeitet wird.

Und doch pflegt es zu geschehen, daß man das Heil der Menschheit, das politische Wohl der Völker so gern in der Form der Verfassung sucht, daß man, um ein gesunkenes Volk in die Höhe zu heben, und dem Elende zu entreißen, nichts nöthig zu haben glaubt, als seine alte ererbte Verfassung umzustürzen, und eine neue nach dem Zuschnitt irgend einer philosophischen Schule oder nach dem Modell eines Nachbarstaats, der das Präjudiz politischer Weisheit für sich hat, an deren Stelle zu setzen. Nicht immer sucht man, wie man wohl vor allen Dingen thun möchte, die Gründe des National-Elends in den Menschen selbst, in den äußern Umgebungen, die die freye Selbstthätigkeit der Völker, den Urquell alles Wohlstands hemmen, sondern lieber in den oft so sehr gleichgültigen Formen der Constitution, und wähnt die Menschen selbst umgewandelt, die Fesseln ihrer Kraft gelöset zu haben, wenn man ihre Noth mit dem Prunkgewande, einer nach philosophischen Lehrsätzen (die aber in kurzem von einer andern Schule für unphilosophisch erklärt werden) gemodelten Verfassung bedeckt hat. Man erfindet Verfassungen, deren äußerer Zuschnitt die großen Ideen von Volksrepräsentation, von thätiger Theilnahme jedes Bürgers an den öffentlichen Angelegenheiten ausdrückt; daran denkt man aber vielleicht nicht, ob diejenigen, welche diese Verfassung executiren und beleben sollen, für ihre Grundsätze gebildet sind, ob sie sie nur verstehen, ob

sie im Stande sind, ihr eignes Ich zu vergessen, und statt des alles verschlingenden Egoismus, der sich zum Mittelpunkte der Welt macht, sich zu der höhern Ansicht des Staats- und Weltbürgers zu erheben? Vielleicht nicht mit Unrecht wirft man vorzüglich uns Deutschen diese Einseitigkeit vor. Hier, wo von jeher das Vaterland der Systeme gewesen ist, scheint man, seit die Politik einen der wichtigsten Plätze unter den Wissenschaften eingenommen, und folglich auch die tiefgrübelnden Deutschen von dieser Seite zu beschäftigen angefangen hat, vorzüglich den Wahn sich eigen gemacht zu haben, daß man mit einem neuen Systeme auch eine neue Welt hinzustellen vermöge.

Wer wird zwar je behaupten wollen, daß politische Verbesserungen ohne den Einfluß der Wissenschaften und der Philosophie insbesondere von statten gehen könnten? wer kann diesen Einfluß zugestehen, ohne zugleich die Verwirklichung dieser oder jener wissenschaftlichen, aus irgend einem angenommenen und gangbaren Systeme entlehnten Idee zuzugestehen? Und wer kann überhaupt die Nothwendigkeit leugnen, gerade jetzt die in vielen Stücken für unsere Zeit unpassend gewordenen Staatsverfassungen des Mittelalters zu verbessern und zu ändern? Der kältere Beobachter kann sich indessen beim Anblicke manches raschen Schritts hierinnen der Frage nicht entbrechen: Sollte die Natur, die in keiner ihrer Erscheinungen Sprünge thut, sondern schrittweise geht, die Menschheit in ihrem politischen Culturzustande während eines kurzen Zeitraums von wenigen Decennien auf Einmal so weit vorgerückt haben, daß alles, was sie noch vor dreyßig Jahren mit heiliger Scheu, mit Liebe und Dank, mit

Zufriedenheit und Wohlbehagen verehrte und gebrauchte, jetzt nun zu einer totalen Unbrauchbarkeit herabgesunken seyn sollte? Es scheint sich ein gewisser Leichtsinn und der Selbstdünkel unserer Generation darinnen auszusprechen, daß sie nicht vor dem Gedanken erschrickt, in der Verfassung eines Volks, das Erzeugniß von Jahrhunderten, woran die Bedürfnisse, Einsichten, Erfahrungen, die ganze Geschichte der Nationen Antheil haben, mit einem Federstriche zu vernichten, und das Product eines einzelnen Kopfs, das Resultat irgend einer Meynung, einer Theorie, die heute als absolute Wahrheit angestaunt, und morgen der völligsten Grundlosigkeit beschuldigt wird, deren Werth fürs Leben sich durch keine Erfahrung bewährt hat, gewaltsamerweise an deren Stelle zu setzen, und zu glauben, damit etwas Großes, etwas Energisches ausgeführt zu haben.

Dieser Schwindel der politischen Systemsucht wird, wie so mancher andere gleicher Art, vergehen, man wird bald dieses und jenes Alte, wobey man sich wohl befand, in der Stille hervorsuchen, weil man mit dem Neuen nicht fortkommt. Die Erfahrung muß wohl in jedem Falle darüber entscheiden, ob es eine zweckmäßige Procedur sey, das Heil der Völker durch ungeforderte schnelle Reorganisation ihrer Verfassungen gründen zu wollen, ob man damit ausreiche, um alle die Unbequemlichkeiten und Gebrechen, über welche eine Nation klagt, und vielleicht zu klagen Ursache hat, wie mit einem Zauberstabe zu verbannen, und ob diejenigen Regierungen, welche eine gewisse Bescheidenheit oder ein Grad von Mißtrauen in sich selbst abhält, sich eben so schnell den Ruhm des Reformators zu erwerben, gerade deswegen einen Vorwurf, der

Kurzsichtigkeit und Engherzigkeit verdienen, zumal wenn man die Beobachtung machen kann, daß ihre Unterthanen, ohngeachtet der beybehaltenen alten Formen und Einrichtungen, sich doch immer noch so leidlich befinden, als es nach Befinden äußere unabwendbare Umstände verstatten, während jene sich vielleicht wenigstens nicht viel gebessert finden?

Wie bey jeder andern Sache die Schönheit der Form noch kein Bürge für den innern Werth derselben ist, so kann ja auch wohl die Verfassung eines Volks, als Form seines politischen Körpers, den äußern Schein einer zweckmäßigen, die Ansprüche des Menschen an den Staat befriedigenden bürgerlichen Einrichtung an sich tragen, hinter welchem Gebilde aber als Wahrheit, ein Gewebe der drückendsten Gebrechen verborgen liegen kann.

In gleichem Grade aber, wie von plötzlichen Umformungen, bleibe indessen jede Regierung von jener Indolenz entfernt, die nie zu ahnden scheint, daß ein Volk seinen frühern Gesetzen und Einrichtungen je entwachsen könne. Wie überall, so muß es auch hier einen Mittelweg geben, dem folgend, man vor Irrwegen sicher seyn kann. Diese Mittelstraße ist, meines Erachtens, ein unablässiges besonnenes Aufmerken auf die Lehren und Winke der Erfahrung, und ein williges beständiges Verfolgen derselben. Die Erfahrung lehrt es gewiß, unzweifelhaft und fühlbar, was dem Bedürfniß und dem Charakter des Volks zu jeder Zeit angemessen ist oder nicht. Ihre Winke muß jede Regierung daher mit unausgesetzter Aufmerksamkeit und Bereitwilligkeit aufnehmen und befolgen, und so nie still stehen im besonnenen langsam fortschreitenden Umändern und Verbessern dessen, was die Erfahrung

als unnütz und schädlich verwirft und dagegen als nothwendig und heilsam erheischt. Wer ist es aber, der diese Beobachtungen machen kann, und von dem die Regierung die Mittheilung derselben undder daraus zu ziehenden Resultate zu erwarten hat? Niemand anders als die Staatsdiener, sie, die täglich damit umgehen, die Gesetze und Einrichtungen des Staats im wirklichen Leben anzuwenden, folglich Gelegenheit haben, das Verhältniß der erstern zum letztern in allen möglichen Beziehungen zu belauschen, und denen es in ihrer Thätigkeit fühlbar wird, ob dieses Gesetz, jene Einrichtung, mit den Erscheinungen der Zeit, mit den Bedürfnissen, herrschenden Meynungen und Bestrebungen der Nation vereinbar oder damit im Widerspruch sey.

Und da hat es uns denn die neueste Zeit in der That recht sinnlich fühlen lassen, wie manches einzelne Stück unserer ererbten Verfassungen, wie insbesondere der gewohnte Gang der Verwaltung, für den raschen Wechsel der Begebenheiten unserer Tage nicht mehr geeignet seyen, wie sie sich mit Centnerschwere an den Fuß des Mannes hängen, der den wahren Geist der Zeit — das Bedürfniß energischer Thätigkeit — begreifend, in seinem Kreiße wirken will, wo, und wenn es Noth thut. Solche Resultate aber der Erfahrung abzugewinnen, sie zu benutzen, dazu gehört eine gebildete, für die Zwecke der Menschheit sich interessirende Staatsdienerschaft. Denn in den Händen schlecht unterrichteter, träger, engherziger Staatsdiener geht die beste Verfassung und Gesetzgebung, die passendste Verwaltungsform für das Leben verloren; sie können oder wollen die Mittel, die darinnen liegen, nicht benutzen, und der Schluß, daß die Verfassung, Gesetze

und Administrationsform eines Staats nichts tauge, weil die Staatsdienerschaft, nichts Gutes damit anzufangen weiß, kann nur dann richtig seyn, wenn es gewiß ist, daß letztere Einsicht, Kraft und Willen haben, eine weise Gesetzgebung und Verfassung zu den nothwendigen Zwecken der bürgerlichen Einrichtungen richtig zu gebrauchen. An den Menschen also, die für den Staat arbeiten, muß die politische Reform anfangen. Denn unter dem Einfluß einsichtsvoller, energischer, für die Zwecke der Menschheit sich interessirender Staatsdiener, die das Bessere erkennend, nach dessen Verwirklichung strebend, weder durch Eigennutz und Selbstsucht, noch durch Bänglichkeit und Menschenfurcht sich abhalten lassen, ihre auf Wahrheit, Recht und Menschenwohl gegründeten Ideen und Grundsätze geltend zu machen, die Hindernisse, welche sich in den Weg legen, zu bezwingen, und nach und nach bessere Einrichtungen und Formen, welche das Gute erleichtern, an die Stelle der unbrauchbar gewordenen zu setzen, kann eine Verfassung nie ganz einrosten, und bis zum gänzlichen Wegwerfen heruntersinken. Wenn sie so weit geräth, so liegt die Schuld entweder an dem Mittelpuncte der Regierung, die auf die Stimme der von ihren Staatsdienern gemachten Erfahrungen nicht hört, oder an der Fähigkeit, der Kraft und dem Willen der letztern selbst. Es ist aber in allen Zweigen menschlicher Thätigkeit eine stete Wechselwirkung herrschend; die Einsicht, der Character desjenigen, der irgend ein Geschäft zu betreiben hat, spiegelt sich in den Producten seiner Thätigkeit; aber das Geschäft, und besonders der vorgeschriebene Gang desselben, bildet und verwandelt eben so leicht die Denkungs- und Handlungsweise des Mannes, der sein Leben hin-

durch in diesem Gange einherschreitet. Dieß ist ein Erfahrungssatz, dessen Wahrheit sich im Leben überall so laut ausspricht, daß er keiner Deduction seiner Ursachen bedarf. Will eine Regierung daher den Vortheil genießen, daß ihre Staatsdiener in jenem Geiste auf die fortschreitende Verbesserung ihrer Anstalten wirken sollen, so muß sie ein wachsames Auge auf den Geschäftsgang richten, worinnen die Staatsdiener sich bewegen müssen, der die äußere Bedingung und Grenze ihrer Thätigkeit ist, daß dieser den Geist und Character derselben nicht verderben und verkrüppeln lasse, oder ihnen eine falsche Richtung gebe, vielmehr ein Hülfsmittel zur Erweiterung ihrer Einsichten, zur Stählung ihrer Kraft und Bildung ihres politischen Characters werde.

Die Beschaffenheit des öffentlichen Geschäftsganges ist daher ein höchst wichtiger Gegenstand der innern Politik, eine Sache, womit der bessere oder schlimmere Zustand der Völker aufs innigste verkettet ist. Alle Ansprüche, die der Mensch an das Institut, welches wir Staat nennen, zu machen hat, müssen erst durch den Geschäftsgang realisirt werden; denn, wie ich schon oben sagte, er führt die Ideen und Grundsätze, welche die Constitution und Gesetzgebung aufstellt, ins Leben über. Entspricht der Geschäftsgang diesen Ideen und Grundsätzen nicht, herrschen andere Principien darinnen, oder bleibt er, seiner Schwerfälligkeit und Ungeschicklichkeit wegen, hinter dem als wahr und gut von der Gesetzgebung anerkannten zurück, so entsteht Widerspruch zwischen Mittel und Zweck, Plan und Ausführung.

Soll also zwischen beiden Harmonie statt finden, soll das wirkliche Leben den beglückenden Einfluß einer

weisen Constitution und Gesetzgebung empfinden, so muß

die nehmliche Central-Idee, welche jede Gesetzgebung als das höchste Princip anzuerkennen hat, auch in dem Geschäftsgange walten;

so muß

die Form desselben so beschaffen seyn, daß alles als Hülfsmittel, nichts als Hinderniß erscheine, diese Idee im Leben zu realisiren.

Und diese Central-Idee ist wohl keine andere, als der Zweck,

daß jeder in der bürgerlichen Gesellschaft als freyes selbstständiges Wesen thätig seyn und des Lebens genießen könne.

Welchen Plan auch die unendliche Weisheit, die das Weltall regiert, mit uns Menschen haben mag, so ist es doch, wenn wir diesen Glauben an eine höchste Vernunft nicht selbst verleugnen wollen, eine unbedingt nothwendige Voraussetzung, daß jedes erschaffene Wesen, folglich auch der Mensch, nach dem Umfange seiner Kräfte und Anlagen, mit Einem Worte, seiner Natur gemäß lebe, wirke und genieße. Denn nur so entspricht er seinem Daseyn in dieser Welt, und reift derjenigen Bestimmung entgegen, die ihn, obwohl unerkannt, in einer höhern Welt erwartet. Der Mensch, als ein vernünftig sinnliches Wesen, soll in der Herrschaft der Vernunft über die Begierden es bis zum höchst möglichen Grade moralischer Cultur zu bringen, soll durch Anwendung und Ausbildung seiner physischen und intellectuellen Kräfte sich die Mittel zu seiner sinnlichen Existenz zu erwerben suchen. Zu beyden gehört unerläßlich freye Selbstthätigkeit. Die Bedingung

der letztern ist Freyheit von äußerm Zwange, insofern letzterer nicht das im Rechtsprincip gegründete Gegenmittel zu Abhaltung unrechtmäßiger Einschränkung anderer in der ihnen zukommenden gleichen Selbstthätigkeit ist. Der Anspruch daher, den der Mensch an die Anstalten, die wir Staat nennen, zu machen berechtigt ist, besteht in der Wegräumung der Hindernisse, welche die freye Selbstthätigkeit des Menschen, als Mittel zu seiner moralischen Cultur und physischen Genußvollkommenheit, hemmen, so weit nehmlich nicht zum Behuf dieser Anstalten selbst die Aufopferung eines Theils dieser Freyheit nothwendig ist. In den Menschen, mit denen er lebt, und in der übrigen ihn umgebenden Sinnenwelt, sieht der Mensch beydes, die reichste Unterstützung, und die mächtigsten Feinde seiner Thätigkeit, jenachdem er beydes zu behandeln versteht. Der rohe ungebildete Mensch unterliegt der Gewalt der Naturkräfte, und lebt in ewigem Kriege mit seines gleichen. Der gebildete Mensch beherrscht die Natur und lebt mit dem neben sich in Frieden. Ein Volk der Idee des Friedens unter sich und mit andern zu nähern, und es zum Herrn der in der Sinnenwelt außer dem Menschen liegenden Hindernisse und Hülfsmittel menschlicher Thätigkeit zu machen, so weit dieß überhaupt für menschliche Kräfte erreichbar ist, dieß ist am Ende der Innbegriff aller Aufgaben, die man an die Regierungskunst richten kann, und auf welche sich jeder Act der Staatsgewalt reduciren läßt.

Wenn die Regierung in den rechtlichen Verhältnissen die Idee der Gerechtigkeit in dem für den Menschen erreichbaren vollkommensten Grade zu realisiren strebt, entfernt sie den Zwang, den die unrechtliche Willkühr, die

Gewalt des Einen Menschen, der freyen Selbstthätigkeit des andern thun kann; wenn sie durch Unterrichtsanstalten in Künsten, Wissenschaften und Gewerben die Menschen geschickter macht, die Mittel zur Subsistenz und zum Frohgenuß des Lebens mit leichterer Mühe und in größerm Maaße zu erwerben, und wo die Kräfte des Einzelnen nicht zureichen, den Widerstand der Natur zu bezwingen, oder ihre Schätze zu benutzen, durch Aufbietung der Gesammtkraft nachhilft, wenn sie durch Beförderung geistiger Cultur die Menschen über die Zwecke ihres Daseyns und ihre Pflichten belehren läßt, thut sie überall nichts anders, als sie räumt die Hindernisse hinweg, die sich der freyen Selbstthätigkeit in moralischer und physischer Hinsicht außerdem entgegensetzen würden, oder vermehrt die physischen oder intellectuellen Hülfsmittel zur Erhöhung und Entfesselung dieser Thätigkeit. Einen andern Zweck, als das Leben in seiner möglichst freyen Regsamkeit und Selbstthätigkeit hervortreten zu lassen, dürfen wir dem Staate nicht unterlegen, wenn wir nicht das Leben im Menschen selbst vernichten wollen.

Denn der Staat ist nichts weniger als ein zufälliger, vom Daseyn des Menschen in dieser Welt getrennter Zustand, den er willkührlich gewählt hat, dem er sich eben so willkührlich wiederum entziehen kann; er ist das Leben selbst in seiner Beziehung auf andere gedacht. Alle andere Verhältnisse und Verbindungen des Menschen sind temporair, zufällig, einseitig, oder es hängt, ob der Mensch sich denselben unterziehen will oder nicht, von seiner freyen Willkühr ab. Von allem ist der entgegengesetzte Fall bey dem Verhältniß des Menschen im Staate. Nur der, der allein auf eine wüste Insel geworfen wurde,

kann so lange, als er dort allein lebt, sich außer dem Staate denken, sonst kann niemand, so lange er lebt, auf der ganzen Oberfläche der Erde dem Staate entgehen. Jener wird aber, wenn er noch keine Bildung hatte, Thier werden und bleiben, oder wenn er seine Cultur erhält, so verdankt er, daß er diese Cultur besitzt, dem Umstande, daß er vorher, ehe ihn das Schicksal in die Einsamkeit warf, im Staate gelebt hatte. So kühn es von mir scheinen wird, wenn ich es wage, den Systemen manches berühmten Philosophen zu widersprechen, so glaube ich doch, daß die meisten derselben bey Untersuchung der Frage über den Staatszweck mit Unrecht den Staat, als eine von der menschlichen Existenz überhaupt abgesonderte Anstalt, als eine willkührliche Verbindung mehrerer Menschen, wie vielleicht eine Assecuranzgesellschaft, oder, wenn das Gleichniß nicht beleidigt, eine Räuberbande, angesehen, und das gesellige Leben von dem Staate getrennt haben. Die Geschichte zeigt uns zwar in einzelnen Beispielen, z. B. in Coloniestaaten, wie unter andern das alte Rom war, eine von den ersten Gründern auf die nehmliche Art, wie eine andere Gesellschaft, willkührlich errichtete Verbindung, und diese factischen Erscheinungen in der Geschichte mögen es wohl seyn, welche die Philosophen zu der Idee verleitet haben, den Staat überhaupt als eine willkührliche Verbindung zu denken. Romulus und seine Begleiter, die ersten Nordamerikanischen Colonisten, schufen nicht, als sie ihre Niederlassungen gründeten, eine für sie neue Verbindung, sie trugen das längst gewohnte, von der Geburt an mit sich tragende, ihnen unentbehrliche Verhältniß blos aus dem Mutterlande auf den neuen Ort ihrer Wohnsitze über, und bildeten da die

Anstalten nach, die sie in der Heymath verlassen hatten. Der Staat ist vielmehr ein unzertrennliches Prädicat der menschlichen Existenz in Verbindung mit andern neben ihm lebenden Menschen.

Wo zwey neben und mit einander leben und leben müssen, da ist ein Staat, d. h. eine gegenseitige Beziehung ihrer Handlungen, ein dauerndes, nothwendiges, wechselseitiges Verhältniß, das die Grenzen ihres Wirkens und Genießens bestimmt. An den Anstalten, dieses Verhältniß sicher zu stellen, zu cultiviren, kann es ihnen fehlen, und fehlt es z. B. den wilden Völkerschaften, aber das Verhältniß selbst ist demohngeachtet da, und nothwendig gegeben. Der Staat umfaßt das ganze Leben, so lange es dauert, und wie es sich äußert; weil der Mensch lebt, lebt er im Staate, und er lebt, weil er im Staate ist. Der Staat und die Wirkungen des Staatsverhältnisses umschlingen seine ganze Existenz, durchdringen alle seine persönlichen Verhältnisse, er kann nichts thun, erwerben und genießen, ohne mit dem Staate in Berührung zu kommen. Man nenne ein Verhältniß, worinnen der Mensch vom ersten bis zum letzten Hauch seines Lebens sich befinden kann, eine Kraftäußerung, die nach außen hin wirkt, ein Bedürfniß, das von außen her Befriedigung erwartet, wobey der Mensch nicht mit dem Staate in Beziehung käme, und die Bande fühlte, die ihn daran ketten.

Für ein Verhältniß aber, das mit dem Leben selbst so in Eins verschmilzt, daß es zwar wohl in der Idee, nicht aber in der Wirklichkeit davon getrennt werden kann, darf nur das Leben selbst, in seiner vollsten Bedeutung höchster Zweck seyn, wenn nicht der unvermeidlich an den

immer nur als Mittelzweck zum höchsten Zweck des Lebens betrachtet werden können, scheint mir aber keiner, insofern er alle Ansprüche des Lebens an den Staat umfassen soll, einseitiger und unzureichender zu seyn, als der, den man die Sicherung der Rechte oder Abwendung der Rechtsverletzungen zu nennen pflegt. Denn Rechte hat der Mensch doch nur gegen den Menschen. Sind es denn aber nur die Menschen, die Gegenwirkung ihrer Thätigkeit gegen seine Thätigkeit, von welcher er Gefahr für seine Existenz, Hemmung seiner Kraft und ihrer freyen Wirksamkeit zu fürchten und zu leiden hat, sind es nicht die Kräfte der Natur, die unvermeidlichen nachtheiligen physischen Folgen des Beysammenseyns, mit denen der Mensch zu kämpfen hat, und die er als Einzelner allein nicht zu besiegen, sich gegen ihren Eindruck zu retten vermag? Tausend Menschen kommen Zeit ihres Lebens nur selten in den Fall, Schutz gegen Rechtsverletzungen Anderer zu suchen, und machen in dieser Hinsicht wenig Anspruch an die Thätigkeit des Staats, aber täglich und stündlich kommt jeder in den Fall, die Hülfe des Staats für seine persönliche Ohnmacht gegen die Hindernisse, die die Natur seiner Thätigkeit, seinem Lebensgenusse in den Weg legt, in Anspruch zu nehmen, und auf jedem Schritte begegnet er einer solchen Hülfe des Staats, ohne es zu wissen und ohne sich daran zu erinnern. Nicht blos für Unrecht sichern, sondern auch helfen, unterstützen soll und muß der Staat den Menschen, und er thut es auch überall mehr oder weniger. Weil wir alle die größern und geringern Hülfsmittel der Existenz, der Thätigkeit und des Lebensgenusses, die ein cultivirter Staat gewährt, von Kindheit auf vor uns zusehen gewohnt sind, so glau-

Staat gekettete Mensch sein eignes Wesen zerstören und sich von dem Zwecke entfernen soll, um dessentwillen er ins Daseyn gerufen wurde.

Dieses Princip scheint alle in sich zu vereinigen, welche man bisher einzeln als Zweck des Staats aufgestellt hat; Sicherheit der Rechte, Glückseligkeit, Vervollkommnung des Menschen. Denn, um als moralisch-physisches Wesen frey und selbstthätig zu leben, bedarf eben der Mensch Sicherheit der Rechte, bedarf er Lebensgenuß, Frohsinn, muß er nach höherer Bildung streben können; ja man kann unter dieser Voraussetzung von einem Staatszwecke nur insofern sprechen, als das irrdische Daseyn des Menschen selbst nur als ein Mitel zu einer höhern Existenz desselben zu betrachten ist.

Will man hingegen etwas anderes positives zum Staatszweck machen, so erfolgt unvermeidlich daraus, daß dann der Mensch leben und thätig seyn soll, nicht für die Zwecke, die der Schöpfer seiner Existenz vorgesetzt hat, sondern für irgend etwas, das von ihm selbst willkührlich erdacht, oder ihm von seinen Mitmenschen als Zweck aufgedrungen worden ist; man macht dann die Anstalten und Einschränkungen, die der Mensch treffen, die er sich gefallen lassen muß, um als vernünftiges sinnliches Wesen zu existiren, zum Zweck des Lebens. Und dieß heißt doch meines Erachtens die Sache umkehren. Die Anstalten, die wir den Staat zu nennen gewohnt sind, sind nicht der Staat, das von der Natur dem Menschen als unzertrennliche Mitgabe seiner Existenz auferlegte Verhältniß, sie sind nur das Instrument zur Realisirung und Ausbildung desselben.

Unter allen denkbaren Zwecken dieser Anstalten, die

ben wir am Ende, das alles muß so seyn, und fragen nicht mehr nach dem Ursprung, wir sehen den Wald vor Bäumen nicht. Welche erbärmliche Existenz müßte ein Volk haben, dessen Regierung blos Sicherung der Rechte zum Zweck ihrer Gesetze und Anstalten machte!

Will man es recht deutlich in der Erfahrung, der besten Lehrerin in der Politik, erkennen, daß die freye Selbstthätigkeit des Lebens, die ungebundene Entwickelung und Anwendung der Kraft, ohne welche wiederum ein moralischer dem Menschen würdiger Lebensgenuß nicht bestehen kann, der Innbegriff der Ansprüche ist, die der vernünftigere, gebildetere Theil der Menschheit an den Staat macht, so höre man, warum vorzüglich in unsern Tagen über schlechte Zeit geklagt wird. Nicht, daß die Rechtsverletzungen jetzt häufiger wären als sonst, denn fast alle Staaten beeifern sich mit Ernst, die Justiz zu vervollkommnen, und diejenigen Polizeyanstalten treffender und wirksamer zu machen, wodurch Verbrechen vorgebeugt werden kann, und neue Gesetzgebungen im Civil- und Criminalrechte erscheinen, denen der Preiß der Annäherung an das Vollkommene wenigstens in einzelnen Partheien nicht abgesprochen werden kann; nicht, daß es an geistiger und ästhetischer Cultur mangelte; denn, wenn ist je so viel für Erziehung, Unterricht, Künste und Wissenschaften gearbeitet worden? Nicht, weil die Sprech- und Preßfreyheit eingeschränkt ist, denn der kluge und vorsichtige Mann kann über Dinge, über welche er laut zu sprechen nicht berufen ist, schweigen; auch nicht allein wegen der schweren bürgerlichen Lasten klagt man über den Druck der Zeit, denn viele können sie noch tragen, und alle würden sie tragen können, wenn die Noth des

Lebens nicht von der andern Seite die Kräfte versiegen ließe; sondern darum hauptsächlich erschallen die Klagen über schlechte Zeit, weil die politischen Verhältnisse eine allgemeine Hemmung der freyen Thätigkeit erzeugen, wo jede mit erstern in Berührung kommende Unternehmung und Kraftäußerung bald hier bald dort anstößt, hier zurückgewiesen, dort durch aufgelegte Lasten muthlos und unfruchtbar gemacht wird, so daß das Leben selbst nach und nach in immer kleinere Kreiße sich zurückziehen und eine allgemeine Stockung der menschlichen Thätigkeit eintreten muß; darum schmachten wir alle nach dem lang ersehnten Frieden, nach der verheißenen Sicherstellung und Beruhigung der erschütterten politischen Verhältnisse, um den glücklichen Augenblick zu erleben, wo jede Thätigkeit sich wieder frey wird regen, entwickeln und ausbreiten können!

Die Anstalten aber, welche auch im gewöhnlichen Gange der Dinge erforderlich sind, um die Hindernisse der freyen Thätigkeit, des Lebensgenusses des Menschen zu heben und beydes zu befördern, setzen eine Regulirung der vorhandenen Kräfte, einen Organismus derselben voraus, wodurch sie zu einer Centralkraft vereinigt werden. Wie jedoch die Geschichte aller Zeiten lehrt, so haben die Regierungen die durch diesen Organismus vereinigte Gesammtkraft ihrer Völker immer als Mittel zu einem willkührlich gewählten Zwecke gebraucht, und dieß hat es verursacht, daß die Menschen den Staat als etwas rein positives, ihnen aufgedrungenes, dem Leben lästiges angesehen, und die Untersuchung über den Zweck des des Staats nöthig gefunden haben. Und so ist es auch. Wo die Regierung die Kräfte des Staats für

irgend einen willkührlich gewählten speciellen Zweck, er sey welcher er wolle, und klinge noch so rühmlich, verwendet, wo sie duldet, daß ein Zweig der Staatshaushaltung die Oberhand über die andern gewinnt, da wird die Menschheit auf irgend eine mehr oder minder drückende, das Leben untergrabende Weise irre geführt. Sey es politische Vergrößerung, sey es einseitige vorherrschende Liebe für Künste und Wissenschaften, Bereicherung des Staats, oder was sonst? es darf keinen willkührlich hervorgesuchten Staatszweck geben, wenn nicht Ein Theil der Nation dem andern, oder die ganze Nation irgend einer eitlen vorübergehenden Idee zum Opfer gebracht werden soll. Selbst die in den Systemen der National-Oeconomie als das höchste Ziel der Staatsweisheit aufgestellte Idee der immer höher zu steigernden Production ist nur ein einseitiger untergeordneter Zweck. Der Mensch lebt nicht, um zu produciren, sondern er muß produciren, um zu leben. Nur das Princip des allgemeinen selbstthätigen Lebens giebt dem Ganzen ein dauerndes richtiges Gleichgewicht.

Soll nun der Staatsdienst nicht zum Lenkseil in der Hand der Willkühr, soll er Dienst der Menschheit, und Executor der göttlichen Ordnung seyn, so muß Einheit des Zwecks, und zwar dieses Zwecks, — Erhaltung und Beförderung der menschlichen freyen Selbstthätigkeit — in allen Zweigen der Staatshaushaltung das herrschende alles belebende Princip seyn. Obschon die Fäden, wodurch die einzelnen Theile der Staatshaushaltung mit diesem Centralpuncte zusammenhängen, hier feiner, dort in die Augen fallender, hier ausgedehnter, dort kürzer sind, so zeigt doch die Natur, wenn man sie hören will,

überall den Weg zu jenem Ziele. Durchdringt dieses Princip des allgemeinen Lebens, die Achtung für die Menschheit, welche es nothwendig erzeugt, die ganze Thätigkeit der Staatsgewalten, und ist es als Mittelpunct derselben anerkannt, so wird die Gesetzgebung selbst nicht nur über den Zweck ihrer Producte keinem Zweifel ausgesetzt seyn, sondern sie wird auch dem Fehler entgehen, Gesetze auf Gesetze zu häufen, um nur mit neuen Ideen und Plänen zu prunken, und ihre Thätigkeit zur Schau zu tragen, von denen immer Eins das andere verdrängt, und jedes nur dazu dient, dem Leben eine Fessel, der freyen Thätigkeit einen unnützen Zwang anzulegen; sie wird vielmehr darauf merken, wenn und wo es Noth thut, irgend ein Hinderniß der allgemeinen Regsamkeit zu heben, eine falsche Richtung des Thuns und Treibens der Menschen, die sie von ihrem eignen Zwecke abführen könnte, zu verhindern, der Willkühr, der Gewalt Schranken zu setzen. Die Justiz wird nicht nur die Idee der Gerechtigkeit zu ihrem unverrückbaren Ziele machen, sondern auch von der Wahrheit ausgehen, daß es für das Leben nicht sowohl darauf ankomme, Rechte zu haben, als darauf, solche frey und ungehindert auszuüben, und bald in den Wiederbesitz entrißner Rechte eingesetzt zu werden, und daß für das freye Wirken die Ungewißheit des Rechtszustandes schlimmer als der wirkliche Verlust eines Rechts sey. Sie wird die Größe des Verlusts zu würdern wissen, den der Mensch am Leben selbst, an seinem ihm von der Natur zum Zweck und zur Pflicht gemachten freyen Fortschreiten in sittlicher Bildung, erleidet, der eines Verbrechens beschuldigt, aber noch nicht überwiesen, auf lange Zeit und doch so oft unnöthiger

Weise seiner Freyheit beraubt wird; sie wird es daher zu einem Hauptzweck ihrer Vollendung machen, die Rechtsstreitigkeiten und Untersuchungen möglichst abzukürzen. Die Polizey wird nicht dem Bürger jeden Genuß des Lebens verleiden, weil sie, um ihren Scharfblick, ihre Aufmerksamkeit zu zeigen, jeden, auch noch so gleichgültigen Schritt desselben belauert, sondern, ihrer wahren Bestimmung eingedenk, den möglichen und gewöhnlichen nachtheiligen Folgen des geselligen Beysammenseyns zu begegnen, den rohen, mit Sittlichkeit, Ehrbarkeit und geselliger Ordnung unverträglichen Mißbrauch der Freyheit zu hemmen, und wahrscheinlichen Verbrechen und Rechtsverletzungen vorzubeugen, den freyen, sittlichen Genuß des Lebens, statt zu stören, vielmehr schützen und beschirmen, und die Mittel zur kräftigen und sichern Gegenwehr wider Gefahrbringende Naturerscheinungen und andere unwillkührliche, die Menschheit betreffende Uebel, welche das gesellige Beysammenseyn an die Hand bietet, geschickt benutzen und in Bewegung setzen. Die innere Verwaltung wird fern von dem Dünkel, daß man, um Menschen glücklich zu machen, sie am Gängelbande führen, in alles eingreifen, alles ordnen und zumessen, sie mit Einem Worte wie unmündige Kinder behandeln müsse, sich damit begnügen, die Hindernisse der verschiedenen Gattungen erlaubter Thätigkeit zu entfernen, den freyen Spielraum der Industrie zu erweitern, und da mit der Gesammtkraft nachzuhelfen, wo die Kraft des Einzelnen oder Weniger nicht hinreicht, um etwas Nöthiges und Nützliches auszuführen. Die Finanziers werden nicht, um todte Schätze zu sammeln, oder die Mittel zu willkührlichen Zwecken der Regierung zu erpressen, dem Bürger den

Lohn seiner Arbeit aus den Händen reißen, und ihn zum mühseeligen Lastthier erniedrigen, sondern nur so viel als zur Erhaltung der für die bürgerliche Ordnung und Beförderung der allgemeinen freyen Regsamkeit erforderlichen Anstalten nöthig ist, vom Vermögen der Nation nehmen. Die Kirche wird den Staat nicht verarmen lassen, noch ein Heer für wahre Nationalbildung unnützer, nur der Eitelkeit dienender Schöngeister auf Unkosten nützlicher Arbeiter schwelgen, sondern Kirchen, Schulen, Academien, Kunstanstalten werden den Grad von Unterstützung genießen, der ihnen als Beförderung und Bedingung der für den Menschen nothwendigen intellectuellen und moralischen Bildung gebührt, weil ohne Religion keine sichere Moralität, ohne diese kein Friede unter den Menschen, ohne diesen kein freyes ungekränktes, selbthätiges Wirken und Handeln, ohne Cultur kein dem Menschen würdiger Lebensgenuß möglich ist.

Diese wenigen Züge weiter auszuführen, darf nicht der Gegenstand dieser Arbeit seyn, sie sind aber vielleicht schon hinreichend, um zu sehen, daß man aus dem oben aufgestellten Princip ein vollständiges genau zusammenhängendes System der gesammten Gesetzgebungs- und Verwaltungskunst construiren kann.

Wie aber insbesondere die Idee, alles, was im Staate und für denselben geschieht, in stete Beziehung auf das Leben und dessen freye Regsamkeit zu setzen, der sicherste und einzig zweckmäßige Regulator für den öffentlichen Geschäftsgang sey, dieß ist noch zu zeigen übrig. Aus dieser Idee folgt der Grundsatz:

Jedes Product des Staatsdienstes muß einen reellen Werth fürs Leben haben, indem es einen der

Ansprüche befriedigt, die das Leben zur Erhaltung und Beförderung seiner freyen ungehinderten Regsamkeit an die Staatsanstalt zu machen hat.

Soll diesen Ansprüchen durch den Geschäftsgang im Staatsdienste Genüge geschehen, so muß

1.

unter den verschiedenen Behörden Eintracht des Willens und der Absichten, richtiges Verhältniß ihrer Gewalt und Kräfte, und pünctliches Zusammentreffen in Rücksicht der Zeit obwalten.

Nur selten wird im Staatsdienste für irgend einen Zweck, für Eine Angelegenheit nur Ein Individuum, Eine Behörde in Bewegung gesetzt, meistens beschäftigt die nehmliche Sache gleichzeitig oder auf einander folgend mehrere Staatsdiener, mehrere co- oder subordinirte Behörden; bisweilen schlägt Eine und die nehmliche Sache in mehrere Zweige der Staatshaushaltung ein. Soll nun aus dem nothwendigen Zusammenwirken der verschiedenen Behörden ein Resultat hervorgehen, welches für das wirkliche Leben durch Hinwegräumung eines Hindernisses der freyen Thätigkeit oder directe Beförderung derselben, ein Gewinn werden, und die Ansprüche des Menschen an den Staat befriedigen möge, so darf nicht Eine Behörde das zerstören und hintertreiben, was die andere angefangen und vorgearbeitet hat, so darf nicht die Ohnmacht der Einen die Pläne und Anordnungen der andern im Stiche lassen, oder die Langsamkeit und ängstliche Bedächtlichkeit der Einen, hinter dem raschen Vorschreiten der andern zurückbleiben.

Zu den nachtheiligen Gebrechen des öffentlichen Geschäftsganges gehört mithin die Rivalität der Behörden. Sie hat entweder Unsicherheit der Grenzen der ihnen angewiesenen Wirkungskreise, oder Mangel an Einheit in den Bestrebungen zum Grunde. Jenes ist ein Fehler in der Constitution, wenn darüber, ob eine Angelegenheit für diese oder für jene Behörde gehöre, ob Eine der andern etwas zu befehlen habe, oder nicht? Streitigkeiten entstehen können. Daß sie hier und da nicht selten entstehen, und lange dauern, ist bekannt, und wenn nun endlich ein solcher Competenz- und Rangzwist entschieden ist, und nun zur Sache selbst, die dazu vielleicht gelegentliche Veranlassung gab, geschritten wird, so ist das Product desselben für das wirkliche Leben rein verloren, weil es vielleicht Jahre lang zu spät kommt, das Bedürfniß unterdessen sich anders geholfen oder aufgehört hat, oder ihm auf diese Art nicht mehr geholfen werden kann. Und wenn dieses auch nicht der Fall ist, so war es doch reiner Verlust für das Leben, daß die Hemmung der Thätigkeit, die Spannung, welche in der Ungewißheit liegt, durch jene Rivalität unterhalten wurde. Die schärfere Section und Begrenzung der verschiedenen Verwaltungszweige, die genauere, gleichartige und systematische Bestimmung des Subordinationsverhältnisses der Behörden, welches wir in den neuesten Staatsorganisationen finden, ist daher, für sich betrachtet, ein großer Vorschritt zur Verbesserung des öffentlichen Geschäftsganges, eine Wohlthat für die Menschheit. Allein, so nothwendig diese Trennung der verschiedenen Geschäftszweige auf der Einen Seite schon aus dem Grunde ist, weil, wenn der Mensch wegen der natürlichen Einge-

schränktheit seiner Kräfte in Einem Zweige des Wissens und des Thuns etwas leisten, für irgend einen Gegenstand sich interessiren soll, derselbe in der Regel sich fortgesetzt, oder wenigstens auf Einmal nur mit diesem Einen beschäftigen darf, so kann doch diese Trennung auf der andern Seite für den Geist der Geschäfte und für den Einfluß derselben aufs Leben sehr nachtheilig werden, wenn sie nicht alle das Band eines gemeinschaftlichen Zwecks vereinigt.

Je schärfer nehmlich, wie es die neueste Staats-Praxis erheischt, und in der Wirklichkeit aufstellt, die verschiedenen Branchen der Staatshaushaltung, Justiz, Polizey, innere Administration, Finanzwesen, Kriegsdienst, Cultus und Unterricht von einander in Rücksicht des damit beauftragten und dabey angestellten Personals getrennt sind, und je fremdartiger die äußere Tendenz und die Pricipien dieser verschiedenen Abtheilungen des Staatsdienstes zu seyn scheinen, wenn man bey einer Vergleichung derselben blos ihre zunächst liegenden Differenzen berücksichtigt, wo denn der Kriegsminister und der Minister des Cultus freylich nichts mit einander gemein zu haben scheinen, desto leichter verlieren sich die in dem verschiedenen Fächern arbeitenden Staatsdiener von dem entferntern Mittelpuncte, der sie alle mit ihren speciellen Zwecken unter Einem Hauptzwecke vereinigt, und verfallen in den Wahn, daß ihr besonderes Fach, welches ihre ganze Aufmerksamkeit fesselt, auch der hauptsächlichste Gegenstand der ganzen Staatsverwaltung sey, und in diesem falschen Wahne suchen sie diesem Fache die möglichste Extension zu geben, und, so viel sie können, die Kräfte des Staats als Mittel zu diesem einzelnen unter-

geordneten Zwecke an sich zu ziehen. Dadurch entsteht denn ein immerwährender Kampf der Behörden, der das Ganze zerreißt, die Gesammtkraft lähmt, und kein gelungenes Resultat der sich gegenseitig zerstörenden Thätigkeiten für die Bedürfnisse des wirklichen Lebens reifen läßt, oder, wenn vielleicht der Regent unglücklicher Weise eine Lieblingsneigung für Ein oder das andere Fach hat, eine gelungene Oberherrschaft der Einen Verwaltungsbranche über die andere. So entstehen militairische Staaten, Fabrikstaaten, Künstlerstaaten, wo entweder die Unterhaltung der Armee, die Pflege erzwungener, im Treibhaus gezogener Manufacturen, oder eine mit den Kräften des Staats und dem Bedürfniß der Nation in Mißverhältniß stehende, blos zum Nimbus des Throns dienende Schaar von unbeschäftigten Gelehrten, Künstlern, Kunst-Anstalten und Academien alles verschlingt, die übrigen nothwendigen Theile der Staatshaushaltung darben, und keine Thätigkeit, die nicht mit einem jener Schooßkinder verwandt ist, aufkommen und sich frey entwickeln läßt.

Die Kraft des Menschen ist in Zeit und Raum beschränkt; er kann in einer gewissen Zeit nur ein gewisses Maas von Arbeit liefern, wird ihm mehr aufgebürdet, so leistet er das Zuviel entweder gar nicht, oder schlecht; er kann nach Verhältniß der ihm zu Gebote stehenden Mittel nur in einer gewissen Dimension kräftig und zur rechten Zeit wirken; muß sich seine Wirksamkeit über diese natürliche Grenzlinie hinaus dehnen, so tritt die Wirkung seiner Thätigkeit entweder zu spät ein, oder schlägt ganz fehl, oder weicht von seiner Absicht ab, weil er die Richtung, den Erfolg der von ihm zu gebrauchenden Mittel

nicht so weit mit seinem Blicke übersehen kann. Alle diese Folgen entstehen im öffentlichen Geschäftsgange aus Ueberhäufung einzelner Behörden und Staatsdiener mit Arbeiten, und aus dem Mißverhältniß zwischen dem Umfange ihrer Ressorts und der ihnen zu Gebote stehenden Mittel; sie schaden aber dem Leben um deswillen, weil sie das richtige Zusammenwirken mehrerer bey Einer Angelegenheit interessirter Behörden zu Einem Zwecke stören. Hat die Eine Instanz, sie sey nun ihren Mitarbeitern coordinirt oder subordinirt, einen Gegenstand, dessen Wichtigkeit für das Leben sie erkannte und fühlte, mit Eifer und Wärme ergriffen und schnell das ihrige dabey gethan, und harrt nun mit Ungeduld auf den Beystand der andern, so muß diese vielleicht um deswillen zurückbleiben und kann der Erwartung der erstern nicht entsprechen, weil ihr Personal entweder mit Arbeiten überladen ist, und die Sachen bey ihr nicht gefördert werden können, oder, weil es ihr in ihrem Wirkungskreise an dem nach Verhältniß seiner Dimension erforderlichen Nachdrucke fehlt, ihre Befehle mithin entweder gar nicht, oder nur halb, oder nur in den nächsten Umgebungen, wo der Befehlende selbst sehen kann, was geschieht, vollzogen werden. Das, was fürs wirkliche Leben vollzogen und erreicht werden sollte, so schön es auch vielleicht begonnen wurde, geschieht dann unter solchen Umständen entweder gar nicht, oder zu spät, oder bleibt mit seinem Erfolge hinter der Idee zurück. Soll mithin die Kraft, die in der Gesammtzahl der Staasdienerschaft, oder einer einzelnen Abtheilung derselben liegt, für das Leben wirksam werden, dadurch, daß die verschiedenen Particularkräfte zur gehörigen Zeit und mit gleichem Nachdrucke

zusammenwirken, um Ein Product hervorzubringen, so muß im Geschäftsgange eine richtige Vertheilung der Kraft liegen, die sich theils in der verhältnißmäßigen Anzahl von Individuen für eine bestimmte Masse von Geschäften, theils in einer nach Menschenzahl und Flächenraum berechneten gleichen geographischen Eintheilung des Landes in Districte und Unterordnung derselben unter einzelne Beamte darstelle. Nur dadurch wird es bewirkt, daß mehrere coordinirte Behörden, die an Einem Geschäfte Theil nehmen, dasselbe zu gleicher Zeit, mit gleichem Fleiße, gleicher Besonnenheit und Liebe behandeln und endigen können, nur dadurch wird es möglich, daß eine Verfügung, die vom Centralpuncte ausgeht, mit gleicher Schnelligkeit und Kraft bis in die entlegentsten Puncte des Landes sich verbreiten kann. Die Eintheilung eines Landes in gleich große Departements, Präfecturen, Districte, Cantons, die Frankreich in seiner jetzigen Constitution zum Muster aufgestellt, und worinnen es bereits Nachahmer gefunden hat, ist daher ein rühmliches Beyspiel von Verwaltungsklugheit.

2.

Der äußerste Strebepunct aller Staatsgeschäfte muß zwar, wie gedacht, Eins seyn. Um aber dieses Eine überall zu realisiren, muß jede einzelne Gattung von Geschäften in ihrem eigenthümlichen Geiste, nach ihren specifischen Grundsätzen behandelt werden. Denn jede Branche der Staatshaushaltung geht ihren eignen Weg zum Mittelpuncte, und steht in ihrer eignen Weise mit dem wirklichen Leben, dessen Bedürfnissen und Ansprüchen auf die Thätigkeit des Staats in Verbindung. Anders muß die

Justiz, anders die Polizey und Verwaltung, anders das Finanzwesen u. s. w. behandelt werden, wenn nicht jedes eine schiefe Richtung bekommen soll. Alle können aber nicht für Alles gleichen Sinn haben. Wenn nun irgend wo Justiz und Polizey, oder beydes mit Gegenständen der Staats-Oeconomie in Einer Behörde zusammen gedrängt wird, oder ein Finanz-Collegium zugleich mit Justiz-Sachen zu thun hat, so entsteht daraus unvermeidlich ein nachtheiliges Gemisch in der Behandlungsart und in den Grundsätzen der Staatsdiener selbst. Ein Justiz-Collegium wird immer die Polizey- und Verwaltungsangelegenheiten von der juristischen, und ein Finanz-Collegium die Justiz-Sachen von der cameralistischen Seite ansehen. Ehe jenes mit Erledigung juristischer Zweifel und Ueberwindung processualischer Formen zu Stande kommt, wird es den schicklichen Zeitpunct, wo etwas geschehen kann und geschehen muß, um für das wirkliche Leben Früchte zu bringen, vorbeystreichen lassen, und mit den Rechtsfragen die Frage nach dem Zwecke vergessen, bey diesem aber wird das Finanz-Interesse sehr leicht bey allem die Oberhand gewinnen.

Theilung der Arbeiten unter verschiedene nach den Fächern sowohl als in Rücksicht des Personals von einander abgesonderte Behörden und Büreaus, ist daher eine eben so nothwendige Eigenschaft des Staatsdienstes, worinnen ebenfalls die neueste französische Verfassung durch Theilung der Staatshaushaltung in die verschiedenen Ministerien mit einem nachahmungswürdigen Beyspiele vorangegangen ist. Dadurch erreicht man es, daß jeder Staatsdiener in seinem Fache einheimisch wird, sich dafür inte-

reſſiren lernt, und ſich in dem eigenthümlichen Geiſte deſſelben ſo einweiht, daß es ihm habituell wird, die Principien zu realiſiren, die ſein Geſchäftsfach beſeelen müſſen. Ein ſcheinbarer Nachtheil hiervon iſt zwar der, daß daraus eine einſeitige Bildung der Staatsdiener entſtehe, welche es gefährlich mache, ſie aus einem Fache in das andere zu verſetzen. Dieſer Erfolg kann aber nur bey oberflächlichen Köpfen, die blos die Routine gezogen hat, eintreten. Sieht die Regierung darauf, daß nur wiſſenſchaftlich gebildete Leute zum höhern Staatsdienſte gelangen, ſo werden ſich dieſe in jedes ihnen nach und nach vorkommende neue Fach einarbeiten und eben durch die ſucceſſive Abwechslung ihrer Beſtimmung eine ſo allſeitige practiſche Bildung erwerben, daß ſie mit deſto glücklicherm Erfolge endlich auf die höchſten Stufen treten und das Ganze mit gleicher Ein- und Umſicht behandeln können.

3.

Jedes im Staatsdienſte vorkommende Geſchäft erfordert Aufwand von Zeit und Kraft, theils unmittelbar in der Perſon der Staatsdiener ſelbſt, theils mittelbar bey den Bürgern des Staats, die die Koſten der Staatshaushaltung beſtreiten, und, um dieſe aufzubringen, einen Theil ihrer Zeit und ihrer Kraft aufwenden müſſen.

Sind auch jene für ihren Kraft- und Zeitaufwand bezahlt, und ſuchen darinnen ihre perſönliche Beſtimmung, ſo nimmt doch dieſen der Aufwand für die Staatshaushaltung, eben ſo viel als er ihnen koſtet, von ihrer freyen Selbſtthätigkeit, von ihrem Lebensgenuſſe hinweg. Soll der Staatsdienſt daher für die Nation nicht eine unnütze, koſtſpielige Laſt, ſondern ein Beförderungsmittel der freyen

Selbstthätigkeit werden, so ist eine genaue Beobachtung des Verhältnisses zwischen dem Aufwand an Zeit und Kraft und dem Werthe des Products, eine fernere nothwendige Eigenschaft des öffentlichen Geschäftsganges. In keinem Stücke spricht sich aber, laut der Erfahrung, in so manchem Staate die gänzlich fehlende Beziehung des Staatsdienstes aufs Leben klärer aus, als in dem augenscheinlichen Mangel dieses Verhältnisses. Soll der Staatsdienst nicht in eine Arbeitsanstalt ausarten, wo man Menschen beschäftigt, nur, um sie zu beschäftigen, und ihnen ihr Brod verdienen zu lassen, so kommt es durchaus nicht darauf an, wie viel in einer gewissen Zeit gearbeitet, sondern was damit fürs wirkliche Leben bewirkt und erreicht wurde.

Das Resultat eines ganzen Archivs von Acten kann rein Nichts seyn, wenn in der Staatsverwaltung nicht das ächte Haushaltungsprincip herrscht, den Werth des Zeit- und Kraftaufwands mit dem Werthe des Products in steter Parallele zu halten.

Jeder Oeconom, jeder Privatgeschäftsmann, der sich auf seinen Vortheil versteht, richtet unablässig sein Augenmerk auf Vereinfachung der einzelnen Arbeiten und des ganzen Mechanismus seiner Geschäftsanstalt, setzt ganze Unternehmungen, die er begonnen, freywillig wieder bey Seite, wenn er merkt, daß der Aufwand an Zeit und Kraft den Werth des Products übersteigt. Nur in der großen Haushaltung des Staats vergißt man so oft diese einfache natürliche Regel, bietet man eine oft ungeheuere Masse von Kräften auf, verschwendet Jahre, um Nichts oder etwas seinem Werthe für das Leben nach sehr

Problematisches hervorzubringen. Wo z. B. die Richterstühle und Spruch-Collegien darauf angewiesen sind, oder es sich zum Verdienste anrechnen dürfen, die von ihnen versprochenen Sachen mit einem von gelehrtem Prunke angefüllten Tractate von Zweifels- und Entscheidungsgründen zu begleiten, deren Ausarbeitung ihren Verfassern so viel Zeit kostet, daß darüber die Sachen Jahre lang liegen müssen, ehe sie so glücklich sind, zum Verspruch an die Reihe zu kommen, Reste über Reste anwachsen müssen, und noch obendrein die einzelnen Referenten einen Ruhm darinne suchen, irgend eine polemische Rechtsfrage aufzustechen, womit sie einen frühern Ausspruch ihres eignen oder eines andern Collegii umwerfen können, so daß in Einer Sache drey vier Sentenzen mit einander wechseln und die letzte doch wieder vielleicht auf die erste zurückkommt; wo es Geschäftsstyl ist, daß über Gegenstände der Verwaltung, der Staatswirthschaft, die schnelle Entschließung und Ausführung bedürfen, erst von mehrern Enden Gutachten eingeholt werden müssen, wovon Eins vielleicht das andere aufhebt und keins den rechten Punct trifft, unterdessen aber die gelegene Zeit zum Handeln vorbeystreicht; wo es gebräuchlich ist, daß einzelne Sachen, die ihres Gegenstandes zufolge nur in der obersten Instanz oder vom Regenten selbst entschieden werden müssen, nicht von der Behörde, welche darüber einen Entschluß oder Befehl erwartet, unmittelbar, sondern erst durch mehrere Zwischenbehörden, dahin gelangen dürfen, so daß immer die Höhere den Bericht der Niedern, und die Niedere den Befehl der Höhern abschreiben läßt, wo es eingeführt ist, daß zu Verfügungen, Untersuchungen, die vielleicht kaum einiges Zaudern vertragen, und die

von Einem geschickten Manne schnell und verständig zu Stande gebracht werden könnten, demnoch Commissionen, aus drey, vier und mehrern Mitgliedern bestehend, niedergesetzt werden, die oft Meilen weit von einander wohnen, und, ehe etwas Wirkliches geschieht, die Zeit mit Ceremoniell und mit Communicationen vergeuden müssen, wo, wenn von Aufmunterung oder Unterstützung eines nützlichen Unternehmens, eines thätigen aber nicht mit Mitteln versehenen Gewerbsmannes die Rede ist, erst ängstliche langwierige Erörterungen und Nachweisungen verlangt werden, während deren abermals die Zeit vergeht, wo geholfen werden mußte, wenn man mit Erfolg helfen wollte, und deren Resultat am Ende ein kleiner unzureichender Geldvorschuß ist; wo in Rechnungssachen den Beamten Stöße von Defecten über Groschen und Pfennige zugefertigt werden, deren nutzlose Berichtigung die Justification der Rechnungen selbst, und das, was nachher vielleicht erfolgen soll, Wiederbezahlung geleisteter Vorschüsse, oder gehabter Unkosten, um Jahre lang verzögert, und den, der darauf warten muß, so lange um den Genuß des Seinigen bringt, wo die Beamten Jahr aus Jahr ein mit Tabellen und Verzeichnissen und Rapporten geplagt werden, über Dinge, die entweder Einmal wie das andere sind, oder deren Wesen sich nicht unter Zahlen und Rubriken bringen läßt, womit also nichts als Befriedigung der Neugierde, Irrthum und Täuschung bewirkt werden kann, wo alle diese und noch mehrere andere mühseelige Arbeiten auf dem Staatsdienste ruhen, bey deren Uebersicht man sich gestehen muß, daß Zeit und Kräfte um nichts verschwendet werden, da ist ein Geschäftsgang zu Hause, der sich gleichsam vom

wirklichen Lebens losreißt, sich nur in sich selbst bewegt, für die Welt, für die Thätigkeit des Lebens aber keine Spur, als die des nutzlosen Drucks zurückläßt, und nur die Wahrheit des alten Sprüchworts: parva regitur mundus sapientia, beweist, es deutlich macht, wie mächtig der Trieb der Selbsterhaltung im Menschen ist, um die Hindernisse zu überwinden, die der freyen Thätigkeit seiner Kräfte durch eine verkehrte Verwaltung in den Weg gelegt werden können.

4.

Soll die Thätigkeit des Staatsdienstes den Ansprüchen, welche der Mensch an die Staatsverwaltung zu machen hat, die Hindernisse seiner Selbstthätigkeit zu beseitigen, Genüge leisten, so ist es nicht genug, daß dem Bedürfniß, aus welchem ein solches Hinderniß entsteht, überhaupt einmal abgeholfen werde, sondern es muß ihm bald und zur rechten Zeit abgeholfen werden. Denn so lange es nicht geschieht, bleibt die Selbstthätigkeit gehemmt, entsteht also Verlust fürs Leben, oder es kann wohl auch das, was zu spät geschieht, wegen veränderter Umstände gar nicht mehr dazu dienen, dem Bedürfniß abzuhelfen, es wird aus diesem Grunde wiederum eine nutzlose Arbeit, mit welcher Zeit und Kraft vergebens aufgewendet worden ist.

Gienge man daher bey der Organisation und Unterhaltung der öffentlichen Geschäfte überall von der Idee aus, die Thätigkeit des Staatsdienstes in stete Beziehung aufs wirkliche Leben zu setzen, so würde man jene Indolenz vermissen, die keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Angelegenheiten der Menschen, als Gegenständen der

Geschäfte macht, die jede Sache mit gleichem Tacte, gleichem Phlegma angreift; man würde zu rechter Zeit vernünftige Eile an die Stelle bedächtiger Langsamkeit zu setzen wissen. Wer öffentliche Geschäfte mit Interesse, mit Hinblick aufs Leben führt, dem wird es natürlich, sich an die Stelle desjenigen zu setzen, den eine Anlegenheit betrifft, und das Verhältniß zu beobachten, in welchem jede Sache zum wirklichen Leben steht. Dann kann es ihm nicht entgehen, daß der Schade oft unberechenbar und unersetzlich ist, wenn die Thätigkeit und Hülfe der Staatsgewalt nicht zur rechten Zeit erscheint, und die Verspätung dessen, was geschehen sollte, das, was endlich geschieht, ganz unnütz macht, oder doch in seinem Werthe um vieles herabgesetzt.

Täglich wird aber diese Rücksicht im öffentlichen Geschäftsgange bey Seite gesetzt, und wohl gar das Verhältniß umgedreht, Sachen, die ihrer Natur nach, ohne besondere Empfehlung, zur schleunigsten Beförderung sich eignen, gerathen ins Vergessen, und andere, welche ohne Nachtheil warten könnten, ja, wo möglich, recht lange verschoben und dem Vergessen übergeben werden möchten, werden hervorgezogen. Häufig liegt die Schuld nicht an der Denkungs- und Handlungsweise der Behörden und Staatsdiener, sondern hat ihren Grund in der Organisation des Geschäftsganges selbst, da nehmlich für alle Sachen gleicher Gattung, ohne Unterschied des Bedürfnisses ihrer Remedur, Ein und der nehmliche die Beendigung aufhaltende Weg vorgeschrieben ist, statt daß für Geschäfte, deren ganzer Werth in der möglichst kurzen Ausführung beruht, eine eigne diesen Zweck befördernde Procedur angeordnet seyn sollte; häufig hat aber auch die

mechanische Weise der Arbeiter, sich Einmal für allemal zu bewegen, und nie aus dem Gleise heraus zu gehen, Theil daran.

Belege hierzu liefert die tägliche Erfahrung im Gange der Justiz, in der Behandlung des Polizeywesens, der Unterstützung und Sicherheitsanstalten, wo nicht nur diejenigen, deren Rechte, Interesse, Wünsche und Noth baldigste Hülfe und Gewährung dringend erheischen, sondern auch die Behörden, denen das Verhältniß der Sache vor Augen liegt, die, davon durchdrungen, ihrer Seits alles aufboten, was an ihnen lag, um baldigste Remedur zu verschaffen, aber vergebens auf das Eingreifen und Mithelfen anderer Behörden warten, auf die Folter der Ungeduld gespannt werden.

5.

Die Erscheinungen im Leben, in den Verhältnissen des einzelnen Menschen und ganzer Staaten, sind nicht immer die nehmlichen, erfolgen nicht nach denselben Gesetzen. Die Natur und die Leidenschaften der Menschen bringen außerordentliche Ereignisse hervor, die auf die freye Thätigkeit des Lebens verschieden einwirken, und derselben bald mehr bald weniger Hindernisse in den Weg legen. Will der Staat seinem Zwecke Genüge leisten, so muß das Außerordentliche wie das Gewöhnliche, das Unerwartete wie das Vorhergesehene mit gleicher Besonnenheit und Kraft ergriffen, und die Freyheit des Lebens gegen beydes in gleich mächtigen Schutz genommen werden.

Soll dieses aber gelingen, so muß in dem Geschäftsgange sich ein verständiger Unterschied zwi-

schen dem Gewöhnlichen und Außerordentlichen aussprechen. Jedes Gesetz, jede Form, beruht auf der natürlichen Voraussetzung, daß die Verhältnisse, unter welchen jenes gegeben, diese vorgezeichnet wurde, in ihrer Quantität und Qualität ungestört fortdauern. Eine Begebenheit folglich, die dieses vorausgesetzte Verhältniß für eine Zeit lang, oder für immer umstürzt oder verändert, entkräftet das darauf berechnete Gesetz, macht die darauf sich beziehende Form unbrauchbar. Das Außerordentliche ist seiner Natur nach zugleich immer unerwartet, und schnell eintretend. Das Vorherbestimmte ist daher in der Regel damit unverträglich, und die Maasregeln, die dafür oder dagegen genommen werden müssen, erfordern eine augenblickliche Ueberlegung und Berechnung der Mittel zum Zweck. Dieß alles beweiset die Untauglichkeit der hergebrachten Formen und gewohnten Maasregeln in ausserordentlichen Fällen, das Bedürfniß eines schnellen, nur durch die Natur der Sache, durch die Beschaffenheit der Umgebungen, nicht durch die Rücksicht auf die alltäglichen Verhältnisse bestimmten Entschlusses, verbunden mit einer eben so schnellen Ausführung desselben.

Aber der Beobachter des wirklichen Lebens kann die Erfahrung machen, daß man dieses Grundgesetz des Geschäftsganges hie und da vielleicht kaum zu ahnden scheint. Da staunt man vor der Möglichkeit, daß es einer fremden Gewalt einfallen könnte, sich an dem Heiligthume alter ceremoniöser und schwerfälliger Formen zu vergreifen, da zittert man vor Furcht und Verlegenheit, ein neues, noch nicht da gewesenes dringendes Geschäft zu einer andern Zeit und Stunde, in einer andern Gestalt, als die Vorfahren gewohnt waren, und als man selbst gewohnt ist,

anzugreifen, da weiß man sich nicht in die Umgebungen zu finden, und tadelt wohl den, der das Aufferordentliche begreifend, eine außerordentliche in das vorgeschriebene Fach nicht passende Maasregel nach eignem Sinne wählte. Diese Stumpfheit, dieser Mangel an Sinn für das Neue und Außerordentliche, diese Unbehülflichkeit, den Geschäftsgang nach dem Bedürfnisse der Zeit aus dem gewohnten Gleiße herauszureißen, ist es vorzüglich, woran in unsern Tagen vielleicht manche Administrationen entweder schon wirklich gescheitert, oder der Gefahr zu scheitern, so nahe gebracht worden sind, daß nur die mitleidige Geduld derer, in deren Macht es stand, sie zu vernichten, dieselben erhalten hat, welche aber, wenn sie sich nicht ermannen, und dem Geiste der Zeit gemäß, für das Ungewohnte und Außerordentliche sich bilden lernen, endlich doch zu Grabe gehen müssen. Wo eine solche Indolenz herrscht, da sehen sich die niedern Behörden von den höhern, das Volk von seinen Obrigkeiten und Führern im Augenblick der Noth verlassen, die Verwaltung gleicht einem todten Leichnam, die Ordnung löst sich auf, und das Leben tritt entweder in seiner ungebundenen Freyheit hervor, hilft sich, wie es kann, oder eine fremde Gewalt ergreift selbst die Zügel, die ihm die Ohnmacht der einheimischen constitutionellen Behörden zu überlassen genöthigt ist.

Man wird mir nun zwar sogleich entgegensetzen, daß dieser letztere Fehler und die ihr gegenüber stehende Gewandtheit, sich in das Außerordentliche und Ungewöhnliche mit Leichtigkeit zu finden, und dasselbe, wie das Alltägliche mit Besonnenheit zu behandeln, kein Prädicat des Geschäftsganges, sondern Charactereigenschaft der Perso-

nen sey, die in den Geschäften arbeiten. Dieß ist freylich meistentheils der Fall, oft aber auch nur scheinbar, und wirklich jene Erscheinung mehr Folge der schwerfälligen Formen des eingeführten Geschäftsganges; wenn es aber auch in der That im einzelnen Falle zunächst Fehler der handelnden Personen, nicht Fehler der sie beschränkenden Formen ist, so kann man doch in der Regel eine Hauptursache der Erscheinung darein setzen, daß der Geist des Geschäftsganges so beschaffen ist, daß muntere Köpfe dabei nach und nach einschlafen und erstarren, und Leute, welche geweckt werden müssen, darinnen keinen Reiz finden, sich selbst zu reger Thätigkeit anzuspornen. Denn,

6.

alle die bisher durchgegangenen Erfordernisse des öffentlichen Geschäftsganges, Einheit des Zwecks, verhältnißmäßige Eintheilung der Arbeiten und Geschäfte, verbunden mit gleich richtiger Vertheilung der Kräfte, Verhältniß zwischen Aufwand von Zeit und Kraft, und dem, was dadurch hervorgebracht wird, schnelle, jedesmal zur rechten Zeit eintretende Thätigkeit und richtiger Unterschied in der Behandlung des Gewöhnlichen und Außerordentlichen, können Plan, Absicht, ernstlicher Wille und Anforderung einer Regierung an ihre Diener seyn, um durch die Thätigkeit der Staatshaushaltung in jedem Zweige derselben, den Ansprüchen des Menschen auf Erhaltung und Beförderung freyer Selbstthätigkeit und Lebensgenuß volle Gnüge zu leisten, die Regierung kann Anstalten treffen, diesen Erfordernissen in der äußern Organisation des Geschäftsganges Genüge zu leisten, und die Staatsdiener

selbst werden dessen ohnerachtet hinter diesen Forderungen zurückbleiben, wenn die Regierung sie nicht in ihrem Berufe selbst als freye, selbstthätige, sittliche Wesen behandelt und achtet, so weit dieses nehmlich mit der Natur eines nach gewissen Gesetzen organisirten Ganzen, und mit der eignen Beschaffenheit der einzelnen Gattungen und Abstufungen des Staatsdienstes verträglich ist.

Die Idee, durch dem Staate geleistete Dienste den Zweck der Menschheit für gegenwärtiges Leben, freye moralische und physische Selbstthätigkeit befördern zu helfen, ist von der Beschaffenheit, daß nur ein selbst freyer, selbstständiger, sittlich gebildeter und für höhere Ansichten der Welt und des Menschenlebens empfänglicher Mensch sie lebendig auffassen und sich deren Verwirklichung widmen kann. Von dem Glauben an eine von der unendlichen Weisheit des Schöpfers geordnete und erhaltene Verbindung dieses Lebens mit höhern Zwecken der Menschheit ausgehend, und den Menschen auf diese Verbindung überall zurückführend, kann sie nur in der Seele des Mannes einheimisch werden und Früchte bringen, der frey von Egoismus, Menschenfurcht, frey von der Herrschaft aller der Leidenschaften, die die Energie tödten, sich als ein Glied der moralischen Welt, als Mit-Werkzeug zur Ausführung der Zwecke derselben, betrachtet, folglich entschlossen und fähig ist, für Gerechtigkeit, und jede andere Bedingung der freyen Selbstthätigkeit seiner Mitmenschen zu handeln, und mit Unrecht, Willkühr, Vorurtheilen, und jedem Hinderniße dieses Zwecks zu kämpfen. Zwar hat man die Beweggründe zur Pflichttreue

im Staatsdienste dadurch mit dem höchsten moralischen Verpflichtungsgrunde eines Menschen, mit der Erinnerung an Gott, an den Gehorsam, den der Mensch ihm schuldig ist, an die Belohnungen treuer Pflichterfüllung, die er von ihm erwartet, in unmittelbare Verbindung gesetzt, daß man die Staatsdiener beym Antritt ihres Amtes schwören läßt, den übernommenen Pflichten Genüge zu leisten. Allein man hat dieser Beziehung wiederum auf der andern Seite allen Sinn und Eindruck benommen, und ihre practische Wirkung vernichtet, daß man Eines Theils die Thätigkeit der Staatsdienste von dem Buchstaben einer Menge von Regulativen und Instructionen, die sie zu einer blos mechanischen Bewegung herabsetzen, und einer freyen moralischen Pflichterfüllung entwöhnen, in Abhängigkeit gesetzt, andern Theils aber ihnen Zwecke zur Pflicht gemacht hat, die mit der Idee der moralischen Weltordnung, als worauf sie doch die Erinnerung an den Urheber der letztern hinführen sollte, in Widerspruch stehen. Nicht eine allgemeine moralische Verdorbenheit, eine allgemeine Irreligiosität ist es, der man die Erscheinung, daß der Pflicht-Eyd gewöhnlich so bald in Vergessenheit geräth, zuzuschreiben hat, sondern dieser Widerspruch ist es größtentheils, in welchem das, was den Staatsdienern zur Pflicht gemacht wird, so oft mit demjenigen steht, was die göttliche Ordnung selbst, an welche der Eyd erinnert, und welche der Staatsdiener doch so oft vergessen lernen muß, auch in den öffentlichen bürgerlichen Verhältnissen als Pflicht, als recht und gut anzuerkennen gebietet. Die Geschichte der Verwaltung unserer Europäischen Staaten, derer vorzüglich, die noch keine Revolution und Auflösung der Bestandtheile ihrer aus dem Mit-

telalter ererbten Constitutionen erlitten haben, lehrt den Grund und die Wahrheit dieser Behauptung. Im alten Rom und Griechenland gelangte man früh zur klaren Ansicht des bürgerlichen Verhältnisses, und obschon die Formen der Verfassung sich mehrmals änderten, obschon die politischen Zwecke dieser Staaten selbst nicht immer rühmlich waren, so befestigte sich doch frühzeitig und bildete sich aus ein durch die ganze Nation verbreiteter politischer Sinn, der Jeden über seine Rechte und Pflichten, über die Ansprüche, die er an den Staat zu machen habe, ein richtiges Urtheil fällen ließ. Jeder, den der Staat zum Dienste aufforderte, wußte, fühlte es, was der Staat von ihm fordern könne, in welchem Geiste er zu handeln, welche Zwecke er zu verfolgen habe. Von früher Jugend in der Schule des öffentlichen Lebens erzogen, frühzeitig mit den Interessen ihres Vaterlandes vertraut, mit brennender Liebe für diese Interessen geboren, bildeten sich da von selbst Staatsmänner, die über den Zweck ihrer Thätigkeit mit sich und dem Staate einverstanden, in voller ungefesselter Kraft und Freyheit, auftreten und handeln durften. Darum finden wir auch in der Verfassungsgeschichte jener Völker des Alterthums keine Spur von Regulativen und Instructionen für den Staatsdienst, sondern der Grundsatz: Salus publica suprema lex esto, war das lebendige Triebrad der öffentlichen Geschäfte, das Leben und der Dienst des Staats war Eins. Anders ist es in unsern Staaten. Jahrhunderte hindurch haben diese bestanden, ehe man in Einem derselben die Idee des Staats aufgefaßt hatte. Die Geschichte derselben, von Anfange bis in die neuesten Zeiten, stellt uns nur einen Kampf der verschiedenen Bestandtheile des bürgerli-

chen Vereins, der verschiedenen Gewalten, nicht aber ein auf Einen Zweck hinaus gehendes Zusammenwirken dar. Streit des Adels mit der Geistlichkeit, beyde mit dem Throne, mit den Städten und dem Bauernstande, abwechselnder Sieg eines Standes und Einer Gewalt über die andere, sind die Erscheinungen der innern Staatsgeschichte unserer Vorfahren. Nach langem Streit behielten endlich die Fürsten die Oberhand. In Deutschland besonders bildete sich die Landeshoheit; allein die Fürsten mußten diese ihren Unterthanen entrungene Gewalt eifersüchtig bewachen, und durften am wenigsten ihren Räthen und Dienern in der Handhabung der ihnen anzuvertrauenden Aemter einige Freyheit verstatten, sie mußten sie nicht nur eng an ihr Interesse knüpfen, dieses zum höchsten Augenmerk derselben machen, sondern ihnen auch jeden Schritt genau vorzeichnen, sie zu eigentlichen Dienern machen, die dahin gehen, wohin man sie schickt, ohne nach dem Zwecke fragen zu dürfen oder zu wollen, und mit stummen Gehorsame jeden Befehl vollziehen. Der Staatsdienst verwandelte sich in bloßen Herrendienst, das herrschaftliche Interesse wurde der Mittelpunct aller Thätigkeit der Staatsdienerschaft, auf dessen eifrigste Beförderung sie ausdrücklich angewiesen, verpflichtet wurden, und wofür sie alles andere um ihres eigenen Vortheils willen aufopfern lernten. Konnte es bey diesen Verhältnissen schon nicht anders kommen, als, daß jede höhere und freyere Ansicht des Staatsdienstes verschwinden mußte, so vollendete der ausgeartete Geist, der Mißbrauch des Feudal-Systems, noch die Erniedrigung desselben. Bey einer Verfassung, wie die des Feudalismus, wo jedes zwar in der Idee der Staatshaus-

haltung begründete aber für die höchsten Zwecke der Menschheit zu gebrauchende Hoheits-Recht, als ein bloßer Gegenstand des nutzbaren Eigenthums betrachtet wurde, und der Frage: Wie viel es eintrage? unterliegen mußte, wo es keine Völkerschaften mit einem ihnen zugehörigen Territorio, sondern überall nur Land und Leute gab, wo der Fürst nicht Regent, sondern Eigenthümer des ganzen Landes, und die darauf wohnenden Menschen ein Accessorium desselben waren, die man mit dem Lande vererbte, theilte, verkaufte, schenkte, den Töchtern zum Heyrathsgute gab, wo die ganze Staatshaushaltung sich in die Bewirthschaftung eines dem Landesherrn eigenthümlich zugehörigen großen Grundstücks auflöfete, da mußte nothwendig der Vortheil des Herrn, und namentlich die möglichste Erhöhung des Geld-Ertrags des Landes sammt allem, was aus diesem Zwecke herfließt und damit verwandt ist, der einzige Strebepunct des Staatsdienstes seyn, und an ein freyes selbstthätiges Wirken für National- und Menschenwohl war dabey entweder gar nicht, oder nur in so weit zu denken, als der Ertrag der landesherrlichen Einkünfte von dem physischen Wohlstande der Unterthanen, von dem Blühen des Ackerbaues, Gewerbes und Handels abhängig waren.

Um nun die große Zahl der Herrendiener in diesem Gleiße zu erhalten, mußten die Regierungen natürlich ihrer Thätigkeit einen abgemessenen Gang vorzeichnen, wenn sie nicht befürchten wollten, daß hier und da ein von höhern Ansichten belebter, kräftiger Mensch, sich ein anderes Ziel, als das herrschaftliche Interesse, vorstecken würde. Daher entstanden allmählig alle die Formen und Regulative für den Staatsdienst, die, indem sie eine be-

ständige Aufmerksamkeit des Beamten erheischen, den Geist vom Wesentlichen abziehen, und an die Beschäftigung mit Kleinigkeiten und seelenlosen Dingen gewöhnen, und, indem sie den Staatsdiener in sich selbst nichts als ein todtes Werkzeug in der Hand des Höhern erblicken lassen, seinen Muth brechen, und die emporstrebende Kraft begraben. Diese Herrschaft der Formen im Staatsdienste, die man neuerdings vielleicht lieber Herrschaft des Gesetzes nennt, macht es dem Staatsbeamten unmöglich, seiner Thätigkeit ein höheres Ziel zu setzen, wenn er nicht entweder als ein gefährlicher, oder schwärmerischer Kopf angeklagt seyn, oder wenigstens den äußern Schein dieses Frohndienstes sich gefallen lassen will.

Die Regierungen könnten aber diese Fessel des Staatsdienstes freywillig zerbrechen; sie bedürfen ihrer zu ihrem wahren Interesse und Ansehn nicht mehr. Die Monarchie ist überall ausgebildet, der Thron befestigt, es ist anerkannt, daß Völker und Regenten nur durch gegenseitiges Vertrauen bestehen können. Die Basis dieses Vertrauens auf Seiten des Volkes kann aber nur die Ueberzeugung seyn, daß seine Zwecke, seine Bedürfnisse, seine gerechten Ansprüche an die Thätigkeit der Staatshaushaltung, die Absicht und das Ziel der Regierung seyen. Und um dieses im Ernste zu ihrem Zwecke anzunehmen, ihn zu erreichen, muß eine Regierung in ihren Staatsbeamten, nicht den Herrndiener, sondern den freyen sittlichen Menschen, den Bürger, handeln und hervortreten lassen, muß der öffentliche Geschäftsgang sich aus einem schläfrigen Maschinengetriebe dienender Söldlinge in das freye Bewegen kräftiger von liberalern Ansichten beseelter Menschen verwandeln.

Ich würde aber zu einem sehr gerechten Mißverständniß und Tadel Anlaß geben, wenn ich diese Behauptung so ohne alle Einschränkung hinstellen wollte. Denn, fragt man nicht mit Recht: Was soll aus der Staatsverwaltung werden, wenn jeder Beamte Fug und Macht haben soll, seine, zum gelindesten gesagt, bisweilen nicht gereiften, chimärischen Ideen und Pläne auszuführen, den Gehorsam aufzukündigen, wenn der Obere ihn etwas zu thun befiehlt, was nicht in diese Pläne paßt, oder ihm als lästige Form erscheint, ohne des Schadens zu erwähnen, den schlechtdenkende, nachlässige Staatsdiener bey ihnen gegönnter mehrerer Freyheit des Handelns stiften könnten?

Die Einschränkungen, welche vielmehr die von mir dem Staatsdienste vindicirte Freyheit des Handelns nothwendig leiden muß, beruhen theils auf der Verschiedenheit des Wirkungskreißes und der Geschäfte, theils auf der Verschiedenheit der Grade des Staatsdienstes, und es äußert sich diese Einschränkung theils in der Vorzeichnung von bestimmten, bald mehr bald weniger strengen Formen, theils in der Nothwendigkeit eines unbedingten Gehorsams gegen die Befehle des Vorgesetzten.

Genau und allgemein vorgeschriebene, streng zu beobachtende Formen sind nöthig, erstlich in Geschäften, deren Natur eine allgemeine Identität des Innern und des Aeußern nothwendig voraussetzt, um vom Centralpuncte der Verwaltung aus übersehen, behandelt und in Ordnung erhalten zu werden; also in Erhebung der Abgaben, und in allen Rechnungssachen, wo die

absoluteste Unordnung eintreten, und eine Uebersicht unmöglich fallen würde wenn nicht durchaus Ein Schema aufs genaueste beobachtet wird, mittelst dessen man das Einzelne controliren, und das Ganze in eine einfache Totalübersicht zusammenziehen kann. Zweytens sind Formen nöthig in solchen Geschäften, wo Formlosigkeit der Weg zu Willkühr und Bedrückung der bürgerlichen Freyheit seyn würde, als Sicherheitsmittel gegen selbige, namentlich also in der Justiz und in demjenigen Polizeyfache, das sich mit der Aufsicht auf das Thun und Handeln der Menschen, auf Fremde, Reisende, u. s. w. beschäftigt. Welche Tyranney könnte nicht besonders bey der Criminaljustiz, welche Willkühr von den Civilgerichten ausgeübt werden, und welcher Bürger würde vor der Neugier oder von der Chicane einer lauernden Polizey in seinem Hause sicher seyn, wenn die gesetzlichen Formen nicht überall den Mißbrauch der Gewalt zu hemmen vermöchten, und wenigstens dem Bürger den Weg öffneten, sich darüber zu beklagen und Schutz zu suchen.

Unbedingter Gehorsam ist hingegen erforderlich in jedem Geschäfte, wo es einzig darauf ankommt, daß es im ganzen und im Detail gerade so und nicht anders ausgeführt werde, wie es der Befehlende anordnet, mithin hauptsächlich im Kriegswesen. Der Erfolg einer kriegerischen Unternehmung beruht auf der zuverlässigen mechanischen Bewegung einer Masse physischer Kräfte in der von Einer geistigen Kraft vorgezeichneten Richtung; und da denn diese physischen Kräfte Menschen angehören, so ist unbedingt nothwendig, daß ein jeder, der im Kriege nicht zu befehlen, sondern zu gehorchen hat, seine eigne geistige Kraft, sein Urtheil, vergesse, und seine physischen

Kräfte in eine absolute Abhängigkeit von der Einen geistigen Kraft, welche den Befehl giebt, versetze, damit die vollendetste Gewißheit entstehe, daß der vom Centro ausgehende Befehl nach allen Richtungen hin mechanisch-gleichmäßig vollzogen werde.

In diesen und mehrern andern Gattungen des Staatsdienstes macht also die Verschiedenheit des Wirkungskreises den Staatsdiener mehr oder weniger von Formen und von dem unbedingten Befehle des Obern abhängig. Das nehmliche ist der Fall nach Verschiedenheit der Stufe, auf welcher der Staatsdiener steht. Der ganze Geschäftsgang löset sich in Anordnen und Vollziehen, in Befehlen und Gehorchen auf. Beyde Abtheilungen leiden aber mehrere in der Praxi sich verschmelzende Classificationen. Denn der in der Mitte stehende Staatsdiener ist gemeiniglich zu gleicher Zeit und bey der nehmlichen Handlung, in Beziehung auf den Niedern, befehlend, und in Beziehung auf einen Höhern, gehorchend. Das Anordnen besteht nehmlich entweder in Erfindung und Bekanntmachung allgemeiner für mehrere künftig vorkommende gleichartige Fälle bestimmter Vorschriften, oder in Verfügungen, die nach Maaßgabe der schon vorhandenen allgemeinen Vorschriften für einzelne Fälle oder für einen kleinern Wirkungskreis getroffen werden. Jenes ist Sache der Gesetzgebung und der dafür arbeitenden Staatsdiener, dieses das Amt der administrativen Behörden, und, wenn man unter dem allgemeinen Ausdruck, Verfügung, auch richterliche Sentenzen begreift, Gegenstand der Justizbehörden. Das Vollziehen erlaubt entweder dem Vollziehenden nach Maaßgabe seiner Bestimmung eigne Reflexion über die Anwendbarkeit einer allgemeinern Vorschrift auf

einen besondern Fall, eine Vergleichung der Mittel und des Zwecks, oder es besteht blos in einem mechanischen Ausführen des an ihn ergangenen bestimmten Befehls. Die Gesetzgebung muß frey von allem Einfluß der Formen, so wie von der Anordnung eines fremden Willens seyn. In ihr muß blos die Intelligenz herrschen, blos die Vernunft, das von dieser gebotene höchste Princip, darf ihr Befehlshaber seyn, der Staatsdiener, der für sie arbeitet, muß sich ungestört von Rücksichten auf fremde Meynungen, Absichten oder Formulare, blos der Reflexion über Zweck und Mittel überlassen dürfen. Staatsdiener, welche mit der obersten Leitung eines Zweigs der Staatshaushaltung zu thun haben, administrative und Justizbehörden, welchen in einem gewissen Districte oder in einer einzelnen Section der Geschäfte die Ausübung der Staatsgewalt übertragen ist, müssen sich zwar an die in ihr Fach einschlagenden allgemeinen Gesetze, an die dabey nothwendige Form halten, und höhere ihnen zugehende Befehle vollziehen; allein, es giebt und kann kein Gesetz, besonders im Fache der Administration, geben, das auf alle vorkommende einzelne Fälle so buchstäblich passend wäre, daß es blindlings angewendet und ausgeführt werden könnte, der unzähligen in der Verwaltung vorkommenden Fälle, wo die Gesetze ganz schweigen, nicht zu gedenken. Der Beamte, der Richter kann sich daher äußerst selten mit dem bloßen Subsumiren des vorkommenden Falls unter das Gesetz behelfen, er muß als Vermittler desselben mit den in der wirklichen Welt vorkommenden Erscheinungen und den allgemeinen vernünftigen Grundsätzen und Zwecken handeln. Dieß ist Sache der Reflexion, über die vorauszusetzenden und zu befolgenden Zwecke auf

Einer, und den gegebenen oder frey zu wählenden Mitteln, über das Zusammenpassen der vorkommenden Umstände mit dem, was die Gesetzgebung gewollt hat, auf der andern Seite. Und hier ist, glaube ich, der Punct, wo sich die freye Selbstthätigkeit des Staasdieners äußern, wo es ihm frey stehen und selbst zur Pflicht gemacht werden muß, jene höchsten Zwecke des Staats zu realisiren, in der Wahl der Mittel die freye Selbstthätigkeit und den Lebensgenuß der Bürger, die Ansprüche, die sie als Menschen an den Staat zu machen haben, zu schonen, und zu urterstützen, wo es Pflicht für ihn ist, die Regierung darauf aufmerksam zu machen, wenn die positiven Zwecke, die einzig dafür übrigen Mittel so beschaffen sind, daß jene Zwecke vernichtet, jene Ansprüche verletzt werden müßten, wo die Regierungen auf den Rath, die Vorstellung des Staatsdieners hören, nicht aber ihn wegen vorlauter Aeußerung strafen, und auf die Pflicht des blinden unbedingten Gehorsams verweisen muß.

Untergeordnete Diener der Behörden, z. B. niedere Justiz- und Polizeybedienten, Einnehmer der Gefälle, dürfen hingegen und müssen sich mit der strengen und unbedingten Vollziehung des ihnen anbefohlnen und der ihnen vorgeschriebenen Formen begnügen, ihre eigne Reflexion bey Seite setzen, wenn nicht Unordnung entstehen, und die Ausführung der Beschlüsse, der Befehle, die der Vorgesetzte schon überdacht hat, unterbleiben oder der Absicht zuwider ausfallen soll.

Es kann indessen der Regierung nicht gleichgültig seyn, wie und zu welchen Endzwecken die Freyheit, die sie nach dem bisherigen den Staatsdienern zu überlassen hat, gebraucht werde? Daß sie gemißbraucht, unverstän-

dig gebraucht werden könne, und hieraus Schaden und Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft entstehe, ist keinem Zweifel unterworfen. Welche Mittel giebt es wohl, dieses zu verhüten, ohne jene Freyheit einzuschränken?

Kluge Wahl der zum höhern Staatsdienst zu befördernden Personen, strenge Verantwortlichkeit der Staatsdiener neben dem von der Regierung in sie gesetzten Vertrauen, und Aufsicht auf das Privatleben derselben, glaube ich, sind vermögend, den Mißbrauch jener Freyheit, so weit es der menschlichen Unvollkommenheit erlaubt ist, zu verhindern. Wenn das Erste unter jeder Voraussetzung Pflicht einer Regierung ist, so muß sie dann um so mehr solche Männer in den höhern Staatsdienst fördern, die nicht blos mit Wissenschaften ausgerüstet sind, sondern auch ein Herz mitbringen, welches für höhere moralische Ansicht ihres Berufs empfänglich, und von Muth zur Ausführung derselben erfüllt ist, wenn sie ihnen die von mir bereits näher bestimmte Freyheit einräumen will. Wer hingegen, was das Zweyte betrifft, für die Erfüllung gewisser Pflichten, in einem weitern Umfange blos an sein eigenes moralisches Urtheil und an seine Einsicht verwiesen wird, der muß auch allein, und um so strenger für die Folgen sich zu Schulden gebrachter Fehlgriffe oder absichtlicher Verfolgung unrechtlicher oder nachtheiliger Zwecke verantwortlich gemacht werden, weil die Freyheit des Handelns ihm nur unter der Bedingung einer hinlänglichen Einsicht, eines guten Willens, und der erforderlichen Kraft, diesen Willen zur That zu machen, verliehen wurde. Die Furcht vor dieser Verantwortlichkeit wird untaugliche Menschen abhalten, sich in den höhern Staatsdienst zu begeben,

und die dabey Angestellten werden dadurch bey mehrerer Wachsamkeit auf ihre Handlungsweise erhalten, durch das ihnen von der Regierung geliehene Vertrauen hingegen der einsichtsvolle, moralisch gesinnte und thätige Staatsdiener, zu desto treuerer und eifriger Verfolgung der ihm obliegenden Zwecke angefeuert werden.

Wie nöthig aber die Aufsicht auf das Privatleben der Staatsdiener, und wie irrig der gemeine Wahn sey, man könne den Untugenden und Lastern eines Mannes, die er als Mensch an sich trage und begehe, ruhig zusehen, und sie ihm verzeihen, wenn er nur als Staatsbürger und Beamter seine Pflicht erfülle, wird man zugestehen, wenn man erwägt, daß Pflichterfüllung überhaupt, ihr Object und das Verhältniß, worauf sie sich beziehen soll, sey, welche sie wollen, am allererstен aber eine freye, selbstthätige ungezwungene Erfüllung von Pflichten, die sich an die Realisirung der Idee einer sittlichen Ordnung anschließen, nur von einem durchaus moralisch gesinnten Menschen zu erwarten ist. Es giebt nur Eine Tugend. Der Unterschied zwischen bürgerlicher und Privattugend ist meiner Meynung nach eine Träumerey. Der, welcher im Privatleben alles seinem Eigennutze aufopfert, der Wucherer, wird auch als Staatsdiener seine Thätigkeit nur nach dem Gewinn abmessen, den sie ihm bringen kann. Der wollüstige Weichling, der im Privatleben keinem Sinnenreiz widerstehen kann, und zu Anstrengungen nicht aufgelegt ist, wie will dieser im Staatsdienste Energie für Ideen, die mit der Befriedigung seiner Lüste nichts gemein haben, beweisen können? und der Stolze, Herrschsüchtige, der im gemeinen Leben auf Andere herab und sich für den Mittelpunct der Welt ansieht, ist auch im Staats-

dienste unfähig, wahre Achtung für die Menschheit zu üben, und seinen Bestrebungen aus dem Gesichtspuncte des Allgemeinen, wovon er nur ein mitwirkender Theil sey, ihre Richtung zu geben. Macht eine Regierung es sich hingegen zum Gesetz, das Privatleben seiner Staatsdiener mit eben der Sorgfalt wie ihre öffentliche Thätigkeit zu beobachten, und macht sie eine sittliche Aufführung und Handlungsweise außer dem Beruf, zur Bedingung der Theilnahme am Staatsdienste, so wird der Mißbrauch der Gewalt in den Händen lasterhafter, eigennütziger, schlechtdenkender Menschen sich vermindern, und die Classe der Staatsdiener ein Sammelplatz edler moralischer Charactere werden.

Diese wenigen Züge, welche ich über den Character des Staatsdienstes, und über die Richtung des öffentlichen Geschäftsgangs überhaupt hingeworfen habe, sollen mit die Grundlage der nachfolgenden speciellern Abhandlung über einen besondern Gegenstand des Staatsdienstes, des öffentlichen Geschäftsvortrags seyn. Ich hatte anfangs nur den Plan, mich auf eine Anweisung zu Abfassung der letztern einzuschränken, insofern die dabey zu beobachtenden Regeln aus der Natur der Sache und aus der Forderung der Zweckmäßigkeit abzuleiten waren; erhielt aber die Veranlassung, diesem Versuch eine höhere Richtung zu geben, und das, was ich über die Behandlung des öffentlichen Geschäftsvortrags sagen möchte, mit den Forderungen, die an den Staatsdienst überhaupt gemacht werden können, in Verbindung zu setzen.

Wie viel in den öffentlichen Geschäften auf den Vortrag ankomme, lehrt schon die Erfahrung, und liegt in

der Natur der Sache, denn durch ihn werden Entschlüsse vorbereitet, die dann wieder die Norm zu dem geben, was da wirklich geschieht.

Die Grundsätze über die Behandlung des öffentlichen Geschäftsvortrags müssen aus zweyerley Quellen geschöpft werden, erstlich aus der Natur der Mittheilung überhaupt, und zweytens aus den bisher aufgestellten Principien über die Beschaffenheit und die Zwecke des Staatsdienstes. Jene lehren, wie man es anzufangen habe, um durch den Vortrag einen Zweck, den man sich vorgesetzt hat, zu erreichen; letztere zeigen, welche Zwecke man beym öffentlichen Geschäfts-Vortrag zu verfolgen, wie man die Regeln der Mittheilung zum Behuf dieser Zwecke zu modificiren habe.

So hängt die Abhandlung über diesen letztern besondern Gegenstand, zu welcher ich nunmehro übergehe, mit der vorangeschickten Einleitung zusammen; die einzelnen Materien derselben werden zugleich noch manche Gelegenheit zu allgemeinern Betrachtungen über die Behandlung öffentlicher Geschäfte überhaupt an die Hand geben.

Abhandlung vom öffentlichen Geschäftsvortrage.

Erster Abschnitt. Allgemeine Sätze.

I. Von der Mittheilung überhaupt.

Die Natur hat die Befriedigung der physischen sowohl als geistigen Bedürfnisse des Menschen, den Genuß der meisten ihrer Gaben, unsere Bildung und Veredlung, an die Geselligkeit geknüpft. Einer muß dem andern helfen, nützen, wenn wir alle leben, uns physisch wohlbefinden wollen, einer muß dem andern seine Ideen, Kenntnisse leihen, wenn Bildung und Veredlung Fortgang gewinnen soll.

Mittheilung der Bedürfnisse, Verlangen und Wünsche, der Kenntnisse, Erfahrungen und Ansichten, ist mithin die Hauptgrundlage aller menschlicher Subsistenz und Bildung, ohne welche jeder Einzelne auf den höchst kleinen Kreiß seiner eigenthümlichen Vorstellungen und die geringe Masse seiner eignen physischen Kräfte und Fertigkeiten beschränkt, ein hülfloses dürftiges Leben hinschlep-

pen und am Geiste auf einer Stufe der Rohheit zurückbleiben müßte, von welcher wir, an Cultur, Bequemlichkeit und Genuß aller Art gewöhnt, uns nicht einmal eine deutliche Vorstellung machen können.

Als Mittel zu diesem Austausch der Vorstellungen und Begehren gab uns die Natur die Sprache, und der Mensch erfand die Schrift, um seine Ideen auch in der Ferne, wo das Organ der erstern nicht hinreicht, mittheilen und andere dafür eintauschen zu können.

Einzelne hervorragende Menschen können zwar die Tugenden der Geselligkeit, der Menschenliebe und Uneigennützigkeit in einem so idealischen Grade in sich vereinigen, daß sie unaufgefordert von ihrem Nebenmenschen, ohne Rücksicht auf ihren eignen Nutzen es sich zum immerwährenden Geschäft machen, freywillig die Bedürfnisse Anderer auszuspähen, und ihnen mit ihren Kenntnissen, mit Rath und Hülfe entgegen kommen. Die Menschheit im Ganzen ist noch weit entfernt von dieser für sie vielleicht unerreichbaren Stufe sittlicher Vollkommenheit. Die Gestalt des geselligen Lebens zeigt uns, daß in der Regel Keiner für den Andern etwas zu thun sich entschließen mag, wenn er nicht darum angegangen, und zugleich durch Gründe überzeugt wird, daß entweder eine besondere ihm heilige Pflicht ihm die geforderte Leistung zur unbedingten Nothwendigkeit mache, oder sein eigener Vortheil dabey interessirt sey, das Verlangte zu thun oder zu geben. Wer daher im geselligen Leben seine Wünsche, deren Erfüllung nicht von ihm allein abhängt, erreicht sehen, und Andere seinen Absichten geneigt machen will, muß die natürliche Gabe der Mittheilung ausgebildet und sich die Kunst eigen gemacht haben, den, dessen er bedarf, zu überzeugen und

durch solche Gründe und durch die Art der Mittheilung, wie sie der Individualität der Person und der Sache angemessen sind, zu dem gewünschten Entschlusse zu bestimmen. Die schon im gemeinen Leben sogenannte Gabe des Vortrags ist daher eine Eigenschaft, die Keinem, der im geselligen Leben zu Wohlstand und Einfluß bey Andern gelangen will, mangeln darf.

Dieser Character des geselligen Lebens überhaupt herrscht auch im Organismus der Staatshaushaltung insbesondere. Die Staatsgewalt und ihre Stellvertreter können theils der menschlichen Beschränktheit halber die Bedürfnisse der einzelnen, insofern ihre Befriedigung vom Staate erwartet werden darf, nicht wissen, ohne davon unterrichtet zu werden, und es entsteht dabey oft die Frage: ob die Regierung des Staats verbunden, ob es für die nothwendigen oder angenommenen Zwecke und Rücksichten derselben thunlich sey, diesen Bedürfnissen und Wünschen die Hand zu bieten? Sie muß also hiervon durch Gründe überzeugt werden; zum Theil kann ihre Thätigkeit in manchen Stücken gar nicht eher eintreten, als, wenn sie besonders darum angegangen worden ist, namentlich in der bürgerlichen Rechtspflege. Ferner macht es die Vertheilung der verschiedenen Zweige der Staatsgewalt unter mannigfaltige sich neben und unter einander co- und subordinirte Behörden erforderlich, daß immer die Eine auf die andere durch Mittheilung wirken muß. Was aber besonders jedem, der in öffentlichen Angelegenheiten etwas leisten und nützen will, die Kunst eines geschickten Vortrags zum unentbehrlichen Erforderniß macht, ist der zwischen öffentlichen und Privatgeschäften eintretende wesentliche Unterschied, daß, wenn hier so

oft persönliche Rücksichten, Freundschaft, Liebe, Wohlgefallen an der Person, die etwas verlangt, Entschlüsse wirken, welche die Sache selbst ihrem Gehalte nach und die Art ihrer Darstellung nicht zu Wege gebracht haben würden, dort vor dem Richter, vor dem Staatsbeamten, nie die Person Einfluß haben, sondern nur die Sache sprechen und gelten soll, mithin alles auf die Darstellung der letztern ankommt, um den jedesmaligen Zweck zu erreichen.

Und doch findet man so selten gerade in öffentlichen Geschäften die Gabe und Kunst eines guten Vortrags angewendet, und muß gestehen, daß oft die empfehlungswürdigsten und gerechtesten Sachen verloren gehen und mißlingen würden, wenn nicht vielleicht derjenige, dem die Entscheidung, der Entschluß darüber zusteht, Unbefangenheit, Einsicht und Gewissenhaftigkeit in dem Grade besitzt, um mit Beyseitesetzung dessen, was ihm über den Gehalt der Sache schlecht genug vorgestellt und mitgetheilt wurde, selbst in ihren innern Werth einzudringen, solchen zu prüfen und die Mängel des Vortrags zu ergänzen. Meistentheils läßt dieses aber der Gang und die Form der Geschäfte nicht zu, der Vortrag ist in der Regel die einzige Erkenntnißquelle für die entscheidende Person und Behörde, und so beklagen gewiß viele das Mißlingen ihrer dem Staate anvertrauten Angelegenheiten, blos weil ihre Sache in die Hände eines Geschäftsmannes kam, dem die Kunst mangelte, sie richtig und zweckmäßig vorzutragen. Die Wichtigkeit dieser Kunst in öffentlichen Geschäften spricht sich also von selbst aus.

Die gewöhnlichen Mängel der Vorträge und ihre Ursachen, liegen, wie es scheint, nicht so tief, um sie

nicht bey einiger Aufmerksamkeit finden zu können. Schiefe Ansichten des Gegenstandes, Nachlässigkeit in Aufsuchung derjenigen Gründe, die der Sache am meisten Gewicht zu geben vermögen, Anwendung von Gründen, die ihre Schwäche und Unzweckmäßigkeit an der Stirn tragen, beydes Fehler, die wiederum daraus entspringen, daß der Vortragende unterläßt, den Punct aufzusuchen, worauf es bey der Sache zu allererst ankommt, Einförmigkeit in der Behandlung der verschiedenartigsten Sachen, ermüdende Weitschweifigkeit, und magere Kürze, Verstöße wider den Anstand, und noch weit mehrere andere Mängel, deren in der folgenden Abhandlung ausführlicher Erwähnung geschehen wird, sind die gewöhnlichsten Fehler, die man in den meisten Schriften und Vorträgen der Geschäftsleute zu finden pflegt. Oft, sehr oft, liegt die Ursache derselben in dem Mangel an Kenntniß und Einsicht in die Sachen selbst, im Mangel an richtiger Beurtheilung, wohl auch in Nachlässigkeit bey der Bearbeitung derselben. Aber von diesen Ursachen kann hier weiter nicht die Rede seyn. Wer sich keine Kenntnisse erworben hat, wem die Natur das Geschenk einer scharfen Urtheilskraft versagte, wer keinen Fleiß auf die ihm anvertrauten Arbeiten wenden will, der sollte von öffentlichen Geschäften gänzlich entfernt bleiben.

Auch Männer von Kenntnissen, die mit dem angestrengtesten sorgsamsten Fleiße arbeiten, und denen an sich Verstand und Urtheilskraft nicht abgesprochen werden kann, verfallen wohl in jene Fehler, sie sind sich ihrer nicht bewußt, und können sich bisweilen Zeitlebens nicht davon losreißen. Der Mangel an frühzeitigem Unterricht und Uebung im Styl, der Umstand, daß auf Uni-

versitäten in den sogenannten Relatoriis mehr nur das Mechanische des Actenvortrags, und gewöhnlich nur des Dicasterialvortrags nebst der Decretirkunst gelernt wird, ohne etwas über das innere Wesen, den Geist eines guten Vortrags im allgemeinen, der Gegenstand sey, welcher er wolle, und die Regeln desselben, in Beziehung auf die übrigen mannigfaltigen, vom Dicasterial-Vortrage specifisch sehr verschiedenen Gattungen der Geschäftsvorträge zu hören; der Umstand, daß wenigstens hier zu Lande die Wahl desjenigen Subjects, dessen Anweisung und Leitung die von den Academien zurückkehrenden jungen Leute in Rücksicht ihrer practischen Bildung sich zu überlassen haben, immer nur vom Zufalle abhängt, sie daher, wenn nicht vorzügliches Genie oder gereifte Bildung sie vor der Nachahmung der Fehler ihres Principals schützt, nothwendig unvermerkt die Fehler und den Schlendrian des Beamten oder Advocaten, in dessen Expedition sie ihr Schicksal führte, sich eigen machen, weil sie glauben, sie müssen so arbeiten, wie dieser arbeitet, und letzterer auf seine Mängel oft so eingebildet zu seyn pflegt, daß er das Bessere in ihren Vorträgen ausstreicht, und seinen sich angewöhnten Styl dafür hinsetzt, daher es nicht wundern darf, wenn man in den Arbeiten so mancher jüngern Geschäftsleute, das lebendige Ebenbild ihrer Muster sehen kann, — dieß scheinen die Hauptursachen der Mängel zu seyn, an denen die öffentlichen Geschäfts-Vorträge so oft kranken.

Der Verfasser dieser Schrift setzt voraus, daß diejenigen, welche sie lesen und benutzen wollen, das mechanische des Vortrags, besonders des Acten-Vortrags, bereits gelernt haben. Er wird daher zwar über die

äußere Form der Vorträge das zum Verständniß und Zusammenhang unentbehrliche nicht übergehen, sich aber hauptsächlich auf Bemerkungen über den innern Geist und Character eines guten Geschäfts-Vortrags, der in der äußern Form einer mechanisch richtig gebaueten Vorstellung oder Relation walten muß, wenn der Vortragende seinen Zweck erreichen will, und auf die Untersuchung dieser Zwecke selbst zu beschränken suchen.

II.

Begriff und Gattungen des Vortrags im allgemeinen.

Vortrag im allgemeinen dürfte seyn,
die fortgesetzte und in Worten ausgedrückte Mittheilung der Vorstellungen und Gedanken des Einen Menschen gegen Einen oder mehrere andere.

Die Bestandtheile dieses Begriffs sind folglich:

1) Zwey Subjecte, Eins, von welchem der Vortrag geschieht, und das andere, an welches der Vortrag gerichtet ist. Jenes kann nur aus Einem Individuo bestehen, letzteres aber kann mehrere, eine Gesellschaft, Collegium bilden.

2) Worte, als Instrument oder Vehikel der Mittheilung, zum Unterschiede der Geberden- und Zeichensprache. Das Mitzutheilende muß nehmlich, wie man weiter hin wieder finden wird, im Vortrage deutlich und unzweydeutig ausgedrückt werden, so, daß die Vorstellung, welche davon in die Seele dessen kommt, dem die Mittheilung geschiehet, mit derjenigen einerley sey,

welche sich in der Seele des Mittheilenden befindet. Die Zeichen der Mittheilung müssen daher für beyde, unter denen dieselbe statt findet, gleiche Bedeutung und Verständlichkeit haben, daher kann ein Stummer wohl schriftlich aber nicht durch die ihm sonst beygebrachten körperlichen Geberden einen Vortrag halten, weil letztere immer eine zweydeutige Bedeutung haben und Mißverständnisse zulassen; durch Chiffern kann aber allerdings ein Vortrag geschehen, wenn die Zeichen unter beyden Theilen verabredet, und jedem derselben gleich verständlich sind.

3) Fortgesetzte Mittheilung, zum Unterschiede vom Gespräch und der Unterhaltung. Letztere sind gegenseitiger Ideenaustausch; der Vortrag beschränkt sich nur auf einseitige Mittheilung der Gedanken und Vorstellungen Eines Subjects gegen das andere, der sie anzunehmen hat. Dies schließt zwar die Beantwortung des Vortrags nicht aus, erfordert aber zum Begriff des letztern nothwendig die ununterbrochene zusammenhängende Mittheilung alles dessen, was der Vortragende zu sagen hat.

4) Vorstellungen und Gedanken des Vortragenden als Gegenstand. Dieß können nun ursprünglich die eigenen Vorstellungen und Ideen des Vortragenden, die er selbst zuerst aufgefaßt und geschaffen hat, oder solche seyn, die ihm wieder von andern mitgetheilt werden, und in seine Seele übergegangen sind. Sie begreifen entweder äußere Thatsachen, welche durch die Sinnen wahrgenommen wurden, oder Gefühle und Wünsche, oder Urtheile über die Beschaffenheit, den Zweck, die Nothwendigkeit oder andere Eigenschaften eines gewissen Gegenstandes.

Daher lassen sich drey Hauptgattungen des Vortrags festsetzen. Der Zweck des Letztern, als Mittheilung, ist nehmlich im allgemeinen und kann kein anderer seyn, als, daß die mitgetheilten Vorstellungen oder Empfindungen des Vortragenden in die Seele dessen übergehen sollen, an welchen der Vortrag gerichtet ist, daß also die Wahrnehmung des Vortragenden, der Begriff, den er sich von der vorgetragenen Sache machte, das Gefühl, der Wunsch, den er empfindet, das Urtheil welches er fällte, in der nehmlichen Qualität und Quantität die Vorstellung, das Begehr, das Urtheil dessen werde, der den Vortrag annimmt.

Je nachdem nun der speciellere Zweck des Vortrags darinnen besteht, daß entweder blos eine wahrgenommene Thatsache, eine Begebenheit, Verhandlung, dem andern mitgetheilt und also von ihm mittelbar ebenfalls wahrgenommen werden, oder sein Verstand und sein Urtheil über Gegenstände des Wissens bereichert und berichtigt, oder sein Begehrungsvermögen für den vorgetragenenen Gegenstand aufgeregt, mithin zugleich sein Wille zu dessen Gunsten in Thätigkeit gesetzt werden soll, ist der Vortrag im allgemeinen entweder ein benachrichtigender oder unterweisender oder bestimmender Vortrag.

Der erstere bezweckt historische, der zweyte wissenschaftliche Kenntniß, der dritte die Hervorbringung eines Entschlusses.

Unter diese drey Rubriken lassen sich alle Arten des Vortrags bringen, obschon gewisse Gattungen desselben vermischter Art sind, und jene Classen also sehr oft in einander greifen.

Um, daß aber durch den benachrichtigenden Vortrag eine wirklich historische Kenntniß des Vorgegangenen für denjenigen, an welchen der Vortrag geschiehet, bewirkt werde, muß der Vortragende selbst den Gegenstand des Vortrags richtig aufgefaßt und erkannt haben, und ihn in der Mittheilung getreu, nach allen seinen Merkmalen darstellen; sonst entsteht durch den Vortrag Täuschung.

Der unterweisende Vortrag setzt ebenfalls voraus, daß der Vortragende erst selbst die Wahrheiten, welche er mittheilen soll, mit seinem Verstande begriffen, und sein Urtheil darüber berichtigt habe, daß er aber auch zweytens dieselben so mittheile, daß der Verstand dessen, dem er vorträgt, sie nicht weniger begreife, sonst ist Irrthum und Ungewißheit die unvermeidliche Folge.

Soll der bestimmende Vortrag endlich seinen Endzweck erreichen, und einen Entschluß in der Seele dessen, an den er gerichtet wird, hervorbringen, so muß der Wille desselben entweder durch die von der Vernunft erkannte Nothwendigkeit dessen, worauf auch der Entschluß gerichtet seyn soll, oder durch Aufregung der Gefühle und Leidenschaften in Thätigkeit gesetzt werden. Der Vortrag muß daher im erstern Falle durch Gründe der Vernunft Ueberzeugung hervorbringen, indem er die Vernunftmäßigkeit oder Nothwendigkeit dessen beweiset, wozu sich der andere entschließen soll, oder er muß durch Künste der Phantasie die Gefühle des Wohlwollens, des Mitleids, des Unwillens, der Exaltation in dem Gemüthe des andern, in dem Grade aufregen, daß sie entweder im augenblicklichen Siege über die Vernunft, oder als begleitende Hülfsmittel

für die Gründe der letztern auf den Willen desjenigen wirken, der durch den Vortrag zu einem Entschlusse bestimmt werden soll.

Die Gegenstände und Gattungen des Vortrags im allgemeinen sind so mannigfaltig, als es im Leben Beruf und Veranlassung geben kann, andere von Thatsachen und Begebenheiten zu benachrichtigen, sie zu unterweisen, oder zu Entschlüssen zu bewegen. Hier von den Vorträgen in öffentlichen Geschäften.

III.

Begriff und allgemeine Erfordernisse eines auf öffentliche Geschäfte sich beziehenden Vortrags.

Ein öffentliches Geschäft ist jede Angelegenheit, die mit einem der verschiedenen Zweige und Aeusserungen der Staatsgewalt in Beziehung steht; also Gegenstände der auswärtigen Staatsverhältnisse, Regierungs-, Administrations- Kriegs- Finanz- Justiz- Polizey- Sachen u. s. w.

Oeffentliche Geschäftsvorträge sind folglich Mittheilungen, deren Gegenstand eine Angelegenheit ist, die irgend einem der verschiedenen Zweige der Staatsgeschäfte gehört.

Es giebt aber gewisse Erfordernisse des öffentlichen Geschäfts-Vortrags, die allen Arten desselben, der Gegenstand sey welcher er wolle, als Voraussezung oder Eigenschaft gemein sind, und theils auf den Bedingungen einer geschickten Mittheilung überhaupt beruhen,

theils aus der individuellen Beziehung des öffentlichen Geschäfts-Vortrags auf die Thätigkeit der Staatsgewalt fließen. Sie sind theils

1) Eigenschaften und Vorkenntnisse des Vortragenden selbst, theils
2) vorbereitende Kenntnisse und Arbeiten, in specieller Beziehung auf den Vortrag, theils
3) Eigenschaften des Vortrags, als Arbeit und Geistesproduct, selbst.

Derjenige, der in der Kunst, öffentliche Geschäfts-Vorträge zu bearbeiten und zu halten, etwas leisten will, bedarf ohnstreitig gewisser persönlicher Eigenschaften des Geistes, des Characters, und zum Theil auch des Körpers. Was die erstern anbetrifft, so läßt sich wohl mit Recht behaupten, daß jede Geistesgabe, die man von einem brauchbaren Geschäftsmanne überhaupt verlangt, wenigstens in keinem niedern Grade bey dem Berufe, Vorträge in öffentlichen Geschäften zu halten, erforderlich sey. Vorzüglich aber und in einem vielleicht höhern Grade, als zu irgend einer andern Gattung von Geistesarbeiten, die im öffentlichen Leben vorkommen, gehöret dazu eine starke Urtheilskraft. Die Menschen sind gewohnt, von ihren Angelegenheiten, die der Gegenstand von öffentlichen Geschäftsvorträgen werden können, so breit und redseelig zu sprechen, das Feuer ihrer Wünsche führt sie gemeiniglich zu einer so weitschweifigen und dabey so verworrenen Beredsamkeit, und die, die ihre Wortführer sind, glauben gemeiniglich, ihnen einen Dienst zu thun, wenn sie alles, was über eine Sache nur immer in des Menschen Sinn kommen kann, ohne Sichtung des Zweckmäßigen von dem Unzweckmäßigen, ausbreiten, daß sie schlecht berathen

seyn würden, wenn nicht derjenige, durch dessen Vortrag ihre Angelegenheiten vor das Ohr der darüber entscheidenden Staatsbehörde gelangt, es versteht, den eigentlichen Punct, worauf es ankommt, richtig aufzufassen, und diejenigen Gründe, die auf diesen Punct gerade hinführen, vielleicht aus der Menge anderer überflüßiger und unüberlegter Argumente heraus zu suchen. Zudem läßt jede Sache in der Welt verschiedene Ansichten zu, und jeder Mensch hat wieder seine individuelle Art derselben, seine Vorurtheile, die ihn zu begleiten pflegen; wer daher in öffentlichen Angelegenheiten durch seinen Vortrag etwas erreichen will, muß sich darauf verstehen, die verschiedenen Seiten einer Sache, von welchen aus sie betrachtet werden kann, aufzufinden, die vortheilhafteste und klarste herauszuheben, muß die Gabe besitzen, die eigenthümlichen Ansichten dessen, an den der Vortrag zu richten ist, auszuspähen, sie zu gewinnen, er muß sich bemühen, diese natürliche Gabe der Menschenbeobachtung, wenn er sie besitzt, zur wirklichen Menschenkenntniß auszubilden, und die Kunst erlernen, beym Vortrag in dem Geiste desjenigen zu sprechen, von dessen Erwägung und Beurtheilung der Entschluß über die vorzutragende Sache abhängt. Die weiterhin bey den einzelnen Arten der öffentlichen Geschäftsvorträge zu findenden speciellern Regeln werden dieses deutlicher machen.

Ohne Voraussschickung derjenigen Grundsätze, die in der Einleitung zu dieser Schrift enthalten sind, würde es aber vielleicht manchem eine sehr weit hergeholte Behauptung scheinen, wenn ich zu der Kunst, öffentliche Geschäfts-Vorträge zu halten, auch gewisse Eigenschaften des Characters für nothwendig erkläre. Der höhere Gesichtspunct

aber, von welchem aus sich die Wichtigkeit öffentlicher Geschäfte zeigt, wenn man sie, wie in der Einleitung geschehen, mit dem Zwecke des Lebens, mit den Forderungen der Menschheit an den Staat in Verbindung setzt, läßt keinen Zweifel darüber zu, daß es bey keiner Art von Arbeiten weniger blos darauf ankommt, daß sie vollbracht werden, und nirgends mehr als hier der Werth derselben davon abhängt, wie sie gethan werden. Der Staat, in dessen Thätigkeit das Geschäft der Vorträge nach allen Seiten seines Organismus verwebt ist, umfaßt, wie gedacht, die heiligsten und ersten Rechte der Menschheit. Der freye Genuß und der Verlust einzelner Rechte sind allemal, das ganze Glück oder Verderben der einzelnen Individuen nicht selten der Gegenstand der Beschlüsse und Entscheidungen der Staatsbehörden, und stehen auf dem Spiele, wenn ihre Angelegenheiten durch das Organ des Vortrags gut oder schlecht, sorgfältig oder nachlässig, den Händen derselben übergeben werden. Die nehmliche höhere moralische Ansicht des Berufs, welche der Staatsdienst überhaupt von denen verlangt, die sich ihm widmen, muß man daher auch im Ganzen zu dem Geschäft des Vortrags in öffentlichen Angelegenheiten mitbringen.

Lebendiges Gefühl für Recht, Eifer für Menschenwohl, Ehrfurcht für Menschenwürde, Muth zu deren Vertheidigung, und die Eigenschaft, für wichtige Einflußreiche Angelegenheiten lebhaftes Interesse zu empfinden, und dafür erwärmt zu werden, sind die hauptsächlichsten Character-Eigenschaften, die ich als nothwendig hierher rechnen darf.

Wen bey Führung öffentlicher Geschäfte keine andere Absicht leitet, als die, inwiefern sein Eigennutz dadurch

gewährt oder höchstens sein Ehrgeitz befriedigt wird, wen der Gedanke, für die wichtigsten Interessen des Mitbürgers zu arbeiten, nicht zu erheben vermag, wer die Vertheidigung einer Sache, von welcher das Lebensglück eines Menschen, einer Familie, der Wohlstand ganzer Classen abhängt, mit dem nehmlichen Phlegma oder dem nehmlichen Mechanismus abfertigt, als er ein Geldgeschäft abthut, wem eine Sache höchstens nur insofern ein lebhaftes Interesse abzugewinnen vermag, als sie etwa Stoff zu gelehrter Speculation darbietet und ein Spiel des Verstandes gewährt, ohne sich je die Frage zu thun, wie tief vielleicht dieses Geschäft, und die Art, wie es betrieben wird, ins Leben eingreift, wer endlich aus Feigheit es niemals wagen will, zur Rettung eines Unterdrückten, zu Abwendung übereilter und unklug gewählter Maasregeln höherer Behörden ein zwar bescheidenes, aber kräftiges und unerschrockenes Wort zu reden, wer immer nur sich den Rücken frey halten und niemanden zu nahe treten will, mit dem er in Verhältnissen steht, der hat den Sinn des Staatsdienstes, des Dienstes für die Menschheit noch nicht begriffen, noch nicht bedacht, daß Wahrheit und Recht und Menschenwohl die muthigsten Vertheidiger und sorgsamsten Pfleger in den öffentlichen Angelegenheiten finden müssen, wenn nicht Unwissenheit, Vorurtheile, Mißbrauch der Gewalt, und so manche andere aus dem gesellschaftlichen Zustande selbst entspringende Gefahren den Staat, von dessen Macht und Einfluß der Bürger Schutz und Hülfe erwartet, zum Grabe der menschlichen Glückseligkeit machen und das Leben von seiner Bestimmung gänzlich entfernen sollen.

Von körperlichen Eigenschaften kann endlich nur

beym mündlichen Vortrage die Rede seyn, und nur insofern, als davon die Verständlichkeit und Empfehlung des Vortrags abhängt. Also bedarf es, um in öffentlichen Geschäften mit Glück mündlich vorzutragen, nichts weiter, als ein fehlerfreyes Sprachorgan, das weder der Verständlichkeit im Wege ist, noch dem Zuhörer widrig wird. Der Referent in öffentlichen Geschäften soll und darf in der Regel kein Redner seyn, darum schadet es seiner Kunst nichts, wenn ihm auch diejenige Gestalt des Körpers abgehet, die man an dem Declamator entweder gern sieht, oder mit Recht verlangt.

Mit den jetzt auseinander gesetzten Geistes- und Character-Eigenschaften ist es aber keinesweges genung, um der Kunst des öffentlichen Geschäfts-Vortrags gewachsen zu seyn. Es ist dazu im Allgemeinen, und ohne Hinsicht auf die speciellen Gattungen der Geschäfte wesentlich nöthig,

1) gelehrte Bildung in den auf die verschiedenen Staatsgeschäfte Bezug habenden theoretischen Kenntnissen und Wissenschaften;
2) Gewandtheit in der Sprache, besonders in demjenigen Idiom, worinnen der Vortrag geschehen muß;
3) Kenntniß der Regeln des Styls überhaupt, und Fertigkeit in ihrer Anwendung.

Die letztern beyden Requisiten verstehen sich wohl von selbst und bedürfen weiter keiner Erläuterung; was das erstere aber betrifft, so würde es eine übertriebene Forderung an einen Geschäftsmann seyn, wenn man verlangte, daß er in allen Wissenschaften, deren Theorie in öffentlichen Geschäften in Anwendung kommen kann, zu Hause seyn solle.

Ist doch vielleicht kein einziger Zweig des menschli-

chen Wissens, von dem der Staat nicht hie oder da Gebrauch machen kann oder muß, die Geschäftsleute würden mithin alle Polyhistors seyn müssen, wenn ihre Kenntniß alles, was nur immer vorkommen kann, umfassen sollte. Dieß ist aber keinesweges nöthig. Hat ein Geschäftsmann die Hauptwissenschaft seines Fachs, also gewöhnlich die Jurisprudenz, gründlich studirt, und sonst literarische Bildung sich zugeeignet, so wird er von den Hülfs- und Nebenwissenschaften theils nicht ganz entblößt seyn, theils aber von selbst die Fertigkeit erlangen, sich in irgend ein ihm neu vorkommendes scientifisches Fach mit leichter Mühe so weit einzustudiren, als er nöthig hat, um ein Geschäft mit Verstand und Glück zu bearbeiten, er wird sich über Dinge, die ihm noch fremd sind, bald Rath zu erholen wissen, und wenigstens niemals darüber in Zweifel seyn, welches Feld der Wissenschaft er aufsuchen muß, um über einen vorkommenden Gegenstand sich zu unterrichten, und mehr bedarf es nicht; es folgt aber auch hieraus zugleich so viel, daß ein Geschäftsmann nicht aufhören darf, fort zu studiren, so weit es der Umfang seines Berufs verstattet, und daß der Glaube, die academischen Jahre und Studien seyen hinreichend, um ihn für seinen künftigen Wirkungskreis vollkommen vorzubereiten und auszubilden, das allerschädlichste Vorurtheil sey.

Ein Mann nun, der mit diesen Geistes-Fähigkeiten, Character-Tugenden und Kenntnissen begabt, in ein öffentliches Geschäftsfach tritt, wo es ihm obliegt, Vorträge zu bearbeiten, ist darum aber nicht im Stande, in jedem einzelnen Falle sogleich auf den ersten Blick mit Glück die Arbeit des Vortrags zu unternehmen und zu vollenden.

Jeder öffentliche Geschäfts-Vortrag bedarf wieder seine eigne specielle Vorkenntniß und Vorbereitung, ehe der Geschäftsmann die Feder ergreifen darf.

Dazu rechne ich

1) Bekanntschaft mit dem besondern Fache der Wissenschaften, in welche das vorzutragende Geschäft einschlägt;
2) genaue Kenntniß aller Thatsachen, aus welchen der Gegenstand desselben besteht, und die zur Beurtheilung desselben nöthig sind;
3) genaue Ueberlegung des Zwecks, den der Vortrag haben soll, und der Mittel zu diesem Zweck, die in der Sache selbst oder außer ihr liegen;
4) Studium der Individualität derjenigen Person oder desjenigen Collegii, an welche der Vortrag zu richten ist, der Maximen und Rücksichten, welche dort herrschend sind, und welchen auch die vorzutragende Sache unterliegen muß.

Das erste Erforderniß folgt schon aus demjenigen, was zuvor von der Nothwendigkeit wissenschaftlicher Kenntnisse überhaupt erinnert worden ist. Es leuchtet nehmlich von selbst ein, daß, wenn ein öffentliches Geschäft, worüber ein Vortrag zu fertigen ist, z. B. technische, öconomische, oder andere specielle Kenntnisse voraussetzt, um es zu verstehen und richtig zu beurtheilen, der Vortragende nicht eher an die Arbeit gehen darf, als wenn er zuvor sich wenigstens so viel von dem Fache, worein die Sache schlägt, zu eigen gemacht hat, als nöthig ist, um ihn über das einzelne Geschäft zu informiren.

Unterläßt man solches aus Bequemlichkeit oder in dem irrigen Wahne, man verstehe die Sache schon, oder

aus falschem Stolze, als zieme es einem Gelehrten nicht, sich zu Kenntnissen und Künsten des gemeinen Lebens herabzulassen, so tappt man im Finstern, man verstehet die Gründe nicht, welche in der Sache für und wider gebraucht wurden, und ist eben so wenig im Stande, über deren Gehalt zu urtheilen.

Wie soll man sich aber in solchen Fällen die nöthigen Vorkenntnisse verschaffen? Der Geschäftsmann hat nicht immer Muße, um in kurzer Zeit ganze Theorieen zu studiren, auch ist es schon um deswillen mißlich, besonders technische Wissenschaften aus Büchern zu erlernen, weil man die Lehrsätze derselben ohne Anschauung schwer begreift. Die leichteste Art, sich in solchen Dingen bald und richtig zu orientiren, ist daher diese, daß man in die Werkstätten des Künstlers, des Gewerbsmanns selbst geht, und sich an dem Gegenstande selbst unterrichten läßt, so erhält man geschwind einen anschaulichen Begriff von dem, was man zu wissen nöthig hat; der Verfasser eines öffentlichen, in die Justizpflege einschlagenden Geschäftsvortrags muß den Theil der Rechtswissenschaft, welchen die vorzutragende Angelegenheit berührt, sich genau vergegenwärtigen, und, wenn ihm die Begriffe und Grundsätze der vorkommenden einzelnen Rechtsmaterie entfallen wären, solche wiederholen und sich von neuem eigen machen. In andern Sachen muß er die allgemeine oder specielle Verfassung, auf deren Kenntniß die Sache beruht, die statistischen Notizen, deren er dazu bedarf, sich genau bekannt machen und dann erst zur Arbeit des Vortrags selbst schreiten. Hierbey ist nun, wie gedacht, zweytens die möglichst vollständige Kenntniß aller zu der vorzutragenden Geschäftssache gehörigen und in sie verwebten Thatsachen wesentlich nöthig.

Je nachdem der Vortrag mit Zugrundlegung öffentlich ergangener Acten, oder ohne solche geschieht, ist auch die Art, sich mit dem Verlauf und Zusammenhang der Sache bekannt zu machen, sich solche während der Arbeit des Vortrags zu vergegenwärtigen, verschieden. Im erstern Falle ist aufmerksames Lesen, und, nach Befinden, Extrahiren der Acten, die wesentlichste Vorbereitung. Ich sage mit Fleiß, nach Befinden, denn ob der Vortragende dieses Hülfsmittel wirklich bedarf, hängt von der Weitläuftigkeit der Sache, und davon ab, ob man sich von Anfang an daran gewöhnt hat, welches letztere nicht eben zu rathen ist, weil man in Fälle kommen kann, wo man in der Geschwindigkeit einen Vortrag halten soll, und es weder die Zeit noch die Umgebungen verstatten, sich dieses Hülfsmittels zu bedienen. Auch ist in dieser Hinsicht wohl ein bedeutender Unterschied zwischen dem schriftlichen und mündlichen Vortrage; am Schreibetische kann man ungestört, so oft es nöthig, die Feder hinlegen, und in den Acten nachschlagen; die zusammenhängende Rede des mündlichen Vortrags läßt dieses hingegen weniger zu, und erfordert wenigstens eine ganz vorzügliche Local-Memorie, um in der Geschwindigkeit die Stelle in den Acten zu finden, welche man während des Vortrags nachzusehen genöthiget ist, wenn nicht ein zur Hand liegender schriftlicher Extract dem Gedächtniß zu Hülfe kommt.

Zum mündlichen Vortrage weitläuftiger Acten wird daher schwerlich auch der geübteste Referent eines schriftlichen Extracts ganz entbehren können. Doch ist wieder ein Unterschied, ob der Vortrag aus Acten, die der Vortragende selbst geführt hat, zu fertigen und zu halten ist, oder nicht. In jenem Falle ist dem Vortragenden der

Inhalt derselben genauer bekannt, er wird daher eines besondern Extracts weit leichter als in dem entgegengesetzten Falle entbehren können. Wie man übrigens Acten geschickt lesen und extrahiren soll, deshalb verweise ich auf die gewöhnlichen Lehrbücher der Referirkunst. Findet der Vortragende beym Lesen und Studiren der Acten, daß solche noch nicht über alle zur Beurtheilung der Sache nöthige Thatsachen hinlänglichen Aufschluß geben, oder daß sie der vorgeschriebenen Geschäfts- oder Proceßform nach noch nicht geschlossen sind, so muß er dafür sorgen, daß das Mangelhafte noch besser erörtert werde, daher vollständige Instruction der Acten ein Haupterforderniß des Vortrags ist. Sind hingegen im zweyten Falle keine Acten da, aus denen der Vortrag zu machen wäre, so muß der Verfasser desselben durch Einziehung der nöthigen Erkundigungen, Unterredung mit denjenigen Personen, die an der Sache Theil genommen haben, genaues Examiniren derselben, Lesen und Prüfen der etwa vorhandenen Urkunden, Ansicht des Locals, sich in den Stand zu setzen suchen, daß er einen vollständigen Begriff von der den Gegenstand seines Vortrags ausmachenden Angelegenheit erlange. Ist nun auf diesen verschiedenen Wegen der Geschäftsmann von dem ganzen factischen Bestand und Umfange der vorzutragenden Sache unterrichtet, so überlege er drittens, ehe er den Vortrag auszuarbeiten unternimmt, genau, welchen Zweck derselbe haben soll und muß, und welche Mittel in oder außer der Sache selbst liegen, um diesen Zweck zu erreichen. Fordert man schon im Allgemeinen von jeder Handlung des Menschen, als eines vernünftigen Wesens, daß sie einen Zweck und zwar einen vernünftigen Zweck habe, und nennt sie außer-

dem unbesonnen, unüberlegt; so ist dies insbesondere und in vorzüglichem Grade hier der Fall. Ein Vortrag ohne Zweck, ohne Plan, ist weiter nichts, als ein Geschwätz, das der Sache oft nachtheilig wird, zum wenigsten nie von Nutzen ist.

Der Verfasser eines Vortrags hat aber theils den Zweck desselben für sich, theils sein Verhältniß zu den vorhandenen oder aufzusuchenden Mitteln zu überlegen und zu berechnen.

Der Zweck eines Vortrags in öffentlichen Geschäften ist theils die zunächst liegende damit beabsichtigte specielle Wirkung desselben, theils der allgemeine höhere Endzweck, in welchem diese einzelne Geschäftsthätigkeit mit dem gesammten Staatsdienste zusammen treffen muß, um ein harmonisches Ganze zu bilden. Jener specielle Zweck ist entweder schon gegeben, d. h. durch die Natur des Geschäfts, durch gesetzliche Vorschrift, durch die Veranlassung des Vortrags, als nothwendig vorgeschrieben, oder er kann willkührlich gewählt werden. Das erstere ist blos Sache der Aufmerksamkeit, das letztere beschäftigt die Urtheilskraft und beruht auf der Ansicht, die der Vortragende von seinen Pflichten, von seiner Bestimmung, von dem Zusammenhange seines Gegenstandes mit den Ansprüchen des Lebens auf den Schutz und die Hülfe der Staatsverwaltung hat. Ein Geschäftsmann, der den Forderungen entspricht, die ich oben an den Staatsdienst gemacht habe, wird und kann, wenn ihm bey einem Vortrage die Wahl des zunächst zu beabsichtigenden Zwecks frey steht, sich keinen andern als einen sittlichen, die Herrschaft des Rechts über das Unrecht, das Leben, gegen die Einzwängung der freyen Selbstthätigkeit in Schutz

nehmenden Zweck vorsetzen, sey auch der Gegenstand der Sache so beschaffen, daß damit an und für sich nur wenig dafür gethan werde und die Erreichung jenes Zwecks nur im fernen Hindergrunde erscheine, sey es auch, daß er nur daran denken dürfe, die Wirkung seines Vortrags so zu berechnen, daß damit jene Zwecke nicht gestört werden, mithin nur negativ dafür gesorgt werde.

Dann, was das zweyte bey der Wahl des zunächst zu beabsichtigenden Zwecks ist: er muß nicht über sein natürliches Ziel hinaus reichen, sondern dem Gegenstande des Vortrags und dem Verhältniße der dabey concurrirenden Personen angemessen bleiben, folglich schicklich seyn.

Hier ist vorzüglich darauf zu sehen, ob der Vortrag seinem Gegenstande und dem Verhältnisse des Vortragenden nach, ein bloß benachrichtigender oder unterrichtender oder bestimmender Vortrag seyn soll und darf, daß also der Vortragende nicht Eine Art für die andere wähle. Unschicklich würde es daher seyn, wenn derjenige, der über eine Sache blos eine Anzeige zu machen hat, sich damit beschäftigen wollte, die Behörde, an welche er die Anzeige zu erstatten hat, ungefordert durch angemaaßte Belehrung und gutachtliche Gründe zu einem eingebildeten Entschlusse zu bestimmen, oder wenn der Referent einer reinen Justiz-Sache, dessen Beruf ihm zur Pflicht macht, selbige ganz unpartheiisch seinem Collegio vorzulegen, seinen Vortrag auf die Absicht gründen und solche vorleuchten lassen wollte, die entscheidende Behörde für eine einseitige Meynung zu gewinnen. Unschicklich und dem Verhältniß der Personen zuwider ist es ferner allemal, wenn der Vortrag eines Niedern an den Höhern den Zweck blicken läßt, diesen über gewisse Dinge zu belehren, wenn

nicht etwa eine dießfallsige Aufforderung vorher gegangen, oder die Rede von speciellen Umständen ist, welche der Höhere ohne besondere Information nicht wissen kann, oder doch wahrscheinlicher Weise nicht weiß.

Der Verfasser eines Vortrags darf es aber nicht dabey bewenden lassen, den Zweck desselben für sich allein zu bedenken, er muß ihn auch mit den zu gebrauchenden Mitteln in Vergleichung stellen. Sind die Mittel nothwendig gegeben und beschränkt, so muß der Vortragende den sich vorzusetzenden Zweck darnach modificiren, und also ein mehreres und etwas höheres nicht durch seinen Vortrag erreichen wollen, als die vorhandenen Mittel zulassen. Wenn z. B. die in einer Untersuchung ergangenen Acten so beschaffen sind, daß für den Inquisiten nichts weiter als Milderungsgründe der ordentlichen Strafe daraus hervorgehen, so darf der Defensor sich nicht vornehmen wollen, für seinen Clienten Freysprechung von aller Strafe zu bewirken; die vorhandenen Mittel, die zugleich durch die ergangenen Acten nothwendig gegeben und beschränkt sind, reichen nicht zu, um diesen höhern Zweck zu erlangen; unternimmt der Defensor es dennoch, auf letztern auszugehen, so wird seine Arbeit absurd. Es giebt aber außer den gemeiniglich in der Sache selbst liegenden nothwendigen, noch gewisse Hülfsmittel, die der Vortragende nach freyem Willen wählen kann oder nicht, z. B. Redekünste, Einwirken auf das Gefühl und die Leidenschaften dessen, an den der Vortrag geschiehet, gelehrte Auseinandersetzung der zu benutzenden wissenschaftlichen Argumente und andere mehr. Hier ist die Regel:

Man biete nicht mehr und nicht weniger Mittel auf, als der Zweck erfordert. In den ersten Fehler würde

derjenige verfallen, der beym Vortrag einer geringfügigen gemeinen Sache eine hochtrabende rührende Sprache führen wollte, oder der zur Darstellung einer an sich klaren und keinem wissenschaftlichen Zweifel unterworfenen Sache eine breite spitzfindige Deduction gebrauchen wollte; das letztere würde hingegen der Fall seyn, wenn beym Vortrag einer Angelegenheit, deren Wichtigkeit, Einfluß auf Glück und Wohlfahrt Vieler es erfordert, die größte Klarheit mit kräftigem Nachdruck zu verbinden, und selbst die Gemüther derjenigen, die darüber entscheiden sollen, in Bewegung zu setzen, der Geschäftsmann sich Oberflächlichkeit der Gründe zu Schulden kommen und es bey einer nachlässigen kalten Sprache bewenden ließe.

Jener Fehler erzeugt Lächerlichkeit, dieser Dürftigkeit des Vortrags, und beyde Fehler schaden der Sache in gleichem Grade.

Die klare Vorstellung des Zwecks und der dazu gebrauchenden Mittel, verbunden mit der Anordnung der äußern Form und der Zusammenstellung dieser Mittel, macht den Plan des Vortrags aus.

Daß man aber auch bey jedem öffentlichen Geschäftsvortrage außer dem nothwendig gegebenen oder willkührlich gewählten nächsten speciellen Zwecke zugleich den höhern allgemeinen Zweck des Staatsdienstes überhaupt vor Augen haben solle, wird vielleicht um deßwillen paradox klingen, weil ja so viele Dinge Gegenstände öffentlicher Geschäftsvorträge sind, und werden müssen, die ihrer Geringfügigkeit, Gemeinheit und Alltäglichkeit halber kaum in dem entferntesten Zusammenhange mit den höhern Ansichten des Staatsdienstes gedacht werden möchten, und wo es folglich ganz gleichgültig zu seyn scheint, ob

und welchen Zweck der Vortragende sich dabey gedacht habe, wo es genug sey, wenn die Arbeit des Vortrags nur gethan ist. Zugestanden, daß die große Hälfte der öffentlichen Geschäftsvorträge von der Art seyn möge, daß man sie und ihren Gegenstand nur in sehr entfernter Beziehung auf die Ansprüche, die die freye Selbstthätigkeit des Menschen, der Genuß des Lebens, der Zweck seines Daseyns an den Staat machen kann, denken darf, so ist Eines Theils so viel gewiß, daß durch falsche, unzweckmäßige Behandlung eines jeden auch des geringfügigsten Vortrags in öffentlichen Geschäften, für jene Ansprüche wenigstens ein Hinderniß bewirkt werden kann, folglich eine negative Hinsicht auf die Befriedigung derselben, als den höhern Zweck des gesammten Staatsdienstes, überall statt finden kann und statt finden muß, andern Theils kann die Idee der Zweckmäßigkeit überhaupt, die in dem Staatsdienste, als einem organischen Ganzen, unbedingt herrschen muß, wenn irgend ein Ziel, und also auch das von mir als nothwendig aufgestellte damit erreicht werden soll, nicht bestehen, wenn nicht jede einzelne ihrem Inhalte und ihrer nächsten Beziehung nach auch noch so gemeine und geringfügige Thätigkeit den Character der Zweckmäßigkeit an sich trägt. Dadurch erst, daß jedes einzelne Detail des Staatsdienstes, mithin auch der geringfügige mit gemeinen Dingen sich beschäftigende Vortrag in seinem Kreiße zweckmäßig ist, wird er eine mitwirkende Kraft zum allgemeinen Zwecke, und entfernt sich im Gegentheile von diesem um so viel, als er hinter seinem speciellen Zwecke zurückbleibt. Es giebt also im Staatsdienste nichts, das für den höhern Zweck ganz gleichgültig wäre, und ich glaube hiermit meine Behaup-

tung, daß der Geschäftsmann bey seinen Vorträgen, nächst der speciellen Wirkung derselben auch das höhere Ziel des Staatsdienstes überhaupt vor Augen haben müsse, von dem Vorwurfe der Chimäre und Paradoxie gerettet zu haben.

Eins von den Mitteln aber, beym Vortrage irgend eines öffentlichen Geschäfts von Bedeutung seinen Zweck eichter zu erreichen, auf dessen richtigen Gebrauch sich der Vortragende verstehen muß, ist, wie oben gedacht, das Studium der Individualität desjenigen Subjects, an welches der Vortrag gerichtet ist. Die Kenntniß dieser subjectiven Eigenheiten desjenigen, dessen Beurtheilung und Entschlusse der Erfolg eines Vortrags zu überlassen ist, kann aber zum Vortheile des letztern benutzt werden, indem der Vortragende entweder solche Gründe und eine solche Art der Darstellung wählt, von welcher er weiß, daß sie der Denkungsart, den vorgefaßten Ideen, dem Character dessen, der den Vortrag annimmt und darüber entscheidet, entsprechen und mithin eine günstige Stimmung in ihm hervorbringen, oder indem er alles dasjenige aus seinem Vortrage, so weit es möglich ist, entfernt, was mit jenen Eigenheiten in Widerspruch steht.

Wenn wir die Verfassung und Administration eines Staats idealisirt uns denken, so würde freylich die Kunst, von der hier die Rede ist, sehr überflüßig seyn; dann wäre aller Einfluß von Persönlichkeit, Vorurtheilen, Lieblings-Ideen, herrschenden Maximen derjenigen, welche zu gebieten, zu beschließen und zu richten haben, auf das Schicksal der bürgerlichen Angelegenheiten verbannt, und blos die Gerechtigkeit, in ihrer reinsten Gestalt, die Weisheit, entbunden von allen Fesseln menschlicher

Schwächen, würden die Beschlüsse und Urtheile der Machthaber leiten; vor ihnen verschwänden alle Künste, alle Klugheitsregeln, nur Wahrheit und Recht, entkleidet von jeder schmeichlerischen Form dürften hervortreten; könnten aber auch überall ihres Sieges über Trug und Unrecht gewiß seyn. Aber es ist nicht so, und wird ewig nicht so seyn. Vorurtheile, Schwachheiten, vererbte Meynungen und Maximen, werden in dem Gange der öffentlichen Angelegenheiten so gut wie in dem Gewinde des Privatlebens immer ihr Spiel treiben, und auf das Schicksal der Gesellschaft und der Einzelnen mächtigen Einfluß behalten. Der kluge Geschäftsmann wird daher, um die ihm anvertrauten Angelegenheiten, ihre Rechtlichkeit vorausgesetzt, durch diese Feinde glücklich hindurch zum Ziele zu führen, immer des Nothbehelfs bedürfen, ihnen geschickt auszuweichen, und, wo es geht, ihre schwachen Seiten selbst zum Vortheil der erstern zu benutzen. Die Charactereigenheiten und eigenthümlichen Grundsätze einzelner Personen, an welche öffentliche Geschäftsvorträge gerichtet werden müssen, zu studiren, leicht zu entdecken und geschickt zu benutzen, oder sie unwirksam zu machen, ist Sache des Scharfblicks und der Uebung durch Umgang mit Menschen und fortgesetzte aufmerksame Beobachtung derselben.

Ein neuer Beweis, daß ein guter Geschäftsmann von Natur eine feine Beurtheilungsgabe besitzen, und ein gebildeter Weltmann seyn muß.

Man findet aber auch, daß ganze Collegien, die über öffentliche Angelegenheiten zu gebieten haben, ihre eigenen angenommenen Grundsätze, Meynungen und Maximen besitzen, die sich von Zeit zu Zeit fortpflanzen und

herrschend bleiben; diese kennen zu lernen, ihren stärkern oder geringern Einfluß auf die Beschlüsse derselben zu wissen, ist lediglich Sache der Erfahrung, verbunden mit aufmerksamer Beobachtung, und kann also nur durch lange Geschäftsführung erworben werden.

Es giebt indessen, was besonders die beym Geschäfts-Vortrage klug zu berücksichtigenden collegialischen Maximen betrifft, gewisse Individualitäten, die an sich weder ihrem Ursprung, noch ihrer Beschaffenheit und Tendenz nach, denselben als Fehler oder Schwächen anzurechnen sind, und allenfalls nur in der Uebertreibung in solche ausarten würden, die auch nicht zu den Geheimnissen derselben gehören, und sich also nicht blos demjenigen offenbaren, der den Schleier derselben erst durch lange Beobachtung zu heben vermocht hat, sondern, die aus dem eigenthümlichen Wirkungskreise derselben, nach einer in der Natur des Menschen liegenden Wechselwirkung der Grundsätze und Beschäftigungen desselben, von selbst hervor gehen.

Man erinnere sich dessen, was ich in der Einleitung gesagt habe, daß die dauernde Beschäftigung der einzelnen Staatsbehörden mit dem ihnen angewiesenen besondern Geschäftskreise ihnen eine merkliche Vorliebe für die demselben zunächst angehörenden speciellen Zwecke mitzutheilen pflege. Wenn daher auch diese Vorliebe, wie sie soll, nicht dahin ausartet, daß sie die Kräfte, die in gleichem Maaße andern Zweigen der Staatshaushaltung angehören, dem ihrigen unterzuordnen strebe, so wird es doch immer sehr natürlich seyn, daß z. B. ein Collegium, dem die Leitung und Unterhaltung gemeinnütziger Anstalten anvertraut ist, ohne es zu wissen und zu wollen, einen ge-

wissen Geist der Freygebigkeit in Berechnung der dazu erforderlichen Ausgaben sich eigen mache, dagegen ein anderes, dem bloß die Staatsökonomie, die Verwaltung des öffentlichen Schatzes übergeben ist, immer die Maxime der Sparsamkeit seinen Beschlüssen zum Grunde lege; wenn ferner eine Justizbehörde sich es zur Pflicht macht und angewöhnt, mit ruhiger, kalter, auch wohl ängstlicher Besonnenheit bey jeder Sache die Gründe des Rechts abzuwägen, so wird dafür in einem Polizey-Collegium mehr Raschheit und die Maxime, schnell durchzugreifen, zu Hause seyn.

Wer nun z. B. bey einem Geschäftsvortrage einer Finanzbehörde die Tugend der Freygebigkeit und Munificenz preisen, und an die Schönheit, den Ruhm derselben, erinnern, oder einem für wohlthätige gemeinnützige Institute arbeitenden Collegio eine cameralistische Berechnung über die Bilance des Gewinnes und Verlusts irgend einer für Cultur und Aufklärung wichtigen Unternehmung vorlegen, ein Justiz-Collegium durch Ueberredungskünste zu übereilen suchen, und einer Polizey-Direction eine speculativ-juristische Deduction liefern wollte, der würde damit allenthalben fehlgreifen. Diese und mehrere andere ähnliche Eigenheiten in Maximen und Bestrebungen sind aber, wie schon gedacht, so natürlich, in die Augen fallend, und selbst präsumtivisch, daß ihre Beobachtung weder einen ausgesuchten Scharfblick noch lange Erfahrung erfordert, daher ich die Vernachlässigung derselben unter die groben Verstöße gegen die Regeln der Klugheit bey einem Geschäftsvortrage rechnen darf, wenn nicht einzelne Ausnahmen ein entgegengesetztes Verhalten rechtfertigen.

Dieß alles waren Eigenschaften, Vorkenntnisse und Vorbereitungen des Geschäftsmanns zum Vortrage. Die nothwendigen Eigenschaften eines öffentlichen Geschäfts-Vortrags selbst, als Arbeit, als Geistesproduct betrachtet, sind hingegen 1) Deutlichkeit, 2) Bestimmtheit, 3) Correctheit der Sprache, 4) gleiche Entfernung von Weitschweifigkeit und magerer Kürze, 5) Beobachtung des Schicklichen im Styl sowohl als in der äußern Form des Vortrags.

Der allgemeine Zweck jedes Vortrags ist Mittheilung der Ideen und Vorstellungen, Uebergang derselben aus der Seele dessen, der den Vortrag hält, in die Seele desjenigen, der ihn annimmt. Letzterer muß daher nicht blos hören, lesen können, was jener spricht oder schreibt, sondern er muß völlig verstehen, was er gedacht hat, und dieß heißt Deutlichkeit des Vortrags. Die gewöhnlichsten Fehler des letztern, wodurch jene verloren gehet, sind, verworrene Construction, viel in einander geschobene Sätze, selbst erfundene unverständliche Kunstwörter, und zuweilen auch abstracte, aber von dem Vortragenden selbst gemeiniglich nicht klar gedachte Demonstrationen. Die beyden erstern Mängel sind Verstöße gegen die Regeln des Styls überhaupt, und waren, wie bekannt, ehedem ein eigenthümlicher Fehler in den Schriften der Geschäftsleute, den man noch dazu als eine Zierde des juristischen Styls zu betrachten gewohnt war. Glücklicherweise ist diese Untugend schon lange größtentheils verbannt, und kommt nur hier und da bisweilen zum Vorschein. An ihre Stelle, möchte man fast sagen,

ist die von vielen angenommene Bizarrerie getreten, sich eigene Kunstwörter zu schaffen.

Die Armuth der Sprache reicht nicht zu, um alle Begriffe und Gegenstände in dem weiten Felde der Wissenschaften Künste und Gewerbe durch gemein verständliche und gangbare Worte auszudrücken. Jemehr dieses in Einer Sprache oder in Einer Wissenschaft und Kunst vor der andern der Fall, jemehr sind diejenigen, welche letztere bearbeiten und treiben, von jeher genöthigt gewesen, gewisse unter ihnen conventionelle Ausdrücke zur Bezeichnung eigenthümlicher Begriffe und Gegenstände, ihrer Wissenschaften oder Kunst zu erfinden und zu gebrauchen, und dergleichen conventionelle eigenthümliche Ausdrücke nennt man Kunstwörter. Armuth der Sprache, um einen wissenschaftlichen oder Kunstbegriff durch gemeine gangbare Worte verständlich zu bezeichnen, ohne zweydeutig zu reden, ist die Bedingung ihres Gebrauchs und das Einverständniß aller, die sich mit dem Fache, wo sie benutzt werden, abgeben, über ihren Sinn in Beziehung auf die besondere Wissenschaft und Kunst, ist eine nothwendige Eigenschaft derselben.

Auch die Vorträge in öffentlichen Geschäften können des Gebrauchs der Kunstwörter nicht entbehren, denn diese Geschäfte und ihre Behandlung stehen mit den Wissenschaften, Künsten, Gewerben in steter Verbindung. Der Gebrauch der Kunstwörter ist aber nicht nur hier an die nehmlichen Regeln, wie sonst, gebunden, sondern er ist auch auf jeden Fall noch eingeschränkter. Wo also die im gemeinen Leben gangbare Sprache hinreicht, um einen im Vortrage vorkommenden wissenschaftlichen oder Kunstgegenstand unzweydeutig und ohne schwerfällige Um-

schreibung zu bezeichnen, da bleibe man bey der gemeinen Sprache; wo dieß nicht ist, bediene man sich des allgemein eingeführten Kunstworts, es mag ein fremdes oder einheimisches Wort seyn, und plage sich und den, der den Vortrag bekommt, nicht mit gesuchten Uebersetzungen und Umschreibungen fremder oder bildlicher Kunstausdrücke, welches aus dem Grunde eine überflüssige Mühe ist, weil man bey demjenigen, an den der Vortrag gerichtet ist, voraussetzen darf, daß er die conventionellen Kunstausdrücke eben so gut versteht, als derjenige, der den Vortrag hält; aber auch nur die letztern muß man gebrauchen, nicht willkührlich neue erfinden und wählen. Dieß kann wohl der Schriftsteller, der Docent, sich erlauben, welchem es frey steht, mitten in seinem Vortrag eine Erläuterung vorkommender neuer Wörter einzuschalten, oder wenn es nöthig ist, wohl gar seinem Werke ein Wörterbuch über die darinnen enthaltenen neuen Kunstausdrücke beyzufügen; keines von beyden Hülfsmitteln ist hingegen, wie sich von selbst versteht, bey Abfassung von Geschäftsvorträgen anwendbar.

Was endlich die Einwebung abstracter Demonstrationen in öffentliche Geschäfts-Vorträge betrifft, so giebt es wohl Gattungen derselben, deren Gegenstand eine philosophische Behandlung nicht bloß zuläßt, sondern nothwendig erfordert, z. B. Defensionen, Deductionen und Vorträge in schwierigern Rechtsfällen und dergleichen. Allein, es ist wohl zu unterscheiden zwischen einem Vortrage, der philosophisch gedacht, geordnet und ausgearbeitet ist, und einem Vortrage, der wie eine philosophische Abhandlung oder eine Cathedervorlesung klingt.

Jenes ist wesentliches Erforderniß, kann aber ohne

das letztere bestehen, und muß davon getrennt seyn, wenn ein Geschäftsvortrag seinem Zwecke angemessen seyn und Beyfall finden soll. Die Klarheit der Sache und die Ueberzeugung dessen, an den der Vortrag geschieht, hängt nicht von dem Gepränge mit schulgerechten, aus dem Tagessystem der Philosophie genommenen Gründen, sondern vielmehr von einer leichten, faßlichen Sprache und davon ab, daß die innere Wahrheit der Argumente sich ohne gezwungenen Anstrich dem gesunden Menschenverstande von selbst ankündige.

Was im Zusammenhange dieses oder jenes philosophischen Systems als Wahrheit gilt, das ist nicht immer wirkliche Wahrheit, oder wird und kann wenigstens nicht immer von dem schlichten Menschenverstande als Wahrheit erkannt werden, weil die Schulform, die nur dem Eingeweiheten verständliche Sprache, dem Layen wie Räthsel klingt.

Nun ist aber in der Regel nicht vorauszusetzen, daß bejahrte Geschäftsleute, die den Schulstudien längst entwachsen, ihre ganze Zeit und Kräfte dem Staatsdienste opfern müssen, mit den sich einander so schnell verdrängenden Systemen der Philosophie vertraut seyn und bleiben sollten.

Wer daher ein Verdienst sich zu erwerben glaubt, wenn er eine Deduction oder andern raisonnirenden Vortrag in öffentlichen Geschäften mit Phrasen, Beweisen aus der Schulphilosophie, und noch dazu in der mysteriösen Sprache derselben ausputzt, der dürfte seinen Zweck sehr verfehlen. Ein Geschäftsmann, der dergleichen Vorträge anzunehmen hat, wird, um diese Sprache zu verstehen, schwerlich erst ein philosophisches Lehrbuch, das zum Schlüssel dienen könnte, zu Hülfe nehmen, sondern lieber

die ganze Deduction, die dem Verfasser vielleicht Mühe und Schweiß kostete, als ihm unverständlich mit Widerwillen oder Lächeln ungelesen hinlegen, oder überschlagen.

Ein Vortrag kann jedoch nach allen diesen Rücksichten deutlich und verständlich seyn, und doch seinen Zweck verfehlen, wenn es ihm an der gehörigen Bestimmtheit fehlt. Diese Eigenschaft wird man an einem Geschäftsvortrage allemal vermissen, wenn der Verfasser desselben, ehe er an die Arbeit gieng, nicht mit sich selbst nach den oben angegebenen Regeln über den Zweck seines Vortrags und die Mittel dazu aufs Reine gekommen ist. Dieß vorausgesetzt, so muß der Vortragende sich auch während der Ausarbeitung dieses Zwecks stets bewußt bleiben, und ihn bey jedem Worte vor Augen haben. Das Vergessen desselben verwandelt den Vortrag in loses Geschwätz, die strenge Durchführung giebt ihm Haltung und Eindruck. Deshalb ist es aber nicht erforderlich, daß der Zweck des Vortrags allemal offen hingestellt, und wörtlich ausgesprochen werde. Dieß würde sogar den gewünschten Eindruck und Erfolg des Vortrags in den Fällen gänzlich vernichten, wo die Beschaffenheit des Gegenstandes im voraus annehmen läßt, daß die Person, die Behörde, an welche der Vortrag gerichtet ist, der Sache selbst und der Realisirung des Zwecks nicht geneigt, darwider eingenommen sey; hier muß man sich eher hüten, den Zweck des Vortrags durchblicken zu lassen, dafür aber um so strenger jedes Mittel, jedes Wort darauf berechnen und hinrichten, um denjenigen, der über den Vortrag zu beschliessen hat, ohne daß er es vielleicht selbst weiß und will, für denselben Zweck zu gewinnen. Dazu und zur Bestimmtheit des Vortrags überhaupt ist nun wesentlich

erforderlich, daß der Referent den richtigen, für seinen Zweck vortheilhaftesten Gesichtspunct aufsuche, aus welchem er seinen Gegenstand nicht nur selbst betrachte und behandle, sondern auch den, dem er vorträgt, ihn ansehen lasse. Die Kunst, den Hörer oder Leser des Vortrags auf diesen Gesichtspunct hinzustellen, ihn zu überzeugen, daß er der einzig zulässige sey, ist eine Hauptsache im Geschäftsvortrage, macht aber auch den, der sie versteht, gleichsam zum Herrn jeder Sache, und wird ihn seinen Zweck selten verfehlen lassen. Es ist aber keineswegs gleichgültig, welchen Gesichtspunct man von der vorzutragenden Sache wählen will, und noch weniger darf ein Referent sich vornehmen, seinem Hörer oder Leser denselben aufzudringen.

Der zu wählende Gesichtspunct muß natürlich seyn, er muß aus der Natur der Sache entweder nothwendig hervorgehen, oder doch hervorzugehen scheinen, und zugleich der Denkungsart, den eigenthümlichen Ansichten des Hörers und Lesers des Vortrags angemessen seyn, oder wenigstens zu seyn scheinen. Hier tritt daher die oben beschriebene Kenntniß der Individualität der letztern hauptsächlich ein. Man muß, ehe man einen eigenen Gesichtspunct der vorzutragenden Angelegenheit fixirt, sich fragen, und diese Frage zu beantworten verstehen: Aus welchem Gesichtspuncte werden und können derjenige einzelne, oder die mehrern, denen vorzutragen ist, nach ihren Umgebungen, ihrer Denkungsart, und was sonst die Ansichten über die Begebenheiten außer uns bestimmen kann, den Gegenstand betrachten und beurtheilen? Diesem muß der Vortragende sich entweder, wenn es der Zweck erlaubt, mit anschmiegen, oder seine Hörer und Leser von ihren

eigenthümlichen Ansichten abzubringen und für die Seinige zu gewinnen suchen, in welcher Rücksicht wiederum die Klugheit in jedem einzelnen Falle vorzeichnen muß, ob dieses durch offenbare Widerlegung, oder nur unvermerkt geschehen darf.

Beyde jetzt abgehandelte Eigenschaften des Vortrags, Deutlichkeit und Bestimmtheit, betreffen gleichsam den Kern dieses Geistesproducts, der aber demohnerachtet für den Genuß nicht einladend wird, wenn nicht auch die Schale durch die übrigen Erfordernisse eine annehmliche Gestalt bekömmt.

Ueber die Correctheit der Sprache, als Erforderniß eines Geschäftsvortrags, darf ich nur wenig sagen, da es sich von selbst verstehet, daß orthographische und grammaticalische Richtigkeit den schriftlichen, und Vermeidung unrichtiger Aussprache den mündlichen Geschäftsvortrag auszeichnen muß, und beyde Gattungen von Einmischung gemeiner Redensarten entfernt seyn müssen. Doch vermeide man eben sowohl auch, besonders bey Vorträgen über unwichtigere, bloß in das gemeine Leben gehörige Gegenstände, eine preciöse gezwungene Sprache. Ein richtiges Gefühl wird hier in jedem Falle die der Sache angemessene Mittelstraße leicht zu finden wissen.

Eben so nöthig ist es ferner, in gleichem Maaße allzugroße Weitschweifigkeit und zu große Kürze zu vermeiden. Jenen Fehler trifft man indessen weit häufiger als den letztern. Theils giebt es, wie bekannt, Leute, die sich überhaupt äußerst gern reden hören, und jede Gelegenheit ergreifen, wo sie sich ganz aussprechen können, theils findet man vorzüglich bey jungen Leuten, die auf eine sehr natürliche Weise, und ohne es zu wissen,

noch in dem Wahne sich befinden, daß die theoretischen Kenntnisse, die sie sich erst vor kurzem gesammelt haben, andern noch eben so neu, als ihnen selbst seyn, daß sie bey jeder Gelegenheit die wissenschaftlichen Principien einer jeden Materie vom Ursprung aus breit aus einander legen, ein Fehler, der sich nach und nach von selbst verliert, wenn sie durch die Erfahrung lernen, daß andere ihres Unterrichts nicht bedürfen; theils ist die Weitschweifigkeit in Worten gewöhnlich der Nothbehelf derer, die nicht wissen, was sie zu sagen haben, und worauf es bey einer Sache ankommt. Wer hingegen keinen Geschäftsvortrag unternimmt, ohne zuvor den entscheidenden Punct der Sache heraus gesucht und genau erwogen zu haben, was damit in wesentlicher oder unwesentlicher, oder in gar keiner Verbindung stehet, der wird sich gewöhnen, mit seiner Auseinandersetzung immer in den Schranken des Zweckmäßigen zu bleiben, der wird das Nutzlose und Nachtheilige jeder herbey gezogenen langweiligen Tirade erkennen, und sich eben so wenig von Neben-Ideen zu Einmischung fremdartiger Raisonnements verführen lassen, aber auch in gleichem Grade sich hüten, zum Schaden der Deutlichkeit und Gründlichkeit des Vortrags in eine wortkarge dürftige Kürze zu verfallen, die, um verständlich zu seyn, eines Commentars bedarf, und dem Hörer und Leser zumuthet, dasjenige, was der Vortragende hätte sagen sollen oder wollen, zu errathen und selbst hinzu zu denken. Endlich darf der Verfasser eines öffentlichen Geschäftsvortrags nicht vergessen, die Regeln der Schicklichkeit zu beobachten. Was, und wie sich zu reden ziemt, darüber belehrt den gebildeten Menschen schon im gemeinen Leben das Gefühl, und läßt ihn theils aus der

Beschaffenheit des Gegenstandes, über den er zu sprechen hat, theils aus den jedesmaligen Verhältnissen, die ihn, während er spricht, umgeben, Regeln abstrahiren, die, sorgsam beobachtet, dem Weltmanne diejenige Gewandtheit und Sicherheit der jedesmaligen Wahl der schicklichsten Sprache verschaffen, welche man Tact zu nennen pflegt. Wenn es aber vielleicht im gemeinen Leben nachgesehen wird, sich in der Art, sich auszudrücken, nicht an Verhältnisse zu binden, wenn man es sogar für einen Zug von Genialität, Freyheit und Energie des Characters anzusehen pflegt, sich über Verhältnisse hinaus zu setzen und stets nach seiner eigenthümlichen Weise zu sprechen, so wird man im Gegentheil im öffentlichen Geschäftsvortrage selten wohl thun, jene Regeln des Schicklichen zu vernachlässigen. Kann man im gemeinen Leben die Convenienz übertreten, so kann man hier wohl auch über die Verhältnisse, welche diese Convenienz bestimmen, herrschen und sie bezwingen. Nicht so im Gange der öffentlichen Geschäfte. Die Verkettung, der Zusammenhang derselben mit der Staatsgewalt selbst, legt demjenigen, der sie betreibt, ohne Rücksicht auf den grösern oder geringern Antheil, den er an der Staatsgewalt hat, und selbst unbeschadet derjenigen Freyheit und Selbstthätigkeit, die ich oben als eine dem Staatsdiener unentbehrliche Gabe dargestellt habe, gewisse conventionelle Fesseln an, in die er sich schmiegen muß, zeichnet ihm einen gewissen Kreiß vor, in welchem allein er sich bewegen darf. Dieses gebietesische Verhältniß, in dem jeder öffentliche Geschäftsmann sich befindet, verbunden mit der eigenthümlichen Natur der öffentlichen Geschäfte selbst, bestimmen die Regeln der Schicklichkeit, von denen hier die Rede ist, und die man

selten ohne Nachtheil der Sache selbst vernachlässigen wird. Denn, wenn auch bisweilen ein einzelner Geschäftsmann Unbefangenheit genung besitzt, über Verstöße solcher Art hinweg und bloß auf den Gehalt der vorgetragenen Sache zu sehen, so sind dieses doch nur Ausnahmen. Die Mehrheit der Geschäftsleute hat durch das ewige Einherschreiten in dem Kreise der Formen, und durch das beständige Reflectiren auf die von allen Seiten einwirkenden Verhältnisse diese Unbefangenheit verloren, legt auf die ängstliche Beobachtung derselben einen so hohen Werth, und verzeiht Vernachlässigungen in diesem Stücke so wenig, daß der innere Gehalt einer Arbeit, sey er auch noch so schätzbar, ihnen keine Aufmerksamkeit abgewinnen kann, wenn die Vernachlässigung der Form und äußern Decenz ihr Mißfallen erregt.

Ich rechne aber, wie ich glaube, mit Recht, zu dem Schicklichen eines öffentlichen Geschäftsvortrags,

Ernst im Ausdruck und der Wahl der Redensarten. Dieß gebietet der Gegenstand öffentlicher Geschäftsvorträge. Jede Angelegenheit, sey sie auch ihrer ursprünglichen Beschaffenheit und Veranlassung nach noch so gemein, und vielleicht selbst lächerlich, wird, wenn sie vor das Tribunal der Staatsgewalt gelangt, ernst; denn, sie selbst ist ja das Höchste in dem ganzen Gebiete des bürgerlichen Lebens, ihr gebühret überall, wo sie wirkt, wo sie repräsentirt wird, Ehrfurcht und Achtung, sie drückt jeder Person, die sie vorstellt, in ihrem Namen thätig ist, jeder Sache, die in ihre Hände kommt, den Character der Würde auf, der alles Gemeine, allen Scherz und Spott aus ihrem Kreiße zu entfernen gebietet. Hieraus folgt denn erstlich, wie unschicklich es sey in öffentlichen Ge-

schäftsvorträgen Bonmots und Späße anzubringen. Beleidigt der Gebrauch derselben Einer Seits die Achtung, die man, wie gedacht, der Staatsbehörde, an die man spricht, schuldig ist, so sind dergleichen Ausfälle des Witzes auch anderer Seits allemal eine sehr unnütze Verzierung öffentlicher Geschäftsvorträge. Diese sollen ja nicht unterhalten und amusiren, und welcher vernünftige, besonnene Geschäftsmann, der einen Vortrag empfängt, wird wohl sonst einen Werth darauf legen, oder gar um deswillen, weil ein oder mehrere witzige Einfälle darinnen ihm ein Lächeln abnöthigen, der Arbeit selbst seinen Beyfall schenken, sich dadurch zu einem geneigten Entschluß bestimmen lassen, wenn nicht der eigentliche Gehalt, die Gründe derselben, dazu geeignet wären? Damit ist aber nicht gesagt, daß die Kraft des Witzes ganz aus den Grenzen öffentlicher Geschäftsvorträge entfernt seyn müsse. Keinesweges. Das Talent, treffende Vergleichungen zu finden, die Aehnlichkeiten und Verwandtschaften verschiedener Gegenstände aufzufassen, und richtig darzustellen, ist eine nothwendige Eigenschaft jedes Vortrags, der belehren, überzeugen soll, und gehöret also auch zu den Vorzügen öffentlicher Geschäftsvorträge. Man kann aber witzig seyn, ohne zu scherzen, man muß also in öffentlichen Geschäftsvorträgen Ernst des Ausdrucks mit Witz in der Erfindung zu verbinden wissen.

Aus dem nehmlichen Grunde muß aber auch in einem öffentlichen Geschäftsvortrage alles Gemeine, Zweydeutige, Obscöne und Pöbelhafte entweder gänzlich vermieden, oder, wenn dessen Erwähnung unentbehrlich ist, auf eine Art wieder gegeben werden, daß es als eine fremde, von dem Vortragenden nothgedrungen in den Mund

genommene Sprache erscheint, und die Delicatesse dadurch so wenig als möglich verletzt werde.

Man vermeide hingegen auch eben so sehr das entgegengesetzte Extrem der Schreibart, schwerfällige Gravität und Cothurnen-Sprache, besonders, wenn der Vortrag bloß Dinge des gemeinen Lebens angehet. Ein gebildeter Geschmack wird hier immer die richtige Mittelstraße und denjenigen Ton finden, der für jede Gattung des Geschäfts paßt. Zur Beobachtung des Schicklichen im Geschäftsvortrage gehört

2) Berücksichtigung des Standes und Amts-Verhältnisses des Vortragenden zu dem, der den Vortrag annimmt. Nicht bloß in der Wahl der Ausdrücke, der Wendungen und dem, was man Courtoisie des Styls nennt, ist ein Unterschied zu beobachten, ob eine Privatperson zu öffentlichen Behörden, und unter diesen wieder zu einer höhern oder niedern, oder eine Unter-Instanz zu einem vorgesetzten Collegio, oder ein Mitglied eines Collegii zu dem ganzen, oder endlich ein Vorgesetzter zu Untergebenen, ein Chef zu seinem Collegio spricht, sondern die verschiedenen Verhältnisse bestimmen auch zum Theil, was man in einem Vortrage sagen darf, ohne die Schicklichkeit zu verletzen, oder, wovon man gänzlich schweigen muß, was man laut sagen, oder nur versteckt in Erinnerung bringen darf. Wenn der Vorgesetzte den Untergebenen laut und deutlich an seine Pflichten erinnern darf, wenn der Privatmann, dessen theuerste Gerechtsamen bey einer Sache vielleicht auf dem Spiele stehen, in seinen Vorstellungen an öffentliche Behörden, kühn und offen, obschon in bescheidenen Ausdrücken, seine Rechte reclamiren darf, um sich vor Druck

und Unrecht zu schützen, wenn ein Mitglied eines Collegii in seinen Vorträgen seine Meynung mit Eifer zu vertheidigen berechtiget und berufen ist, so ziemt es dagegen einem Unterbeamten auf keine Weise, gegen Oberbehörden, denen er subordinirt ist, die nehmliche Sprache zu führen; er darf sich nicht erlauben, etwas gegen sie als Fehler zu rügen, wovon er glaubt, daß sie es hätten anders und besser machen sollen, er darf nur Vorstellung thun und Zweifel hinwerfen, er muß sein Urtheil über die Handlungsweise des Vorgesetzten äußerlich immer suspendiren und nur ahnden lassen; eben so wenig ziemt es z. B. einem Unterrichter, in seinen Vorträgen sich für Eine Parthey, wenn sie auch das Recht für sich hat, mit einer gewissen Wärme zu interessiren, sich selbst zum Vertheidiger und Fürsprecher derselben aufzuwerfen, indem er dadurch stillschweigend ein Mißtrauen in die Gerechtigkeit und Einsicht der obern Instanz verrathen würde, so wie es endlich für einen Beamten unschicklich ist, seine Meynung gegen die ihm vorgesetzten Behörden bis aufs letzte Wort vertheidigen zu wollen. Für ihn ist es genug, Einmal nach Pflicht und Gewissen für oder wider eine Sache gesprochen zu haben; dringt er damit nicht durch, so hat er das seinige gethan, und Gehorsam zu leisten ist alsdann seine Sache; er darf nicht, um nur Recht zu behalten, widersprechen, wenn nicht besondere Aufforderungen eintraten, die es ihm zur Pflicht machen, seinen Widerspruch zu erneuern. Zuletzt rechne ich zur Befolgung des Schicklichen in öffentlichen Geschäftsvorträgen,

3) Die Beobachtung des Ceremoniels in Titulaturen und dergleichen. Letztere sind an sich etwas sehr Gleichgültiges, und Pedanterey ist, darauf einen

Werth zu legen. Wo sie aber eingeführt sind, da ist es Beleidigung der Decenz und eine am unrechten Orte angebrachte Liberalität, die man mit Recht Nachlässigkeit nennt, die hergebrachte Titulatur zu unterlassen, nicht zu gedenken, daß z. B. in Vorträgen, Bittschriften an regierende Herren gewisse Titulaturen in allen Europäischen Staaten gesetzlich vorgeschrieben sind.

Zweyter Abschnitt.

Von den verschiedenen Gattungen öffentlicher Geschäfts-Vorträge.

Erstes Kapitel.

Eintheilungen der öffentlichen Geschäfts-Vorträge.

Die verschiedenen Eintheilungsgründe der öffentlichen Geschäfts-Vorträge sind

1) der Zweck,
2) der Gegenstand,
3) das Verhältniß des Vortragenden zu dem, an den der Vortrag gerichtet ist,
4) die Form des Vortrags.

I.

Der Zweck des Vortrags kann verschieden seyn, theils auf Seiten desjenigen, der den Vortrag annimmt, theils bey dem, von welchem der Vortrag geschiehet.

In ersterer Hinsicht will und soll derjenige, an den der Vortrag gerichtet wird,

a) entweder nur von einer Thatsache oder Verhandlung Nachricht erhalten,

b) oder er will und soll von der Beschaffenheit einer Sache, eines Verhältnisses, unterrichtet und belehrt werden, oder

c) der Vortrag soll auf seiner Seite einen Entschluß oder eine Entscheidung bestimmen.

In letzterer Hinsicht ist der Zweck des Vortragenden entweder

a) Hervorbringung einer für seine eigne Absicht günstigen Entschließung, oder

b) es ist der Sieg der Wahrheit und des Rechts die Tendenz des Vortrags, ohne Hinsicht auf die Person, welche dabey gewinnen oder verlieren kann. Jenes könnte man, im Mangel eines passendern Kunstausdrucks, den objectiven, dieses den subjectiven Zweck eines Vortrags nennen.

Nach der jetzt angegebenen dreyfachen Verschiedenheit des objectiven Zwecks sind nun öffentliche Geschäfts-Vorträge, bald

ad *a.*

Anzeigen, Rapporte, Relationen im engern Sinne, deren Absicht blos ist, Nachricht von einer Thatsache, einer Verhandlung zu geben, bald

ad *b.*

Informatorische Vorträge, Gutachten, deren Endzweck darinn beruhet, nicht blos factische Umstän-

de mitzutheilen, sondern die mangelnde oder die unvollständige Kenntniß einer Behörde, eines Beamten, über gewisse Verhältnisse, Einrichtungen, Gerechtsame, die außer den Grenzen ihrer gewöhnlichen Beobachtung liegen, zu ergänzen und zu berichtigen; bald endlich

ad *c.*

Deductionen, Vorträge über streitige Rechtssachen, angebrachte Gesuche, Rechtfertigungen, die zu dem Ende geschehen, um durch die für oder wider aufgestellten Gründe denjenigen, an welchen sie gerichtet sind, zu einem der Sache günstigen oder widrigen Entschlusse zu vermögen, oder einen Ausspruch über das, was Recht ist, zu erlangen.

Vorträge hingegen, welche nach der oben angegebenen, durch die Verschiedenheit des subjectiven Zwecks bestimmten Eintheilung,

ad *a.*

zur erstern Classe gehören, nenne ich einseitige Vorträge oder Vorstellungen im allgemeinen Sinne des Worts. Sie geschehen entweder von Privatpersonen oder von öffentlichen Beamten und Behörden. Im erstern Falle gehören darunter die eigentlich in der juristischen Geschäfts-Sprache mit dem speciellen Namen, Vorstellung bezeichneten Schriften, Deductionen, Bittschriften, Klagen, Defensionen u. s. w., zur zweyten Art Verantwortungen, Interceſſionen, Gutachten.

Die zweyte Classe,

b.

welche ich unpartheyische oder partheylose Vorträge nennen will, können nur Beamten und Behörden

zukommen, und gehören dazu Berichte in Justiz-Sachen, Dicasterial- und andere Collegialvorträge.

II.

Nach Verschiedenheit des Gegenstandes giebt es so vielerley Gattungen öffentlicher Geschäftsvorträge, als es Zweige der Staatshaushaltung und einzelne Theile der Staatsgewalt giebt.

Also

a) in Justiz-Sachen processualische Schriften, Berichte, Dicasterialvorträge,

b) in Staats- Regierungs- Kriegs- Polizey- Finanz- Verwaltungs- und Gnaden-Sachen, Bittschriften, Beschwerden, Verantwortungen, Gutachten und Berichte.

III.

Nach dem Verhältniß des Vortragenden zu dem, an welchen der Vortrag gerichtet wird, sind öffentliche Geschäftsvorträge entweder

a) Vorträge einer Privatperson an öffentliche Behörden, oder an die höchste Gewalt im Staate selbst, als: Bittschriften, Klagen, Beschwerden, Deductionen, Rechtfertigungen, oder

b) Vorträge eines Beamten, einer Behörde, an ihre Vorgesetzte, als Anzeigen, Berichte, Verantwortungen, Gutachten, oder

c) Vorträge unter gleichen Amts-Verhältnissen beyder Personen, als: Dicasterial- und andere collegialische Vorträge, oder

d) endlich Vorträge des Vorgesetzten an Untergebene, als z. B. Vorbeschieds-Vorträge u. a. m.

Ich begreife nehmlich, wie aus diesen Eintheilungen zu ersehen ist, unter der allgemeinen Benennung: öffentliche Geschäftsvorträge, nicht blos diejenige Gattung von schriftlichen oder mündlichen Mittheilungen, die man in der gewöhnlichen Geschäftssprache vorzugsweise mit dem Namen Vortrag zu belegen pflegt, nehmlich Berichte und collegialische Vorträge, sondern jede Art von Mittheilung, deren Gegenstand ein öffentliches Geschäft in obiger Bedeutung ist, also auch Vorbringen und Gesuche von Privatpersonen an öffentliche Behörden.

Endlich

IV.

nach der Verschiedenheit der Form sind öffentliche Geschäftsvorträge entweder schriftliche oder mündliche.

Zweytes Kapitel.

Grundsätze über die Abfassung öffentlicher Geschäftsvorträge nach den verschiedenen Eintheilungen derselben.

Die jetzt angegebenen vierfachen Eintheilungen der öffentlichen Geschäftsvorträge geben die Bemerkung an die Hand, daß fast jede einzelne Gattung der im öffentlichen Geschäftsleben vorkommenden Vorträge unter mehrere dieser Eintheilungs-Rubriken gehört, also auch meh-

rern ganz wesentlich verschiedenen Ansichten und Grundsätzen der Behandlung unterworfen ist. Daher werde ich diese Grundsätze in dem gegenwärtigen Kapitel nach der Reihe der in dem Vorhergehenden aufgestellten vier Eintheilungsgründen auseinandersetzen, in dem folgenden dritten Kapitel hingegen noch zuletzt einige Winke über die Eigenthümlichkeiten einzelner Gattungen von Geschäftsvorträgen hinzufügen.

I.

Grundsätze über die Behandlung öffentlicher Geschäftsvorträge nach Verschiedenheit ihres Zwecks.

A.

Benachrichtigende Vorträge oder Anzeigen.

Die Eintheilung der Vorträge in benachrichtigende, unterrichtende und bestimmende ist schon oben im ersten Abschnitte vorgekommen, und dort gesagt worden, daß sie alle Arten von Vorträgen umfaßt, wiewohl einzelne Gattungen derselben zum Theil dieser, zum Theil einer andern jener drey Classen angehören, und also vermischter Art sind. Auch ist dort bereits einiges über das Wesen dieser drey verschiedenen Arten von Vorträgen bemerkt worden, worauf ich den Leser verweisen darf. Hier noch einige Bemerkungen und Beyspiele zur Erläuterung. Der nächste Zweck eines blos benachrichtigenden Vortrags, einer Anzeige, ist der, der Person oder Behörde, an welche sie gerichtet werden, eine richtige und vollständige historische Kenntniß von der Thatsache oder Verhandlung, welche den Gegenstand der Anzeige ausmacht, zu verschaf-

fen. Durch diesen nächsten Zweck wird der Umfang solcher Vorträge und die Thätigkeit des Vortragenden begrenzt.

Historische Wahrheit, Vollständigkeit und Deutlichkeit sind die drey wesentlichen Erfordernisse eines benachrichtigenden Vortrags.

Um historisch wahr zu seyn, muß daher der Vortragende sich zuförderst selbst eine genaue und richtige Kenntniß der Sache nach allen ihren Merkmalen verschafft, mithin entweder durch eigenen Augenschein, oder durch glaubwürdige Aussagen anderer Personen, welche Augenzeugen waren, unterrichtet haben, sich, wo diese Erkenntnißquellen zu Gebote stehen, nicht auf Hörensagen und unbestimmte Gerüchte verlassen, und, wenn er sich ja mit letztern begnügen muß, es im Vortrage ausdrücklich bemerken, daß seine Anzeige auf bloßen unzuverlässigen Gerüchten beruhe, und völlige Gewißheit nicht zu erlangen sey, damit derjenige, welcher die Anzeige erhält, nicht das für zuverlässige Wahrheit halte, was bloße unsichere Erzählung ist. Gründet sich die zu erstattende Anzeige auf ergangene Acten, so darf der Verfasser der erstern nicht unterlassen, solche sorgfältig zu lesen, die darin vorkommenden vielleicht verschiedenen Nachrichten nach ihrer mehrern oder mindern Glaubwürdigkeit zu vergleichen und ein der Wahrheit am nächsten kommendes Resultat herauszuziehen, oder auch, wo er dieses zu thun sich selbst nicht zutrauen will oder darf, den Inhalt der Acten getreu so hinzustellen, daß derjenige, an welchen der Vortrag gerichtet ist, in den Stand gesetzt wird, sich dieses Resultat zu verschaffen.

Das Erforderniß der Vollständigkeit unterscheide man wohl von Weitläuftigkeit. Wenn letztere mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit, ja nicht das Geringste zu übergehen, jeden kleinen überflüssigen Nebenumstand eines Vorfalls, dessen Kunde zur Uebersicht der Begebenheit nichts beyträgt, jedes Wort, was bey einer Verhandlung gesprochen oder geschrieben wurde, wieder giebt, ohne das Unnütze und Ueberflüssige vom Wesentlichen zu sichten, so erheischt dagegen eine vollständige Anzeige über eine Begebenheit oder Verhandlung, daß man sich an die Stelle Desjenigen setze, welchem man die Anzeige machen soll, und fragt, welche einzelne Thatsachen, wieviel von der Verhandlung er, der keinen Theil daran genommen, der Begebenheit nicht beygewohnt hat, wissen müsse, damit er einen anschaulichen Begriff davon erhalte, in welchem kein Merkmal fehle, das zur Vorstellung des Ganzen gehört.

Dazu ist im Allgemeinen eine gesunde und reife Urtheilskraft, Besonnenheit in der Betrachtung des vorliegenden Gegenstandes, und wenn die Anzeige insbesondere rechtliche Angelegenheiten und Verhandlungen betrifft, auch Studium derjenigen einzelnen Rechtsmaterie, in welche die Sache einschlägt, erforderlich, weil ohne Letzteres sich nicht beurtheilen läßt, welche einzelne Umstände, welche in einer Verhandlung vorkommende Erklärungen, welche Beweisthümer nach der Theorie wesentlich sind, oder nicht? Ist z. B. der Gegenstand der Anzeige ein begangenes Verbrechen, so gehören diejenigen Thatsachen nothwendig zur Vollständigkeit derselben, welche sich auf die Constatirung des Corporis delicti beziehen, von deren Daseyn es also abhängt, ob das Verbrechen dolos

oder culpos zu nennen sey, ob die geschehene Tödtung eines Menschen, ein bloßer Todtschlag oder ein Mord, eine Entwendung, ein einfacher oder qualificirter Diebstahl sey? Betrifft die Verhandlung, welche der Gegenstand der Anzeige ist, vielleicht die geforderte Erfüllung eines Vertrags, so dürfen darin diejenigen Beweisthümer oder erfolgten Geständnisse und Erklärungen nicht fehlen, welche darthun, ob das geleistete Versprechen bündig und verbindlich, der Contract perfect, und von einer Seite erfüllt worden oder nicht? Hat nun aber der Verfasser einer solchen Anzeige sich nicht zuvor in der Theorie über die Natur jener Verbrechen, dieses Vertrags, nach rechtlichen Grundsätzen befestigt, so ist es unmöglich, richtig zu beurtheilen, was in dieser Hinsicht zur Vollständigkeit der Anzeige gehört oder nicht; er wird wesentliche Umstände übergehen, und Nebensachen dafür weitläuftig erzählen und abhandeln.

Die Deutlichkeit einer Anzeige endlich beruht theils in den zu wählenden Ausdrücken, theils in der Zusammenstellung der Thatsachen und Verhandlungen. Jene müssen verständlich, diese muß natürlich seyn. Ersteres bedarf keiner Erläuterung, letzteres heißt soviel, daß die in der Anzeige enthaltenen Thatsachen in der Ordnung, in dem Zusammenhange, wie sie in der Erscheinung auf einander und aus einander, nach der Zeit, oder als Ursache und Wirkung gefolgt sind, vorgetragen, nicht auseinander gerissen und durch einander geworfen werden, daß besonders beym Vortrage einer Verhandlung oder Discussion das, was zusammen gehört und Einen Punct betrifft, auch zusammen gefaßt, folglich Gründe

und Gegengründe, Zweifel und deren Erledigung, Beweisthema und Beweisthümer zusammen und einander gegenüber gestellt werden. Eine ganz falsche Art des Referirens ist es daher, die Verhandlungen eines Processes blos chronologisch hinter einander herzuerzählen, und die Vorstellungen und Deductionen der Partheyen, so wie sie nach einander zu den Acten gekommen sind, auf einander folgen zu lassen; dieß giebt keine klare Uebersicht der Verhandlung, und macht daher den Vortrag zu einer fast ganz überflüssigen Arbeit, denn derjenige, welcher den Vortrag empfängt, muß erst wiederum aus diesem sich zusammen lesen, was zusammen gehört, wenn er die Sache verstehen will. Eben so unverständlich würde z. B. die Anzeige eines Vorgangs, seyn, dessen einzelne Umstände auf den Aussagen verschiedener Zeugen beruhen, wo einer dieses, der andere jenes einzelne Factum, welche zusammen genommen die Begebenheit constatiren, angegeben hat, wenn der Vortragende in seiner Relation die verschiedenen Zeugenverhöre, wie sie in den Acten chronologisch auf einander folgen, wiedergeben wollte. Denn so, wie die zufällige Reihe der Zeugenverhöre die einzelnen Umstände nach einander in Gewißheit gesetzt hat, sind sie sich nicht in der Natur gefolgt, der Referent muß daher aus der Masse der Zeugenaussagen ein nach der Natur gezeichnetes Bild der Begebenheit entwerfen.

Ein blos anzeigender Vortrag muß übrigens in einer ruhigen gemäßigten Schreibart, ohne Pathos, ohne Blumen abgefaßt seyn; denn er soll bloß historische Wahrheit geben, und diese geräth leicht in Gefahr, wenn der Erzählende das Gefühl, die Leidenschaft an seinem Vortrage Theil nehmen läßt.

Eben so muß sich der Vortragende, wenn sein Beruf, der Zweck des Vortrags, sich auf eine bloße Benachrichtigung einschränkt, aller Räsonnements enthalten, und es demjenigen überlassen, an den der Vortrag gerichtet ist, Folgerungen und Resultate aus den mitgetheilten Thatsachen zu ziehen. Sonst schweift er in die Classe der unterrichtenden oder bestimmenden Vorträge über.

So nothwendig diese Regeln aus der Natur der Sache, für sich betrachtet, fließen, so eng hängen sie auch mit den oben in der Einleitung aufgestellten Grundsätzen des Geschäftsgangs, mit den Zwecken des Staatsdienstes, zusammen. Die wichtigsten Entschließungen in der Staatsverwaltung werden und müssen nicht selten auf die Anzeige irgend einer Begebenheit folgen, die Erledigung der dringendsten Bedürfnisse muß dadurch eben so oft vorbereitet werden, als es der Fall ist, daß sie sich mit geringhaltigen Dingen beschäftigen. Wie viel also darauf ankommen kann, daß in solchen Anzeigen Wahrheit und Deutlichkeit herrsche, wenn nicht unter Voraussetzung irriger Thatsachen zu falschen Mitteln gegriffen werden, oder, indem man genöthigt ist, die Mängel der Anzeige, ihre Zweydeutigkeit und Unverständlichkeit, verbessern zu lassen, in der Zwischenzeit, als dieß geschieht, die Gelegenheit und Möglichkeit, zu helfen, mit wenigern Mitteln und bald zu helfen, vorbeystreichen soll, leuchtet von selbst ein. Wenn die Anzeige öffentliche Calamitäten, dringende Sicherheitsanstalten, die schleunige und treffende Maaßregeln erheischen, betrifft, welcher Schade, welche Mißgriffe können da nicht entstehen, wenn der Vortragende sich durch leere Gerüchte täuschen ließ, wenn

er die zu treffenden Vorkehrungen dadurch aufhält, daß er die Behörde, an welche er deshalb berichtete, durch Unverständlichkeit und Verworrenheit seiner Darstellung in die Nothwendigkeit versetzt, ihm nochmalige deutlichere Anzeige abzufordern. Die abgemessene Vollständigkeit solcher Vorträge hingegen, die Eigenschaft derselben, daß nicht mehr und nicht weniger, als nöthig ist, darin enthalten sey, hängt unmittelbar mit dem Grundsatze zusammen, den Aufwand von Zeit und Kraft nach dem Producte, welches hervorgebracht werden soll, abzumessen. Im Einzelnen ist der daraus entstehende Gewinn oder Verlust freylich unbedeutend; aber der Geschäftsmann, der sich dieses Abmessen zur steten Regel macht, wie viel Zeit und Kraft erspart dieser nicht zu nützlichern Zwecken, die ein Andrer mit unnützem Wortaufwand tödtet, und für seinen eignen Lebensgenuß, für die Ansprüche Anderer an seine Thätigkeit verloren macht?

B.

Unterrichtende oder informatorische Vorträge.

Ob schon in der Regel mit Recht vorausgesetzt wird, daß jede Behörde, jeder Beamter, die Masse von Kenntnissen und Einsichten besitze, welche der Umfang ihrer Geschäfte erfordert, diese Voraussetzung auch um so mehr gelten muß, sobald von allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnissen die Rede ist, die zur Betreibung oder Leitung eines bestimmten Zweigs öffentlicher Geschäfte nöthig sind, so kommen doch im Gange derselben täglich Fragen vor, welche die Kenntniß gewisser einzelnen Verfassungen, Gerechtsamen und Einrichtungen voraussetzen, die nur bey denjenigen vollständig und richtig sich befinden können, in

dessen nächster Umgebung sie statt finden; eben so entstehen nicht selten bey Entscheidung wichtigerer Angelegenheiten selbst über die Anwendung allgemein bekannter Grundsätze und Vorschriften auf den besondern Fall Zweifel, welche eine bedachtsame Behörde vielleicht nicht nach ihrem alleinigen Gutdünken lösen, sondern, um gewiß zu gehen, zuvor den Rath erfahrner und sachkundiger Männer hören will. Dieß ist die gewöhnliche Veranlassung zu informatorischen Vorträgen, und letztere setzen daher in der Regel eine Anfrage oder Aufforderung voraus.

So selten nehmlich nach der Organisation unserer Staatsverfassungen und Verwaltungen ein Privatmann in den Fall kommen wird, unaufgefordert einer Behörde eine Information oder ein Consilium über einen Gegenstand öffentlicher Geschäfte zu ertheilen, so ziemt es auch in der Regel, und ohne, daß nicht die Pflichten des Amtes, die Abwendung einer Gefahr oder einer Verantwortlichkeit, es dringend erfordern, selbst einer untergeordneten Behörde nicht, eine höhere unterweisen zu wollen, ohne durch eine Anfrage dazu aufgefordert zu seyn. Denn der Unterbeamte muß sich wenigstens öffentlich immer bescheiden, daß der Vorgesetzte das selbst weiß, was er ihm über Gegenstände, die in den Kreis seiner Geschäfte gehören, sagen könnte, und glaubte er, daß dieses wegen besonderer Verhältnisse nicht so sey, so muß er seinen Informationen wenigstens eine solche Form geben, daß aller Schein einer Voreiligkeit dabey vermieden wird, wie wir weiter unten sehen werden. Die vorhergegangene Anfrage ist daher in den meisten Fällen die Grundlage und der Maaßstab für die unterrichtende Gattung der Vorträge. Aus

ihr muß der Verfertiger des Letztern erkennen und beurtheilen, was als bekannt angenommen wird, und was man wissen will? Jenes muß auch im Vortrage als bekannt voraus gesetzt, und also höchstens als Einleitung mit wenigen Zügen hingeworfen wiederholt, keinesweges aber, um seine eigne Kenntniß in der Sache zu zeigen, weitläuftig auseinander gesetzt werden. In denjenigen Puncten aber, worüber Information ertheilt werden soll, muß der Vortrag erschöpfend und wahr seyn. Beydes liegt in dem Endzweck des informatorischen Vortrags. Ohne erschöpfende Vollständigkeit würde derselbe noch Zweifel über den Gegenstand der Anfrage übrig lassen, ohne Wahrheit des Inhalts würde der Anfragende nicht unterrichtet, sondern getäuscht. Der Mangel an Vollständigkeit ist leicht zu vermeiden, sobald der Vortragende die Anfrage richtig gefaßt, und den Gegenstand, den sie betrifft, von allen Seiten mit Aufmerksamkeit betrachtet hat; schwerer ists bisweilen, sich bey dem Geschäft eines informatorischen Vortrags vor eigner Täuschung, wodurch wiederum der Anfragende irre geleitet wird, sicher zu stellen. Billig schließe ich nehmlich den Fall ganz aus, daß ein Beamter oder ein Anderer, welcher aufgefordert wird, in öffentlichen Angelegenheiten eine Information zu ertheilen, um seines Privatinteresses willen, oder aus Partheylichkeit mit Vorsatz falsche Behauptungen und Grundsätze äußern sollte. Aber der Fall kommt sehr häufig vor, daß eine Behörde, ein Beamter, der über irgend einen Gegenstand Information ertheilen soll, selbst von der Sache, ihren Verhältnissen und Beziehungen nicht genau unterrichtet ist, und daher, ehe er seinen Vortrag erstatten kann, erst selbst anderwärts sich beleh-

ren lassen muß. Es darf sich dessen kein Beamter schämen, vielmehr leistet er seiner Pflicht vollkommen Gnüge, wenn er als Organ der höhern Autorität hierbey mit Vorsicht und Auswahl zu Werke zu gehen weiß. Denn es kommt in diesem Falle alles darauf an, daß man wisse, wo man Wahrheit zu suchen und zu finden habe? Schon dieses setzt Sach- und Localkenntniß voraus. Es giebt hier und da freylich wohl Stände, Corporationen und Individuen, die sich hergebrachter Sitte nach in dem verjährten Besitze befinden, in Fällen, wo Gutachten und Informationen über öffentliche Angelegenheiten nöthig sind, um ihre Meinung befragt zu werden, und die Behörden pflegen nicht selten dasjenige, was sie von diesen hören, als untrüglich anzunehmen, und entweder in ihren eignen Maaßregeln zu befolgen, oder in den an höhere Autoritäten zu erstattenden Vorträgen unbedingt zum Grunde zu legen. Dieß ist allerdings sehr bequem, führt aber häufig zu Irrthümern und Fehlgriffen. Abgerechnet, daß solche privilegirte Rathgeber gar oft in den Fall kommen, über Dinge gefragt zu werden, von denen sie nichts verstehen, so sehen sie in der Regel wenigstens alle solche Sachen, die mit ihren Rechten und Vortheilen in einiger Beziehung stehen, mit dem Auge ihres Privatinteresses, folglich einseitig oder ganz falsch an, und diese Ansicht gehet alsdann in das erforderte Gutachten, und durch dieses wieder auf die darnach zu nehmenden Maaßregeln über. Selbst mit eignen Augen sehen und untersuchen, und, wo fremder Unterricht und Rath unentbehrlich ist, diejenigen ausspähen, von denen Gründlichkeit der Kenntniß und Unpartheylichkeit der Ansicht zu erwarten ist, endlich aber die Mittheilungen, die man

auf solche Weise empfängt, nicht blindlings nachbeten, sondern selbst frey von Vorurtheilen, prüfen, diese dreye sind die unumgänglich nöthigen Bedingungen eines informatorischen Vortrags, der auf Wahrheit Anspruch machen und seinen Zweck erfüllen soll.

Wenn unter den Beamten und Behörden eines Landes, welche in den Fall kommen können, dergleichen Vorträge zu erstatten, jenes lebendige Streben nach Verwirklichung der oben aufgestellten Endzwecke verbreitet ist, so wird nicht nur jeder die sich ihm darbietende Gelegenheit mit Freuden ergreifen, den höhern Behörden mit Wahrheit und gründlicher Nachweisung an die Hand zu gehen, sondern es sind dann auch solche informatorische Vorträge für einen denkenden Geschäftsmann das gelegenste Mittel, glückliche Ideen, brauchbare Wahrheiten praktisch zu machen und aus der Wissenschaft ins Leben einzuführen, die Regierung auf Mängel in der Verfassung und Verwaltung aufmerksam zu machen, die dringende Nothwendigkeit, hier etwas dem Zeitbedürfnisse gemäß abzuändern, dort eine fehlende Anstalt zu errichten, ans Licht zu ziehen, und so das zu bewirken, was ich oben in der Einleitung über die fortschreitende Verbesserung der Verfassungen und Verwaltungen durch die Winke der Staatsbeamten gesagt habe. So hängt auch diese Gattung von Vorträgen, durch eine zweckmäßige Einrichtung derselben mit den Ansprüchen zusammen, die die bürgerliche Gesellschaft an den Staatsdienst überhaupt zu machen berechtigt ist.

C.

Bestimmende Vorträge.

Man erinnere sich, was über diese Gattung von Vorträgen überhaupt im ersten Abschnitte gesagt worden ist; denn im Allgemeinen bleibt ihr Wesen dasselbe, wenn von ihrem Gebrauche in öffentlichen Geschäften die Rede ist. Indem nehmlich auch hier der Zweck des bestimmenden Vortrags dahin geht, den Willen dessen, an den er gerichtet wird, zu einem gewissen Entschlusse, einem entscheidenden Ausspruche zu vermögen, muß der Vortragende auch hier entweder durch bloße Vernunftgründe zu überzeugen oder durch Aufregung der Gefühle und Leidenschaften zu gewinnen, zu überreden, oder endlich beyde Mittel zu verbinden wissen.

Nun ist es aber keinesweges in öffentlichen Angelegenheiten gleichgültig, welchen Weg der Verfertiger eines Vortrags wählt, um die Person, an welche er ihn zu richten hat, mit Erfolg zu einem Entschlusse zu bestimmen, ob er den Weg der Ueberzeugung oder Ueberredung einschlägt, oder beyde Mittel mit einander verbindet. Durch eine hierinnen falschgetroffene Wahl wird und muß er seiner Sache schaden, zum wenigsten sich einer unnützen Mühe unterziehen. Die richtige Wahl der Gründe sind bei dieser Gattung öffentlicher Geschäftsvorträge die Hauptsache. Wenn nehmlich der Mensch im Privatleben Herr seiner Entschlüsse seyn, und über sein Privatinteresse frey gebieten, mithin nach ungebundener Willkühr auch sich dem Interesse Anderer hingeben, seinen Rechten, seinen Vortheilen entsagen, für Andere sich aufopfern kann, so sind hingegen die Entschließungen des Beamten, der Staatsbehörden, nicht nur überhaupt ihren Pflichten,

die sie gegen den Staat und das ihnen anvertraute Amt haben, untergeordnet, sondern auch in mehrern Zweigen der öffentlichen Angelegenheiten an zum Theil wesentlich nothwendige, fest bestimmte Regeln und Formen gebunden.

Der Geschäftsmann also, welcher durch seinen Vortrag eine Behörde zu einen gewissen Entschluß bringen will, muß vor allen Dingen fragen, ob die Sache von der Art ist, daß die Behörde sich darüber frey, nach eigener individueller Meynung und Ansicht entschließen, den Gefühlen der Zuneigung, des Wohlwollens, des Mitleids, Raum geben, und dadurch ihren Willen bestimmen lassen darf, oder ob die Sache von der Beschaffenheit sey, daß gewisse vorgeschriebene Grundsätze und Regeln dem zu fassenden Entschlusse solche Grenzen setzen, daß alle freye Willkühr dabey entfernt bleiben muß? Beyspiele der ersten Art von Angelegenheiten dürften seyn, sogenannte Gnadensachen, wenn von Erweisung einer Gunst, Unterstützung, von Begnadigung eines Verbrechers die Rede ist, Vorschläge zu Errichtung gemeinnütziger Anstalten, Gesuche um Abnahme oder Milderung drückender öffentlicher Lasten und dergleichen; zur letztern Gattung hingegen scheinen besonders Justiz- und Verfassungs-Sachen zu gehören. Wenn bey jenen die Gnade, die Freygebigkeit des Regenten, das Wohlwollen desselben für ein einzelnes Individuum freyen Spielraum hat, oder das nach Zeit und Umständen, nach Verschiedenheit der Ansichten sich unendlich modificirende Urtheil über das Wohl und Interesse des Staats, einzelner Classen und Stände der Bürger den Entschluß bestimmt, so waltet hier das eiserne Gebot des geschriebenen Gesetzes, der Constitution, die

unverletzbare Rücksicht auf die in die Staatsverfassung im Ganzen verwebten Einrichtungen, Gerechtsamen und speciellen Verfassungen einzelner Stände, Gemeinheiten, Behörden oder Individuen.

Hier bleibt dem Vortragenden, um einen gewissen Entschluß vorzubereiten, kein anderer Weg übrig, als durch das Gewicht seiner Gründe zu überzeugen, daß der vorgetragene Gegenstand mit dem Gesetz, mit der vorhandenen Regel genau übereinstimme, oder die Vernunft es nothwendig gebiete, eine Ausnahme von derselben anzuerkennen.

Hier wird also Erregung des Gefühls allein gar nichts ausrichten, und ihre Verbindung mit Ueberzeugungsgründen ist für den Vortragenden in dergleichen Sachen entweder eine unnöthige Mühe, wenn jene triftig genug sind, um die Ueberzeugung zu vollenden, oder sie verräth die Schwäche der erstern, dient also mehr dazu, den Hörer und Leser des Vortrags auf diese Schwäche aufmerksam zu machen, die er außerdem vielleicht nicht geahndet haben würde.

Dort hingegen öffnet sich dem Vortragenden ein weiteres Feld zur Anwendung jeder Kunst der Beredsamkeit. Den Vorzug verdienen freilich auch hier solche Gründe, welche ruhig erwogen, befriedigende Ueberzeugung gewähren, wenn sie aber nicht hinreichen, oder es daran mangelt, so kann und muß der Vortragende es versuchen, zu überreden, er darf hier jede menschliche Leidenschaft, die bey der Sache in Berührung kommen kann, Ruhmsucht, Ehrgeitz, Thätigkeitstrieb, Herrschbegierde, Großmuth, Wohlwollen, Mitleid, Widerwillen, in Bewe-

gung setzen, einer oder der andern den Genuß, die Befriedigung, die ihrer warten, im Spiegel zeigen, und sie damit schmeicheln. Hier treten dann aber diejenigen Regeln in ihrer Anwendung ein, die ich oben über das Studium und die Benutzung der Individualität desjenigen, zu welchem der Vortragende zu sprechen hat, in Erwähnung gebracht habe. Er muß genau wissen, welche Saite im Gemüthe des letztern er berühren darf oder muß, um sich Eindruck versprechen zu können; er muß wissen, für welche Ansichten und Gründe derselbe empfänglich ist und seyn kann, oder nicht, um nicht in der Wahl der letztern fehl zu greifen, und anstatt für die Sache zu gewinnen, den Leser des Vortrags vielmehr zu beleidigen und ihn abgeneigt zu machen. Dabey muß aber der Vortragende sich zugleich hüten, es in seiner Darstellung hervorblicken zu lassen, daß er es darauf anlegt, die ihm bekannte schwache Seite des Mannes, zu dem er spricht, zu benutzen, er muß seine hierauf berechneten Gründe so zu stellen wissen, daß Jener, wie von selbst, die Ansicht der Sache findet, welche für ihn die angenehmste und empfehlendste ist, wenn es nicht solche Gefühle und Eigenschaften sind, auf deren Wirkung der Vortragende Rechnung macht, welche man Niemanden, auch dem größten Manne, als Schwäche und Fehler, vielmehr gewöhnlich als Tugend und Lobspruch anzurechnen pflegt, z. B. Mitleid, Großmuth, Ruhmbegierde und mehrere andere. Hier darf der Vortragende diese Gefühle offen ansprechen, er wird sogar durch das laute Bekenntniß, daß er diese Tugenden in dem Charakter des ihm gegenüberstehenden Mannes in vorzüglichem Grade voraussetzt, denselben um so mehr für die Sache gewin-

nen, je mehr er von diesen Eigenschaften beherrscht wird, je eitler er auf den Besitz derselben eingebildet ist.

Diese jetzt wegen der bestimmenden Vorträge überhaupt vorgetragenen Grundsätze finden nun besonders Anwendung bey der Behandlung der

D.

Einseitigen Vorträge oder Vorstellungen.

Im Allgemeinen verstehe ich unter Vorstellung in Beziehung auf öffentliche Geschäfte eine mit Gründen unterstützte Auseinandersetzung einer Angelegenheit, welche von einer dabey selbst interessirten Person oder Parthey zu dem Behufe geschiehet, daß bey demjenigen, an welchen sie gerichtet wird, ein den aufgestellten Gründen und dem beygefügten Antrage gemäßer Entschluß hervorgebracht werde.

Jede in das Gebiet der Staatsgewalt gehörige Angelegenheit, sie betreffe übrigens, was sie wolle, das Interesse einzelner Individuen, Stände, Gemeinheiten, oder des Staats selbst, kann der Gegenstand einer Vorstellung im Sinne der öffentlichen Geschäfte seyn; nur ist zum Begriff derselben wesentlich erforderlich, daß die Entscheidung, oder Leitung dieser Angelegenheit, oder die Billigung der deshalb bereits genommenen Maaßregeln, von demjenigen, den sie betrifft, entweder gar nicht, oder nicht allein, sondern von demjenigen, an welchen die Vorstellung gerichtet wird, abhänge. Es gehöret also unter die Rubrik der Vorstellungen, wenn ein Privatmann, eine Gemeinheit, bey der competenten Behörde Gesuche mit Gründen unterstützt, vorbringt, Beschwerden

gegen erlittenes Unrecht erhebt, wenn die Parthey vor Gericht klagt, ihre Gerechtsame in Deductionen auseinander setzt, wenn der als Verbrecher Angeklagte sich vertheidiget. Ueberall finden wir hier eine in das Gebiet der Staatsgewalt gehörige Angelegenheit, deren Schicksal nicht in den Händen desjenigen sich befindet, den sie betrifft, sondern von der Entscheidung, dem Entschlusse einer andern Person im Staate, einer öffentlichen Behörde, abhängt.

Es gehört aber auch eben so in die Classe der Vorstellungen, wenn ein Beamter sein Verfahren in einer zu seinem Amte gehörigen Sache gegen eine höhere Instanz rechtfertigt, wenn er den Ausgang einer öffentlichen Angelegenheit, die Regulirung einer Anstalt, die Treffung neuer Einrichtungen, woran er allenthalben vermöge seines Amtes zwar Theil nimmt, worüber aber eine höhere Behörde zu beschließen hat, durch sein Wort zu bestimmen sucht, oder wenn er endlich Amts halber dem Gesuch, der Vorstellung einer Privatperson in ihrer Angelegenheit beytritt und sich für ihr Interesse verwendet. Denn auch hier ist überall von Angelegenheiten die Rede, die in das Gebiet der Staatsgewalt gehören, bey deren Ausgang zwar eine öffentliche Behörde, ein Beamter, selbst interessirt ist, der aber hierüber nicht allein gebieten kann, sondern die Entscheidung und sein eignes persönliches oder Berufs-Interesse einer höhern Gewalt überlassen muß. Daher findet man auch, daß im gewöhnlichen Geschäftsstyl Eingaben der Unterbehörden an höhere Collegien, in Sachen, die sie selbst, ihre Gerechtsamen, die Rechtfertigung ihres Verfahrens betreffen, mit dem officiellen Nah-

men, Vorstellungen, belegt werden, wenn sie gleich in Form eines Berichts abgefaßt worden sind.

Jede Vorstellung muß aber eine mit Gründen unterstützte Auseinandersetzung seyn; dieß fordert ihr nächster Zweck, welcher darin beruht, einen gewissen von dem Vortragenden sich selbst gedachten und gewählten Entschluß in der Seele dessen, an den die Vorstellung gerichtet ist, hervor zu bringen. Ein Entschluß ist ohne Motive nicht denkbar. Nun müssen zwar, wenn der Entschluß frey und nicht die maschinenmäßige Wirkung eines Gebots, einer Gewalt von außen seyn soll, die Bewegungsgründe dazu sich in der Seele dessen selbst erzeugen, der den Entschluß zu fassen hat, da Freyheit von äußerm Zwange ein nothwendiges Bedingniß jedes Entschlusses einer öffentlichen Behörde in dem gesetz- und verfassungsmäßigen Gange ihrer Wirksamkeit ist. Unbeschadet dieser nothwendigen auch in jeder Staatsform constitutionellen Freyheit des Entschlusses der Behörden darf aber der Verfasser einer Vorstellung das Entstehen der Motiven zu diesem Entschlusse über seine Angelegenheit nicht sich selbst überlassen, sondern er muß sie demjenigen, welcher darüber zu entscheiden hat, an die Hand geben; ob sie angenommen und als zureichend zu Fassung des gewünschten Entschlusses anerkannt werden, hängt dann eben von der freyen Wahl und Beurtheilung der Behörde ab. Dieses „an die Hand geben" kann nun nicht anders geschehen, als durch Aufstellung von Gründen, welche so beschaffen seyn müssen, daß sie die Ueberzeugung hervorbringen, es sey der Vernunft, den Gesetzen gemäß, es sey moralische Nothwendigkeit, sich so zu entschließen, wie es

der Vorstellende wünscht. Eine Vorstellung ohne Gründe überhaupt ist ein Unding, ohne solche Gründe, die als hinreichende Motive des gewünschten Entschlusses gelten können, ist sie unnütz. Woher aber der Vortragende diese Motiven zu schöpfen habe, das muß ihm der jedesmalige Gegenstand des Vortrags selbst lehren, hier muß er, wie schon bey der Materie von den bestimmenden Vorträgen überhaupt auseinander gesetzt worden ist, überlegen, ob die Sache in die Classe solcher Angelegenheiten gehört, wo die Behörde, an welche die Vorstellung gelangt, freye Hand hat, oder wo strenge Regeln und Formen den Beschluß dictiren. Das characteristische Merkmal derjenigen Vorträge, die ich mit dem Namen Vorstellung bezeichne, ist aber die Einseitigkeit, und zwar Einseitigkeit des Interesse und der Darstellung. Jenes ergiebt sich aus dem oben aufgestellten Begriffe; denn der Gegenstand der Vorstellung muß entweder den Vorstellenden selbst angehen, oder er muß sich doch für den Erfolg der Sache interessiren, sie mit zu der seinigen zu machen; letztere, die Einseitigkeit der Darstellung, aber bestehet in der Kunst, die Gründe für die Sache über die Gegengründe so heraus zu heben, daß jene das Uebergewicht gegen diese behalten, folglich zu Motiven des Entschlusses werden. Es giebt wohl keine Angelegenheit in der Welt, bey der nicht Gründe für und wider aufzustellen wären, und der Geschäftsmann kömmt sehr oft in die Nothwendigkeit, Sachen zu vertheidigen, bey denen er sich gestehen muß, daß die Gründe für, den Gründen wider weichen müssen. Jemehr das Gewicht beyder Gründe sich gleicht, oder sich auf die Seite der Gegengründe neigt, destoweniger darf der Verfasser einer

Vorstellung sich schmeicheln, daß die Gegengründe ein Geheimniß für andere außer ihm und namentlich für den, an welchen die Vorstellung gerichtet wird, seyen, er muß vielmehr, je bekannter obige Wahrheit ist, voraussetzen, daß der, welcher über die Sache zu entscheiden hat, die Gegengründe entweder schon kennt, und übersieht, oder sie selbst aufsuchen und mit den Gründen für in Vergleichung stellen wird. Daher darf eine Vorstellung, wenn sie nicht mißglücken soll, keinesweges einseitig gedacht seyn, d. h. der Verfasser einer Vorstellung muß bey Ausarbeitung derselben nicht blos die Gründe aufsuchen, welche für seine Sache sprechen, er muß auch überlegen, welche Gegengründe vorhanden, wie stark sie sind, ob es ihres Gewichts wegen nöthig ist, sie besonders zu widerlegen, oder ob er sie auf sich selbst beruhen lassen darf, in der Gewißheit, daß ihre Schwäche und Unbedeutsamkeit in Vergleich mit den Gründen für, einem jeden andern, so gut wie ihm selbst, einleuchten werde. Aber einseitig vorgestellt werden muß die Sache, d. h. der Vortrag darf in seiner Vorstellung nur in dem Falle sich darauf einlassen, beyderley Gründe abzuwägen, wenn er zuverlässig gewiß seyn kann, daß das Gewicht in seiner Wagschaale sinken muß; hier kann er sein Thema in ruhigem Deductionsstyle mit eben der gewissenhaften Unpartheylichkeit abhandeln, als es dem Richter selbst zukommt, beyderley Gründe zu untersuchen und einander gegenüber zu stellen; denn hier wagt er nichts, im Gegentheil gewinnt er, je klarer und der kalten Ueberlegung anschaulicher er das Uebergewicht seiner Gründe zu machen bemüht ist. Wenn es aber ihm, dem Vortragenden selbst, ungewiß ist, ob dasjenige, was für die Sache gesagt

werden kann, vor den Gegengründen den Vorzug verdiene, oder er sich selbst das Gegentheil gestehen muß, gleichwohl Pflicht oder Interesse ihm die Aufgabe vorlegen, die Sache nach Möglichkeit durchzusetzen, dann erfordert der Vortrag eine ganz andere Einrichtung.

Vor allen Dingen kommt es hier wieder darauf an, ob die Beurtheilung der Sache von positiven Grundsätzen, von unabänderlichen Formen der Verfassung, von allgemein vorgeschriebenen Reglements abhängt, oder ob freye, philosophische Ansichten, individuelle Meynung, die Motiven der Entscheidung bestimmen dürfen, ob dabey vielleicht die Frage hauptsächlich ins Spiel kommt, was die Klugheit, das wahre oder eingebildete Interesse des Staats, oder einzelner Stände gebieten? oder, ob vielleicht die Entschließung ganz allein von der Stimmung abhange, in welche man denjenigen zu setzen verstehe, an den die Vorstellung gerichtet werden soll?

Schwerer ist auf jeden Fall das Geschäft in jenem, weit leichter in diesem Falle, eine zweifelhafte oder mißliche Sache vortheilhaft vorzustellen. Die Vielseitigkeit der Meynung und Ansicht unter den Menschen über das, was allgemein recht, wahr und gut, klug gethan und vortheilhaft sey, die Verschiedenheit der Denkungsart, macht es möglich, auch eine Behauptung, über deren Wahrheit, Rechtmäßigkeit, nach allgemeinen Grundsätzen beurtheilt, nur Eine Stimme zu seyn scheint, mit Erfolg anzugreifen; aber wo die Vernunft, die Meynung, sich unter den Ausspruch eines positiven Gesetzes geschmiegt hat, da findet diese Benutzung der Mannigfaltigkeit der Ansichten und Gesinnungen nicht mehr Statt. Indessen

muß es doch bisweilen in beyden Fällen versucht werden, mit einer Vorstellung durchzudringen. Dann ist die erste Regel, daß der Vortragende im Tone des Selbstvertrauens auf das Gewicht seiner Gründe spreche, sich also die Schwäche derselben nicht merken lasse, sondern es schweigend dem Erfolge anheim stelle, ob man sie aufdekken werde, oder nicht. Zweytens hüte er sich besonders im ersten Falle, die Gegengründe selbst ans Licht zu ziehen, wenn sie nicht so nahe liegen, daß sie nicht übersehen werden können. Denn es kann doch seyn, daß der, an welchen die Vorstellung gelangt, sie nicht aufdecke, sondern bey den aufgestellten Gründen für die Sache stehen bleibe.

Muß er aber die Gegengründe mit in den Kreis der Vorstellung ziehen, so muß er sie von ihrer schwächsten Seite zu zeigen, dagegen die Gründe für, von der Seite, wo sie am überzeugendsten sind, hervorzuheben, jene also in Schatten zu stellen suchen, er darf selbst Scheingründe nicht verschmähen, sondern muß ihnen einen einnehmenden, vielleicht durch anscheinende Neuheit überraschenden und bestechenden Glanz zu geben wissen, um den Beweis, daß seine Sache den Grundsätzen und Regeln, welche bey Entscheidung derselben zur Richtschnur dienen sollen, angemessen, oder als eine nothwendige Ausnahme davon zu betrachten sey. Hier glaube ich mir aber selbst die Frage vorlegen und beantworten zu müssen: Ist es auch erlaubt und moralisch, auf solche Weise in öffentlichen Geschäftsvorträgen zu Werke zu gehen, mit Einem Worte, zu täuschen? Daß bey jedem öffentlichen Geschäftsvortrage außer dem zunächst liegenden noch ein höherer Zweck, zu welchem jener wiederum nur Mittel ist, gedacht werden

müsse, und welches dieser höhere Zweck sey, habe ich bereits oben auseinander gesetzt. In der That treten aber im Geschäftsleben mancherley Fälle ein, wo der Sachwalter, der Beamte, in die Collision geräth, entweder jenem höhern Zwecke gänzlich zu entsagen, oder zu jener Kunst der Täuschung seine Zuflucht zu nehmen. Ja selbst die Pflichten, die der besondere Beruf dem einzelnen Geschäftsmanne direct vorschreibt, würden bisweilen nicht anders als mit Hülfe dieser Kunst in Erfüllung zu bringen seyn.

Es ist, um nur Eines Beyspiels zu gedenken, keinem Geschäftsmanne die Uebermacht unbekannt, welche besonders in Staaten, deren Einrichtungen und Geschäftsgang ein gewisses Alter erreicht haben, die sogenannte Verfassung über die Geschäfte, über die Gesetze selbst, noch mehr aber über Vernunft, über Wahrheit und Recht, errungen hat. Diese sogenannte Verfassung ist gemeiniglich etwas ganz anders, als man sonst unter Verfassung eines Staats, einer Administration zu verstehen pflegt. Es ist ein Ding, worüber man keinen andern Aufschluß zu geben vermag, als die Antwort: Es ist nun einmal so, und soll so seyn. —

Ohne mit denjenigen, welche dieses Heiligthum zu bewahren pflegen, über ihre Anhänglichkeit daran zu rechten, so darf ich doch offen fragen: Steht nicht diese Verfassung bisweilen in geradem Widerspruche mit der Vernunft, mit dem, was Rechtens seyn sollte, und ursprünglich Rechtens war? Kämpft nicht so manche Sache mit der Tyranney dieser eingewurzelten Meynungen, diesen falschverstandenen Begriffen, die durchs Alter das Ansehen von Gesetzen errungen, oder sich in die Gesetzge-

bung selbst eingeschlichen, dadurch aber die Unverletzbarkeit der letztern mit erworben haben? — Noch mehr. Kommen nicht für den Geschäftsmann, der Sinn, Eifer und Interesse für Wahrheit und Recht besitzt, leider Fälle vor, wo er erfahren muß, daß die Maximen und herrschenden Rücksichten, nach welchen hie und da gewisse mit den äußern Staatsverhältnissen in Berührung stehende Gegenstände und Angelegenheiten behandelt und geleitet werden, nicht von der strengen Gerechtigkeit, oder vom Geiste der Liberalität, sondern blos von dem harten, gebieterischen Drange der Umstände vorgeschrieben sind; wo der Beamte und Sachwalter als Diener des Staats auf Einer Seite sich nicht erkühnen darf, jene Maximen und Rücksichten anzugreifen, sie vielmehr zu schonen verpflichtet ist, auf der andern Seite aber die Gewissenspflicht und den Wunsch fühlt und fühlen muß, seine Untergebenen, seinen Clienten, nicht zum Opfer derselben werden zu lassen, sondern soviel wie möglich sie vor dem Einfluß derselben zu sichern?

Würde aber nicht in solchen Fällen der Sachwalter manche ihm aufgetragene Rechtssache, die aus dem Gesichtspuncte der Menschlichkeit, der Billigkeit, angesehen, gerecht und vertheidigungswerth, vor dem todten Buchstaben des Gesetzes oder dem Richterstuhle jener sogenannten Verfassung aber verloren ist, aufgeben, oder nur schlecht führen; würde nicht unter Umständen, wie ich erwähnte, der Beamte von Kopf und Herz in mancher Angelegenheit entweder der innern Stimme seines Gewissens entgegen, gänzlich schweigen müssen, oder eine Sache durch einen plumpen Angriff auf Verhältnisse, über die er nicht gebieten kann, über Maximen, die er öffentlich

selbst anerkennen muß, der Gefahr, sie noch mehr zu verschlimmern, aussetzen, oder es bey einem bloßen unnützen Widerspruche bewenden lassen müssen, wenn nicht in solchen Fällen dem geschickten Geschäftsmanne das Mittel zu Gebote stünde, eine gerechte, unschuldige, dem Staate vielleicht heilsame Sache durch die Kunst der Darstellung so zu vertheidigen, daß die ihr entgegenstehenden Meynungen und Rücksichten zwar anerkannt und geschont, sie aber zugleich umschifft, und Gründe, wenn auch nur blendende Scheingründe dafür hervor gesucht werden, daß die vorgetragene Sache außer dem Kreise jener herrschenden Meynungen und Rücksichten liege?

Kommt ein solcher Vortrag in die Hände eines Geschäftsmannes, der selbst jenen Meynungen und Rücksichten nur gezwungen huldigt, und das Bessere im Stillen anerkennt, der wird, weit entfernt, die Schwächen der Argumentation aufzudecken, es vielmehr gern sehen, daß der Vortrag ihm selbst einen Anlaß an die Hand giebt, dem Rechte und der Wahrheit Gehör zu leihen, ohne jene Idole, die der Zwang der Gewohnheit, die Politik des Tages, der Drang gebieterischer Verhältnisse aufgestellt hat, öffentlich beleidigen, oder aus den Augen setzen zu müssen.

In jedem Falle ist es endlich wohl, besonders dem Sachwalter, selbst nach der strengsten Moral erlaubt, in Rechtssachen, die nur nicht den Betrug, die Bevortheilung an der Stirn tragen, für die schwächere der rechtlichen Wahrscheinlichkeit nach verlierende Parthey, oder für den als Verbrecher angeklagten und schuldig befundenen, noch einen Versuch zu wagen, für jene den Sieg, für

diesen Lossprechung, Milderung oder Begnadigung zu erringen? Und doch wird ihm in beyden Fällen vielleicht kein anderes Mittel zu Gebote stehen, als eine künstliche auf Scheingründe gebaute Vorstellung. Des Sachwalters erste Pflicht ist überhaupt, dem Interesse seiner Parthey zu dienen, des Richters Pflicht ist, das unpartheyisch zu prüfen, was jede Parthey einseitig vorgebracht hat, folglich die Wahrheit heraus zu suchen und im Urtheil auszusprechen; läßt sich der Richter durch die einseitigen Vorstellungen eines oder des andern Theils blenden, so ist es seine Schuld, nicht der Parthey und ihres Sachwalters, die ja das, was sie vorgestellt haben, der richterlichen Prüfung überlassen müssen, und den Einfluß, den ihre Gründe haben sollen, nicht willkührlich bestimmen können. Man unterscheide aber ja wohl Erfindung und Aufstellung täuschender Gründe, von Erdichtung falscher Thatsachen. Das letztere ist Betrug, Falsum, und hier nicht gemeynet. Ueberhaupt muß das richtige Urtheil und moralische Gefühl hier einen jeden Geschäftsmann die Grenzlinie vorschreiben, muß ihn lehren, wie weit er in der Wahl der oben auseinander gesetzten Mittel gehen, für welche Zwecke er sie nur gebrauchen darf, damit er auf Einer Seite den Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel, nicht zu weit ausdehne, und auf der andern Seite seine Kunst nicht für Zwecke wirken lasse, die es nicht verdienen, daß er um ihrentwillen die Lauterkeit seiner Denkungsart und den Gehalt seiner Kenntnisse einer schiefen Beurtheilung aussetze.

Der Endzweck jeder Vorstellung in öffentlichen Geschäften ist, wie schon aus dem Bisherigen sich ergiebt,

einen günstigen Entschluß bey demjenigen hervorzubringen, welcher den Vortrag empfängt. Außer dem in der Auswahl und Vorstellung der Gründe selbst liegenden Mittel zu diesem Endzweck, giebt es noch Ein Hülfsmittel, wodurch oft mehr oder doch nicht weniger als durch den innern Gehalt der Gründe selbst, ausgerichtet werden kann, nehmlich die Kunst, die Sache selbst dem Andern anziehend zu machen, sie von einer interessanten Seite zu zeigen. Manche Sachen haben das Schicksal, daß diejenigen, welche darüber zu entscheiden haben, schon im voraus darwider eingenommen sind, nicht gern etwas damit zu thun haben, oder davon hören mögen, und wenn sie denn doch Berufs halber darüber etwas hören und lesen müssen, die Schrift gleich mit Widerwillen in die Hand nehmen, und den Sprecher reden lassen, in der Absicht, das Gesagte nur flüchtig zu überlaufen oder anzuhören, und ihrem vorgefaßten Urtheile dennoch treu zu bleiben. Das nehmliche gilt von Sachen, die äußerlich das Ansehen der Alltäglichkeit oder Geringfügigkeit haben, die mithin gewöhnlich nicht der Mühe werth geachtet werden, daß man eine ihretwegen gethane Vorstellung mit Sorgfalt lese und die vorgetragenen Gründe überlege. In solchen Fällen muß der Verfasser einer Vorstellung den Leser gleich im Anfange mit einer der Sache abgewonnenen interessanten Seite zu gewinnen und seine Aufmerksamkeit zu fesseln wissen. Freylich gehört dazu, daß die Sache wirklich eine interessante Seite besitze, daß sie nicht auch dem Unbefangenen widrig sey, sonst fällt das Bestreben, sie anziehend zu machen, in Ziererey und ins Burleske. Besonders nun in der letztern Hinsicht, um die Sache interessant zu machen, eben so aber auch in Sa-

chen, wo die Auswahl der aufzustellenden Gründe der Gattung des Gegenstandes zufolge einen freyern Spielraum hat, und der künftige Entschluß über erstere mehr von der freyen Ansicht des Beschließenden, als von positiven Vorschriften und Formen abhängt, gewährt die schon mehrmals in Erwähnung gekommene Benutzung der Individualität desjenigen, an den die Vorstellung gerichtet ist, wesentlichen Nutzen. Dann läßt sich schärfer beurtheilen, welche Gründe dieses Individuum ansprechen werden, welche nicht? in welchem Gewande, von welcher Seite die Sache ihm interessant werden, oder wider sich einnehmen werde? Wo aber der Verfasser einer Vorstellung nicht im Stande sich befindet, eine richtige Vermuthung über die individuelle Denkungsart, Ansicht und Meynungen der Person oder Behörde, an welche er zu schreiben hat, theils überhaupt, theils in Bezug auf die vorliegende Sache zu fassen, dann ist es wenigstens Regel für ihn, daß er selbst in seiner Arbeit keine vorgefaßte Meynung und Eingenommenheit blicken lasse, sondern sich in eine allgemeine Ansicht der Sache versetze, wovon er sicher seyn kann, daß wenigstens jeder andere Unbefangene sie auch zu der seinigen machen werde. Endlich ist ein wesentliches Stück einer Vorstellung, das Gesuch oder der Antrag. Dadurch unterscheidet sich nehmlich die Vorstellung oder der einseitige Vortrag von der entgegengesetzten Gattung, daß der Entschluß, als Erfolg derselben, nicht blos dem Urtheile und der Willkühr des Andern überlassen und anheim gestellt, sondern durch einen ausdrücklichen Antrag oder Gesuch an die Hand gegeben und gebeten wird. Das Gesuch muß daher bestimmt seyn, und als richtiges Resultat aus den vorge-

stellten Gründen folgen. Die letztere nothwendige Eigenschaft des Gesuchs bestimmt überall, was und wieviel man bitten darf, ohne das petere licet, zu weit auszudehnen. Uebertriebene Bescheidenheit und Furchtsamkeit muß das Gesuch nicht hinter dem Gewicht und Umfange der Gründe und der Sache selbst zurückbleiben lassen, dagegen ein Gesuch, welches weit über diese Prämissen hinaus geht, und folglich die Regeln der Logik beleidigt, schon dadurch der Sache schadet, daß es kein günstiges Urtheil von der Urtheilskraft des Vortragenden erweckt, und folglich Mißtrauen gegen die ganze Vorstellung, als Geistesprodukt, erregt.

Wenn ich in diesem Absatze es für praktisch möglich, für erlaubt, und sogar für nothwendig erklärt habe, Vorstellungen in öffentlichen Angelegenheiten bisweilen auf Scheingründe zu stützen, so nahm ich die Sache allerdings nur, wie sie ist oder seyn kann, nicht, wie sie seyn sollte.

Ist in einer Gesetzgebung die überall hervorleuchtende Grundidee die Gerechtigkeit, gehen alle Verfassungen, Einrichtungen und Verfügungen der Regierung, so viel nach menschlichen Kräften und den äußern Umständen möglich ist, auf die Realisirung des oben aufgestellten Endzwecks hin, da möchte es freylich selten der Fall seyn, wo Scheingründe, zu Erhaltung des Rechts und zu Erreichung eines sittlich erlaubten Zwecks nöthig oder anwendbar blieben; das Recht, das wahrhaft Gute und Nützliche, würde dann, wie ich schon anderwärts sagte, immer eine gerade und laute Sprache führen, und der es vertheidigte, seines Erfolgs ohne künstliche Mittel sicher seyn können; die Täuschung würde dann nur für das

wirkliche Unrecht, für unlautere Absichten übrig bleiben, und sich doch vergebens mit der Hoffnung schmeicheln, ihren Endzweck zu erreichen. Das Amt des Sachwalters ausgenommen, dem es zukommt, für seinen Clienten jeden Versuch zu wagen, von dem ihn nicht sein eignes moralisches Gefühl zurückschreckt, muß ich, um nicht mißverstanden zu werden, die Unzulässigkeit und Anwendbarkeit dessen, was ich so eben über die Täuschung in einseitigen Vorträgen gesagt habe, selbst aussprechen, sobald letztere eine Staatsverfassung, Gesetzgebung, einen Geschäftsgang voraussetzen, wo Wahrheit und Recht keine Feinde um sich haben, und das Gute, das wahrhaft Zweckmäßige, nicht mit Hindernissen zu kämpfen, sondern überall willkommene Aufnahme zu gewarten hat. Wo es nicht so ist, da ist zwar der einzelne Geschäftsmann, der das Bessere erkennt und ins Werk zu setzen wünscht, weder im Stande noch dazu berufen, das Ganze zu reformiren; wer mag es ihm aber zum Fehler anrechnen, wenn er die Feinde des Wahren, des Rechts und des Guten, mit jedem Mittel zu bekämpfen sucht, das ihm die Sache selbst an die Hand giebt? Von einer solchen Umgebung heißt es dann wohl mit Recht: Vult decipi, ergo decipiatur, sie will das Bessere nicht erkennen und befolgen, sie lasse sich also wider ihren Willen dazu gebrauchen.

E.

Von partheylosen oder unpartheyischen Vorträgen.

Wenn eine bey dem Erfolg und Ausgang der vorzutragenden Sache nicht interessirte Person oder Behörde einer andern die Beschaffenheit und Lage derselben mit den für und wider streitenden Gründen mittheilt, um letzterer

die Entscheidung darüber zu überlassen, so ist dies ein unpartheyischer Vortrag. In der Regel sind dergleichen Vorträge nur das Geschäft öffentlicher Beamten und Behörden, doch können auch Privatpersonen dieselben vielleicht als abverlangtes Gutachten erstatten. Der Vortragende darf weder selbst Parthey bey der Sache, noch nach seinem öffentlichen Verhältniß zu dem Gegenstande derselben oder zu den Partheyen selbst ein Interesse dafür haben. Er darf also weder der Sachwalter der Einen Parthey seyn, noch der Gegenstand der Sache von der Art seyn, daß der Ausgang der Sache auf seine Gerechtsame einen mittelbaren Einfluß hätte, wenn z. B. Standesgerechtsame in Streit sind, und der Vortragende mit zu dem Stande gehört. Eben so wenig gehört der Vortrag eines Beamten, eines Richters, worinnen er sein Verfahren in einer Sache vertheidigt, um Verantwortung von sich abzulehnen, zu den unpartheyischen Vorträgen, denn sein eignes Interesse nöthigt ihn, die Sache nur von der Einen Seite, wie sie ihn vorwurfsfrey zeigen soll, darzustellen.

Es müssen schon Gründe für und wider erörtert worden seyn, welche der Vortragende entweder blos mitzutheilen, oder auch zugleich zu prüfen hat.

Bey dieser Prüfung ist nun der charakteristische Zweck dieser Gattung der Vorträge im Gegensatze zu dem einseitigen, die Auffindung der Wahrheit, ohne Hinsicht, auf welche Seite sie sich neigt. Diese Wahrheit begreift aber theils das Factische, theils das Räsonnement, die für und wider aufgestellten Gründe, nebst den daraus gezogenen Resultaten. Der Vortrag muß sich daher mit beyden beschäftigen, und mithin untersuchen, ob die be-

haupteten Thatsachen wirklich, oder so, und nicht anders, als sie behauptet werden, existiren, ob die aufgestellten Grundsätze mit den Gesetzen, mit anerkannten Vernunftprinzipien, und überhaupt mit dem, was als Entscheidungsquelle in der Sache gilt, übereinstimmen, und ob endlich diese Grundsätze auf die Thatsachen und ihre Eigenschaften logisch richtig angewendet sind. Um dieß alles getreu und geschickt zu bewerkstelligen, bedarf der Vortragende Einsicht in die Sache und die Entscheidungsquellen, zugleich aber auch Unbefangenheit des Urtheils. Der Mangel der erstern macht die erforderliche Prüfung unmöglich, ohne letztere wird sie einseitig, verliert also ihren wesentlichen Charakter.

Hat der Vortragende die Prüfung der Gründe für und wider vollendet, und das ihm als Wahrheit scheinende Resultat aufgestellt, so ist der Zweck des Vortrags erreicht, und es hat dann der Vortragende demjenigen, an welchen der Vortrag gerichtet ist, zu überlassen, ob er das nehmliche auch als Wahrheit anerkennen, folglich seinen Entschluß, seine Entscheidung darnach fassen will, oder nicht. Die unpartheyischen Vorträge dürfen daher ihrem Wesen nach keinen Antrag, kein Gesuch wegen dieses Entschlusses enthalten. Das Resultat, welches wohl allenfalls in der Form eines Gutachtens aufgestellt werden kann, muß nur als Meynung des Vortragenden, nicht als Wunsch desselben erscheinen; das Gegentheil würde auf Seiten des Vortragenden entweder specielles Interesse an der Sache oder für die Person, oder das bloße Bestreben, seine Meynung geltend zu machen, verrathen; jenen Fall schließen die partheylosen Vorträge gänzlich aus, und der Beamte, der in einem Vortrage

dieser Art ein solches Interesse blicken ließe, würde damit zugleich seine Pflichtwidrigkeit beurkunden; der Glaube hingegen, daß dasjenige, was man selbst behauptet hat, Wahrheit sey, ist an sich zwar sehr menschlich; allein er wird zur Rechthaberey, sobald die Verhältnisse es zur Pflicht machen, seine Meynung zwar zu sagen, mit Gründen zu unterstützen, und es zu erklären, daß man diese Meynung für Wahrheit halte, doch aber diese seine Ueberzeugung dem Urtheile eines Andern unterzuordnen. Einzelne Fälle kann es wohl geben, wo die Wichtigkeit der Sache, die Gefahr, der Schaden, der aus der Verkennung der Wahrheit bey Fassung des Entschlusses nothwendig entstehen würde, den Beamten auffordern darf, es demjenigen, an den sein Vortrag gerichtet ist, ausdrücklich ans Herz zu legen, seiner Meynung Beyfall zu geben, wo diese Meynung vielleicht so eclatante Wahrheit enthält, daß der Beamte selbst sich für berechtigt halten kann, wider den auf seinen Vortrag erfolgten widrigen Entschluß Vorstellung zu thun, und die Wahrheit seiner Behauptungen anderweit zu vertheidigen; dieß sind aber Ausnahmen; in der Regel gebietet es der Charakter dieser Art Vorträge, sich dabey zu begnügen, die Wahrheit auseinander gesetzt zu haben, und zu erwarten, daß diese ihre überzeugende Kraft bey demjenigen, der den Entschluß zu fassen hat, von selbst behaupten werde.

II.

Von der Behandlung der öffentlichen Geschäftsvorträge nach Verschiedenheit ihres Gegenstandes.

Daß es, nachdem sich die Verwaltung der Staaten bis auf den Punkt, wo sie jetzt stehen, ausgebildet hat,

in jedem Fache der öffentlichen Angelegenheiten besondere Gesetze, Formen und Einrichtungen giebt, die dem Geschäftsmanne zur Beobachtung dienen, daß jeder einzelne Verwaltungszweig seinen eignen Kreis von Kenntnissen erfordert, daß endlich überall die verschiedenen Geschäfte bald so, bald auf eine andere Art verfassungsmäßig von einander getrennt sind, bedarf, als eine bekannte Sache, hier keiner Erwähnung. Daher verstehet es sich von selbst, was auch schon oben in der Behandlung der allgemeinen Grundsätze bemerkt worden ist, daß der Verfasser eines öffentlichen Geschäftsvortrages jene Entscheidungsquellen und Verfassungen kennen, in den Wissenschaften, die den Gegenstand seines Vortrags angehen, nicht ganz fremd seyn, auch wissen muß, für welche Behörde im Staate die Angelegenheit seines Vortrags nach Verschiedenheit des Gegenstandes gehöre, und wohin er seinen Vortrag zu richten habe. Jene Kenntnisse, diese Bekanntschaft, sind aber für sich allein nicht hinreichend, um nach Verschiedenheit des Geschäftsfachs den Zweck eines Vortrags zu erreichen, wenn man nicht auch die Eigenthümlichkeiten, die Beziehungen der einzelnen Geschäftszweige auf das Ganze und den Mittelpunkt aller öffentlichen Thätigkeit aufgefaßt, dadurch aber sich in den Stand gesetzt hat, von dem Material, welches die Kenntniß der Gesetze und der Besitz der in das Gebiet der Staatsverwaltung einschlagenden Wissenschaften liefert, überall richtigen Gebrauch zu machen, und die angemessenste Behandlungsart jeder besondern Gattung von Geschäften und der ihrenthalben vorkommenden Vorträge zu finden. Hier wird sich vorzüglich der genaue Zusammenhang der oben in der Einleitung aufgestellten Grundsätze mit dem beson-

dern Gegenstande des öffentlichen Geschäftsvortrags anschaulich machen, und es lassen sich die darüber an die Hand zu gebenden Regeln über die Behandlung der öffentlichen Vorträge nach Verschiedenheit der Geschäftsbranchen, wie ich glaube, auf folgende Sätze und praktische Bemerkungen zurückführen:

I.

Man unterlasse nicht, vor allen Dingen das Fach genau zu fixiren, in welches die Sache, welche vorgetragen werden soll, gehört. Hierüber muß der Vortragende vollkommen mit sich einig seyn, ehe er an die Bearbeitung der Sache gehen kann. Darnach richtet sich nehmlich meistentheils die Frage, an welche Behörde der Vortrag zu erstatten sey? es hängt davon die Procedur bey der Sache ab, welche den Gegenstand desselben ausmacht, so, daß wenn der Vortragende findet, daß im vorhergegangenen Verfahren eine falsche Procedur gewählt worden sey, dieses ihn vielleicht der Mühe überheben kann, sich mit dem Gehalt der Sache selbst zu beschäftigen, der Vortrag sich vielmehr nur darauf beschränken darf und muß, die Mängel der Form aufzudecken; besonders aber ist jene Gewißheit über das Geschäftsfach, worein die Sache gehört, allein im Stande, den Vortragenden zu belehren, in welchen Gesetzen, in welcher Wissenschaft er die Materialien des Vortrags, die Gründe für und wider, oder die Entscheidungsquellen zu suchen habe. Oft ist dieses alles klar, eben so oft zweifelhaft, in keinem Falle aber gleichgültig.

Nicht selten entstehet die Frage: Ob eine Angelegenheit für eine Civil- Polizey- oder Criminal-Sache zu hal-

ten? ob von Erweisung einer Gunst oder Anerkennung eines Rechts die Rede sey? ob die Justiz oder die Verwaltung dabey ihr Amt führen soll? Der Willkühr und Bedrückung ist es oft erwünscht, eine Sache aus der Einen Sphäre in die andere zu ziehen, und, zum Beyspiel, aus einer Rechtssache eine Gnadensache, aus einer Civil- eine Polizey-, aus dieser eine Criminal-Sache zu machen. Besonders zieht die Polizey gern alles vor ihr Forum; sie wird in unsern Tagen gleichsam zu einer Universalmedicin gemacht, die überall angewendet werden, überall helfen soll, und wenn sie letzteres nicht kann, auch genug gescholten wird. Dafür aber, daß man von ihr verlangt, daß sie allen Gebrechen und Nöthen abhelfen soll, rächt sie sich auch dadurch, daß sie sich jetzt wirklich in alles mischt; und diese Rache ist gefährlich. Es giebt für die Bedrückung kein bequemeres Werkzeug, als die Polizey, theils weil sie unter dem Prätexte, sich blos mit der Sache, mit dem Zwecke, der zu erreichen sey, beschäftigen zu müssen, alle Formen bey Seite setzen darf, und man ihren eigentlichen vorzüglichen Charakter in das rasche, eingreifende und energische ihrer Handlungen setzt und setzen muß, theils weil sie sich das Privilegium zu erwerben gewußt hat, in die Privatverhältnisse der Bürger einzudringen, und man jetzt sich nicht schämt, zu behaupten, daß, so wie öffentliche Häuser, also auch ein vollendetes Spionssystem, ein unentbehrliches Stück einer guten Polizey seyen. Dieß im Vorbeygehen. Es beweiset aber an einem hervorragenden Beyspiele, wie wichtig es für den Geschäftsmann überhaupt und in Bezug auf Bearbeitung der Vorträge sey, sich auf die Son-

derung der verschiedenen Fächer zu verstehen, und einer jeden Sache ihren richtigen Platz anzuweisen.

2.

Man kann zwar darüber mit sich einig seyn, in welches Fach eine Sache gehöre, und doch bey Abfassung eines Vortrags darinnen fehlen, daß man Gründe, gesetzliche und wissenschaftliche Beweise benutzt, die ein ganz anderes Gebiet von Geschäften angehen, folglich in dieser Hinsicht ebenfalls die verschiedenen Fächer mit einander vermengt. Es gab z. B. wie bekannt, eine Zeit, wo man überall die Aussprüche der Römischen Gesetzbücher citirte, und um gelehrt zu scheinen, geschieht es auch wohl noch jetzt von manchem, obgleich jenen Gesetzen und Aussprüchen die meisten unserer Institute ganz fremd, oder doch in einem andern Sinne bekannt waren, mithin auf die letztern nicht ohne gewaltsame Verdrehung oder Mißverstand bezogen werden können. Noch größere Mißgriffe können daraus entstehen, und sowohl der nächste als auch der höhere Zweck eines öffentlichen Geschäftsvortrags würde dadurch verlohren, wenn man eine Angelegenheit, die blos der Politik, oder dem Administrationsfach angehört, deren Gegenstand nationalöconomistisch ist, blos als Jurist behandeln wollte. Was letzterer genau durchsucht und abwägt, darüber muß der Politiker wegschlüpfen, und auf was dieser ein Hauptgewicht legt, ist dem Juristen gleichgültig, und letzterer fragt wieder nach Rücksichten und Beweisen nichts, die vielleicht für den Staatswirth allein durchgreifend und überzeugend sind.

3.

Jeder einzelne Theil der Staatshaushaltung und der öffentlichen Angelegenheiten hat seinen eigenthümlichen Charakter, seine eigne Beziehung auf das gemeinschaftliche Centrum, den Staat, und das Leben im Staate. Die besondern Gesetze und Einrichtungen desselben sollten daher auch allenthalben von diesem Charakter, von dieser Beziehung ausgehen, und das eigenthümliche Princip, das in jedem einzelnen Fache der Staatshaushaltung als Seele desselben walten muß, sollte sich auch in jeder einzelnen darauf Bezug habenden Sanction als Grundidee ankündigen. Von der höhern oder niedern Bildungsstufe, von den Schicksalen eines Volks hängt es ab, ob seine Gesetze und Institute diesen Charakter, den die Vernunft als nothwendig anerkennt, mehr oder weniger an sich tragen.

Richten wir aber unser Augenmerk auf die meisten der heutigen Europäischen Staaten, so wissen wir, daß ein großer Theil der daselbst noch in Kraft stehenden Gesetze und Verfassungen ihrem Ursprunge nach sich noch in Zeiten verliert, wo man ein zusammenhängendes philosophisches System der Legislation noch nicht ahndete, und blos dem dunkeln Gefühle von Recht und Billigkeit folgte; bekannt ist es, daß der größere Theil der Gesetze und Einrichtungen unserer Staaten (man nehme diejenigen aus, die zu einer Zeit, wo die Nation schon auf einer hohen Stufe der Civilisation und Cultur stand, und die Legislation schon lange vorher der Gegenstand philosophischer Untersuchung gewesen war, sich von neuem organisirt haben) nicht der philosophischen Meditation eines Systematikers, sondern dem Einflusse zufälliger äußerer

Erscheinungen, dem Drange vorübergehender Bedürfnisse ihr Entstehen verdanken, und, daß die Länge der Zeit, das Dunkle der Geschichte, den vielleicht sehr vernünftigen aber nur historischen Grund alter Gesetze längst vergessen gemacht hat. Und dieß gilt nicht blos von ältern Gesetzen und Einrichtungen; noch immer findet es Statt, und wird zu allen Zeiten so seyn, daß augenblickliche Bedürfnisse, temporaire innere und äußere Verhältnisse, Gesetze und Anordnungen nöthig machen und zum Vorschein bringen, deren Grund daher ihrem Ursprunge gemäß nur factisch und speciell, nicht allgemein rationell seyn kann. Es scheint mir auch diese Entstehungsart der Gesetze, nach dem, was ich oben in der Einleitung über das plötzliche alles einreißende Reformiren der Verfassungen gesagt habe, an und für sich die bessere zu seyn, vorausgesetzt, daß man sich nicht von den äußern Impulsen mechanisch hin und her stoßen läßt, sondern mit Vernunft und Reflexion dabey zu Werke geht, den höchsten, über alle Umwandlungen der Zeit und der Verhältnisse erhabenen Zweck jeder Gesetzgebung nie aus den Augen verliert. Hat sich aber eine Verfassung, eine Legislation, im Laufe der Zeiten aus den durch die Geschichte eines Volks hervorgebrachten oft sehr mannigfaltigen Bestandtheilen gebildet, so kann es nicht fehlen, daß eine solche, aus meist zufälligen und untereinander fremdartigen Substanzen zusammengesetzte Masse dem Kritiker mißfallen wird. Allein es bleibt, der Verschiedenartigkeit seiner einzelnen Theile ohngeachtet, doch ein organisches Ganze derselben, das zwar allerdings verbessert, aber weil es, ehe ein vollendeteres Product an seine Stelle tritt, doch lebendig erhalten werden muß, ohne Lücken, ohne Widersprüche, ja

vielleicht ohne Erschütterungen zu erregen, nicht auseinander gerissen werden darf.

Nun habe ich es bereits oben in der Einleitung angedeutet, welcher Antheil dem Geschäftsmanne an der Verbesserung der Legislation und Verfassung zuzugestehen sey, daß ihm erlaubt seyn und von ihm erwartet werden muß, auf die Mängel derselben, auf die Widersprüche, in denen sie mit den Zeitbedürfnissen stehen, aufmerksam zu machen. Hierauf muß sich aber sein direkter Einfluß in die Verbesserung der Gesetze und Staatseinrichtungen beschränken. Kein Geschäftsmann muß allein, in der praktischen Anwendung der Gesetze den Reformator machen, und dem, was positiv verordnet ist, den Gehorsam versagen wollen, weil es nicht in seine Ideen paßt, und er in dem oder jenem Gesetz, in dieser oder jener Einrichtung keinen nach allgemeinern Principien zulässigen Grund zu finden glaubt.

Der Geschäftsmann hat in dieser Hinsicht zwey Extreme zu vermeiden, und sich gleich weit von der Stumpfheit, die den Buchstaben des Gesetzes anbetet, und nirgends fragt, ob es nicht besser seyn könnte, als es ist, und warum es so und nicht anders ist? als von kritischem Vorwitz, der überall die Philosophie der Schule wieder finden zu müssen glaubt, entfernt zu halten. Bringt der Staatsdiener wirklich in seinen Beruf die klare Ansicht von den Beziehungen mit, in welchen jede Geschäftsbranche mit dem höchsten Zwecke der Staatshaushaltung stehet und stehen soll, erkennt er die Nothwendigkeit wirklich, daß die Justiz durch Erhaltung der äußern Rechtssicherheit und strenger Handhabung der Idee der Gerechtigkeit, die Polizey durch sorgsame Bewachung der Ruhe,

Sicherheit und Sittlichkeit des geselligen Lebens, die Staatswirthschaft und Verwaltung durch Wegräumung der Hinderniſſe und Anſchaffung der Beförderungsmittel der freyen Thätigkeit, die Finanzwirthſchaft durch Aufbringung der Mittel zur Erhaltung aller für den bürgerlichen Verein nothwendigen Inſtitute, die Kriegsanſtalten zur Abwendung jeder der Freyheit der Nation von außen her drohenden Gefahren, die kirchlichen und Unterrichtsanſtalten durch Beförderung der Moralität und Cultur, alle dieſe verſchiedenen Zweige aber zuſammen auf den Mittelpunkt der freyen Selbſtthätigkeit und ungeſtörten Lebensgenuß hinführen ſollen, ſo wird er theils in den poſitiven Geſetzen und Einrichtungen ſelbſt, wenn er ſie nur ſuchen und finden will, genug Spuren dieſer Beziehungen entdecken, theils wird es ihm in vielen Fällen leicht werden, das, was blos willkührlich zu ſeyn ſcheint, mit dieſen Beziehungen zu vereinigen und dahin zu lenken. Muß er aber die Erfahrung machen, daß ein Geſetz, eine Einrichtung, welches vor ihm liegt, mit jenen Beziehungen in ſolchem Widerſpruche ſtehe, daß auf keine Weiſe, ohne gänzliche Beyſeiteſetzung ihres poſitiven Inhalts, der von ihm geſuchte Zweck damit zu erreichen ſey, ſo muß der Geſchäftsmann ſich beſcheiden, daß er nicht Herr, ſondern Diener des Geſetzes iſt, demſelben zu gehorchen hat, auch wo er den Grund deſſelben nicht billigen kann, und es nur von der geſetzgebenden Gewalt erwarten darf, daß dieſe das Poſitive beſſere, und mit den als nothwendig anerkannten Principien der Legislation in Einklang bringen werde.

Dieß in beſondere Anwendung auf den Vortrag in öffentlichen Geſchäften gebracht, ſo kommt es hauptſächlich

auf die Verschiedenheit des Gegenstandes an, um zu bestimmen, wie weit sich dabey jener Criticismus der Gesetze erstrecken dürfe? Ob der Vortrag sich auf zu fällende Entscheidungen vorhergegangener Fälle, oder auf zu treffende Verfügungen, Anordnungen für die Zukunft beziehe? Für das, was schon geschehen ist, darf man bekanntlich keine neue Regel schaffen oder die vorhandene anders, als es bisher geschah, deuten und anwenden; hieraus folgt, daß Vorträge über Rechtsstreitigkeiten, über Untersuchungen wegen begangener Verbrechen, über Handhabungen öffentlicher Verfassungsgerechtsame, und überhaupt alles, wo es auf die Erfüllung schon eingetretener gesetzlicher Verbindlichkeiten und den Schutz schon erworbener Rechte ankommt, sich mit Untersuchung des Geistes der Gesetze nur so weit einlassen und beschäftigen dürfen, als solche zur Auslegung und Anwendung derselben auf den vorliegenden Fall, unentbehrlich ist, daß diese aber nicht so weit führen muß, ein vorhandenes Gesetz außer Anwendung, und einen allgemeinen Lehrsatz an dessen Stelle setzen zu wollen, weil die Bedingungen seines Entstehens, die Verhältnisse, unter welchen es gegeben wurde, nicht mehr fortdauern, und bewiesen werden kann, daß es seiner Tendenz mit den von der Wissenschaft als nothwendig anerkannten Prinzipien der Gesetzgebung nicht übereinstimme. Beschäftigt sich aber der Vortrag mit Angelegenheiten und Verhältnissen, die erst regulirt, und mit Anstalten und Verfügungen, die erst getroffen werden sollen, wo aber die Frage ebenfalls entsteht: ob und wie weit schon vorhandene allgemeine Gesetze angewendet und zum Grunde gelegt werden sollen oder nicht? z. B. also mit Entwerfung eines Regulativs für Erhebung von Ab-

gaben, oder Vertheilung anderer öffentlichen Lasten, mit Verfügungen für Handel und Gewerbe, mit Untersuchung der Nothwendigkeit, Nützlichkeit oder Ausführbarkeit öffentlicher Polizey- oder anderer Anstalten, mit Aufhebung oder Bestätigung gewisser Standesgerechtsamen oder Privilegien u. s. w.; da ist Gelegenheit zur Untersuchung der Frage: Ob der historische Grund eines Gesetzes, welches in die Sache einschlägt, unter den jetzigen Verhältnissen noch vorhanden sey, oder veränderte Umstände das ursprünglich nur temporaire Gesetz außer Kraft gesetzt haben, ob selbiges mit den nothwendig anzuerkennenden allgemeinen Prinzipien des Rechts und der Polilik übereinstimmen oder nicht? ob es also auf die zu treffende Verfügung angewendet werden könne und dürfe oder nicht? Solche Fälle sind es, wo die Gesetzgebung sich selbst revidiren, und nach und nach verbessern muß, wo sie es ohne Lärm und ohne Erschütterung thun kann, aber desto sicherer es thut, weil sie dabey die Erfahrung zu Rathe zieht; und hier ist es Beruf des Geschäftsmannes, seine Einsicht, seine Erfahrung dazu anzuwenden, um die Gesetzgebung auf die Mängel des Positiven aufmerksam zu machen. Es giebt aber auch hier ein gewisses Ziel, welches ohne Mißgriffe, und ohne größere nachtheilige Folgen nicht aus den Augen gesetzt und überschritten werden darf.

4.

Je mehr wissenschaftliche Bildung nehmlich ein Geschäftsmann sich erworben hat, desto öfterer befindet er sich in dem Falle, daß er an dem Positiven in der Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung Anstoß findet, und sich des

Wunsches nicht erwehren kann, daß es anders seyn möchte, daß er in Versuchung kommt, das von ihm als besser erkannte an die Stelle des positiven zu setzen und geltend zu machen. So natürlich aber im allgemeinen dieses Bestreben des philosophisch gebildeten Mannes, das Ideale verwirklicht zu sehen und verwirklichen zu helfen, auch seyn mag, so gebietet doch der eben so nothwendige Organismus der Staaten, auch diesem Streben ein gewisses Ziel zu setzen. Unzertrennlich ist zwar schon längst das Band, welches Staatskunst und Wissenschaft mit einander umschlingt. Erstere ist nicht mehr, wie im Alterthume, ein Geheimniß für wenige Eingewelhete, sie ist Gegenstand des Prüfens und Forschens für jeden, der auch nicht an der Ausübung derselben im Leben eignen Antheil nimmt. Es kann sich daher die Staatskunst dem beständigen Einflusse der Wissenschaft nicht mehr entziehen, und darf es auch nicht, da sie ihr den Grad von Vollkommenheit zu verdanken hat, den sie entweder hier und da schon besitzt oder noch erreichen wird. Denn der Wissenschaft kommt es zu, die Lücken der Gesetzgebung auszufüllen, sie zu idealisiren, da, wo jene entweder principlos, oder ihrer Principien unbewußt ist, sie nur ahnt, also schwankend ist, diese Grundsätze aufzuklären und festzustellen. Sie erforscht und macht es klar, in welcher Beziehung jeder Theil der Staatsgewalt zum Staatszweck stehe, sie lehrt, mit der Erfahrung sich vereinigend, in Betreff welcher Absichten und Zwecke die Regierung verbunden und berechtigt ist, mit Zwang zu verfahren und directe Mittel zu wählen, wo sie hingegen nur leiten und auf indirectem Wege zu Hülfe kommen soll; sie liefert überhaupt in allen Theilen der Staatshaushaltung den Stoff zur Kritik und Idealisirung der

positiven Verfassungen und Gesetze. In Staaten also, wo die wissenschaftliche Cultur überhaupt und das Studium der Staatswissenschaften insbesondere Fortschritte gemacht hat, kann es nicht fehlen, daß der Einfluß derselben in das Leben und die Behandlung der öffentlichen Geschäfte übergehe. Entweder, und dieß ist die schönste Frucht jener Cultur, die Gesetzgebung, Constitution und Verwaltung selbst, wird sich den Principien der Wissenschaft zu nähern, sich zu idealisiren suchen, oder es wird unter den gebildetern Geschäftsmännern ein Streben, das von ihnen erkannte Ideal ins Leben überzutragen und den positiven Gesetzen unterzulegen, ein Streit zwischen der Praxi und der positiven Theorie entstehen. Wo das letztere der Charakter des Geschäftsganges ist, da muß dieser Zustand auch seinen Einfluß in der Behandlung der öffentlichen Geschäftsvorträge äußern, daher es für letztere wichtig ist, die Grenzlinie zu kennen, wie weit sich die Freyheit des Geschäftsmannes erstrecken darf, die Früchte seiner wissenschaftlichen Bildung zu benutzen und das Ideale in das Positive eingreifen zu lassen. Die Constitutionen der Staaten, die positive Gesetzgebung, müssen aus natürlichen Gründen immer hinter der Wissenschaft zurück bleiben, theils, weil der Zwang der Umstände, der gebieterische Einfluß der Verhältnisse, der Legislation stete Fesseln anlegt, theils weil sie nicht, so wie die Cultur der Wissenschaft, unausgesetzt thätig ist, noch seyn kann, sondern gewöhnlich Zeiträume verfließen, ehe sie ihr Werk, das einem frühern Culturzustande angehört, verbessert, theils auch, weil die Wahrheiten, die die Wissenschaft lehrt, nicht immer vor den Thronen anerkannt werden. Der Geschäftsmann darf und soll daher zwar mit der Wissenschaft fort-

schreiten und die Grundsätze der letztern in der praktischen Behandlung der Geschäfte geltend zu machen suchen. Allein, auf Einer Seite muß er vorsichtig fragen: wie die Verhältnisse und Umgebungen sind, in welchen, und für welche er arbeitet, ob das bestehende für seine Sphäre unabänderlich positive System nicht noch grell gegen das Ideale absteche? Auf der andern Seite ist auch nicht jede Classe von Einrichtungen dieser Art von beständig fortschreitender Perfectibilität in gleichem Grade fähig. Man unterscheide hierbey diejenige Classe von Gesetzen, welche obschon possitiv, doch nur der Ausdruck dessen sind und seyn sollen, was schon allgemein im Staate rechtlich und nothwendig ist, und wo zugleich die Staatsgewalt unabhängiger von Rücksichten auf örtliche und factische Verhältnisse ist, als: Civil- Criminal- und Polizeygesetze, von denen, welche zwar auch von der Staatsgewalt nach allgemeinen Principien eingerichtet werden können und möchten, wo sie aber von den äußern Umgebungen und Verhältnissen selbst beschränkt und beherrscht wird, z. B. Militair-, Handels-, Finanzgesetze. In Geschäften und also auch in Vorträgen, die mit den Gesetzen der erstern Gattung in Beziehung stehen, ist das Bemühen, die allgemeinen Grundsätze der Wissenschaft, das Ideale, selbst gegen die positiven Gesetze geltend zu machen, zuweilen an seinem Orte, in so fern nicht dadurch ein wirkliches Unrecht entsteht, daß man Handlungen, die unter Voraussetzung des Positiven verrichtet wurden, Rechtsverhältnisse, die sich unter der nehmlichen Voraussetzung regulirten, nach andern entgegengesetzten Grundsätzen beurtheilen will. Ein Beyspiel dieses Verhältnisses der Wissenschaft zum Gesetz, des Idealen zum Positiven, lieferte in der

letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, und liefert zum Theil noch die Praxis des Criminalrechts in Deutschland. Hier gab es und giebt es ein anderes Recht in den Gesetzbüchern, ein anderes in den Gerichten und Dicasterien. Anders ist es mit Geschäften der andern Gattung. Hier bilden meistentheils die Verhältnisse und Umstände eine eherne Scheidewand zwischen dem Positiven und Idealen, die der Geschäftsmann nicht überschreiten darf. Das Militairwesen, die Handelsgesetze, besonders in weniger mächtigen Staaten, müssen sich meistentheils nach dem Einflusse und Beyspiele der benachbarten grösern Mächte, nach dem jedesmaligen politischen Systeme der letztern fügen und bilden; die Finanzgesetze stehen unter dem Gebote des Staatsbedürfnisses, der Constitution, wovon jenes sich wieder nach den äußern Verhältnissen richtet, diese nicht alle Tage willkührlich umgeformt werden können. Die Gesetzgebung und Verwaltung muß daher in diesen Fällen vielleicht wider die Einsicht des Bessern den ihr durch die äußern Umstände gebotenen Maximen und Formen folgen und kann dem Einflusse der Wissenschaften keinen Raum verstatten, wenn sie auch gern möchte. Hier wird also das Bemühen des Geschäftsmannes, in öffentlichen Schriften und Vorträgen die Grundsätze des Idealen geltend zu machen, vergeblich bleiben, auch er muß hier dem Positiven huldigen und die Zeit abwarten, bis das als wahr und gut Anerkannte über den Zwang der Verhältnisse den Sieg davon tragen wird.

5.

Wenn nach dem obigen es vorzüglich Verfügungen und Einrichtungen für die Zukunft sind, wo der Ge-

schäftsmann sich die Freyheit erlauben darf, die Resultate der Wissenschaft geltend zu machen, so kann doch auch hier das Bestreben desselben, bey bedeutenden in das Ganze der Verfassung und Verwaltung eingreifenden Beschlüssen und Maasregeln das Ideale an die Stelle des Positiven zu setzen, dann sehr nachtheilig werden, wenn es einseitig und nicht mit einem richtigen Ueberblicke des Ganzen und des Verhältnisses, in welchem ein Zweig der Verwaltung zu den übrigen steht, verbunden ist. In Staaten, welche durch Alter eine gewisse Consistenz ihrer Constitutionen erhalten haben, stehet keine Form ganz isolirt da, sie ist mit dem Ganzen mehr oder weniger verwebt. Will man hier reformiren, so muß entweder mit schonender Hand und langsamen Schrittes gebessert, oder das Ganze auf Einmal umgeschmolzen werden; reißt man Einen Theil des Alten gewaltsam nieder, ohne auch die übrigen Formen, die mit jenem in Wechselwirkung stehen, umzuändern, so entstehen denn daraus drückende Inconsequenzen. Der Geschäftsmann, der sich berufen fühlt, die wissenschaftlichen Grundsätze, von denen er erfüllt ist, das Bessere, was er in andern Staaten bestehend weiß, in seinem Wirkungskreise ebenfalls an die Stelle des vorhandenen Positiven geltend zu machen, sey daher ja vorsichtig, einzelne Lieblings-Ideen des Zeitalters, der herrschenden Schule, realisiren zu wollen, ohne vorher berechnet zu haben, welches Verhältniß daraus zu andern noch bestehenden Formen, auf welche er seinem Wirkungskreise nach nicht einmal Einfluß hat, entstehen werde. Um nur Ein Beyspiel anzuführen, so ist bekannt, daß durch das gewiß zum Glück der Menschheit weit verbreitete Studium der National-Oeconomie, durch die fast in allen

Systemen der letztern vertheidigten Grundsätze, es unter andern bereits herrschende Meynung geworden ist, daß ohne absolute Gewerbsfreyheit kein Heil, kein Wohlstand, für die Industrie der Nation zu erwarten sey. Hier ist nun nicht der Ort, diese Frage zu untersuchen, und es sey einstweilen als allgemein wahr angenommen, daß Aufhebung aller zünftischen Gerechtsame und sogenannten Privilegien ein Beförderungsmittel der Industrie sey. Aber stehen nicht diese Gerechtsamen in allen Staaten, wo sie bisher noch bestanden, insbesondere mit der Steuer-Verfassung in der engsten Verbindung, waren sie und sind sie nicht zum Theil die Grundlage derselben in so weit, daß die privilegirten Bürger, um ihres Privilegii willen, höhere Abgaben zu entrichten haben? Glaubt man nun, es den Gesetzen der National-Oeconomie auf Einer Seite schuldig zu seyn, die Fesseln der Industrie durch Vernichtung zunftmäßiger Beschränkungen zu lösen, läßt aber auf der andern Seite das alte Gebäude der Steuerverfassung stehen, so bringt man eine Inconsequenz hervor, die, indem sie gegen das höchste Princip der Gesetzgebung, Gerechtigkeit, anstößt, das Leben des Staats empfindlicher angreift und mehr schadet, als die vielleicht nur partiell begünstigte Gewerbfreyheit dem Einzelnen oder dem Ganzen Nutzen zu schaffen im Stande ist. Aehnliche Mißgriffe könnten noch aufgestellt werden, die dadurch entstehen, wenn man in öffentlichen Geschäften auf Einem Punkte das Ideale verwirklichen will, ohne überlegt zu haben, ob auch die übrigen damit in Verbindung stehenden Dinge, dazu passen. Es ist dieß daher eine wichtige Vorsichtsregel für Abfassung öffentlicher Geschäftsvorträge, die man vielleicht dazu benutzen will, um irgend einen Verbesserungsplan zu

empfehlen und durchzusetzen. Man berechne seinen eigenen und der Behörde Wirkungskreis, zu der man spricht, man sehe auf die Umgebungen, ob diese dem Plane mit entsprechen wollen, um nicht durch einseitige Verbesserung, statt etwas guten, blos einen grellen Contrast zwischen dem Alten und Neuen zu bewirken.

6.

So wie aber die Einseitigkeit des Zwecks bey einem Geschäftsvortrage, der Gegenstand sey welcher er wolle, besonders dann schaden kann, wenn damit Aenderungen, neue Anstalten und Einrichtungen in der Verwaltung beabsichtigt werden sollen, so ist hingegen, der Vortrag möge betreffen, welche Geschäftsgattung und Angelegenheit er wolle, Einseitigkeit der Behandlung allemal ein sorgfältig zu vermeidender Fehler. Es gilt dieß nicht blos von Vorträgen, sondern von der Behandlung der Geschäfte überhaupt, leidet aber auf erstere die nehmliche Anwendung. Es kann aber diese Einseitigkeit theils in der Beurtheilung der Sache, in den Zwecken, die man sich setzt, in den Mitteln, die man wählt, in dem Grade von Eifer, den man dabey zeigt, in dem Maaß von Kräften, die man dafür verwendet, sich äußern, theils auch nur in der Außenseite der Arbeit sichtbar werden. Der Leichtsinn, die Flachheit, eben so aber auch die eingebildete Genialität eilt über jede Sache mit gleicher Nachlässigkeit hinweg, und vergißt zu beobachten, wie dieses oder jenes seinem Wesen nach ganz verschiedene Geschäft, in seinem eigenthümlichen Sinne zu behandeln sey, und hält es besonders unter ihrer Würde, der Form ein Augenmerk zu widmen. Der Pedant verlangt überall Form,

und klebt meistentheils an Einer Form, die er überall angewendet wissen will. Der besonnene Geschäftsmann betrachtet jede Sache nach ihrem eigenthümlichen Wesen und Charakter, und befleißiget sich diesem Charakter in der Behandlung treu zu bleiben.

Heilig muß der Justiz die gesetzliche Form des Processes bis in das Kleinste seyn, denn in ihr bewahrt die persönliche Freyheit ihr Palladium gegen Willkühr, Unrecht und Partheylichkeit; Bedächtigkeit und Ruhe ist der eigenthümliche Charakter der Rechtspflege, welche zu erhalten und vor Uebereilung zu sichern, der langsamere Schritt der Frömmlichkeit, das sinnigerfundene Mittel ist; Raschheit, Kraft und Energie, unverrücktes Hinblicken auf den Zweck, Verachtung kleinlicher Rücksichten, Leichtigkeit, Hindernisse zu beseitigen, muß die Thätigkeit des Staats in der Verwaltung, in Angelegenheiten der Polizey, auszeichnen. Genauigkeit, Ordnungsliebe sind nothwendige Eigenschaften der Finanzverwaltung; Feinheit, Umsicht, Geschmeidigkeit, Klugheit mit großen Ansichten der Verhältnisse und ihres Einflusses auf jetziges und künftiges Staats- und Menschenwohl gepaart, ist Sache des eigentlichen Staatsmannes. Rücksichtslose Strenge und Unterwürfigkeit unter das eiserne Gebot der bestehenden Reglements fordert das Wesen des Militairs. Denn nur, wenn jede der genannten Branchen sich in diesem eigenthümlichen Geiste zeigt, entspricht sie ihrem nächsten und mittelbar auch dem entferntern Zwecke. Nur jene Ruhe und Ehrfurcht vor der gesetzlichen Form bewahrt das Recht; nur jene Raschheit und Energie vermag schnell zu helfen und mit Nachdruck zu sichern; nur die Umsicht auf das Ganze giebt der Verwaltung Harmonie, und eine nie

ermüdende Thätigkeit das erforderliche immer junge Leben; nur die Genauigkeit und Ordnungsliebe in der Finanzverwaltung entspricht dem haushälterischen Geiste, der das Eigenthum der Bürger nicht als Spielwerk behandelt, sondern es als anvertrautes Gut mit Schonung und Treue bewahrt; nur mit jener feinen Umsicht, verknüpft mit einem steten Hinblick auf die Zwecke des Lebens, die der Staat nicht vernichten sondern erhalten soll, vermag der Politiker das Schiff des Staats durch die Stürme und Klippen, die ihm von außen her drohen, hindurch zu leiten; nur jener Geist der Strenge und der mechanischen Unterwürfigkeit unter Einen fähigen Geist giebt dem Kriegswesen Haltung und Sicherheit, und macht es zu einem zuverlässigen Bollwerke des Staats.

Wenn es daher dem Charakter einer processualischen Schrift, einer Deduction, Vertheidigung, eines Berichts in einer Civil- oder Criminal-Sache angemessen ist, mit gelehrtem Fleiße juristische Zweifel zu suchen und zu lösen, und mit der genauesten Sorgfalt zu untersuchen, ob die gesetzmäßigen Formen bey Behandlung der Sache beobachtet worden sind, weil von ihrer strengen Befolgung oder Vernachlässigung bekanntlich in vielen Fällen die Entscheidung der Hauptsache abhängt, wenn in Rechnungs- und Finanz-Angelegenheiten es das Wesen der Sache mit sich bringt, auf Kleinigkeiten Acht zu haben, Gewinn und Verlust zu berechnen, und, was die Darstellungsweise anbetrifft, dem Leser eine klare und schnelle, von allen Seiten leichte Uebersicht des Ganzen zu verschaffen, so muß es dagegen dem Geschäftsmann, der in Verwaltungs-Sachen zu arbeiten und Vorträge darinnen zu halten hat, immer nur und hauptsächlich darum zu thun seyn, den

Zweck zu untersuchen und die vorgeschlagenen oder aufzufindenden Mittel mit Klugheit und Umsicht zu prüfen, die Nothwendigkeit, Räthlichkeit des erstern, und Angemessenheit der letztern mit Wärme und mit überzeugender Klarheit darzustellen, damit das Interesse für die Sache, die Energie, die er selbst fühlt, sich dem andern mittheile, und einen raschen lebhaften Gang des Unternehmens, der Anstalt, zu Wege bringe. Ist es ferner ganz am unrechten Orte, in Justiz- und andern Geschäften, wo blos das Gesetz, nicht der Mensch sprechen und entscheiden muß, das Gefühl in Bewegung setzen zu wollen, so wird im Gegentheil eine Bittschrift, ein Vortrag wegen Bewilligung einer Gunst, Unterstützung eines Nothleidenden, Begnadigung eines Strafbaren, ihres Zweckes in den meisten Fällen ganz verfehlen, wenn der Verfasser sich nicht einer das Gefühl einnehmenden Darstellung und Sprache befleißiget, und ein in dieser Hinsicht gut gearbeiteter Vortrag wird dafür vielleicht die innere Schwäche der Sache bedecken und den Erfolg haben, daß man um des Redners willen etwas zugesteht und bewilligt, was man dem trocknen Referenten abgeschlagen haben würde. So verschiedenartig aber auch das Gewand seyn mag, in welches sich der Geschäftsvortrag nach Verschiedenheit der Fächer zu kleiden hat, wenn er sachgemäß seyn soll, so füge ich doch mit Recht

7.

noch die letzte Regel hinzu, die in jeder Geschäftsgattung Anwendung leidet, und sie auf den einzigen Mittelpunkt und Zweck aller Thätigkeit des Staats zurückgeführt. Der Vortragende interessire sich überall für Ge-

rechtigkeit und Humanität und suche sie durch den Vortrag geltend zu machen. Soll die Freyheit des Lebens, die Selbstthätigkeit der menschlichen Natur ungekränkt bleiben, so muß vor allen andern Gerechtigkeit das Lebensprincip der Staaten seyn, so muß sie in allen Zweigen der Staatshaltung, in jeder Thätigkeit des Staats lebendig hervortreten, so muß vor ihr jeder andere Zweck, er sey auch noch so glänzend, verschwinden. Was unrecht ist, bestraft sich, und den, von dem es ausgeht, nach der ewigen moralischen Ordnung der Dinge selbst früh oder spät. Die Existenz und Fortdauer der Regierungen selbst hängt daher von einer überall hin gleich sichtbaren und alles belebenden Handhabung des Rechts ab. Man sollte es mithin zu dem angelegentlichsten Gegenstande der Bildung junger Geschäftsleute machen, den Sinn für Gerechtigkeit in ihnen zu schärfen, ihr Gemüth dafür zu erwärmen. Soll aber diese nicht selbst wieder gemißbraucht werden können, um unter dem Vorwande des Rechts Härte auszuüben, soll das Leben unter ihrem Schutze wirklich gedeihen, und nicht geistloser Rigorismus dasselbe verfinstern, so muß sie sich mit Menschlichkeit im umfassendsten Sinne des Worts vereinigen. Ein Geschäftsmann, von beyden lebendig erfüllt, dessen Wirkungskreis von einiger Bedeutung ist, kann, wenn er will, und er wird es wollen, einen Kreis froher glücklicher Menschen um sich her versammeln. Von Vorträgen in Justiz-Sachen versteht es sich nun wohl von selbst, daß sie, wie alles andere, was auf diesen Geschäftszweig Bezug hat, die Herstellung der Gerechtigkeit, gepaart mit Menschlichkeit, zum Ziel haben müssen. Allein auch in andern Fächern der Geschäfte, die scheinbar mit diesen

Tugenden wenig gemein haben, muß man sie nicht aus den Augen verlieren. Wenn den Politiker, der mit den äußern Staatsverhältnissen zu thun oder das Centrum der innern Staatsgeschäfte in Händen hat, nichts als List und macchiavellistische Klugheit leitet, wenn der Financier nur Erhöhung der Staats-Einnahme und Verminderung der Ausgaben seinem Plane zum Grunde legt, und höchstens in dem Sinne für Wohlstand und Verbesserungen sorgt, in dem der Oeconom seine Güther meliorirt, damit sie ihm einen höhern Ertrag liefern, wenn der Geschäftsmann, der mit der innern Verwaltung, mit Polizey- Gewerbs- Industrie- Handels- Unterrichts- und andern Anstalten und Einrichtungen zu thun hat, nur thätig ist, um zu regieren, zu gestalten und mit Energie zu prunken, da kann nach allen Richtungen hin der Staat nichts seyn, als eine Zwangsanstalt, unter welcher der Mensch, in der reinen Bedeutung des Worts, das Ebenbild des Schöpfers, nie gedeihen wird, unter deren beständigem bald von dieser bald von jener Seite einwirkenden Druck er sich vielmehr nur gepreßt fühlen und verkrüppeln muß. Wenn aber der Staatsmann es erkennt, daß nur das ganz klug ist, und Bestand hat, was auch recht und menschlich ist, weil es die Herzen, die Theilnahme aller Menschen für sich gewinnt und in Thätigkeit setzt, dagegen das Unrechte, das Harte, in jeder Brust einen heimlichen aber desto gefährlichern Feind findet, wenn der Staatswirth in seinem Wirken von der Wahrheit ausgehet, daß eigentliche Staatskraft nur unter einer Nation wohnen kann, wo jeder Einzelne in dem sichern Genusse seines Eigenthums, und aller Güter der Natur, die er zu erwerben fähig ist, sich selbst kräftig fühlt, wenn die

administrativen Behörden erkennen, daß viel Regieren, immerwährendes Eingreifen in den freyen Spielraum der menschlichen Kräfte diese nicht spornt, sondern lähmt, Freyheit aber den Menschen erhebt, wenn alle Behörden eines Staats sich in dem schönen Ganzen vereinigen, Kraft und Humanität ins Leben zu rufen, dann gedeihet Menschenwohl, und eine Nation, die sich einer solchen Regierung freuen könnte, würde wahrlich sich glücklich preisen dürfen! Leider gebieten aber bisweilen die Verhältnisse, über welche man nicht herrschen, denen man sich fügen muß, in Vorträgen die wirkliche Vertheidigung des Rechts und der Humanität von dem lauten Predigen und Reclamiren derselben mit kluger Vorsicht zu unterscheiden.

Man geräth in dieser Hinsicht bey gewissen Angelegenheiten, die der erfahrnere Leser sich selbst hinzu denken wird, bisweilen auf sehr empfindliche und delicate Seiten, wo man mit einem geraden Zuspruche alles verderben, anstatt dem Rechte und der Humanität den Sieg zu verschaffen, beyde in offenbaren ungleichen Kampf mit der Uebermacht versetzen und folglich selbst aufopfern würde, wo man vielmehr den Schein, als ahnde man eine Kränkung des Rechts, einer Härte, vermeiden, im Gegentheil mit dem Vertrauen, als erblicke man die eifrigsten Vertheidiger des Rechts und der Menschlichkeit vor sich, entgegenkommen, und seine Vorstellungen auf diese Voraussetzung gründen, oder lieber diese Seite gar nicht berühren, und von andern Gesichtspunkten der Klugheit, des Vortheils, aus dahin zu arbeiten suchen muß, wohin man gelangen will, um das Recht und die Humanität aufrecht zu erhalten.

III.

Von den Eigenheiten der öffentlichen Geschäfts-Vorträge nach Verschiedenheit des Verhältnisses des Vortragenden zu dem, welcher den Vortrag annimmt.

Die Verschiedenheit des angegebenen Verhältnisses kann in der wesentlichen Einrichtung des Vortrags, welche durch den Zweck und den Gegenstand desselben bestimmt wird, nichts ändern. Die durch jenes Verhältniß sich modificirenden Eigenheiten betreffen daher mehr die äußere Form des Vortrags, die Art, sich auszudrücken. Schriften einer Privatperson an öffentliche Behörden, Bittschreiben, Vorstellungen, Beschwerden, müssen immer in dem Tone des Suchenden abgefaßt seyn, nicht vorschreiben, sondern die Gewährung des Petiti erwarten, sie müssen das Vertrauen in die Gerechtigkeit, Pflichtmäßigkeit oder Milde dessen, an den sie ergehen, ausdrücken; Anzüglichkeiten, die die Menschlichkeit reizen, Persiflage, Vorwitz, müssen daraus entfernt bleiben, denn äußerst selten erreicht man dadurch etwas, sondern verdirbt mehr, indem man wider sich einnimmt. Muß man unangenehme bittere Wahrheiten sagen, so spreche man sie zwar mit männlicher Geradheit, aber bescheiden aus, und überzeuge dadurch, daß man nicht die Absicht hat, Personen anzugreifen, sondern blos die Sache zu vertheidigen. Die Vorträge der Beamten oder Unterbehörden an Vorgesetzte übergehe ich hier, da solche hernach in einem eigenen Abschnitte besonders abgehandelt werden.

Vorträge unter gleichen Amtsverhältnissen, als: Dicasterialvorträge, Communicate der Behörden unter einan-

der, bedürfen außer der hergebrachten Form im Titulatur und dergleichen, hauptsächlich eines urbanen, von Anmaßung und Schein des Besserwissens entfernten, Tons, und müssen nicht wie Vorlesungen oder Streitschriften klingen.

Der Vortrag eines Vorgesetzten an Untergebene, z. B. des Richters an die Partheyen, muß Anstand und Würde an sich tragen, und zugleich das Vertrauen des Untergebenen in die bessere Einsicht des Vorgesetzten sowohl, als dessen Pflichtmäßigkeit erwecken, folglich nicht gebieterische Laune und Willkühr athmen, sondern ebenfalls mit deutlichen, der verschiedenen Fassungskraft, dem Verhältniß des Untergebenen, der momentanen Lage desselben angemessenen Gründen unterstützt seyn.

IV.

Von den Eigenheiten der mündlichen und schriftlichen Vorträge.

Auch dieser Unterschied der Geschäftsvorträge hat auf die wesentliche Beschaffenheit derselben, nach Zweck und Gegenstand beurtheilt, keinen Einfluß. Nur folgendes ist darüber zu bemerken:

Wenn ein schriftlicher Vortrag in Hinsicht der Diction, des Ideenganges, des Periodenbaues, nothwendig den Grad von Politur und Rundung haben, und überhaupt mit derjenigen Sorgfalt ausgearbeitet werden muß, die man von jeder öffentlichen Schrift mit Recht erwartet, so muß zwar der Geschäftsmann, dessen Beruf es ist, mündliche Vorträge zu halten, sich ebenfalls befleißigen, in zusammenhängenden logisch geordneten Perioden, und

in einer gebildeten Sprache zu reden, man wird aber in den Anforderungen an diese Eigenschaften der Diction des mündlichen Vortrags jederzeit billiger als beym schriftlichen Vortrage seyn, weil jener nicht diejenige Vorbereitung und Prüfung jedes einzelnen Worts zuläßt, welche bey diesem erlaubt ist, mithin es weit schwerer ist, jenem den Grad von Vollkommenheit zu geben, als der letztere fähig ist.

Indessen muß auch der mündliche Geschäftsvortrag, wenn er gefallen soll, sich immer über das Gemeine, über den Discurs erheben, und dabey besonders auf die Verschiedenheit des Gegenstandes, der Veranlassung des Vortrags, so wie auf den Bildungsgrad derjenigen, zu welchen der Vortragende zu sprechen hat, Rücksicht nehmen.

Anders wird der Vortrag einer Justiz- oder andern gewöhnlichen Geschäftssache in einem Dicasterio oder andern Collegio, anders eine Rede bey feyerlichen Gelegenheiten an eine Versammlung von Leuten aus den höhern und gebildetern Classen, anders ein Vorbescheidsvortrag für gemeine Leute, einzurichten seyn.

Wenn der Vortragende sich im zweyten Falle zum Style des Redners erheben muß, im erstern sich gelehrter und Kunst-Ausdrücke bedienen darf, und eine gemäßigte, von zierlichen gesuchten Phrasen eben so weit als von Plattheiten entfernte, Sprache zu beobachten hat, so muß er sich im letzten Falle zur Fassungskraft der Zuhörer herablassen, sich alles gelehrten Anstrichs enthalten, vielmehr Dinge und Worte erklären, die er bey Andern als bekannt voraussetzen darf.

Die Art, wie man bey beyderley Gattungen der Vorträge zu verfahren hat, ist ferner in so fern verschieden, als der Geschäftsmann von einiger Uebung zur Abfassung schriftlicher Vorträge keines Extracts als Hülfsmittel bedürfen, sondern am Lesen der Acten, aus welchen er den Vortrag fertiget, genug haben wird, dagegen mündliche Vorträge über einigermaßen weitläuftige Sachen, ohne vorher gefertigten und dabey liegenden Extract, zu halten, eine ganz vorzügliche Uebung, Sicherheit und Memorie voraussetzt, wenn man nicht Gefahr laufen will, Dinge, worauf bey der Entscheidung viel ankommen kann, zu übersehen; daher es allemal rathsamer ist, sich die wichtigern Puncte und Stellen in den Acten, nebst den foliis, auch vielleicht die Haupt-Ideen, die der Referent selbst über die Sache gefaßt hat, und dem Vortrage einverleiben will, aufzuzeichnen und bey der Hand zu haben. Sowohl mündliche als schriftliche Vorträge können nun entweder mit oder ohne Begleitung der Acten gehalten werden, so, daß die letztern entweder in der Hand des Vortragenden bleiben, oder bey schriftlichen Vorträgen denselben beygefügt, und bey mündlichen demjenigen, der den Vortrag annimmt, während desselben zur Einsicht vorgelegt werden. Die Abhandlung der Sache, als Theil des Vortrags, die Prüfung der Gründe für oder wider, und das Hinzufügen eigner Argumente von Seiten des Referenten, muß wohl bey beyden Gattungen in gleicher Extension geschehen; die eigentliche Relation dessen aber, was in den Acten selbst schon enthalten ist, darf und muß dagegen bey dem Vortrage, welchen die Acten begleiten, viel kürzer und concentrirter, als bey einem ohne Acten zu erstattenden Vortrage ausfallen, wie wei-

ter unten in dem Abschnitte von den Berichten auseinander gesetzt werden soll.

Drittes Kapitel.

Von einigen der vorzüglichsten speciellen Gattungen der öffentlichen Geschäftsvorträge insbesondere.

Wenn gleich die bisher vorgetragenen Grundsätze nach ihren verschiedenen Bezeichnungen mehr oder weniger in alle einzelnen Gattungen der öffentlichen Geschäftsvorträge eingreifen, und der Leser bereits in den Stand gesetzt seyn wird, sich daraus Regeln für die Behandlung jeder Art von Vorträgen zu abstrahiren, so erfordert es doch die Vollständigkeit und Brauchbarkeit dieser Schrift, die praktische Anwendbarkeit obiger Grundsätze an einigen der vorzüglichsten im Geschäftsleben vorkommenden Vorträgen zu zeigen, und die etwanigen Eigenthümlichkeiten derselben noch besonders zu untersuchen, als wozu ich noch dieses letzte Capitel bestimmt habe.

Zu den gewöhnlichsten und vorzüglichsten Gattungen der Geschäftsvorträge gehören aber ohnstreitig Klagen und Beschwerden, Berichte, Deductionen, Dicasterial- oder Collegial-Vorträge, Communicate, Vorbeschieds- und Deliberations- oder Conferenz-Vorträge. Von jedem besonders.

I.

Regeln über Abfassung von Klagen und Beschwerden.

Beyde Gattungen von Vorträgen gehören unter die Classe der anzeigenden und bestimmenden, und

ihrem subjectiven Zwecke nach (s. Seite 98.), unter die Classe der einseitigen Vorträge.

Eine Civilklage ist der einseitige Vortrag einer Thatsache, die als der Grund von noch unbefriedigten Civilansprüchen des Vortragenden (Klägers) angesehen werden soll, verbunden mit der Bitte, den, gegen welchen diese Ansprüche gerichtet sind, zur Befriedigung derselben zu verurtheilen.

Eine Anklage im accusatorischen Criminal- oder denunciatorischen Processe enthält den nehmlichen Begriff, mit dem Unterschiede, daß das Object derselben ein Verbrechen, und die im Gesuche ausgedrückte Absicht die Bestrafung des Verbrechers, verbunden mit Verurtheilung in Schadenersatz und Genugthuung, ist.

Beschwerden sind einseitige Vorträge über irgend ein Verhältniß oder eine vorgefallene Begebenheit, durch welche die Rechte dessen, der die Beschwerde erhebt, beeinträchtigt sind, oder ihm eine unrechtliche Anmaßung und Bedrückung widerfahren ist, mit der im Gesuch ausgedrückten Absicht, jenes widerrechtliche drückende Verhältniß aufzuheben, dieser Anmaßung zu steuern und nach Befinden zu dem Ersatze des dadurch zugezogenen Schadens zu verhelfen. Beschwerden finden daher statt, wenn einer Classe von Bürgern, oder einzelnen Individuen, von andern Leistungen zugemuthet werden, die wider die Verfassung laufen, z. B. wegen Ansinnens ungebührlicher Frohndienste der Herrschaften gegen die Unterthanen, oder, wenn verfassungsmäßige Rechte und Privilegien von andern beeinträchtigt werden, z. B. Contraventionen gegen die Zunftverfassungen, oder wenn durch getroffene Ver-

fügungen eine Classe von Bürgern im Verhältniß zu andern bedrückt zu seyn glaubt, z. B. Uebersetzung in öffentlichen Lasten und Steuern, oder endlich, wenn ein Beamter, eine Behörde, sich in der Ausübung ihres Amtes widerrechtliche Procéduren und Verfügungen oder eigentliche Bedrückungen zu Schulden kommen läßt.

Beyde Gattungen, Klagen und Beschwerden, beruhen in Rücksicht ihres innern Wesens, ihres Fundaments und Zweckes, auf den nehmlichen Regeln, bilden zusammen genommen Ein Genus, nehmlich: Imploration der Staatsgewalt um Schutz gegen Rechtsverletzung, und ihre specifische Verschiedenheit beruht nur auf der Verschiedenheit des Objects und der Form, in welcher letztern Rücksicht sie zwar nicht nach allgemeinen Grundsätzen verschieden seyn müssen, wohl aber nach der positiv eingeführten processualischen Form gewöhnlich verschieden sind. Im Allgemeinen sind zwar die oben aufgestellten Grundsätze über anzeigende, bestimmende und einseitige Vorträge auch auf diese specielle Gattung der Klagen und Beschwerden anwendbar, sie erhalten aber ihre besondere Bestimmung durch den ihnen eigenthümlichen Umstand, daß sie beyde jedesmal die Grundlage oder Veranlassung einer rechtlichen Erörterung oder Untersuchung sind, nach deren Beendigung erst die Entscheidung, der Beschluß erfolgt, welcher der Zweck des Vortrags ist, und von deren Ausgange es abhängt, ob diese Entscheidung, dieser Entschluß, der in dem Gesuche der Klage oder Beschwerde ausgedrückten Absicht entsprechen wird oder nicht.

Diese auf die Klage oder Beschwerde folgende Erörterung, und also namentlich alles, was der Klage und Be-

schwerde von demjenigen, gegen den sie gerichtet ist, in factischer und rechtlicher Hinsicht entgegengesetzt und bewiesen werden kann, muß mithin von dem Verfasser einer Klage oder Beschwerde nothwendig in seinen Gesichtskreis, in die Beurtheilung und Berechnung des Gegenstandes mit gezogen werden. Es gilt also von den Klagen und Beschwerden ganz vorzüglich die obenerwähnte Regel, daß sie zwar einseitig erscheinen, aber nicht einseitig gedacht seyn dürfen; der ganze wahrscheinliche oder mögliche Gang des bevorstehenden Processes muß dem Verfasser einer Klage oder Beschwerde bey seiner Arbeit vorschweben, und die Erwägung dieses wahrscheinlichen oder möglichen Proceßganges, die Vermuthung, was von dem Gegner vorgebracht und erwiesen, geleugnet oder zugestanden werden möchte, muß ihn dabey leiten, und ihn aus diesen beyden entgegengesetzten Gesichtspuncten prüfen lassen, ob sein Vortrag nach der Erörterung der Sache in factischer Hinsicht als wahr erscheinen, und die Gründe, die er in Bereitschaft hat, hinreichen werden, einen seiner Absicht, seinem Gesuche gemäßen Entschluß oder Anspruch hervorzubringen. Der Verfasser einer Klage hat mithin, ehe er zu seiner Arbeit verschreitet, in Rücksicht des Facti zu bedenken, welche Beweismittel er, welche muthmaßlich der Gegentheil in Händen habe, ob die Urkunden äußerlich glaubwürdig und ihrem Inhalte nach vollständig sind, um das in Frage befangene Factum zu beweisen, ob die Zeugen, zu denen er seine Zuflucht nehmen muß, hinreichende Wissenschaft von der Sache haben können, ob sie persönliche Glaubwürdigkeit besitzen, und von ihrem bekannten Charakter zu erwarten ist, daß sie die Wahrheit sagen werden, was, wenn die Sache am Ende auf Ei-

desleistungen hinauslaufen sollte, hierbey von der Rechtschaffenheit, Bosheit, und andern Charaktereigenschaften der Partheyen selbst zu erwarten stehe? In rechtlicher Hinsicht aber hat der Verfasser einer Klage sich zu fragen, ob die Gattung des Processes, in welcher die Sache zu verhandeln ist, in den Ansprüchen, die der Richter an die Bündigkeit des Beweises und die Vollständigkeit der Beweismittel zu machen hat, strenger oder nachsichtiger ist, ob ferner streitige Rechtsfragen in die Sache einschlagen, und für die Parthey des Klägers oder Beklagten das Uebergewicht der Gründe vorhanden sey? oder ob das Recht an und für sich unbestritten und gewiß sey? mit Einem Worte, der Verfasser einer Klage darf, wenn er eines glücklichen Erfolgs sich schmeicheln will, keine Behauptung niederschreiben, von der er nicht hoffen darf, daß die nachfolgende Erörterung die factische oder rechtliche Wahrheit derselben bestätigen werde.

Das nehmliche gilt auch, wenn gleich bisweilen unter andern Modificationen, von dem innern Gehalt einer Beschwerde. Vollkommene Ueberzeugung, auf sorgfältige Prüfung der Sache gegründet, daß das Verhältniß, die Anmaßung, die Procedur, welche der Gegenstand der Beschwerde sind, nicht blos in der That wahr, sondern auch bey der Untersuchung der Sache erwiesen werden können, daß die Verfassung, die Grundsätze, die Formen, von welchen aus betrachtet, jenes Verhältniß, jene Verfügungen erst als unrecht, drückend erscheinen, anerkannt seyen, nicht auf einseitige Ansicht sich stützen, wirklich auf allgemeinen oder besondern Gesetzen, nicht auf eingebildeten Gerechtsamen oder eignen Anmaßungen des Beschwerdeführers beruhen, ist zur Abfassung einer Beschwerde um

so nöthiger, je wichtiger, angesehener, und geltender vielleicht der Beamte, die Behörde, das Individuum, der Stand ist, gegen welche die Beschwerde gerichtet seyn soll, je mehr Präsumtion der Legalität sie daher für sich haben, je größer die Vorrechte sind, die ihnen nach der Verfassung zustehen, je mehr Einfluß sie auf die Geschäfte und den Gang derselben, es sey nun rechtmäßiger oder unrechtmäßiger Weise, besitzen, je leichter man daher in Gefahr gerathen kann, wegen einer gegen sie erhobenen und nicht ganz fest begründeten Beschwerde als Calumniant, als unruhiger Kopf getadelt zu werden. Die Form beyder Gattungen von Vorträgen anlangend, so ist sie bey den Klagen strenger, bey den Beschwerden willkührlicher. Jene müssen mit Vermeidung jedes Räsonnements, jedes als bloße Beyhülfe zu gebrauchenden Nebenumstandes oder Arguments, einen reinen Syllogismus, nach den strengsten Regeln der Logik enthalten, worinnen bekanntlich der Major das der Klage zum Grunde liegende Gesetz, der Minor das Factum, und die Folgerung das Petitum darstellt. Alles, was Deduction oder Räsonnement ist, gehört um deswillen nicht in die Klage und ist zur Unzeit angebracht, weil es, um die Klage vom Richter angenommen und nach der Form des Processes das Nöthige darauf verfügt zu sehen, keiner erörternden Gründe bedarf, vielmehr der Richter die Klage annehmen und die Erörterung einleiten muß, sobald sie nur vor sein Forum gehört, und der Form nach die Annahme erlaubt, und weil zweitens erst die Antwort des Beklagten dem Kläger zeigen muß, was ihm zu erörtern, zu beweisen, obliegt oder nicht *).

*) Eine scheinbare Ausnahme hiervon macht der deutsche Executivprozeß, wo sogleich bey der Klage die Urkunden

Die Einmischung von Umständen, Argumenten, die nicht in dem geschlossenen Kreise des Syllogismi der Klage liegen, die man colorirende Thatsachen oder Gründe zu nennen pflegt, sind unnütz, sobald der Kläger überzeugt seyn kann, daß er den eigentlich logischen Grund seiner Klage zu beweisen im Stande sey, und sind zugleich gefährlich, weil sie die Erörterung schief leiten, den Gesichtspunkt der Sache verrücken und in der Folge ein unrichtiges Urtheil zu Wege bringen können. Der Styl einer Klage muß im äußersten Grade sorgfältig seyn, es muß dabey im eigentlichen Sinne, jedes Wort, jede Wortverbindung, und die Folgerungen, die daraus gezogen werden können, genau abgewogen werden. Insbesondere muß aus einer Klage alles rednerische, bildliche, entfernt, jeder Ausdruck in dem eigentlichen grammatikalischen Sinne gebraucht werden, denn sie ist blos Object des Verstandes, des kalten Untersuchens, das Gefühl hat mit der Erörterung einer Klage nichts zu thun, und alles, was darauf berechnet seyn soll, den Richter einzunehmen, sein Urtheil durch die Phantasie zu bestechen, ist vergeblicher Aufwand.

Bey Beschwerden hingegen, deren Grund allerdings

---

beygefügt werden müssen, und nach Sächsischen Rechten die Vorschrift, daß, wer eine Klage auf den Eyd stellen will, sich sofort bey der Klage des Eydes-Antrags bedienen muß. Allein sie ist nur scheinbar; denn im erstern Falle ist die Existenz der Urkunden das Factum, aus welchem geklagt wird, und im zweyten Falle hängt es immer erst von der zu erwartenden Antwort des Beklagten ab, ob dieser den Eyd annehmen, referiren, oder das Gewissen mit Beweis vertreten, oder den Klaggrund einräumen und excipiren wird.

auch logisch richtig seyn muß, kann es nach Beschaffenheit der Sache und der Personen nicht nur nützlich, sondern wohl auch nöthig seyn, erörternde und unterstützende Gründe darein zu verweben, ja selbst den ganzen Beweis des Facti, der von dem Beschwerdeführer verlangt und geschafft werden kann, damit gleich anfangs zu verbinden. Einmal ist nehmlich das Verfahren in Beschwerde-Sachen in der Regel summarisch, an keine bestimmte Form gebunden, und der Beschwerdeführer kann daher, wenn er sein Anbringen sogleich mit Beweisen unterstützt, das Verfahren abkürzen, seinen Zweck geschwinder erreichen. Zweytens aber ist es in Fällen, wo man wegen der Wichtigkeit, oder der Gehässigkeit der Sache, wegen des Auffallenden, das in der Beschwerde liegt, wegen der Präsumtion des Ansehns, die der Angeklagte für sich, oder des ungünstigen Vorurtheils, das die Sache wider sich hat, zu fürchten hat, daß eine bloße kahle Anzeige ohne sofort beygebrachte Beweise, gar nicht angenommen, oder nicht so, wie man wünscht, darauf verfügt werden möchte, sehr zu rathen, daß man mit der Beschwerde sogleich die Erörterung, den Beweis derselben verbinde. Beschwerden gegen einen Richter oder andern Beamten wegen Verweigerung der Justiz, wegen Bestechung, Beschwerden für Unterthanen gegen ihre Herrschaften, dürften zu der Art gehören, wo diese Vorsichtsregel eintritt. Uebrigens kann und muß sogar bisweilen der Styl, die Form des Vortrags in einer Beschwerde, freyer, lebhafter und eindringender seyn, als bey einer Klage, je nachdem die Sache von Bedeutung und von der Art ist, daß viel darauf ankommt, die Behörde, an welche sie gerichtet ist, aufmerksam und ihr die Sache interessant zu machen.

II.

Regeln über Abfassung der Berichte.

Unter einem Berichte in Bezug auf öffentliche Geschäfte ist zu verstehen, die schriftliche Mittheilung einer untergeordneten Behörde an die ihr vorgesetzte, über Gegenstände, die zu dem Wirkungs- und Geschäftskreise beyder gehören.

Ein Bericht in öffentlichen Geschäften muß daher allemal

1) schriftlich seyn. Wenn ein Beamter seine Vorgesetzten in der Nähe hat, so daß er mündlich mit ihnen sprechen kann, darf er wohl, wenn Eile nöthig ist, sich dieses Vortheils bedienen, dieß heißt aber nicht Bericht erstatten, sondern melden, conferiren.
2) Blos untere Behörden erstatten Bericht an Obere; die vorgesetzte Behörde ertheilt an die ihr untergeordneten Befehle, Verordnungen, Signaturen, Notizen; coordinirte Behörden communiciren mit einander;
3) Beyde Behörden, die, welche den Bericht erstattet, und die, an welche er erstattet wird, müssen für die Sache competent seyn.

Nach der Veranlassung und dem Zwecke eines Berichts, kann man dieselben vielleicht unter vier Classen bringen,

a) Anzeigeberichte,
b) gutachtliche Berichte,
c) Rechtfertigungsberichte,
d) Anfrageberichte,

Oft vereiniget sich mehr als eine dieser Gattungen in Einen Bericht, wie denn ein Rechtfertigungsbericht, ohne damit verbundene Anzeige, nicht leicht existiren kann.

Dem Gegenstande nach sind die Berichte so vielerley, als es Zweige der öffentlichen Geschäfte giebt, mithin vorzüglich

a) Berichte in Justiz-Sachen, und hier wiederum theils
   α) in Civil-Sachen,
   β) in Criminal-Sachen;
b) Berichte in Polizey-Sachen und deren verschiedenen Objecten;
c) Berichte in Administrations-Sachen, als:
   α) Commerz-Sachen,
   β) Angelegenheiten der Landescultur, der Künste, Wissenschaften und Gewerbe,
   γ) Privilegien u. Concessions-Sachen;
d) Berichte in Steuer- und Finanz-Sachen, als: über
   α) eigentliche Rechnungs-Sachen,
   β) Beschwerden wegen Prägravation,
   γ) Gesuch um Befreyung und Verminderung von Abgaben;
e) Berichte in Verfassungs- Militair- auswärtigen Staatsangelegenheiten u. s. w.

Ich werde die Regeln über zweckmäßige Abfassung der Berichte nach den obigen vier Hauptgattungen,

Anzeigen, Gutachten, Rechtfertigungen, Anfragen,

abhandeln, indem diese in allen den jetzt angegebenen Geschäftsgattungen vorkommen und überall auf den nehm-

lichen Regeln beruhen, wenn auch die Eigenthümlichkeit des Gegenstandes besondere Modificationen hervorbringen sollte.

A.

Von Anzeige-Berichten.

Alles, was oben (S. 102 u. fg.) über die wesentlichen Eigenschaften der anzeigenden Vorträge überhaupt gesagt worden ist, daß sie wahr, deutlich und vollständig seyn müssen, leidet auf die Anzeige insbesondere seine vollkommene Anwendung, wenn man dasjenige noch hinzufügt, was vorher (S. 159 u. fg.) in Betreff der schriftlichen Vorträge bemerkt worden ist; ich verweise den Leser daher, um Wiederholungen zu vermeiden, billig dahin.

Der Gegenstand eines Anzeige-Berichts besteht nun entweder in einem einzelnen Vorfalle, einer Begebenheit, oder in einer Verhandlung. Zu den erstern gehören die sogenannten Curiositätsberichte, über vorgefallene außerordentliche Begebenheiten, und Anzeigen in Fällen, wo die Unterbehörde, für deren Cognition sie zwar der Verfassung nach gehören, ihrer Wichtigkeit halber doch nicht selbst procediren will oder darf, sondern erst Befehl von der vorgesetzten Behörde zu erwarten hat.

Wie dergleichen reine, einfache Anzeigen die zugetragene Begebenheit treu nach der Natur, vollständig ohne Weglassung irgend eines wesentlichen Umstandes, und deutlich, daß kein Mißverständniß veranlaßt werde, darstellen müssen, ist aus dem vorigen einleuchtend. Vorzüglich muß sich aber ein bloßer Anzeigebericht dieser Art von allen andern, durch gedrängte Kürze, und einfache blos

erzählende Schreibart auszeichnen. Jene findet dann um so mehr statt, wenn den Bericht schriftliche Belege, Acten begleiten, auf welche sich der Bericht beziehen kann; letztere verbietet die Einmischung alles Raisonnements und Urtheils, und allen Schmuck der Rede. Denn der Zweck dieser Art Berichte ist nur Benachrichtigung, jedes Urtheil über die vorgefallene Thatsache kommt daher eben so zur Unzeit, als die Ausschmückung des Styls entweder den unstatthaften Zweck, irgend eine Ansicht der Sache zu bewirken, verrathen, oder ein ganz nutzloser Wortaufwand seyn würde.

Zu denjenigen Anzeigeberichten oder Relationen, welche über eine Verhandlung erstattet werden, gehören nun vornehmlich Berichte in Parthey- und Untersuchungs-Sachen.

In Parthey- oder Civil-Sachen ist wenigstens nach mehrerer Lande Gerichtsverfassung der gewöhnliche Zweck eines zu erstattenden bloßen Anzeigeberichts der, nach einer in der niedern Instanz durch eingeholtes Urthel gefällten Entscheidung, gegen welche von den Partheyen devolutive Rechtsmittel eingewendet worden sind, die Sache an die höhere Instanz zur Entschließung und nach Befinden weitern Verhandlung gelangen zu lassen. Würde das Rechtsmittel gegen eine Entscheidung, die der berichtende Unterrichter selbst gegeben hat, oder gegen eine bloße Resolution desselben eingewandt, oder gegen letztere, so wie gegen eine Verfügung des Richters im Fortgange des Processes Beschwerde geführt, so muß der Bericht zugleich ein Rechtfertigungsbericht werden. Erstattet endlich der Richter in Parthey-Sachen um deswillen Bericht, weil ihm wegen einer zu fassenden Resolution oder Verfü-

gung Zweifel vorkommen oder eingelegt werden, so wird es ein Anfragebericht. Für die bloß relatorischen Berichte bleibt in Partheysachen mithin nur der oben ausgezeichnete Fall übrig; außer wo es vielleicht Verfassung ist, daß die Unterrichter die vor ihnen anhängigen Partheysachen nach geschlossenen Acten einem höheren Collegio mittelst Berichts zur Entscheidung vortragen müssen, dergleichen Berichte aber dann vielleicht mit einem Gutachten begleitet seyn müssen.

In manchen Gerichten ist es Styl, auch die Berichte, welche auf die gegen eingeholte Urthel eingewandten Rexedia erstattet werden, mit Gutachten zu begleiten, welche aber mit Vorsicht eingerichtet werden müssen, um nicht den Anschein der Partheylichkeit auf sich zu ziehen. Die Relation eines Anzeigeberichts in Partheysachen zerfällt in zwey Haupttheile, in

1) die Geschichte des Processes, und
2) die Abhandlung.

Beydes ist verschieden, je nachdem die Sentenz, welche schon gesprochen und angefochten worden, oder erst gesprochen werden soll, ein Interlocut oder Endurtheil ist, jenachdem schon ein Bericht in der Sache erstattet worden ist oder nicht. Wie nun beydes, die Geschichte des Processes und die Abhandlung in jedem Falle einzurichten ist, um nicht zu viel oder zu wenig zu thun, sondern den Endzweck des jedesmaligen Berichts zu erfüllen, wird leicht zu bestimmen seyn, wenn man von der Frage ausgeht: Was soll der Bericht für eine Wirkung haben, welchen Dienst soll er thun? Er soll den Oberrichter in den Stand setzen, zu wissen und zu beurtheilen, worüber nach der gegenwärtigen Lage der Acten, (wenn ein

Remedium da ist), habe entschieden werden sollen, und ob recht oder unrecht gesprochen sey? oder, worüber, (wenn er selbst entscheiden soll) jetzt zu sprechen ist, und welche Gründe zum Behuf dieser Entscheidung für und wider vorhanden sind? Hieraus entspringen nun folgende Regeln:

a) der Bericht muß in jedem Falle treu und wahr, folglich actenmäßig abgefaßt seyn, der gegentheilige Fehler würde den Oberrichter irre führen, und dieses Requisit ist wohl so einleuchtend, daß es keiner weitern Auseinandersetzung bedarf.

b) Was schon abgethan und rechtskräftig entschieden ist, bedarf keiner nochmaligen Auseinandersetzung, sondern nur, so fern es zum Verständniß des jetzt in Frage befangenen nöthig ist, einer historischen Erwähnung.

c) Was der Oberrichter von dem Verlaufe der Sache schon weiß, das darf im Berichte nicht weitläuftig wiederholt, sondern nur in Erinnerung gebracht werden.

d) Was dermalen nicht zu entscheiden ist, darf eben so wenig im Bericht abgehandelt, sondern ebenfalls nur so viel davon erwähnt werden, als zum Zusammenhange des Ganzen erforderlich ist.

e) Diejenige Frage aber, von welcher dermalen die Rede ist, muß nebst den von den Partheyen für und wider gebrauchten Gründen deutlich herausgehoben und vorgetragen werden.

Diesen allgemeinen Regeln gemäß, muß bey einem Berichte, der ein Interlocut betrifft, in der Geschichte des Processes von den vorhergegangenen Proceßhandlungen

nur dasjenige referirt werden, was als Vorbereitung und Veranlassung zu demjenigen Acte der Verhandlung, über welchen jetzt interloquirt werden soll, oder zuletzt interloquirt wurde, zu betrachten ist; das übrige, was auf diesen Passum nicht in Beziehung steht, muß entfernt bleiben. So würde z. B. in einem Berichte, der auf ein Interlocut über das Reproductionsverfahren zu erstatten ist, es sehr überflüßig seyn, wenn der Referent dasjenige, was sich in Ansehung des vom Gegner eingegebenen Beweises im Laufe des Processes zugetragen hat, erwähnen wollte. Es genüge hier, blos zu gedenken, daß auf Führung des Beweises und Gegenbeweises rechtskräftig erkannt worden ist; oder, wenn das Interlocut ein einzelnes Beweismittel betrifft, muß der Bericht sich durchaus nicht mit dem beschäftigen, was die andern Beweismittel angeht.

In einem Berichte über einen Incidentpunkt darf die Geschichte des Processes blos den Eintritt desselben, und in welcher Lage sich zu der Zeit der Proceß befindet, gedenken; hat man endlich über ein Definitiverkenntniß zu berichten, so ist es zwar erforderlich, die Geschichte des Processes von Anfang an zu wiederholen, aber es würde überflüßig seyn, wenn man die Disceptationen erwähnen wollte, die durch die vorangehenden rechtskräftigen Interlocute abgethan sind, oder wenn man sich mit Relation der im Laufe der Sache eingetretenen Incidentpunkte aufhalten wollte, insofern sie nicht auf die Legitimation, auf die Bestimmung des Individui Einer oder der andern Partey Bezug, oder sonst einen wesentlichen Einfluß auf die Gestalt der Sache am Schlusse der Verhandlung haben. Sind schon an die nehmliche Ober-Instanz im Verlauf

der Sache Berichte erstattet worden, so fängt man die Geschichte des Processes von dem Punkte an, so weit der letzte Bericht gereicht hat, und faßt das frühere in möglichster Kürze dergestalt zusammen, daß es blos als ein Erinnerungsmittel erscheint. Bey der Abhandlung muß hingegen in Gemäßheit obiger Regeln der Berichtende ebenfalls auf verschiedene Art zu Werke gehen, je nachdem über ein Zwischen-Erkenntniß oder über die hauptsächliche Entscheidung zu berichten ist. In jenem Falle wäre es überflüssig und obigen Regeln zuwider, sich mit den Materialien des Beweises zu beschäftigen, und im letztern eben so unnöthig, die schon rechtskräftig abgethanen Formalien des Beweises, die Zulässigkeit der Beweismittel, nochmals abzuhandeln. Der Zweck jedes in einer Civil-Sache vorkommenden Erkenntnisses und folglich auch des Berichts, der sich damit beschäftiget, muß den Vortragenden lehren, womit er die Abhandlung anzufangen und was er bereits als abgethan und entschieden, blos voraussetzen, was er von dem Kreise der Abhandlung ausschließen und womit er sich beschäftigen muß.

Ich bediene mich des deutschen processus ordinarii, als erläuternden Beyspiels. Hier ist bekanntlich bey Abfassung des ersten Urthels nach abgesetzten rechtlichen Verfahren die Frage: Findet überhaupt ein Beweis statt? Wer soll beweisen? Was soll bewiesen werden? Es kann nehmlich in Betreff der erstern Frage entweder Beklagter so viel eingeräumt haben, oder von ihm für zugestanden angenommen werden, daß er sogleich im ersten Urthel zu condemniren ist, oder es kann Kläger sogleich schlechterdings oder angebrachtermaßen abgewiesen werden. In Hinsicht der zweyten und dritten Frage kann entweder dem

Kläger der Beweis der Klage oder Replik, oder dem Beklagten der Beweis der Ausflüchte zufallen, oder beyden beydes zugleich, oder einem von ihnen nach Beschaffenheit der Sache und der vorhergegangenen Verhandlungen ein speciell vorgeschriebener Satz zu beweisen aufgelegt werden.

Die Abhandlung eines Berichts über das erste Urthel muß sich daher nothwendig mit Untersuchnng des Klagegrundes, mit Relation dessen, was der Beklagte geantwortet, excipirt, und der Kläger replicirt hat, und mit dem Verhältniß beschäftigen, in welchem wiederum diese gegenseitigen Erklärungen der Partheyen zum Klaggrunde oder vorzuschreibenden Beweisthema stehen, denn dieß alles giebt die Prämissen zu den in Beziehung auf obige Fragen zu ziehenden Schlußfolgen.

Das Interlocut über das Pro- und Reproductionsverfahren des processus ordinarii betrifft blos die beyden Fragen:

Sind beym Beweise und Gegenbeweise die gesetzlichen Formalien beobachtet, und sind die gebrauchten Beweis- und Gegenbeweismittel zulässig? Beydes kann also auch nur der Gegenstand eines Berichts in dieser Hinsicht seyn. Weder die Frage: Was bewiesen werden soll? noch: Welchen Effect die gebrauchten Beweismittel haben mögen? gehört hier zur Abhandlung.

Das Definitiverkenntniß endlich beantwortet die Fragen: Ob? und wie viel bewiesen ist? Ein Bericht, der ein solches Erkenntniß betrifft, muß daher in der Abhandlung mit der Wiederholung des Beweisthema anfangen, die als zulässig erkannten Beweismittel aufzählen und alles wiederholen, was die Untersuchung ihrer innern Glaub-

würdigkeit betrifft, dann den Inhalt der Beweismittel mit dem Thema des Beweises in Vergleichung setzen und der Resultate gedenken, die von den Partheyen daraus gezogen worden sind, ferner den Gegenbeweis, wenn dergleichen geführt worden, eben so behandeln, endlich beyde Resultate des Beweises und Gegenbeweises, insofern die Partheyen dergleichen selbst abstrahirt haben, einander gegenüber stellen, und mit den von den Partheyen gebrauchten oder in der schon vorhandenen Sentenz aufgestellten Rechtsgründen dergestalt in Verbindung setzen, daß daraus das endliche Resultat, ob für Klägern oder Beklagten zu sprechen sey? oder gesprochen werden sollen? gezogen werden kann. Soll der Bericht blos anzeigend seyn, so muß sich der Verfasser aller eignen Prüfung und Untersuchung der Beweismittel, alles Raisonnements über die einschlagenden Rechtsgründe und vorkommenden streitigen Rechtsfragen, alles eignen Urtheils, über das aus der Verhandlung zu ziehende oder in dem gesprochenen Urthel bereits vorhandene Resultat enthalten, sondern blos das wieder geben, was den Inhalt der Verhandlung ausmacht; nur insofern muß sein eigenes Urtheil in dem Berichte walten und hervorblicken, als er sich erstlich Berichtigungen irriger Behauptungen, die actenwidrig, oder notorischen Umständen zuwider sind, erlauben darf, und zweytens, nachdem er durch sein eignes Urtheil die Fragen fixirt hat, auf welche es bey der Entscheidung der Sache ankommt, und angekommen ist, mit Consequenz und logischer Präcision, aus dem Inhalte der Beweismittel, folglich der Urkunden, Zeugenaussagen, und Zugeständnisse, so wie aus den Deductionen der Partheyen das Unnütze, Fremdartige, absondern, und blos das

zur Sache gehörige in den Umfang seiner Relation aufnehmen darf. Und insofern steht es dem Berichterstatter nicht nur frey, sondern liegt ihm sogar ob, offenbare Irrthümer und falsche Ansichten, die in dem Urthel, wider welches appelliret wurde, herrschen, bemerklich zu machen, und diese zu widerlegen. Denn ein Bericht soll weder eine Abschrift, noch ein geistloser Auszug aus den ergangenen Acten seyn, sondern soll mit Sach- und Rechtskenntniß sowohl, als mit Streben für Wahrheit und wirkliches Recht eine treue, geprüfte Uebersicht des Inhalts der Verhandlung liefern, und ein gerechtes Urtheil bey der Oberbehörde vorbereiten. Keines von allen diesen Prädicaten kann einem Berichte zukommen, dessen Verfasser ohne Sichtung des wesentlichen vom unwesentlichen, des fremdartigen von dem zur Sache gehörigen, des wahren vom falschen, mit einfältiger Treu alles Geschwätz, alle Sophismen, so in den Acten vorkommen, wiederholt hat.

Man wende nicht ein, daß der Verfertiger des Berichts sich in seinem Urtheile selbst irren, wesentliches für unwesentliches, falsches für wahres, und umgekehrt, ansehen, übergehen, wiederholen, tadeln und behaupten könne. Denn dafür sind solche Berichte jederzeit von den Acten selbst begleitet, die der Leser nachsehen und prüfen kann, ob das Urtheil des Referenten richtig war? findet er letzteres, dann ist ein Bericht, der in diesem Geiste abgefaßt ist, halbe Arbeit für den Oberrichter, er dient zum sichern Leitfaden bey Beurtheilung der Sache und erfüllt so vollkommen seinen Zweck. Doch muß dieses critische Urtheil des Berichtserstatters auf der andern Seite mit bescheidenem Mißtrauen in seine eigene Menschlichkeit gepaart seyn

und er ist es daher der Wahrheit und Vollständigkeit der Anzeige schuldig, nichts zu übergehen, wovon es ihm selbst nur einigermaßen zweifelhaft scheint, ob es irrig oder wahr sey, zur Sache gehöre, in die Entscheidung derselben einen Einfluß haben könne, oder nicht? Zur Treue der Relation gehört es ferner, daß einzelne in der Verhandlung, entweder in den Aeußerungen der Partheyen oder Zeugen, oder in dem Contexte der Urkunden vorkommende Stellen und Erklärungen, deren wörtlicher Inhalt für die Entscheidung der Sache Bedeutung haben kann, auch wörtlich wiederholt werden. Endlich aber erfordert es die Deutlichkeit der Anzeige, und die Eigenschaft des Berichts, daß er eine erleichternde Uebersicht der Verhandlung gewähren solle, nothwendig, daß der Referent besonders die Deductionen der Partheyen gleichsam zerlege, und Gründe und Gegengründe, so wie sie auf einander passen, in genaue Parallele stelle. Besonders gilt dieses bey Berichten, welche in dem sogenannten communicatorischen Processe zu erstatten sind. Will man hier in chronologischer Reihe die Vorstellungen der Partheyen vom Anfange bis zu Ende referiren, so bezweckt man mit dem Berichte gar nichts, und es leistet letzterer nicht einmal die Dienste eines Extracts, weil sich der Leser nothwendig diesen aus dem Berichte selbst erst wieder fertigen muß.

Berichte in summarisch geführten Rechtssachen sind daher oft eine schwierigere Aufgabe, als die Relation einer noch so weitläuftigen, aber im ordentlichen Processe geführten Streitigkeit.

Wenn hier die Partheyen durch die gemessene Form des Processes zugleich an einen regelmäßigern Vortrag ih-

rer Ideen, an eine deutlichere Behandlung der streitigen Puncte selbst erinnert und gebunden werden, so gehet in den summarischen Verhandlungen gewöhnlich alles bunt durch einander. Der Berichterstatter muß daher im eigentlichen Sinne erst die ganze Sache verarbeiten, dem Chaos eine Form geben, vor allen Dingen den oft versteckt liegenden statum controversiae herausheben, und um diesen deutlich zu machen, selbst Prämissen vorherschicken, die vielleicht außer den Acten selbst liegen. Oft ist man bey Abfassung von Berichten über dergleichen summarische und zugleich verwickelte Proceß-Sachen besonders darüber verlegen, wo man eigentlich mit der Relation anfangen soll? Will man mit dem erstern Anbringen anfangen, und die Geschichte des Processes nach dem chronologischen Fortgange der Acten folgen lassen, so sieht man, daß man so wenig Licht in die Sache bringen wird, als oft das erste Anbringen in dergleichen Sachen nur die gelegentliche Veranlassung zu der eigentlichen Streitigkeit, in welcher späterhin noch wichtigere Punkte verwebt wurden, zu seyn pflegt. Man thut in diesen Fällen daher weit besser, und stellt den Leser damit gleich anfangs auf den rechten Ansichtspunkt, wenn man entweder mit der factischen Veranlassung der Sache, sie mag nun in den Acten Gegenstand des Beweises, und als solcher ihrer Existenz nach gewiß, oder sonst notorisch seyn, anfängt, und dieser die historische Entwickelung des Processes, Feststellung des status controversiae, und endlich die Abhandlung der Sache, folgen läßt, oder auch sogleich von der Fixirung des streitigen Gegenstandes ausgeht, und dann erst damit beginnt, wie die Partheyen darüber streitig, wie die Sache verhandelt, und was von ihnen bey-

derseits behauptet und ausgeführt worden ist. — Die zweyte oben ausgezeichnete Gattung von Anzeigeberichten über Verhandlungen, waren die Berichte in Untersuchungs-Sachen.

Der Zweck eines Berichts in Criminal-Sachen ist entweder

1) die Oberbehörde blos davon zu unterrichten, daß ein Verbrechen begangen worden ist, oder daß sich sonst ein einzelner, eine Untersuchung betreffender, Vorgang zugetragen hat; z. B. daß ein schwerer Verbrecher aus dem Arrest entsprungen oder wieder erlangt worden ist; solche Anzeigen gehören in die bereits oben abgehandelte Classe; oder
2) der Bericht soll Meldung thun, daß die Untersuchung von dem Unterrichter bis auf einen gewissen Punkt geführt ist, wo der Verfassung nach dem Oberrichter die Bestimmung des weitern Verfahrens zukommt; oder
3) dem Oberrichter die gänzlich vollendete Untersuchung zur Entscheidung vorzutragen; oder,
4) nachdem schon eine Entscheidung vorhanden, auf das von dem Inculpaten darwider gebrauchte Rechtsmittel, oder die von ihm dagegen geführte Vertheidigung zum Behuf anderweiter Cognition zu berichten; oder endlich
5) der obern Behörde die von dem Inculpaten gesuchte Begnadigung anheim zu stellen.

Zu der zweyter Classe gehören insbesondere die nach der Sächsischen Criminalgerichtsverfassung von den Justizbeamten zu den vorgesetzten Regierungen nach vollende-

ter summarischer Untersuchung zu erstattenden Berichte, und ich erlaube mir daher, wegen des speciellen Interesses, das diese Gattung von Berichten für die Rechtspfleger meines Vaterlandes hat, darüber etwas ausführlicher zu seyn. Nach dem ältern Sächsischen Criminalprocesse, der sich auf die Carolinam gründete, fand bey jedem Verbrechen, worauf eine Lebens- oder Leibesstrafe stand, die sogenannte Special-Inquisition oder das articulirte Verhör statt. Nach den neuern Instructionen der Dicasterien, welche über Untersuchungssachen zu sprechen haben, sollen diese aber nur bey Capital-Verbrechen, mit Ausnahme derjenigen, wo die Todesstrafe nicht mehr statt finden soll, z. B. Ehebruch, und einfacher Diebstahl, auf das peinliche Verhör, sonst aber nach geendigter summarischer Untersuchung sogleich definitive erkennen. Daher ist den Justizbeamten sowohl, als den Patrimonialgerichtsobrigkeiten anbefohlen, daß sie die Acten jederzeit in der summarischen Untersuchung so vollständig instruiren sollen, daß über alles, was zum Beweis sowohl, als zur Rechtfertigung oder Entschuldigung des Inculpaten dienen kann, vollkommen geurtheilt werden kann.

Die Patrimonialgerichte nehmen dann, wenn nach Verschiedenheit des Verbrechens nicht absolut Todesstrafe darauf steht, in welchem Falle sie sogleich ohne Erkenntniß selbst zum articulirten Verhöre schreiten, sogleich die Vertheidigung an, und verschicken die Acten ohne vorher einzuholenden höhern Befehl; die Justizbeamten müssen aber ohne Unterschied der Fälle nach geschlossener summarischer Untersuchung an die ihnen vorgesetzte Regierung Bericht erstatten, und erwarten, was diese wegen des weitern Verfahrens anbefiehlt.

So gern ich mich denen beyzähle, die, anstatt die Verfassung ihres Vaterlandes unberufener Weise zu mustern, sich lieber der guten Eigenschaften derselben erfreuen; und so wenig es meine Absicht ist, eine Kritik der Verfassung dieses meines Vaterlandes zu liefern, so bin ich doch, was diesen mir jetzt gerade vorkommenden Punct anbelangt, überzeugt, man wird mich wegen meines freymüthigen Urtheils nicht tadeln, sondern mir beypflichten, wenn ich diese jetzt erwähnten Berichtserstattungen nach Beschaffenheit der Sächsischen Justizverfassung für eine ganz unnütze, dem Staate Zeit, Kraft und Kosten raubende Arbeit erkläre, deren Beybehaltung ganz wider alle Grundsätze eines zweckmäßigen Geschäftsganges anstößt.

Die Berichte der Justizbeamten an die ihnen vorgesetzten Regierungen nach geendigter summarischer Untersuchung, würden dann einen Zweck haben, wenn es gesetz- und verfassungsmäßig wäre, daß die Regierungen auf solche nach Gefallen und Ermessen der Umstände, bald selbst über die Untersuchung definitive erkennen, den Inculpaten eine Strafe dictiren oder sie freysprechen, bald, wenn sie keines von beyden selbst thun wollten, die Einholung eines Urthels bey einem Dicasterio anbefehlen könnten und dürften. Allein diese Willkühr steht ihnen nach der Verfassung in eigentlichen Criminalfällen nicht zu; blos bey Untersuchungen wegen Verdachts wider Personen, denen zwar kein bestimmtes Verbrechen hat beygemessen werden können, die sich aber als der öffentlichen Sicherheit gefährliche Subjecte charakterisirt und erwiesen haben, kommt es vor, daß die Regierungen, als oberste Landes-Polizey-Behörden, auf die Berichte der Beamten die Detention der Inculpaten in einem

Zuchthause ohne vorgängiges rechtliches Erkenntniß anbefehlen. In wirklichen Criminalfällen aber bleibt es Gesetz, nach geendigter summarischer Untersuchung entweder den Inculpaten vertheidigen zu lassen und die Acten nach rechtlichem Erkenntnisse zu versenden, oder, wenn ein Capitalverbrechen, worauf noch jetzt in thesi Todesstrafe steht, der Gegenstand ist, mit der Special-Inquisition zu verfahren. So wie daher die Patrimonialgerichte die Erlaubniß haben, nach Verschiedenheit der Fälle entweder auf die Eine oder die andere Art, ohne höhern Befehl, sondern von selbst zu procediren, so weiß es der Justizbeamte, ehe er noch den Bericht erstattet, auswendig, daß der einlangende Befehl in der nehmlichen Maaße sein ferneres Verfahren vorschreiben werde, wenn nicht vielleicht von ihm in der summarischen Untersuchung noch Lücken gelassen worden sind, die ihm auszufüllen anbefohlen wird, was aber nicht seyn soll, und also nicht als Regel voraus zu setzen ist. Es müssen folglich von den Justizbeamten im ganzen Lande Jahr aus Jahr ein, eine ungeheure Menge Berichte erstattet werden, um einen Befehl einzuholen, dessen Inhalt sich von selbst versteht, und den der Beamte im voraus weiß, wie er kommen muß. Man wende nicht ein, daß doch, wie von mir selbst angeführt worden, einzelne Fälle eintreten können, und wirklich eintreten, wo auf dergleichen Berichte nicht die Einholung rechtlicher Erkenntnisse oder Eröffnung der Special-Inquisition anbefohlen, sondern sogleich definitiv decidirt werde. Denn wenn man damit die ganze Einrichtung rechtfertigen will, so müßte auch den Patrimonialgerichten vorgeschrieben werden, nach geschlossener summarischer Untersuchung zu berichten, und wegen des weitern Ver-

fahrens Resolution zu erwarten, weil die bey letztern vorkommenden Untersuchungen nicht minder auf Fälle treffen können, wo es rathsam ist, eine Polizeyverfügung eintreten zu lassen, wenn schon vielleicht die Criminaljustiz den Inculpaten freysprechen muß. Was diese Berichte der Justizbeamten, und die darauf zu ertheilenden Resolutionen und Befehle dem Staate für Zeit, Kraftaufwand und Geld kosten, wie dadurch in so vielen Fällen unschuldiger und unnützer Weise die persönliche Freyheit gehemmt wird, dies mag folgende ungefähre Berechnung zeigen. Die Abfassung eines solchen Berichts kostet im Durchschnitt doch einen halben Tag Zeit, und das Abschreiben desselben eben so viel, folglich gewönnen, wenn diese Einrichtung nicht wäre, in jedem Justizamte zwey Arbeiter das Jahr über eine beträchtliche Zeit, wo sie viel anderes, was darauf warten muß, zu Stande bringen könnten. Nimmt man vollends, welche Zeit der Vortrag dieser aus dem ganzen Lande bey den verschiedenen Regierungen jährlich eingehenden Berichte, die Expedition der darauf erfolgenden Befehle kostet, die ich nicht berechnen will, was könnte nicht statt dessen Gutes und Nützliches bewirkt werden? Der Kostenaufwand dabey ist nicht weniger beträchtlich. Die Gerichts- und Canzley-Kosten für die Erstattung eines solchen Berichts und des Befehls betragen im Durchschnitt wenigstens drey Thaler; wenn auch nur Ein Theil der sämmtlichen Inculpaten die Kosten zu bezahlen vermag, so macht dieß gewiß doch jährlich einen Aufwand von mehrern Tausend Thalern. Nimmt man hinzu, daß ein beträchtlicher Theil der Inculpaten während der Untersuchung gefangen sitzt, und davon wieder Ein Theil auf Kosten des Fisci unterhalten wird, gleichwohl durch

jene Berichtserstattung gewöhnlich der Arrest eines jeden um wenigstens Drey Wochen, manchmal auch wohl noch länger verlängert wird, so kostet diese Einrichtung dem Staate jährlich doch gewiß bey jetzigen Preisen der Lebensmittel ebenfalls mehrere Tausend Thaler, womit irgend eine schöne nützliche Anstalt unterhalten werden könnte. Und wer vergütet den Inculpaten den nutzlosen mehrwöchentlichen Verlust ihrer Freyheit? jede Arbeit aber, wodurch nichts hervorgebracht wird, was noch nicht da war, ist zwecklos, und im Staatsdienste stößt eine jede solche Arbeit gegen den oben aufgestellten gewiß unleugbaren Grundsatz an: Jede Arbeit zu unterlassen, deren Produkt unter dem Werthe der darauf verwandten Zeit und Kräfte steht. Hier ist das Produkt in der Regel Null; denn der Beamte erfährt unter funfzig Fällen kaum Einmal durch seinen Bericht und die Resolution etwas anders, als was er schon weiß, und erhält keine andere Instruktion, als die ihm schon die Gesetze und Gerichtsverfassung selbst geben. Die ganze Sache lößt sich in eine juristische Ceremonie auf, die aber zu theuer ist, um sie auf Kosten des Staats und derjenigen, die ihre Kräfte, ihr Geld und noch mehr ihre Freyheit dazu hingeben müssen, unbedenklich fortdauern zu lassen. Es wäre daher für den Geschäftsgang sehr zu wünschen, wenn diese Einrichtung aufgehoben, und den Justizbeamten so wie den Patrimonialrichtern erlaubt würde, in wirklichen Criminalfällen nach geendigter sämmtlicher Untersuchung, nach Verschiedenheit der Fälle ohne einzuholenden Befehl weiter zu verfahren. Beyderley Gerichten, den Königlichen Justizbeamten, so wie den Patrimonialrichtern, wäre es hingegen zur Pflicht zu machen, dann freywillig Bericht zu erstatten, wenn die Frage

entstände, ob der Fall mehr als Polizey- denn als Criminal-Sache zu betrachten und zu behandeln sey, oder, wenn ihnen sonst ein gegründeter Zweifel über das weitere Verfahren vorkäme; dann giengen aber diese Berichte aus der Classe der bloßen Anzeigeberichte in die der Anfrageberichte über, und wären nach den Grundsätzen der letztern zu behandeln.

So lange nun aber jene Einrichtung noch fortdauert, ist die Frage: Wie sind Berichte dieser Art zu behandeln? von desto größerer Wichtigkeit, um Einer Seits sie ihrem positiven Zwecke angemessen zu machen, und anderer Seits nicht mehr Zeit und Arbeit unnützer Weise darauf zu verwenden, als unumgänglich nöthig ist.

Der gegenwärtige verfassungsmäßige Zweck derselben ist dieser, der Oberbehörde aus den gehaltenen Untersuchungs-Acten zu zeigen, daß diese völlig instruirt sind, um, wenn noch die formelle Vertheidigung hinzugekommen seyn wird, über die Existenz des Verbrechens, über Schuld oder Unschuld des Angeklagten durch ein Dicasterium ein endliches Urtheil fällen, oder, bey Capital-Verbrechen, das articulirte Verhör, welches aber, wie bekannt, im Materiellen der Untersuchung selten ein neues Resultat hervorzubringen pflegt, sondern meistens nur als eine Formalität, höchstens als eine Concentrirung des Thatbestandes zu betrachten ist, folgen lassen zu können, daß mithin alle und jede Erörterungen, die theils durch Gesetze ausdrücklich für jede Untersuchung vorgeschrieben sind, theils durch die Natur der Sache, den Gang der Untersuchung selbst, nöthig gemacht wurden, befriedigend, und nach der gesetzmäßigen Form erfolgt sind.

Natur der Sache und Gesetz zerfällen jede Untersuchung in zwey Haupttheile: Erörterung des Corporis delicti, und Untersuchung gegen die Person des Verbrechers.

Was zur Vollständigkeit des erstern gehört, giebt die Theorie bey jedem einzelnen Falle an die Hand, und die Formen der Constatirung desselben sind bey einzelnen Verbrechen durch die Gesetze genau vorgezeichnet; z. B. die Sectionen. Es ist daher der hauptsächlichste Gegenstand obiger Berichte, mit Zugrundelegung des theoretischen Begriffs des in Untersuchung befangenen Verbrechens und der daraus sich ergebenden nothwendigen Bestandtheile des Corporis delicti, aus den Acten nachzuweisen, daß, und wie für die Constatirung desselben gesorgt worden ist, wie viel sich ergeben hat, ob es ganz klar, minder vollständig, oder gar nicht ausgemittelt werden können, welches die Ursachen der Mängel sind, und daß diese nicht in der Schuld des inquirirenden Richters, sondern in unabänderlichen Umständen, oder vielleicht in fremden Fehlern liegen. Wenn ich jedoch so eben bemerkte, daß die jetzt beschriebene Nachweisung über das Corpus delicti mit Zugrundelegung des theoretischen Begriffs des Verbrechens erfolgen müsse, so ist hierunter zu verstehen, daß zwar der Verfasser des Berichts sich dieses Begriffs und der Bestandtheile des Corporis delicti nothwendig bewußt seyn, und seiner Arbeit zum Grunde legen, nicht aber allemal im Berichte selbst eine Abhandlung darüber vorausschicken muß. Dieß würde bey geringern, täglich vorkommenden, ihrem Begriffe nach einem jeden geläufigen Verbrechen, eine überflüßige, den Oberrichter fast beleidigende Arbeit seyn.

Nächst der allerdings jedesmal nothwendigen Bestimmung, welches Verbrechen nach dem Begriff des Criminalrechts zur Untersuchung gekommen, genügt hier allenfalls eine kurze Erinnerung, worauf es nach Beschaffenheit desselben, bey Erörterung des Corporis delicti anzukoumen geschienen habe, um zu zeigen, daß der Inquirent bey der Untersuchung sich dessen bewußt gewesen und mit Plan zu Werke gegangen sey. Nur in wichtigen Fällen, bey Verbrechen, wo die Theorie selbst Streitfragen zuläßt, oder, wenn dem Richter bey der Untersuchung Zweifel vorgekommen oder von außen her erregt worden sind, ob dieses oder jenes zur Constatirung des Corporis delicti gehöre oder nicht, wird eine besondere theoretische Erörterung dieser Fragen im Berichte zweckmäßig seyn.

Der zweyte Haupttheil der Untersuchung hat zum Gegenstande

a) die Ausfindigmachung und Erlangung des Verbrechers,

b) die Ueberführung des Angeschuldigten, so wie

c) die Rechtfertigung und Vertheidigung desselben.

Der Bericht muß daher aus den Acten nachweisen

ad *a*.

daß entweder sämmtlich Angeschuldigte ausfindig gemacht, zur Untersuchung gezogen und wider selbige verfahren, oder warum Einer oder der Andere nicht ausfindig zu machen oder zu erlangen gewesen, und, daß von dem inquirirenden Richter alle gesetzmäßige Mittel angewandt worden sind, ihn auszuforschen und seiner habhaft zu werden; daß

ad *b.*

die Angeschuldigten sämmtlich nach der vorgeschriebenen Form über alle wider sie vorgekommene Beschuldigungen vernommen worden, was sie zugestanden, was sie geleugnet, was die Zeugen ausgesagt haben, in Rücksicht welcher Umstände Dunkelheiten, Zweifel, Widersprüche vorhanden und übrig geblieben sind;

ad *c.*

was die Angeschuldigten entweder selbst für sich angeführt haben, und was davon erwiesen ist oder nicht, was sich von selbst zu ihrer Rechtfertigung und Entschuldigung ergeben hat, was von dem Richter zu dessen Vergewisserung geschehen ist. Der Bericht muß überhaupt nachweisen, daß die geführte Untersuchung alle zum Thatbestande gehörige Umstände umfaßt, und der Inquirent jedes gesetzmäßige Mittel benutzt habe, um in allen Theilen des Thatbestandes Licht und Wahrheit herzustellen, daß der Richter keinen einzigen zur Sprache gekommenen und zur Sache gehörigen Umstand habe auf sich beruhen lassen, sondern jede Möglichkeit ergriffen habe, durch welche etwas anderes, genaueres, vollständigeres, hätte in Erfahrung gebracht werden können.

Gar oft ist es nehmlich bey Untersuchungen der Fall, daß im Anfange derselben nur wenig Mittel vorhanden zu seyn scheinen, der Sache auf den Grund zu kommen, je weiter man aber hinein kommt, so führt immer eine Aussage, ein ausgemittelter Umstand auf den andern, und erweitert so die Aussicht, vervielfältigt und verwickelt aber auch die Arbeit des Inquirenten. Wollte nun letzterer in solchen Fällen irgendwo willkührlich mit der Untersuchung

abbrechen, meynend, es werde doch wohl weiter nichts an den Tag zu bringen seyn, so würde er sehr falsch verfahren. So lange vielmehr die bereits ergangenen Acten nur noch Eine Möglichkeit übrig lassen, durch die gesetzmäßigen Mittel etwas Neues, Bestimmteres, Befriedigerendes, als bisher, wider oder für den Angeschuldigten an den Tag zu bringen, muß der Inquirent mit der Untersuchung fortfahren, und diese nicht eher abbrechen, als bis dieser Kreis der Möglichkeiten geschlossen ist. Und, daß der Inquirent diesen Grundsatz befolgt habe, muß der Bericht aus den Acten nachweisen.

Was die in dergleichen Berichten zu beobachtende innere Anordnung anbetrifft, so ist zwar im Allgemeinen die natürlichste diese, daß man die Veranlassung der Untersuchung, z. B. Anzeige des Beleidigten, amtliche Anzeigen, Gerücht, Befehl des Obern, vorausschickt, dann die hauptsächlichsten Actus des Processes, Steckbriefe, Hausuchungen, Sectionen, Vernehmungen, Zeugenverhöre, Confrontationen, aber nicht mit Berührung des materiellen Erfolgs, sondern nur, daß sie statt gefunden haben, erwähnt, dann in der Abhandlung erstlich die Constatirung des Corporis delicti, und hierauf die Untersuchung gegen die Person des Verbrechers folgen läßt. So wie sich aber selten die in der Idee getrennte Untersuchung des begangenen Verbrechens von der gegen den Verbrecher, in der Wirklichkeit trennen läßt, sondern beyde in der Erscheinung meistens in einander schmelzen, so ist es auch selten möglich, in dem Berichte über Untersuchungen die Erörterung des Corporis delicti von der übrigen Abhandlung, welche die Untersuchung gegen die Personen der Verbrecher betrifft, rein ab-

zusondern. Besonders ist dieses der Fall bey den sogenannten delictis facti transeuntis, wo die That kein bleibendes Merkmal, keine in die Sinne fallende Erscheinung zurück läßt, die als besonderes Object der Untersuchung sich darstellen kann, sondern wo das Corpus delicti und die subjective Handlung des Verbrechens Eins sind, oder auch bey den delictis facti permanentis, wenn das Object des Verbrechens nicht mehr in der Erscheinung existirt oder abhanden gekommen ist. In diesen Fällen würde der Bericht voll von unnützen Wiederholungen werden, wenn man die Erörterungen der gehaltenen Untersuchung nach den obigen beyden Hauptgegenständen theilen wollte, weil vieles in doppelter Beziehung auf die zwiefache Frage: ob und welches Verbrechen begangen worden? und wer es begangen habe? genommen werden kann und muß. Schicklicher ist es daher, hier die Erfolge der Untersuchung aufzustellen, wie sie sind, und aus den factischen Resultaten selbst dasjenige von einander zu sondern, was in specieller Beziehung zu dem Corpore delicti oder zur Person des Verbrechers steht.

Die Deutlichkeit, Wahrheit und Vollständigkeit des Vortrags in der Abhandlung erfordert es hiernächst, daß der Referent den Inhalt der Untersuchung nach den einzelnen vorgekommenen Beschuldigungen, Anzeigen oder Indiciis ordnet und diesen jedesmal entgegenstellt, was der Inculpat zugestanden, was er geleugnet hat, was wider ihn bewiesen worden ist; hat der Inculpat ein oder das andere Factum zugestanden, ihm aber eine andere Bedeutung, Absicht oder Veranlassung, als die angeschuldigte, untergelegt, oder Facta angegeben, die die Möglichkeit oder Existenz der angeschuldigten Thatsachen ent-

weder ganz ausschließen oder unwahrscheinlich machen, so muß dieses und die deshalb statt gefundene Erörterung sogleich damit verbunden werden. Nach Abfertigung dieses Theils der Abhandlung darf sich ein zweyter Abschnitt des Berichts mit demjenigen auf die nehmliche Art beschäftigen, was der Inculpat ohne specielle Beziehung auf einzelne ihm angeschuldigte Thatsachen, sondern besonders für sich bestehend, zu seiner Rechtfertigung und Entschuldigung angeführt hat. Ist schon ein Bericht in der Untersuchung erstattet worden, so findet die nehmliche Bemerkung statt, die oben über Civilberichte nöthig war, daß man dasjenige, was der Oberrichter durch diesen frühern Bericht von der Geschichte des Processes sowohl als von dem Erfolge der Erörterungen schon weiß, nicht noch einmal wiederholt, sondern den Faden da anknüpft, bis wohin der letzte Bericht reichte, und das schon vorgetragene, so weit es jetzt wieder in Frage kommt, blos kürzlich in Erinnerung bringt. Man muß zwar, von der Rücksicht ausgehend, daß jeder Bericht nur eine Uebersicht der Verhandlung, nicht eine Copie derselben seyn soll, in der Regel beym Vortrag der Aussagen der Beschuldigten, der Zeugen, sich darauf beschränken, den bejahenden oder verneinenden Sinn derselben heraus zu ziehen, und das Factische, was sich daraus ergiebt, hinzu stellen; wenn aber einzelne von dem Beschuldigten oder den Zeugen bey ihren Verhören gebrauchte Worte und Redensarten, wenn die Art, wie sie einen Umstand, mit kleinen charakteristischen Nebenumständen und Bezeichnungen verwebt, erzählen, von Bedeutung waren, wenn solche einzelne Aeußerungen und Erzählungen im Gange der Untersuchung der Grund zu neuen Erörterungen und

Aufschlüssen wurden, so ist es nöthig, im Berichte sie wörtlich wieder zu geben.

Das Resultat eines solchen Berichts soll endlich dieses seyn, daß in der Untersuchung von dem Beamten nichts weiter zu thun sey; dieses muß sich aus der Abhandlung und aus den begleitenden Acten ergeben, wo nicht, so war der Bericht zu früh erstattet, und der Beamte mußte zuvörderst noch mit der Untersuchung bis zur völligen Instruction der Acten fortfahren. Untersuchungen, welche sich auf allgemeinere unbestimmtere Anzeigen, als Veranlassung gründen, haben das Eigenthümliche, daß der Blick des inquirirenden Richters im Anfange auf keinen speciellen Umstand fixirt seyn darf, sondern gleichsam aufs Ohngefähr hinaus alles in Beobachtung ziehen muß, was mit dem noch unbestimmten Object der Untersuchung in Verbindung stehen, dabey einen Beweis für oder wider geben kann. Je mehr man aber in die Sache eingeht, je enger zieht sich dann, wenn die Anzeige ihren Grund hatte, der Gesichtskreis zusammen, und das Object der Untersuchung wird bestimmter.

Bey Erstattung eines Berichts über eine solche Untersuchung muß man daher die nehmliche Ordnung befolgen, also von dem Allgemeinen zu dem Besondern herunterschreiten, und endlich bey dem speciellen Object, auf welches sich die Forschungen des Inquirenten zuletzt concentrirten, stehen bleiben.

Weitere Resultate, welche den Reatum der Beschuldigten, ihre künftige Verdammung oder Lossprechung, oder das Maas ihrer Strafe betreffen, liegen außer den Grenzen dieser Art von Berichten, da, wie oben

gedacht, der Verfassung nach auf selbige von Seiten der obern Behörde in der Regel kein Endspruch, sondern nur ein Befehl, wie weiter zu verfahren, erfolgt. Doch würde ich zwey Fälle ausnehmen, wo auch in dieser Art Berichten ein ausgedehnteres Resultat an seinem Orte zu seyn scheint, erstlich, wenn der Inhalt der Untersuchung so leer ausgefallen ist, und die Erörterungen allenthalben so fehl geschlagen haben, daß eine weitere Procedur gar nicht denkbar wäre; hier darf und muß vielleicht der Berichterstatter die Oberbehörde auf dieses Resultat ausdrücklich aufmerksam machen; und zweytens, wenn einem Unterrichter von einer Oberbehörde eine Untersuchung aufgetragen worden ist, mit dem Befehl, nach geschlossenen Erörterungen den Erfolg anzuzeigen; hier erfordert es die Erwartung des Vorgesetzten, ihm aus den Acten darzulegen, was sich in der Hauptsache aus den Verhandlungen als Resultat für oder wider den Angeschuldigten zu ergeben scheint, und es bleibt zwischen diesem und einem Gutachten immer noch eine Grenzlinie.

Die dritte Gattung der Berichte in Untersuchungs-Sachen ist in Absicht auf den Vortrag der Proceßgeschichte und der Verhandlung selbst, den nehmlichen Regeln, wie die vorhergehende unterworfen, und unterscheidet sich blos in dem weitern Umfange ihres Gegenstandes und Zwecks. Soll die zweyte Gattung dazu dienen, die obere Behörde richtig beurtheilen zu lassen, was ferner in der Untersuchung zu thun? so muß ein Bericht dieser Art sie in den Stand setzen, ein endliches Urtheil über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu fällen. Diese Gattung von Berichten setzt eine völlig beendigte Untersuchung, wo von dem Angeklagten eine förmliche Vertheis-

digung geführt worden ist, voraus; der Bericht umfaßt daher den ganzen Umfang der Criminal-Sache, das Factische des begangenen Verbrechens, die Absicht, den Reatum des Verbrechers, und die rechtlichen Grundsätze, auf welche bey Entscheidung der Sache Bedacht zu nehmen ist.

Unbefangenheit der Ansicht und Kenntniß der Theorie sind zwey Haupterfordernisse eines Berichts dieser Gattung. Criminal-Sachen, besonders wichtigere, sind vor vielen andern Geschäften dazu geeignet, die richterliche Unbefangenheit in desto höherm Grade zu stören, je mehr der Inquirent ein Geschäftsmann ist, der sich für sein Fach interessirt, und mit Sinn und Lust arbeitet. Entweder es ist der sehr natürliche Wunsch, eine wichtige Untersuchung gelungen, ein boshaftes Verbrechen vollkommen gerächt zu sehen, ein geheimes Vorurtheil gegen die Person des Inculpaten, der anderwärts schon übel berüchtigt ist, oder es sind sogenannte psychologische Beobachtungen, Eigenschaften, Verhältnisse und Umgebungen des Beschuldigten, die besondere Theilnahme für ihn erregen, und unwillkührlich für ihn einnehmen, den Wunsch, ihn schuldlos zu sehen, erwecken und nähren, wodurch die Urtheilskraft des Richters, ohne daß er es sich selbst gesteht, bestochen wird.

Ist nun gleich ein Bericht der vorliegenden Art keine Sentenz, soll nicht einmal ein Gutachten damit verbunden seyn, so wird es doch jederzeit auf die Darstellung der Sache in selbigem, und mittelbar also auch oft auf die Ansicht, die die entscheidende Behörde davon nimmt, großen Einfluß haben, ob Unbefangenheit, oder einseitiges Interesse die Feder des Vortragenden leitet.

Der Unbefangene wird jedem Umstande, der nur nach theoretischen Principien wirklichen Einfluß auf den Beweis des Verbrechens, auf Ueberführung und Rechtfertigung des Angeschuldigten, und auf Imputation haben kann, mit gleicher Treue und Wahrheit in Erwähnung bringen, der einseitig Eingenommene hingegen wird Umstände, die in seine Ansicht einstimmen, hervorheben, die entgegenstehenden ins Dunkel stellen, und so unvermerkt den Ankläger oder Defensor spielen.

Wie nöthig aber Kenntniß der Theorie sey, ist von selbst einleuchtend. Denn bey der Untersuchung selbst muß den Richter hauptsächlich Streben nach Wahrheit, nach möglichst vollständiger Erforschung aller auf das Verbrechen und den Verbrecher sich beziehenden Umstände leiten. Es läßt sich aber, wenn im Gange der Untersuchung ein neuer Umstand zur Sprache kommt, weder übersehen noch bestimmen, ob derselbe auf die künftige Entscheidung der Sache wirklichen Einfluß haben werde oder nicht? Ein anfangs wichtig scheinendes Ereigniß wird bey weiterer Erörterung oft zur Nebensache, und im Gegentheil führt ein anfänglich irrelevant aussehender Umstand oft auf wichtige Entdeckungen. Der Richter muß daher während der Untersuchung in dieser Hinsicht sein Urtheil suspendiren, und jeder zum Vorschein kommenden Thatsache, die mit dem Gegenstande der Untersuchung in naher oder entfernter Beziehung zu stehen scheint, gleiche Aufmerksamkeit widmen. Ist aber die Untersuchung beendigt, und soll der Richter mittelst Berichts die Entscheidung der Sache vorbereiten, so muß er die vor ihm liegende Masse der erörterten Umstände der Critik der Theorie unterwerfen, das Wesentliche vom Unwesentlichen,

das Wichtige von dem Unwichtigen sondern, und durch eine solche Behandlung der Materie theils der entscheidenden Behörde das Urtheil erleichtern, theils sich selbst so zu zeigen wissen, daß ihm richtige Einsicht in die Sache nicht abgesprochen werden kann.

Besonders ist dieses sichtende Urtheil des Vortragenden erforderlich in demjenigen Theile des Berichts, der die Vertheidigung des Beschuldigten angeht. Die Defensoren gehen bey ihrer Arbeit gewöhnlich von dem Sprichwort aus: superflua non nocent, und ziehen alles herbey, wessen sie nur irgend habhaft werden können.

Die Erörterung solcher überflüßigen Vertheidigungsmomente, insofern sie Thatsachen enthalten, kann der inquirirende Richter nicht abschlagen, und z. B. bey Abhörung von Defensionalzeugen keinen von den übergebenen Defensional-Artikeln verwerfen, der ihm irrelevant zu seyn scheint. Bey Abfassung des Berichts über die geschlossene Untersuchung aber ist es seine Sache, diejenigen bereits erörterten Defensionalumstände, diejenigen von dem Defensor aufgestellten Argumente, welche eingreifend sind, von den unwesentlichen nichts beweisenden zu sondern, jene abzuhandeln, diese entweder nur kurz zu berühren, oder wohl auch mit Stillschweigen zu übergehen.

Wende man auch hier nicht ein, daß der Berichterstatter von irrigen theoretischen Begriffen, von falscher Ansicht der Thatsachen ausgehend, wesentliche Dinge für unwesentlich und umgekehrt ansehen, mithin jene unterdrücken, diese hervorziehen, dadurch aber eine ganz falsche Beurtheilung der Sache verursachen könne, wenn man

ihm die Freyheit, sein eignes Urtheil in der Vorarbeitung der in den Acten liegenden Materialien geltend zu machen, gestatten will. Denn einmal erhält die Behörde, an welche der Bericht erstattet wird, die gehaltenen Acten, kann und soll daher diese mit dem Berichte vergleichen, zweytens aber, wenn man auch den Fall annehmen will, daß jene Behörde sich allzusehr auf die Treue und Vollkommenheit des Berichts verlassen möchte, so darf ja nur der Vortragende in seinem Berichte es ausdrücklich sagen, daß er, seiner Einsicht, seinem Urtheile nach, das Wesentliche vom Unwesentlichen abgesondert habe, und diese Erklärung ist hinreichend, um die richtende Behörde, wenn sie pflichtmäßig handelt, zu dem erforderlichen Grade von Mißtrauen zu veranlassen, welches nicht aufs Wort glaubt, sondern sich durch eigne Untersuchung und Nachdenken zu überzeugen sucht. Gleichen Grundsätzen und Regeln ist die vierte Gattung der Berichte in Untersuchungs-Sachen unterworfen, wodurch die letztere, nachdem schon eine hauptsächliche Entscheidung vorhanden, auf nochmals geführte Vertheidigung oder gebrauchte Berufung einer höhern Behörde zur anderweiten Cognition vorgetragen wird. Indessen finden dabey vielleicht noch folgende besondere Regeln statt:

1) Die Beschwerde und anderweiten Vertheidigungsgründe müssen im Berichte sämmtlich, ohne Weglassung eines einzigen, und ganz treu, so wie sie in dem, was der Verurtheilte eingegeben hat, vorgetragen sind, wiederholt werden; der Berichterstatter muß hier sein Urtheil über die Statthaftigkeit, Zweckmäßig- oder Unzweckmäßigkeit einzelner Gründe ganz schweigen lassen; denn es ist nicht sein, sondern der höhern

Behörde Urtheil angerufen, dem der Unterrichter vorgreifen würde, wenn er sich auf solche Art schon eine präjudicielle Sentenz anmaßen wollte.

2) Was in der vorhergegangenen Untersuchung, in der ersten Vertheidigung, mit den in der ersten Sentenz enthaltenen, oder in der zweyten Vertheidigung, oder Appellation gebrauchten Gründen, in directer Beziehung steht, was zu deren Verständniß, Erläuterung und Unterstützung dient, muß der Referent sorgfältig hervorziehen, und damit in Verbindung setzen; er darf aber auch das nicht zu erwähnen unterlassen, was zur Widerlegung der gegen die erste Entscheidung gebrauchten Gründe dient, es sey nun, daß die erste Sentenz von dem Berichterstatter selbst gefertigt worden war, wo er es sich selbst schuldig ist, dieselbe zu rechtfertigen, oder, daß sie von einem Dicasterio gesprochen worden, denn auch in diesem Falle soll der Unterrichter, in dessen Namen die erste Sentenz gefällt wurde, nicht den bloßen Geschäftsträger des Inculpaten machen, sondern seine Pflicht ist es, auch in diesem Falle für Wahrheit und Recht zu sprechen, und seine eigne Einsicht dazu zu benutzen, daß der Oberrichter nicht irre geleitet und getäuscht wird. Das berichtigende, wenn gleich nicht das entscheidende Urtheil des Unterrichters muß also hier über der Sache walten und thätig seyn.

3) Betrifft die Berufung oder anderweite Vertheidigung nur Einen oder mehrere einzelne Puncte, nicht die ganze Sentenz, z. B. wenn von mehrern verurtheilten Verbrechern nur Einer sich jenes Rechtsmittels

bedient, so darf in der Abhandlung des Berichts nur so viel von dem Inhalte der Untersuchung widerholt werden, als auf diesen einzelnen Punct Beziehung hat, das übrige ist nur insofern zu erwähnen, als es zum Verständniß der Hauptsache dient.

Wenn endlich der Gegenstand eines Berichts in Untersuchungs-Sachen die gesuchte Begnadigung des Inculpaten ist, so wird es in der Regel bey solchen Gesuchen immer der Fall seyn, daß nicht sowohl von Rechtsgründen, die eine Minderung oder Aufhebung der Strafe bewirken könnten, als vielmehr blos von Mitleidsgründen die Rede ist. Erstere sind in solchen Fällen gemeiniglich schon mehrmals versucht und verworfen worden, und indem der Beschuldigte, der Verurtheilte ad gratiam provocirt, giebt er zu erkennen, daß er auf dem Wege Rechtens nichts auszurichten im Stande sey. Es bedarf also in Berichten über Begnadigungsgesuche keiner wiederholten Abhandlung dessen, was von Rechtswegen für oder wider den Beschuldigten aus den Acten hervorgehet, ein Widerspruch gegen das Gesuch aus Rechtsgründen würde ganz am unrechten Orte seyn. Vielmehr beschränkt sich die Pflicht des Vortragenden in diesen Fällen blos darauf, erstlich die aufgestellten Gründe des Gesuchs treu wieder zu geben, und zweytens dasjenige eben so treu und gewissenhaft anzuzeigen und zu bemerken, was ihm von der Wahrheit oder Unwahrheit dieser Gründe bekannt ist, sey es auch, daß der Grund seiner Wissenschaft nicht die ergangenen Untersuchungs-Acten, sondern Privatnotizen wären; denn die Begnadigung eines Verbrechers liegt außer dem Gebiete der Justiz; hier spricht der Mensch blos zum Menschen, der Unterrichter darf also hier die

Qualität des Richters, der blos nach den vorliegenden Acten urtheilt, ablegen, und dasjenige sagen, was ihm seine Wissenschaft, Ansicht und sein Gefühl als Mensch zu sagen verstattet und gebietet.

B.

Von gutachtlichen Berichten.

Gutachten, Dafürhalten, Parere, ist im Allgemeinen die mit Gründen unterstützte Mittheilung einer Meynung über einen vorliegenden bestimmten Gegenstand, der denn, wie hier, unter andern auch ein öffentliches Geschäft seyn kann, bey welchen letztern man die Benennung Gutachten vorzugsweise zu gebrauchen pflegt. Ein gutachtlicher Bericht ist also der, welcher eine solche mit Gründen ausgestattete Mittheilung der Meynung des Berichterstatters über den Gegenstand des Berichts enthält. Dem Zweck, der Veranlassung, und der Form nach leiden die Gutachten in Beziehung auf Berichte, denen sie einverleibt sind, verschiedene Eintheilungen, die zum Theil sehr wesentlich sind.

Sie sind

1) erforderte oder freywillige Gutachten, je nachdem der Berichterstatter durch den Befehl des Obern aufgefordert ist, seine Meynung mitzutheilen oder er sich von selbst hierzu bewogen findet;

2) förmliche oder eingewebte Gutachten, je nachdem solches von den Bestandtheilen des Berichts abgesondert erscheint, oder der Berichterstatter bey der Relation und Abhandlung hie und da schicklichen Orts seine Meynung blicken läßt, und so in die übrigen Theile des Berichts mit einflechtet;

3) belehrende oder bestimmende Gutachten, je nachdem der Zweck desselben ist, die obere Behörde über einen speciellen Gegenstand, über etwas Zweifelhaftes zu informiren und mit der besondern Meynung des Berichterstatters darüber bekannt zu machen, oder dieselbe zu einem Entschluß oder einer Entscheidung, dem Gutachten angemessen, zu bestimmen.

Endlich ist

4) entweder das Gutachten beym Berichte die Hauptsache, so, daß der Bericht um des Gutachtens willen erstattet wird, und sonst nicht erstattet worden seyn würde, oder das Gutachten ist blos begleitend bey einem Berichte, der ohnedieß zu erstatten gewesen seyn würde.

Gegenstände gutachtlicher Berichte können so viel seyn, als es öffentliche Geschäftsbranchen giebt; am gewöhnlichsten kommen sie vor in zweifelhaften Rechtsfällen, in Commerz- Industrie- Polizey- und Verwaltungs-Sachen. Erfahrne Geschäftsleute werden aber die Bemerkung machen können, daß, wenn auch nicht überall und immer, doch an manchen Orten und bisweilen, in dem Erfordern sowohl als in dem Ertheilen der Gutachten nicht gehöriges Maas und Ziel gehalten wird.

Wenn die Voraussetzung richtig ist, daß jede Behörde diejenige Masse von allgemeinen Kenntnissen und den Grad von Einsicht besitzen soll und muß, welche der Umfang ihres Geschäftskreises erfordert, wenn der Credit, die Autorität oberer Behörden von der allgemein verbreiteten und unverletzt erhaltenen Meynung abhängt, daß sie diese Kenntnisse, diese Einsicht in gleichem und

selbst in höherm Grade, als die ihnen untergebenen Behörden besitzen, und der Hülfe der letztern nicht bedürfen, um die ihnen zur Entscheidung und zum Beschluß vorgelegten Sachen richtig zu beurtheilen, und wenn auf der andern Seite jeder Unterbeamter aus dem nehmlichen Grunde von der Voraussetzung ausgehen darf und auch soll, daß die über ihm stehenden Behörden, Dinge, worüber er ihnen seine Meynung mitzutheilen gedenkt, sobald solche auf allgemeinere Kenntnisse und Einsichten hinauslaufen, in der Regel eben so gut und besser als er verstehen, so sollte das Erfordern und Ertheilen der Gutachten von Rechtswegen eingeschränkt werden auf absolut zweifelhafte, und dabey in Rücksicht des Gegenstandes und der daraus entspringenden Folgen wichtige und bedenkliche Fälle, und auf Local- oder in andern Rücksichten ganz specielle Angelegenheiten. Bey jenen ist es gerechte Vorsicht einer obern Behörde, sich nicht allein auf ihre eigne Kenntniß und Einsicht zu verlassen, sondern auch zu hören, was andere verständige Leute darüber sagen; bey diesen ist der höhern Instanz, die dem Standpunkte, worauf sie sich befindet, zufolge, nur das Allgemeine übersieht, daher Localitäten, Ausnahmen vom Allgemeinen, nicht wissen und darüber unterrichtet seyn kann, weder zuzutrauen, noch zuzumuthen, daß sie ohne den Rath, den Unterricht, desjenigen Beamten, der von diesen Einzelnheiten und Ausnahmen umgeben ist, ihren Grund, ihre Beziehungen, vermöge seines Geschäftskreises, genau kennet und kennen muß, darüber hinlängliche, richtige Notiz besitzen solle. Und in solchen Fällen darf daher auch der Beamte sich von selbst erlauben, sein Gutachten zu ertheilen, wenn er auch nicht dazu aufgefordert seyn sollte. Allein oft veranlaßt Bequem-

lichkeit und Scheu vor eigenem Nachdenken, daß auf Einer Seite über Dinge Gutachten erfordert werden, welche man wohl von selbst wissen und verstehen könnte, und Vorwitz, Sucht mit Kenntniß und Einsicht zu glänzen, fördert auf der andern Seite manches freywilliges Gutachten zu Tage, dessen es nicht bedurft hätte. Jenes verzögert die Geschäfte, belästigt die Unterbehörden mit unnöthigen Arbeiten, beleidigt also die obersten Grundsätze des Geschäftsganges und verringert unvermeidlich bey den Unterbeamten die Idee von der höhern Einsicht ihrer Vorgesetzten, letzteres setzt den Beamten in den Augen der obern Behörden dem nehmlichen Urtheile aus, das man in jedem andern Verhältniß über Leute fällt, die ihre Kenntnisse, ihre Klugheit, nicht verbergen können.

Die in einem Gutachten aufgestellte Meynung muß mit Gründen unterstützt, folglich das Resultat der letztern, oder wie man gewöhnlich sich ausdrückt, hinlänglich motivirt seyn. Ohne dieses Requisit wäre ein Gutachten ein bloßer Einfall, an den der obern Behörde, der er statt eines Gutachtens mitgetheilet wird, nichts gelegen seyn kann; denn diese will nicht blos wissen, was der Berichterstatter von der Sache meynt, sondern auch warum er diese oder jene Meynung hegt, um beurtheilen zu können, ob diese, oder ihre eigene, oder eines dritten Meynung, die sie vielleicht ebenfalls gehört hat, die bessere und vernünftigere sey?

Der Verfasser eines Gutachtens muß daher auch nicht blos Gründe zu seiner Meynung besitzen, sondern sie müssen zugleich mit vorgetragen werden, und dabey zureichend, nothwendig und sachgemäß seyn.

Als zureichend können nur solche Gründe angesehen werden, aus welchen die als Gutachten aufgestellte Meynung in strenger logischer Consequenz folgt; es muß aus ihnen nicht mehr und nicht weniger zu abstrahiren seyn, als gerade das Resultat des Gutachtens. Ehe man sich daher eine Meynung bildet, die man als Gutachten aufzustellen, zu empfehlen und durchzusetzen wünscht, muß man reiflich überlegen, ob auch die in Bereitschaft stehenden Gründe von dem Belange sind, daß sie als hinreichende Prämissen des Resultats gelten können, oder, ob nicht Gründe, die man nicht ableugnen, verbergen kann, die vielmehr in den Acten oder sonst vor Jedermanns Augen da liegen, etwas ganz anders, ein wichtigeres, bedeutenderes Resultat erzeugen, als dasjenige ist, welches der Berichterstatter seinem Gutachten unterlegen möchte? Sind Gründe und Gutachten, als Mittel und Zweck auf diese Weise nicht richtig und treulich erwogen, und in ihrem gegenseitigen Verhältniß berechnet, so fehlt dem Gutachten die überzeugende Kraft, und es kann mithin keinen Beyfall finden.

Die Gründe eines Gutachtens können zwar in ihrer Beziehung auf das daraus gezogene Resultat zureichend, aber dabey aus der Luft gegriffen oder an sich entbehrlich und unbedeutend, folglich nicht nothwendig seyn. Diese Nothwendigkeit erhalten sie theils durch ihre innere Wahrheit, theils durch ihren Zusammenhang mit andern einleuchtenden Wahrheiten, wichtigen Interessen und Thatsachen, theils durch die Wichtigkeit der Folgen, die ihre Nichtanerkennung nach sich ziehen würde. Nur, was an sich wahr ist, dringt sich dem unbefangenen menschlichen Verstande und der Vernunft als nothwendig auf, und die

feinste Ueberredungskunst, kann den Mangel der Wahrheit bey demjenigen, der hellen Blick und Nüchternheit des Geistes besitzt, nicht ersetzen. Es ist daher gewiß das wesentlichste Erforderniß eines Gutachtens, daß die Gründe desselben sowohl in Rücksicht der untergelegten Thatsachen als des Raisonnements wahr seyen.

In wichtigern Fällen aber, und, wenn das Gutachten selbst Anträge enthält, die in ihrem Umfange, ihren Wirkungen, von Bedeutung sind, wird die innere Wahrheit der untergelegten Gründe allein nicht hinreichen, um sie, und folglich die Anträge selbst, als nothwendig zu charakterisiren, sobald ihr Gehalt es zeigt, daß man mit nichts anderm wichtigen in Collision gerathen, es von keinen Folgen seyn werde, wenn man auf die Gründe des Gutachtens und dessen Anträge selbst, keine Rücksicht nehme, sondern solche als unbedeutend und gleichgültig bey Seite setze; der Berichterstatter muß hier also zeigen, daß die Vernachlässigung seiner Gründe mit andern anerkannten Wahrheiten, mit wichtigen Interessen, mit unleugbaren und unabänderlichen Thatsachen in Widerspruch stehen, und bedeutende nachtheilige Folgen nach sich ziehen werde. Dann erscheinen seine Gründe als solche, welchen man Beyfall schenken muß, wenn man nicht inconsequent, leichtsinnig und pflichtvergessen handeln will; sie dringen sich dem Verstande und dem moralischen Sinne als nothwendig auf.

Es kann aber der Verfasser eines Gutachtens endlich darinnen fehlen, wenn er sich in der Wahl der Gattung von Gründen versieht. Seine Argumente können an sich im Verhältniß auf das daraus gezogene

Resultat zureichend, sie können wahr, und bedeutend, aber dabey der Sache nicht angemessen seyn, und werden dann eben so wenig ihren Zweck erreichen.

Es tritt hier dasjenige ein, was ich oben in dem Abschnitte von der Behandlung der öffentlichen Geschäftsvorträge nach Verschiedenheit der Gegenstände gesagt habe, und was ich hier nicht wiederholen will. Man vermenge daher bey Aufsuchung der Gründe zu einem Gutachten ja nicht die verschiedenen Fächer. Denn Rücksichten, Motiven, Beweise, welche in dem Einen Fache öffentlicher Angelegenheiten überwiegend seyn können, gelten in einem andern gar nichts.

Die erste Frage daher, die sich der Verfasser eines Gutachtens selbst vorzulegen hat, ist die, in welche Sphäre öffentlicher Angelegenheiten sein Gegenstand gehört? Die Zweckmäßigkeit der zu brauchenden Gründe richtet sich aber, außer der Verschiedenheit des Gegenstandes, auch nach der Wichtigkeit desselben. So wenig man bey wichtigen Angelegenheiten und Vorschlägen mit trivialen geringfügigen Motiven auslangt, so vergebliche Mühe ist es, die sich dem Lächeln des besonnenen Kenners aussetzt, für niedere Gegenstände, die ein beschränkteres Interesse haben, Argumente aufzubieten, welche den Anschein geben sollen, als ob das Wohl des ganzen Staats in Gefahr wäre, wenn dem Gutachten nicht deferirt werde. Mancher denkt vielleicht, daß die höhern Staatsbehörden eine unbedeutende Sache ihrer Aufmerksamkeit nicht würdigen, wenn sie ihnen nicht als eine Angelegenheit von auffallender Wichtigkeit dargestellt wird. Dies ist aber die Ansicht der Unerfahrenheit.

Bey einem gut organisirten Geschäftsgange muß selbst

in der höchsten Instanz auch der geringfügigsten Sache gerade soviel Zeit und Aufmerksamkeit gewidmet werden, als ihr ihrem Werth und Umfange nach gebührt.

Mehr läßt sich nicht verlangen, und ein ihrenthalben erstattetes pomphaftes Gutachten kann daher allenfalls nur dazu dienen, ein Collegium, dem es zu Händen kommt, auf eine Weile zu belustigen.

Diese allgemeinen Bemerkungen über Abfassung von Gutachten vorausgesetzt, sind noch über die oben angegebenen einzelnen Gattungen derselben folgende Regeln nicht zu vernachlässigen.

Bey einem erforderten Gutachten ist die hauptsächliche Frage: Was die Behörde, welche ein Gutachten einfordert, zu wissen verlangt? denn dieß bestimmt den Gegenstand, Zweck und die Grenzen des Gutachtens. Hierüber muß nun die Anfrage, welche in dem Befehl der obern Behörde enthalten ist, Anleitung und Aufschluß geben. Sie hat der Verfasser des Gutachtens mit der genauesten Sorgfalt zu betrachten und jedes Wort zu erwägen. Ist sie unbestimmt und dunkel, so muß er sich Erläuterung ausbitten, oder, wenn er dieses nicht thun will und kann, das Gutachten auf die vielleicht darinnen liegenden verschiedenen Fragen stellen. Häufig findet sich in den Befehlen, welche ein Gutachten erfordern, gar keine ausdrückliche Anfrage, z. B. wenn über angebrachte Gesuche um Concessionen, Privilegien, Begnadigungen, gutachtlicher Bericht erfordert wird, wo es gewöhnlich heißt: „Ihr wollet über des Supplicanten Anführen und Suchen gutachtlichen Bericht erstatten.“ Hier muß das Gesuch selbst, die demselben unterlegten Thatsachen und Gründe,

deren Vergleichung mit der Verfassung, den Gesetzen, mit andern gleichen und ähnlichen Fällen, belehren, in welcher Hinsicht die höhere Behörde wohl zweifelhaft geworden sey, worüber sie unterrichtet seyn und Vorschläge hören will. Ist hingegen eine ausdrückliche Anfrage der obern Behörde erfolgt, so muß diese den Berichterstatter besonders darüber belehren, ob die Behörde blos über etwas informirt seyn will, sich aber allein die Erwägung dessen, was in der etwa in Frage befangenen Sache zu thun sey, vorbehält, oder ob sie zugleich von ihm Vorschläge hören will? ob daher das Gutachten blos informatorisch oder zugleich bestimmend seyn darf? Ist der erstere Vorbehalt entweder deutlich ausgedrückt, oder aus Umständen unbezweifelt abzunehmen, so muß sich der Berichterstatter auf das blos Informatorische beschränken, und würde sich wohl nach Befinden einen Verweis zuziehen, wenn er mit unberufenen Vorschlägen hervortreten wollte. Kann aber der Berichterstatter aus der Anfrage soviel schließen, daß es ihm wenigstens nicht untersagt ist, dem Entschlusse der Vorgesetzten durch ein bestimmendes Gutachten vorzuarbeiten, so muß die Wichtigkeit der Sache, und der Folgen, die aus einem irre geleiteten Beschluß entstehen könnten, die Ueberzeugung von der nothwendigen Pflicht, seine Meynung auch unerfordert zu sagen, den Berichterstatter darüber belehren, ob er sich damit befassen dürfe oder nicht? In jedem Falle wird er aber dann schicklich handeln, wenn er die bestimmenden Gründe und Vorschläge nicht abgesondert aufstellt, sondern in den informatorischen Theil seines Gutachtens so zu verflechten sucht, als ob sie von selbst sich darböten, und ganz absichtslos dastünden.

Erforderte Gutachten sind zugleich gewöhnlich der einzige Gegenstand des Berichts, durch welchen sie ertheilt werden, insofern nicht bisweilen die Anfrage zuvor irgend eine Erörterung nöthig macht und voraussetzt, deren Geschichte, Verhandlung und Resultat, nach den oben auseinander gesetzten Regeln der anzeigenden Berichte dem Gutachten vorauszuschicken ist. Worinnen die Erörterung bestehen solle, ist bisweilen in den Anfragen genau vorgezeichnet, daß nehmlich der Berichterstatter über gewisse Umstände Erkundigung einziehen, sich mit Sachverständigen vernehmen, die Interessenten mit ihrer Rechtsnothdurft hören solle, und dergleichen mehr. Enthält die Anfrage solche bestimmte Vorschriften, so muß der Berichterstatter sich auch genau darnach richten und nichts davon übergehen, sonst würde er auf sein Gutachten eine leere Antwort veranlassen, die das Verabsäumte nachzuholen beföhle; dagegen darf er unbedenklich jedes andere sich ihm außerdem noch darbietende Mittel, sich über die Sache zu informiren, wenn es auch nicht in der Anfrage erwähnt wäre, benutzen, sobald es noch befriedigendern Aufschluß zu gewähren verspricht. Hier tritt nun dasjenige in seinem vollkommensten Umfange ein, was ich oben bereits im Allgemeinen bemerkt habe; der Berichterstatter muß sich darauf verstehen, wo er Wahrheit, Kenntniß, uninteressirte Ansichten der Sache zu suchen habe, muß seine Umgebungen, und, wie man sagt, seine Leute kennen, und sich nicht sclavisch an hergebrachte Formen binden, wenn es darauf ankommt, sich über wichtige Angelegenheiten richtig zu informiren und gesunde Urtheile zu hören, die ihm selbst Stoff zum weitern Nachdenken und zu gereiftern Resultaten geben können. Und sollte es auch wirk-

lich die Verfassung und Form nicht erlauben, diesen oder jenen einsichtsvollen aber ohne öffentlichen Charakter lebenden Privatmann officiell um seine Meynung zu befragen, so muß er andere Gelegenheiten suchen, wo er dessen Mittheilungen und Urtheile vernehmen kann. Daß sich aber ein Geschäftsmann vollends nicht erlauben darf, ein Gutachten über Dinge hinzuschreiben, welche ihm nicht zuzutrauende Kenntnisse vorausseţen, ohne Sachverständige um Rath gefragt zu haben, versteht sich von selbst, und folgt aus dem, was ich oben über die Vorbereitung zu Geschäftsvorträgen gesagt habe.

Freywillige Gutachten werden allemal nur begleitende seyn können, denn kein Beamter wird sich erlauben, auch bey der wichtigsten Veranlassung, bey der dringendsten innern Aufforderung, seine Vorgesetzten von seiner Meynung zu unterrichten, diese seine Meynung als Gutachten unaufgefordert einer höhern Behörde vorzutragen, wenn nicht der ordentliche Geschäftsgang ihm Gelegenheit giebt, dieses sein freywilliges Gutachten einer nothwendigen officiellen Mittheilung, einem Berichte, einzuverleiben.

Und auch hier gebietet es der Anstand und die Rücksicht auf das Verhältniß des Untergebenen, das freywillig ertheilte Gutachten, wenn es die Beschaffenheit des Vortrags erlaubt, lieber in die relatorische Abhandlung des Gegenstandes zu verweben, in gutachtlichen Bemerkungen blos an schicklichen Orten einzustreuen, als dieselben in Form einer besondern Abtheilung des Berichts hinzustellen. Auf jeden Fall muß in einem freywilligen Gutachten noch mehr als in einem erforderten Bescheidenheit herrschen, und das Unmaßgebliche der Meynung, der

Vorschläge, in dem Tone, den der Berichterstatter annimmt, sich ankündigen. Was die Fälle anbelangt, wo ein Beamter, eine Unterbehörde, ihren Berichten mit Recht freywillige Gutachten beyfügen darf, so wird sich solches in Verwaltungs- Polizey- Finanz-Sachen meistentheils rechtfertigen lassen, weil es hier gewöhnlich auf Localia, auf Notizen und Rücksichten ankommt, deren Kenntniß, Besitz und freywillige Beobachtung, bey den obern Behörden nicht vorauszusetzen ist, die ihnen also mitgetheilet werden müssen; weniger schicklich ist die freywillige Ertheilung eines Gutachtens in Justiz-Sachen, wo die Gesetze sprechen, wo also der Berichterstatter mit einem Gutachten, es möchte nun informatorisch oder bestimmend abgefaßt seyn, Mißtrauen in die Rechtskenntniß oder Unpartheylichkeit der höhern Behörde verrathen würde, oder in Sachen, die mit eigentlichen Staats-Verhältnissen in Beziehung stehen, über welche sich eine Unterbehörde unaufgefordert keine Stimme erlauben darf, oder in Gnadensachen, die lediglich auf dem freywilligen Entschlusse des Höhern beruhen, und wo es weniger auf Gründe für oder wider, als auf Wohl- oder Uebelwollen ankommt. Ueber den unterscheidenden Charakter und die Beschaffenheit eines informatorischen und bestimmenden Gutachtens endlich bedarf es hier keiner besondern Regeln, da diesfalls alles dasjenige anwendbar ist, was oben über die unterrichtenden und bestimmenden Vorträge überhaupt gesagt worden ist. Lebendiges Streben, Wahrheit und Recht zu vertheidigen und geltend zu machen, Eifer für Menschenwohl muß den Verfasser eines jeden Gutachtens nach Beschaffenheit seines Gegenstandes erfüllen, nicht Vorurtheil, nicht Ergebenheit für ein-

seitige Interessen, nicht sclavische Furcht, mit der Wahrheit anzustoßen, aber auch nicht Rechthaberey und Unbesonnenheit, die da vorlaut und unnützerweise sich hören läßt, wo die Klugheit Schweigen gebietet, weil unabänderliche Verhältnisse auch den höhern Behörden, der Staatsgewalt selbst, wider ihren bessern Willen die Hände binden, müssen die Feder des Concipienten führen, wenn der letztere, den Pflichten, die er als Staatsdiener auf sich hat, und dem, was ihm sein Gewissen, sein moralisches Gefühl als Mensch zu verfolgen gebietet, gleiche Genüge leisten will.

C.

Rechtfertigungs-Berichte.

Besitz derjenigen Kenntnisse, welche zu Führung der in den Wirkungskreis eines gewissen Amts gehörenden Geschäfte unumgänglich nöthig sind, und Pflichttreue, sind die beyden unerläßlichen Forderungen, die der Staat an jeden Beamten zu machen hat. Weil aber Irrthum das allgemeine Erbtheil der Menschheit ist, so ist in allen kultivirten Staaten die Einrichtung vorhanden, daß jeder Beamter constitutionell eine andere Behörde stufenweise bis zur Person des Regenten über sich gesetzt sieht, bey welcher gegen die Irrthümer und Fehlgriffe der niedern Behörde Zuflucht gesucht werden kann, und der das Recht zustehet, den Niedern zu corrigiren, mit Einem Worte, die Instanzenverfassung, die blos in der höchsten Gewalt selbst die Idee der Infallibilität repräsentiren läßt, von da an aber in der Stufenfolge herab bis zum niedrigsten Staatsdiener die menschliche Schwäche als Grundgesetz anerkennt. Auf dieser allgemein nothwendigen Staats-

einrichtung beruht das Recht des Obern, Verantwortung von dem Niedern zu fordern, und die Pflicht des letztern, sich zu rechtfertigen, wenn er nicht getadelt oder gestraft werden will.

Alle Thätigkeitsäußerungen eines Beamten nun lassen sich auf zwey Hauptgattungen, auf Entscheidungen und Verfügungen reduciren. In beyden veroffenbaret sich das Wissen und das Wollen des Staatsdieners. In beyden kann Irrthum obwalten, und zu Unrecht, zu Belästigungen in Urtheil oder Anordnung Anlaß geben. Die Gesetze aller kultivirten Staaten haben nun zwar den Bürgern mit jener Subordinations-Verfassung zugleich das unmittelbar daraus herfließende und damit unzertrennlich verbundene Recht ertheilt, Urtheile, Beschlüsse, Befehle untergeordneter Behörden durch Verwendung an deren Vorgesetzte anzufechten.

Diese Verwendungen heißen im ordentlichen Rechtsgange, wie bekannt, Rechtsmittel, außerdem Beschwerden. Beyde Gattungen sind jedoch in ihrem Fundamente, Charakter und ihrer Bedeutung, für den Beamten, Richter, sehr verschieden. Die Zulässigkeit der erstern beruht auf dem im Proceßgange allgemein geltenden Grundsatz, daß keine Sentenz, kein Decret eines Richters in Rechtssachen eher für zu Recht beständig gilt, ehe und bevor entweder die Partheyen durch Stillschweigen solche anerkannt haben, oder solche in der letzten Instanz bestätigt worden sind; ihre Statthaftigkeit hängt mit dem Gehalte der ihnen zum Grunde liegenden Beschwerdegründe nicht zusammen.

Eine Beschwerde gegen einen Beamten, welche

angenommen werden, wegen welcher er sich verantworten soll, muß hingegen schon für sich Aufmerksamkeit erregen, muß Beschuldigungen einer Nachlässigkeit, einer Pflichtwidrigkeit enthalten, und hat um deswillen immer die Präsumtion der Wahrheit und Rechtmäßigkeit für sich, je gewagter es ist, einen öffentlichen Beamten einer Nachlässigkeit und Pflichtwidrigkeit ungegründeter Weise zu beschuldigen.

Dieser Unterschied ist wichtig für den Gesichtspunkt, aus welchem die verschiedenen Arten der Rechtfertigungsberichte anzusehen sind.

Es würde nehmlich zwar in der That eine ausgezeichnete Ehre für einen Richter seyn, wenn er sich rühmen könnte, daß seine Sentenzen und Decrete in höherer Instanz nie reformirt worden wären; es wird sich aber eines solchen Ruhms wohl schwerlich je ein Richter erfreuen können, dagegen sich aber auch kein Richter zu schämen braucht, wenn sein Urtheil in oberer Instanz reformirt wird.

Aber es gehöret allerdings zum unbescholtenen Rufe eines Beamten, und er wird seinen Stolz darein setzen, daß nie eine gegründete Beschwerde gegen ihn geführt worden ist. Bey einem Rechtfertigungsberichte gegen ein ordentliches Rechtsmittel kommt es daher höchstens darauf an, Recht zu behalten, bey einem Verantwortungsberichte aber darauf, seine Ehre, seinen Credit zu erhalten.

So wie, was die ordentlichen Rechtsmittel anbelangt, die Statthaftigkeit derselben und die Pflicht des Unterrichters, seinen Ausspruch einer höhern Revision zu über-

geben, in dem Gesetze, in der Instanzeneinrichtung liegt, so liegt die Pflicht eines jeden Beamten, sich bey der vorgesetzten Behörde gegen angebrachte Beschwerden, gegen entstandenen Verdacht, zu rechtfertigen, wie gedacht, ebenfalls in dem Subordinationsverhältniß. Dieses giebt dem Vorgesetzten allerdings das Recht, zu jeder Zeit, auf den geringsten Anlaß, von dem Untergeordneten Rechtfertigung seiner Handlungen zu fordern. In der Art jedoch, wie die höhern Behörden von einem Unterbeamten diese Rechtfertigung verlangen, kann der letztere erkennen, in welchem Zutrauen seine Kenntniß, seine Pflichttreue bey ihnen steht. Es ist ein Zeichen des Mißtrauens derselben gegen ihn, wenn sie selbst auf harte Beschwerden, die also wegen der jedem Beamten zur Seite stehenden Präsumtion der Legalität die Vermuthung wider sich haben, sogleich Verantwortung fordern; es setzt im Gegentheil Vertrauen in den Beamten voraus, wenn man von ihm blos Anzeige über die Bewandtniß der Sache verlangt. Höhere Behörden möchten daher gegen ihre untergebenen Beamten in diesem Stücke schonend zu Werke gehen, und es mit fühlen, wie schmerzlich es für letztere ist, wenn sie über calumniöse Beschwerden gleich zu Anfange mit Ausdrücken zur Rede gestellt werden, die die Meynung verrathen, daß die Sache wohl an sich gegründet seyn möge, und man nur hören wolle, wie sich der Beamte wegen seines Thun und Lassens dabey zu rechtfertigen oder zu entschuldigen gedenke.

Der Zweck jedes Rechtfertigungsberichts muß nun der seyn, zu zeigen, daß der Berichtende sich erstlich keine Ignoranz dessen, was er wissen muß, und keine Vernachläßigung, Vergessenheit oder wohl gar geflissentliche

Uebertretung seiner Amtspflicht habe zu Schulden kommen lassen. Kann der Berichtende diesen Zweck nicht erreichen, weil wirklich eine Ignoranz, Nachlässigkeit oder Pflichtwidrigkeit da ist, so muß er es nicht unternehmen, sich zu rechtfertigen, er muß sich begnügen, sich zu entschuldigen. Rechtfertigung eines richterlichen Ausspruchs gegen ein darwider eingewandtes Rechtsmittel, oder gegen die wider einen Beamten geführte Beschwerde, kann nicht statt finden, ohne Widerlegung der von dem Querulanten gebrauchten Gründe.

Die Art, wie diese Widerlegung geschieht, giebt dem Rechtfertigungsberichte seinen Charakter. Wahrheit und Würde sind die beyden wesentlichen Eigenschaften eines Rechtfertigungsberichts.

Der Wahrheit bleibt der Verfasser eines Rechtfertigungsberichts dann treu, wenn er erstlich die Acten vor Augen hat, und nichts behauptet, um die gegen ihn geführte Beschwerde zu widerlegen, wovon ihm das Gegentheil aus diesen Acten oder aus sonst notorischen Umständen nachgewiesen werden kann.

Dieß bedarf kaum einer Erwähnung, da Lügen am wenigsten einem öffentlichen Beamten ziemt, auch in sehr seltnen Fällen unentdeckt bleiben kann. Es muß dem Berichtenden aber auch nur um die Wahrheit selbst zu thun seyn. Nicht um seine Meynung blos zu verfechten, nicht um Recht zu behalten, darf er vielleicht zu Sophismen seine Zuflucht nehmen, und den Bericht in eine Disputation verwandeln. Er begnüge sich zu zeigen, daß er nicht Ignoranz, Fahrläßigkeit oder Pflichtwidrigkeit bewiesen habe, daß die Meynung, auf welcher sein Aus-

spruch, Entschluß, seine Verfügung beruht, Gründe für sich habe. Ob seine oder eine andere Meynung die richtigere sey? davon hängt seine Ehre nicht ab, den Ausspruch hierüber darf der Beamte ruhig höherer Entscheidung überlassen: der Beamte muß den Gelehrten von dem Geschäftsmann in sich trennen. Jener gehört dem Reiche der Ideen an, wo das Besserwissen das Ziel ist, nach dem ein jeder strebt und streben muß; für ihn ist daher seine Meynung, die er für die richtigere hält, ein Kleinod, das er auf den letzten Mann verfechten darf; dieser hingegen arbeitet für das Leben; ihm soll zwar auch Wahrheit und Recht das Höchste seyn, aber er sieht ein, daß ihm es nicht allein beschieden sey, Wahrheit und Recht zu erkennen, daß Andere auch dazu berufen sind, und daß vorzüglich unter dem langwierigen Streite der Meynungen diejenigen am meisten leiden, deren Eigenthum, Lebensglück und Ruhe bey diesem Streite interessiret sind, die mit Sehnsucht dem Ausgange desselben entgegen harren. Mit Würde ist ein Rechtfertigungsbericht dann abgefaßt, wenn Empfindlichkeit, Leidenschaftlichkeit, persönliche Vorwürfe und Ausfälle, Anzüglichkeiten, daraus entfernt bleiben, wenn der Berichtende sich daher blos an die Sache hält, und Gründe mit Gründen in ruhigen Ausdrücken widerlegt. Dieß wird der Fall seyn, wenn es ihm, wie gedacht, blos um Wahrheit und Recht, nicht um Recht haben, zu thun ist, und wenn er zugleich seiner Sache gewiß ist. Empfindlichkeit verräth Schwäche, und die Person des Gegners pflegt nur derjenige anzugreifen, dem das Vertrauen auf die Sache fehlt; daher Verantwortungen, die mit Anzüglichkeiten angefüllt sind, das Mißtrauen gegen den Beschuldigten eher vermehren

als vermindern, und den Zweck der Rechtfertigung selten erreichen werden. Dies schließt aber keineswegs die Freyheit aus, absurde Behauptungen in ihrer Blöße, in ihrer Lächerlichkeit darzustellen, auch darf wohl ein Beamter, der sich durch falsche Beschuldigungen gekränkt fühlt, den strafbaren Angriff auf seine Redlichkeit und Ehre rügen, und Genugthuung verlangen, aber es muß solches immer mehr in Hinsicht auf die Unverletzlichkeit seines öffentlichen Charakters, als auf seine eigne Persönlichkeit geschehen.

D.

Anfrageberichte.

Es ist keineswegs eine neue Bemerkung, daß die Vergleichung des Staats mit einer Maschine nur halb wahr sey. Insofern in dem Organismus eines Staats alles genau in einander passen und das Verhältniß der einzelnen Theile in Ansehung ihrer Kraft und Thätigkeit, unter einander und zum Ganzen, richtig berechnet seyn muß, wenn keine Stockung oder Reibung entstehen soll, paßt das Gleichniß recht wohl. Wenn aber dort die Räder eines Uhrwerks ewig denselben Gang gehen, den ihnen der Künstler vorgemessen hat, und stehen bleiben, wenn man das Uhrwerk nicht aufzieht, so beruhet hier die Bewegung des Staatskörpers auf der Thätigkeit freyer Wesen, denen der Staat zwar allgemeine Regeln ihres Verhaltens vorschreiben, denen er aber nicht verwehren kann, in jedem einzelnen Falle selbst zu untersuchen und zu reflectiren, ob die allgemeine Regel und Instruction anwendbar sey, und denen er es überlassen muß, ihren Willen

nach demjenigen zu bestimmen, was sie als vernünftig und zweckmäßig erkennen.

Weil dieses nun ist, und der Staat in seinen Dienern die Menschennatur nicht ausrotten kann, so thut er wohl, wenn er, wie ich schon oben in der Einleitung empfohlen habe, in den Beamten die Würde des vernünftigen freyen Wesens ehrt, ihnen außer dem, was schon an sich im Staate gesetzlich ist, wenige allgemeine Regeln ihres Verhaltens giebt, und das Uebrige ihrer Einsicht, Rechtlichkeit, ihrem Pflichteifer und ihrer Verantwortung überläßt. Ein solches System setzt, wie ich ebenfalls oben gedachte, freylich Vertrauen in die Persönlichkeit jedes einzelnen Beamten voraus, und macht es daher nothwendig, in der Wahl von Staatsdienern mit Vorsicht zu Werke zu gehen, damit nur Leute angestellet werden, zu denen ein solches Vertrauen statt finden kann. Bey Männern aber, die sich bewußt sind, einem ihnen anvertrauten Amte aus eigner Einsicht, und ohne, daß der Obere ihnen einzuhelfen braucht, vorzustehen, ist jenes Vertrauen ein mächtiger Hebel ihrer Kraft, ein Sporn, ihre Einsichten zu vermehren. Das entgegengesetzte System macht die Leute träge, unterdrückt das Nachdenken, lähmt die Kräfte, und macht erst aus den Beamten Maschinen, weil es sie gewöhnt, keinen Schritt zu thun, ehe er ihnen befohlen wird, und anders zu thun, als er ihnen buchstäblich vorgezeichnet wurde. Man kann sicher darauf rechnen, daß Beamte, die, wenn ihnen etwas zu thun zugemuthet wird, was sie ohne Verantwortung unternehmen und wodurch sie etwas Nützliches und Gutes stiften würden, sich mit dem Sprüchelchen: ich bin Maschine, ich kann ohne höhern Befehl nichts thun, zu ent-

schuldigen pflegen, träge Seelen sind, die sich bey der Sclaven-Disciplin, nicht eher die Hand zu rühren, bis der Aufseher es befiehlt, recht wohl befinden. In einzelnen Fällen kann diese Entschuldigung für einen Unterbeamten, der sonst keinesweges zu den Trägen gehört, wohl nützlich seyn, um bedenklichen gefährlichen Anträgen auszuweichen. Im Ganzen ist aber jenes System das Verderben eines Staats, weil es dem Principe der freyen Selbstthätigkeit, der Seele des bürgerlichen wie des Privatlebens, geradezu entgegen ist, weil es jede Energie erstickt, und Menschen erzieht, die gleich den Marionettenpuppen zu jeder Bewegung gezogen werden müssen, die in außerordentlichen Fällen, wo eigner Rath, eigner schneller Entschluß nöthig ist, sich nicht zu helfen und zu rathen wissen, und, statt eine Stütze ihrer Untergebenen zu seyn, dem Volke blos eine unnütze kostbare Last bleiben. Und zu keiner Zeit ist dieses Maschinenwesen für das Leben von nachtheiligern Folgen gewesen, als in der unsrigen, wo Kraft, Muth und Entschlossenheit, die Fähigkeit, selbst in den überraschendsten und drohendsten Situationen die Gegenwart des Geistes nicht zu verlieren, die ersten Eigenschaften eines Staatsdieners seyn müssen, auf deren Besitz fast mehr, wenigstens eben soviel als auf gelehrte Kenntnisse, anzukommen scheint.

Insbesondere aber und unter jeder Voraussetzung hat dieses System den Nachtheil, daß es die Geschäfte unnützer Weise vervielfältiget, und einen Aufwand von Zeit und Kräften verursacht, wovon man kein wirkliches Product, keinen Gewinn oder Erfolg fürs Leben aufzuweisen hat. Weil nehmlich kein menschlicher Scharfsinn im Stande ist, die Fälle, welche in dem Geschäftskreise eines

Beamten vorkommen, im Voraus zu bestimmen, folglich eine Instruction, die alle eintretende Fälle erschöpfte, nicht denkbar ist, so kann es nicht fehlen, daß in einem Staate, wo es dem Beamten nicht erlaubt ist, nach eigner Einsicht zu handeln, der Anfragen und Bescheidungen kein Ende seyn wird, über Dinge, die sich von selbst verstehen, die der Anfragende sich folglich selbst beantworten konnte. Dies führt mich auf die in gegenwärtiger Rubrik benannte Gattung der Anfrageberichte zurück. Bey Aufstellung der Regeln über letztere entferne ich mich aber billig von dem zuletzt geschilderten Administrations-System, weil es unvernünftig ist, und setze vielmehr dabey einen Staats-Organismus voraus, wo der Beamte nicht als Maschine gilt, sondern als freyes, vernünftiges, selbstthätiges Wesen gedacht wird.

Unter solchen Umständen kann es für einen Beamten nur dreyerley Arten von Geschäften geben,

1) solche, die ihrem Objecte nach zu dem ihm bey seiner Einsetzung angewiesenen Geschäftskreise nothwendig gehören, und aus der verfassungsmäßigen Competenz seines Amtes resultiren,
2) solche, welche ihm von einer höhern Behörde besonders aufgetragen worden, Commissionen, und
3) solche, die zwar nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange nicht in den ihm angewiesenen Wirkungskreise mit begriffen sind, wozu er auch von seinen Vorgesetzten keinen Auftrag hat, zu deren Besorgung er aber durch den augenblicklichen Drang außerordentlicher Umstände aufgefordert wird.

In Hinsicht jeder dieser Geschäftsgattungen ist nun die doppelte Frage zu beantworten: Wenn darf und

muß ein Beamter höhern Orts anfragen? und: wie muß ein Anfragebericht beschaffen seyn?

Die erste Frage beantwortet schon das gemeine Leben. Man schilt den einen beschränkten albernen Menschen, oder einen lästigen Schwätzer, der da fragt, wo er das, was er fragt, von selbst wissen kann, und wissen soll. Man hält den für ein unbrauchbares ängstliches Wesen, der um jede Kleinigkeit willen anfragt und sich nicht getraut, selbst zu prüfen, was und wie er es thun soll. So auch im öffentlichen Geschäftsgange.

Für die Leitung und Betreibung der ersten Classe von Geschäften, sind die Gesetze, die constitutionelle Verfassung, die Dienstinstruction des Beamten, und seine eigne Beurtheilung, sein gesunder Menschenverstand, in der Regel hinreichende Erkenntnißquellen und sichere Führer für denselben. Was Gesetz ist, was die in seinen Geschäftskreis einschlagende Verfassung mit sich bringt, was ihm seine Dienst-Instruction vorschreibt, das muß er in jedem einzelnen Falle wissen, und darf sich nicht mit Ignoranz entschuldigen; und eben so wird von ihm derjenige Grad von sonstigen Kenntnissen, diejenige Reife des Verstandes und der Ueberlegung mit Recht erfordert, die der relativen Wichtigkeit seines Amtes angemessen ist.

Bey den Geschäften der ersten Classe ist eine Anfrage daher nur dann schicklich und nothwendig, wenn den Beamten weder Gesetz noch Verfassung, noch Instruction über sein Verhalten belehrt, wenn zugleich die Sache von der Beschaffenheit ist, daß ein Entschluß auf blos allgemeine Reflexionen gebaut, gegründetem Zweifel unterliegt, und besonders die Wichtigkeit der aus der Sache resulti-

renden Folgen den Beamten mit Recht befürchten lassen, daß, wenn er seiner eignen Einsicht trauend, vielleicht eine falsche nachtheilige Maaßregel genommen hätte, er deshalb in Verantwortung gerathen werde. Ist die Sache aber von der Beschaffenheit, daß, wenn auch kein besonderes Gesetz darüber den Ausspruch thut, oder die Verfassung und die Dienst-Instruction deshalb sichern Aufschluß giebt, der Beamte doch aus der Analogie Verhaltungsregeln abstrahiren kann, oder sonst sein eigner Verstand ihn belehrt, was er zu thun hat, und zugleich die Unwichtigkeit, Indifferenz des Gegenstandes keine Gefahr besorgen läßt, wenn er sich auch irren sollte, sobald er nur sein Verfahren durch Gründe rechtfertigen kann, so ist eine Anfrage überflüssig.

Eine ganz andere Sache ist es mit aufgetragenen Geschäften. Hier ist der Commissarius blos das Organ der höhern Behörde, der gerade das und nichts andres verrichten und ausführen soll, was die committirende Behörde selbst zu verrichten hätte, der das Geschäft daher nicht blos nach dem, was Gesetze, Verfassung und allgemeine Ansichten mit sich bringen, sondern genau nach der Vorschrift, dem Willen und der Absicht des Committenten ausführen soll. Hier ist also das Commissariale das erste und vorzüglichste, auf welches der Beamte Rücksicht zu nehmen hat; der Inhalt des letztern muß den Commissarium belehren, in welchen Stücken ihm aufgegeben ist, sich nach der besondern Vorschrift der committirenden Behörde zu richten, und in welchen Stücken er auf die allgemeinen Gesetze, Verfassung und auf seine Dienstpflicht verwiesen ist. In Hinsicht der letztern treten die schon bey der erstern Classe angegebenen Regeln ein, in Hinsicht

der erstern darf ein Commissarius nicht nur bekanntlich nicht über die deutlich vorgeschriebenen Grenzen seines Auftrags hinausgehen, wenn er nicht Handlungen unternehmen will, die null und nichtig sind, sondern er darf sich auch nicht erlauben, zweydeutige zweifelhafte Stellen des Commissorialis nach eigenem Gutdünken zu erklären, sondern, so oft die Frage vernünftiger Weise entsteht: Wie hat der Committent diesen oder jenen Ausdruck gemeynt? Welches ist die Absicht desselben in irgend einem eintretenden Falle? und die Worte des Auftrags geben darüber keinen ganz unzweydeutigen Aufschluß, so ist der Commissarius verbunden, anzufragen, und neue specielle Verhandlungsregeln einzuholen. Den eigentlichen Commissionen sind in dieser Hinsicht solche Geschäfte ganz gleich, die zwar dem Objecte nach und in Rücksicht der dabey interessirten Personen für die Competenz eines Beamten gehören, so, daß er, um sich denselben zu unterziehen, keines speciellen Auftrags einer höhern Behörde bedurft hätte, die ihm aber auf besondere Veranlassung von seinen Vorgesetzten mit genauer Vorzeichnung des zu beobachtenden Verfahrens zu verhandeln anbefohlen werden.

Dagegen sind wiederum Commissionen in ordentlichen Justiz-Sachen, wo blos der privilegirte Gerichtsstand des Beklagten der Bewegungsgrund des Auftrags ist, ganz aus dem Gesichtspunkte der ersten Classe zu betrachten, in so weit nehmlich der Auftrag in der Extension reicht.

Zur dritten Classe rechne ich außerordentliche Fälle, z. B. Kriegsunruhen, wo die Formen der Verfassung bey Seite gesetzt werden müssen, wo besonders die administra-

tiven Beamten sich neuen, ungewohnten und fremden Geschäften zu unterziehen, oft selbst mit Gewalt genöthigt werden, wo sie sich nicht mit der Ausflucht entschuldigen können: Das gehört nicht für mein Fach; wo das Wohl der Unterthanen davon abhängt, daß ein Einheimischer, der das Locale kennt, und Liebe für seine Mitbürger hat, und kein Fremder ihre Angelegenheiten in die Hände bekömme, wo den Beamten aber auch alle Regeln des gewohnten Geschäftsganges verlassen, und nichts weiter, als der gesunde Menschenverstand, Entschlossenheit und das; Salus publica suprema lex esto, übrig bleibt. Hier, wo gewöhnlich alles zweifelhaft ist, wo man keinen Schritt vorwärts thun kann, ohne auf Gefahren und Bedenklichkeiten zu stoßen, wird doch das Anfragen in der Regel unnütz, gefährlich und auch unmöglich. Unnütz, denn die obern Behörden befinden sich unter solchen Umständen mit dem Unterbeamten in gleichem Falle; so gern dieser sich durch einzuholende Verhaltungsbefehle den Rücken frey machen will, so wenig mögen jene ihre Autorität zu Maasregeln hergeben, deren Folgen sie nicht besser, als er, übersehen können, so wenig wollen sie sich einer Verantwortlichkeit aussetzen, welche der Untergebene zu vermeiden wünscht. Man hat daher nicht selten in solchen Fällen die sehr natürliche Erfahrung gemacht, daß die obern Behörden auf dergleichen Anfragen geantwortet haben: „Ihr wollet die Sache nach eurem besten Wissen und Gewissen besorgen;“ gefährlich können Anfragen der Art aus dem Grunde werden, weil die obern Behörden noch weniger im Stande sind, die Umstände, die allein in solchen Fällen den Maasstab geben, richtig zu beurtheilen, als der fragende Unterbeamte; wenn dieser aus

täglicher Erfahrung das Locale, die zu Gebote stehenden Hülfsmittel genau kennt, so haben jene in der Entfernung, worinnen sie sich gewöhnlich vom Orte befinden, davon keinen anschaulichen richtigen Begriff, und stehen also weit mehr wie der Unterbeamte in Gefahr, falsche Maaßregeln zu wählen und vorzuschreiben. Unmöglich ist es unter solchen Umständen nicht selten, anzufragen, weil entweder vielleicht die Communication mit den obern Behörden gehemmt, oder die Zeit, binnen welcher ein Entschluß gefaßt und gehandelt werden soll, zu kurz ist, um die Einlangung einer Antwort zu erwarten.

Wenn aber der Fall da ist, wo der Beamte anfragen kann und muß, wie muß dann die Anfrage beschaffen seyn? Dieß beantwortet sich sehr leicht aus dem natürlichen Zweck einer Anfrage. Der Anfragende will durch die zu erwartende Antwort seiner Zweifel überhoben, belehrt und wegen seines Verhaltens instruirt seyn.

Daraus folgt, daß der zweifelhafte Punct selbst, und die Gründe, warum man sich in Zweifel befindet, klar und deutlich ausgehoben und auseinander gesetzt werden.

Entstehen daher vielleicht Zweifel über den Sinn eines Gesetzes, über die Bewandniß der Verfassung in einem oder dem andern Stücke, so müssen in dem Anfrageberichte das zweifelhafte Gesetz selbst, und die theoretischen Gründe, aus denen der Zweifel erwächst, angezeigt und klar auseinander gesetzt werden.

Erregte ein dunkler zweydeutiger Ausdruck in dem Befehle der höhern Behörde Zweifel und Bedenklichkeiten, so muß dieser Ausdruck, diese Wortverbindung, welche dazu

Veranlassung gab, nebst den Gründen des entstandenen Zweifels, und warum man nicht selbst den letztern zu heben sich getraut, auseinander gesetzt werden; doch erfordert es in diesem Falle die Achtung gegen den Vorgesetzten, und die Artigkeit, daß man seine Worte nicht geradezu der Dunkelheit und Zweydeutigkeit, und folglich eines Fehlers beschuldige, vielmehr die Anfrage und die Zweifelgründe so zu stellen suche, als ob die Bedenklichkeit in der Sache selbst läge.

Entstehen hingegen die letztern durch eintretende Umstände, welche die Anwendbarkeit eines an sich klaren Gesetzes oder Befehls oder anerkannter allgemeiner Grundsätze zweifelhaft machen, so sind diese Umstände, ihr Zusammenhang mit der in Frage befangenen Sache, die Wichtigkeit derselben, warum auch sie und ihre wahrscheinlichen Folgen eine besondere Rücksicht verdienen, sammt den Gründen, warum sie der Anwendung des Gesetzes und Befehls in den Weg treten, treu und klar vorzustellen.

Darf man aber einem Anfragebericht ein Gutachten beyfügen? Hier sind die Fälle wohl zu unterscheiden. Betrifft die Anfrage die Erklärung eines dunkeln zweydeutigen Gesetzes, so darf sich der Berichtende um deswillen keines Gutachtens ermächtigen, weil die authentische Interpretation für die gesetzgebende Gewalt ausschließlich, nicht für den Richter oder Beamten gehört. Eben so mit der Erklärung eines Befehls oder Auftrags. Denn nur dem befehlenden Obern steht es zu, den Sinn seines Befehls zu erläutern, der Untergebene darf sich darüber keine Stimme anmaaßen, keinen Vorschlag thun, sondern

muß erwarten, was ihm weiter wird anbefohlen werden. Sind aber eintretende Umstände, Verhältnisse, die Ursachen des entstehenden Zweifels, so mag der Berichtende allerdings neben den Gründen, die ihn zum Zweifel bewogen, auch erwähnen, wie er selbst den Zweifel gelöset und sich entschlossen haben würde, wenn er diese Lösung nicht höherer Einsicht hätte überlassen wollen. Denn, wollte er es auf seine eigene Gefahr und Verantwortung thun, so war er zur Anfrage nicht verbunden, er maßt sich also nichts an, was ihm nicht zustände, wenn er sich hier eine Stimme erlaubt, im Gegentheil wird er sich, wenn seine Gründe und sein Gutachten angemessen sind, damit angenehm machen. Nur gebietet es die Decenz, daß, weil einmal der Anfragende zu erkennen giebt, daß er sich nicht getraue, über den eingetretenen Zweifel zu entscheiden, derselbe seine Meynung nicht in der Form eines directen Vorschlags oder Antrags, sondern nur als eine sich beym Nachdenken darbietende Idee, die er unmaßgeblich mitzutheilen sich erlaube, in Erwähnung bringe. Dieß sey genug zur Abhandlung der verschiedenen Berichtsgattungen, bey welcher ich mir vielleicht im Verhältnisse der übrigen Abschnitte den Vorwurf der Weitläuftigkeit zugezogen haben kann, welchen man aber um deswillen entschuldigen wird, weil dieses ohnstreitig die wichtigste, und zugleich für den Verfasser selbst die interessanteste Art der Geschäftsvorträge sind, und weil damit auch vieles, was die noch übrigen Gattungen der Vorträge betrifft, vorgearbeitet worden ist, die nachfolgenden Abschnitte daher desto kürzer behandelt werden können.

III.

Regeln über Abfassung von Deductionen, insbesondere Defensionen.

Unter dem Namen Deduction versteht man in der Geschäfts-Sprache, Schriften, die eine gelehrte Auseinandersetzung irgend einer Rechts- oder andern öffentlichen Angelegenheit enthalten, und deren Zweck es ist, damit eine günstige Entscheidung oder einen vortheilhaften Entschluß über selbige zu bewirken. Im allgemeinen Sinne heißt zwar Deduction überhaupt jede gelehrte Auseinandersetzung eines Verhältnisses, eines wissenschaftlichen Gegenstandes, begreift also in so weit auch informatorische Vorträge in sich. In der engern gewöhnlichern Bedeutung aber gehören die vorzugsweise sogenannten Deductionen in öffentlichen Geschäften zu der Gattung der bestimmenden einseitigen Vorträge, zu den Vorstellungen. Alles daher, was oben über die Vorstellungen im Allgemeinen gesagt worden ist, leidet auf die Deductionen insbesondere vollkommenste Anwendung. Letztere hat aber das Eigenthümliche, daß sie eine gelehrte Auseinandersetzung ihres Gegenstandes und der dafür aufzustellenden Gründe seyn muß. Schon der von dem Worte, deducere, hergekommene Name deutet an, daß Schriften dieser Art das Charakteristische an sich tragen müssen, die darinnen enthaltenen Behauptungen von Principien abzuleiten, welches eben Sache des Gelehrten ist.

Daher werden die eigenthümlichen Erfordernisse einer Deduction in öffentlichen Geschäften folgende seyn:

1) Aufsuchung und Festhaltung richtiger wissenschaftlicher Principien.

Ohne Principien, auf welche das Gebäude einer Deduction, als auf seiner Grundlage ruhen muß, wird solche ein lockeres Raisonnement, das keine befriedigende Resultate geben und keine Ueberzeugung zurücklassen kann. Der Verfasser einer Deduction darf aber nicht willkührlich eine auf seiner individuellen Meynung beruhende Behauptung als Grundsatz hinstellen, er muß die allgemein als richtig und nothwendig anzuerkennenden Principien aufsuchen, denn nur von diesen darf er erwarten, daß, so wie er selbst, also auch jeder andere, der der Wahrheit huldigt, sie annehmen werde. Es ist daher ein Grundfehler einer Deduction, wenn der Schlußstein derselben ein aus der Luft gegriffener Satz, eine Petitio principii, ist. Die Principien müssen aber auch wissenschaftlich, und aus derjenigen Wissenschaft genommen seyn, welche in dem Fache, worein die Angelegenheit schlägt, die Erkenntnißquelle ausmacht. Daher ist es bey Deductionen insbesondere ein unverzeihlicher Fehler, der die ganze Arbeit verdirbt, wenn der Deducent nicht innerhalb der Grenzen der wissenschaftlichen Sphäre sich zu halten weiß, wohin sein Gegenstand gehört, wenn er in fremdartige Theorien überschweift, und die verschiedenen Fächer mit einander vermengt. Ehe man also zu Abfassung einer Geschäftsdeduction schreitet, überlege man wohl, ob der Gegenstand rein juristisch sey, oder ob die Politik oder Polizey, oder die Staats-Oeconomie darüber zu sprechen habe, und erst dann, wenn man hierüber gewiß ist, suche man in einem dieser wissenschaftlichen Fächer die Grundsätze, auf welche man zu bauen gedenkt.

Die Principien müssen jedoch nicht blos vom Deducenten aufgesucht, gefunden und hingestellt, sondern auch fest-

gehalten werden, man muß sie in allen Theilen der Schrift wirkend und herrschend wieder finden, alles muß darauf hinauslaufen. Denn nur so erhält das Ganze Festigkeit und Haltbarkeit, durch die sichtbare unveränderliche Durchführung der Grundsätze bewährt sich wiederum die Wahrheit und Angemessenheit der letztern selbst, und durch ein solches gegenseitiges Unterstützen der Principien und Folgerungen entsteht erst die vollendete Ueberzeugung, die der Zweck der Deduction ist. Verläßt aber Deducent seine Principien, so stehen die einzelnen Sätze und Behauptungen isolirt, zufällig, und als willkührliche Ideen da, welche den Verstand nicht befriedigen können, die gefundenen und vorangeschickten Principien selbst aber werden unnütz, und das Ganze bleibt ein loses Stückwerk. Daraus folgt von selbst, daß

2) die einzelnen Argumente in strenglogischer Schlußfolge und systematischer Ordnung mit den aufgestellten Principien stehen und daraus abgeleitet werden müssen.

Ist es in andern Schriften wenigstens kein wesentlicher Fehler, wenn die Gründe vermischt aufeinander folgen, so muß sich eine Deduction dadurch als gelehrte Arbeit auszeichnen, daß die besondern Argumente nicht zerstreut unter einander da liegen, sondern, was zusammen gehört und aus einem allgemeinen Principe folgt, richtig zusammen gestellt, und jeder Theil ein geschlossenes Ganze ausmache. Dies erleichtert dann den Ueberblick der Argumentation, macht sie anschaulicher und erhöhet den Eindruck auf den Verstand des Lesers, vollendet desto eher die Ueberzeugung. Die einzelnen Theile müssen jedoch in der äu-

ßern Form nicht zu schneidend von einander getrennt werden, sondern ein geschickter und passender Uebergang von einem Argumente zum andern muß das Harte der systematischen Ordnung zu verdecken und dem Ganzen eine Verschmelzung zu geben suchen, damit es nicht im Gewande einer Dissertation erscheine. Um diesen Uebergang leicht zu finden, muß man die einzelnen Theile oder Argumente der Deduction so neben einander zu stellen suchen, daß entweder das verwandte, ähnliche, oder das rein entgegengesetzte unmittelbar auf einander folge, beydes giebt Stoff zur Erfindung natürlicher Verbindungsmittel und Uebergänge.

3) Vorzügliche Sorgfalt in der Wahl der Schreibart

ist das dritte eigenthümliche Erforderniß einer Geschäfts-Deduction.

Der Gegenstand derselben muß den Verfasser lehren, ob er sich einer trockenen Dissertationssprache oder einer lebhaften Diction zu bedienen habe. Jene wird z. B. an ihrem Orte seyn bey einer civilistischen Angelegenheit, bey staatsrechtlichen Gegenständen der Verfassung, bey Angelegenheiten der Polizey, des Finanzwesens, letztere hingegen bey Vertheidigungen in wichtigern Criminalfällen, wo es auf Rettung eines unschuldig Angeklagten oder auf Abwendung einer schweren Strafe ankommt, überhaupt in Fällen, wo wichtige Interessen, Glück und Wohl einzelner oder mehrerer Individuen auf dem Spiel stehen, wo es darauf ankommt, die Sache ans Herz zu legen, damit der Leser der Deduction selbst für den Gegenstand erwärmt werde.

Hinter dem Gewande einer lebhaften Diction muß aber Gründlichkeit und Wahrheit der Argumentation hervor-

blicken, man muß den Schmuck der Rede hinweg denken können, und doch immer noch die nehmliche überzeugende Kraft der Gründe finden, sonst hört die Schrift auf eine Deduction zu seyn, und wird zur bloßen Declamation, die außer dem Gebiete der öffentlichen Geschäfte liegt.

Daß übrigens der Verfasser einer Geschäftsdeduction nicht minder darauf denken müsse, einen hervorragenden vortheilhaften Gesichtspunct aufzusuchen, von welchem aus er die Sache, seine Grundsätze und Argumente ansehen lasse, seinem Gegenstand eine interessante Seite abzugewinnen, und von dieser aus dieselbe darzustellen, bedarf hier keiner nochmaligen Auseinandersetzung, da dießfalls alles dasjenige in Anwendung kommt, was schon oben bey der Materie von den einseitigen Vorträgen überhaupt gesagt worden ist.

Eine am gewöhnlichsten vorkommende Art der Deductionen sind die Defensionen. So wichtig diese letztern sind, da von einer guten Vertheidigung Freyheit und Leben eines Menschen abhangen kann, so bleibt mir doch nur wenig darüber zu sagen übrig, da die Kunst, Vertheidigungen abzufassen, schon längst vor mir, bekanntlich von dem verstorbenen verdienstvollen Königlich Sächsischen Appellationsrath D. Herrmann in einem eigenen Lehrbuche*) gründlich gelehrt und mit treffenden Mustern erläutert worden ist, worauf ich den Leser zu verweisen mich verpflichtet halte, um nicht dasjenige blos zu wiederholen, was in jener Schrift zu finden ist.

---

*) Versuch einer nähern Anleitung zur gründlichen Abfassung der Vertheidigungsschriften für peinlich Angeschuldigte, mit Beylagen. Dresden und Leipzig 1786. 8.

Daher begnüge ich mich nur mit folgenden wenigen Bemerkungen:

Das erste Erforderniß einer guten Vertheidigung ist: klares Bewußtseyn und stete Festhaltung eines bestimmten Zwecks. Diesen Zweck giebt theils die dermalige Lage der Untersuchung, welche lehrt, ob die Vertheidigung eine bloße Interim-Defension zu Abwendung eines präjudicirlichen Acts, z. B. der Specialinquisition, oder die Hauptdefension seyn kann und soll, theils der Inhalt der Untersuchungs-Acten, welche zeigen müssen, ob der Defensor auf Abwendung aller Strafe oder nur auf Milderung hinarbeiten darf. In diesem Sinne ist wohl kaum möglich, eine nur einigermaaßen brauchbare Vertheidignng ohne klare deutliche Erkennung und strenge Beobachtung dieser verschiedenen Zwecke zu liefern. Man sehe was ich oben (S. 77.) gesagt habe. Der Defensor muß aber zweytens noch in einem höhern Sinne den Zweck seiner Arbeit berücksichtigen. Daß ein Angeschuldigter sich vertheidigen lassen dürfe, daß ihm solches, wenn er es verlangt, nicht abzuschlagen sey, lehrt die Natur.

Unsere Gesetze sind aber noch einen Schritt weiter gegangen, sie befehlen, daß jeder criminal Angeschuldigte vertheidigt werden muß, wenn er es auch nicht verlangt. Sie machen es zur Pflicht des Staats, keinen Angeschuldigten ungehört zu verdammen. Es scheint dieses mit der Natur des inquisitorischen Processes zusammen zu hängen, wo der Richter zugleich Ankläger ist, wo es also die Gerechtigkeit, die Seele des Staats, erfordert, eine Person aufzustellen, die, zwischen dem Inquirenten als Kläger und als Richter mitten innenstehend, beyde Functionen, welche nach der Form des inquisitorischen Verfahrens in

der äußern Erscheinung untereinander vermischt sind, in der Idee aber getrennt bleiben müssen, gegenseitig in ihre Grenzen weiset und controllirt. Diese Person ist der Defensor, er unterscheidet sich folglich von dem Sachwalter in Civilsachen, indem er den Staat selbst repräsentirt, und von diesem im eigentlichen Sinne zum Diener der Gerechtigkeit, zum Schutz des Angeklagten gegen Willkühr und Unterdrückung berufen ist. Der Umstand aber, daß eine Vertheidigungsschrift schlechterdings bey den Acten seyn muß, ehe über die Untersuchung erkannt werden darf, hat in einzelnen Fällen die unvermeidliche Folge für den Defensor, daß er eine Vertheidigung aus Pflicht abfassen muß, wo nach dem ächten Sinne des Worts nichts zu vertheidigen ist, d. h. wo die Schuld des Beklagten, die Legalität des Verfahrens klar vor Augen liegt, und vielleicht noch dazu das Subject des Inquisiten als wirklicher Bösewicht, das begangene Verbrechen aber, als eine empörende That erscheint, die das Gefühl des rechtlichen Mannes eher um Rache, als um Schutz des Thäters anruft. Was soll hier der Sachwalter, dem die Vertheidigung des Angeklagten aufgetragen wird, sagen, wie sich benehmen? Seine Amtspflicht geräth mit der eben so heiligen und noch höhern Pflicht für Recht und Wahrheit in Collision.

Ist wirklich in den Untersuchungs-Acten gar nichts aufzufinden, was mit Beyfall der Gesetze als ein triftiger Vertheidigungsgrund gebraucht werden kann, indem weder das Verfahren des Richters, die Formalien, die Vollständigkeit des Beweises einen Angriff zulassen, noch die Verhältnisse, die persönlichen Eigenschaften des Verbrechers oder die äußern Umstände eine Entschuldigung der

That möglich machen, so ist der Defensor durch die Sache selbst der ihm vom Staate aufgetragenen Pflicht entbunden, und ist es daher seiner eigenen Ehre schuldig, geradezu zu erklären, daß er durchaus nichts gefunden habe, was zur Vertheidigung angeführt werden könne. Ist aber nur etwas in einer der angegebenen Rücksichten vorhanden, was als Vertheidigungsmoment zu benutzen ist, so erfordert es die Pflicht des Defensors, seine individuelle moralische Ansicht der Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Inquisiten bey Seite, sich vielmehr an die Stelle des letztern selbst zu setzen, dem gegen den Staat das Recht der Selbsterhaltung zusteht, und der also befugt ist, jedes Mittel zu benutzen, was ihn im Wege Rechtens, dem er sich unterwerfen muß, Schutz wider die ihn verfolgende Staatsgewalt gewähren kann. Daß die Defensoren aber ihre Arbeit nicht immer aus diesem Gesichtspunkte betrachten mögen, und die Vertheidigungsschriften gemeiniglich aus einem wesentlichen Acten-Stücke zu einem bloßen Formale herabsinken, beweiset wenigstens zum Theil der Umstand, daß die Referenten gewohnt sind, in der Regel wenig in den Vertheidigungsschriften zu suchen, und die letztern also gewöhnlich nicht sehr beachtet werden. Dieß kann wesentlichen Nachtheil für den Angeklagten haben, in Fällen, wo sie nicht blos pro forma geführt worden ist, sondern die richtige Beurtheilung seiner Person und der That selbst, von einer sorgfältigen Erwägung dessen abhängt, was der Defensor auszuführen bemühet gewesen ist. Hier muß sich der Vertheidiger mithin angelegen seyn lassen, die Aufmerksamkeit des Lesers und künftigen Richters auf seine Schrift zu lenken, und an selbige zu fesseln, er muß

darauf denken, an der Person des zu vertheidigenden, an den Umständen, die mit der begangenen That verbunden waren, an dem Gange der Untersuchung, an den dabey einschlagenden Rechtsfragen, irgend etwas hervorstechendes interessantes zu entdecken, dieses, wo möglich, seiner Deduction sogleich als Eingang dienen zu lassen, und sie so dem Richter oder Referenten, als etwas von dem gemeinen sich auszeichnendes zu empfehlen.

Vor allem hüte sich aber ein Defensor vor weinerlichen Tiraden, vor sogenannten Mitleidsargumenten, letztere können vor dem besonnenen Richter durchaus keine Wirkung haben, weil die Justiz blos auf die rechtliche Zurechnungsfähigkeit der That sehen kann und darf, und eine Ansicht derselben, welche in dem Gefühle ihren Ursprung hat, ihr gänzlich fremd bleiben muß. Jene sind nichts als Wortklang, der bey dem ernsten gegen solche Angriffe gewaffneten Geschäftsmanne nicht einmal das Gefühl anzusprechen vermag, wenn letzteres auch sich thätig äußern dürfte. Ueberhaupt muß ein richtig gebildeter Geschmack den Defensor lehren, welche Sprache er nach Verschiedenheit der Fälle zu führen habe, ob die Geringfügigkeit und Gemeinheit des Gegenstandes der Untersuchung ihm in den Grenzen einer gemäßigten ruhigen Schreibart zu bleiben gebiete, oder die Wichtigkeit derselben ihm erlaube und selbst es anrathe, eine lebhafte, kräftige und eindringende Diction zu gebrauchen. In einem andern Tone muß man z. B. einen Dieb, der eine leichtere körperliche Strafe zu gewarten hat, vertheidigen, anders muß man für einen Capitalverbrecher, anders für einen unschuldig Angeklagten, anders für einen Inquisiten, der, sonst ein guter Mensch, sich durch Leichtsinn, oder Leidenschaftlich-

keit zu einem Verbrecher hinreißen ließ, anders für einen Bösewicht, sprechen, der aber aus besondern Gründen dießmal vor dem Richterstuhle der Justiz wegen Mangel an Beweis oder wegen Fehlern in der Form der Untersuchung Freysprechung oder gelindere Behandlung zu gewarten hat.

In jedem Falle aber vermeide man Weitschweifigkeit, sogenannte Gemeinplätze und blumenreiche Figuren der Rede. Die erstere schreckt den Leser ab, daß er auch das Gute, welches in den Ueberfluß von Worten verwebt ist, übersieht, die andern sind gemeiniglich entweder nur halb wahr, oder schief angewendet, dienen also nicht zur Ueberzeugung, die letztern aber gehören der Declamation, nicht der Deduction an, und müssen folglich schon aus diesem Grunde aus einer Vertheidigung entfernt bleiben. Bey keiner Art von Arbeiten geräth man endlich so leicht in Versuchung zu philosophiren, als bey Fertigung von Defensionen. Der Defensor hat ein doppeltes Feld zu Anstellung philosophischer Erörterungen, das Factum des Verbrechens und das Gesetz. In ersterer Rücksicht giebt ihm die Untersuchung der Zurechnungsfähigkeit der Handlung, folglich die Frage über die äußere und innere Freyheit des Verbrechers, über den psychologischen Einfluß persönlicher Eigenschaften und äußerer Umstände auf die Begehung der That, Stoff zu philosophischen Erörterungen, und hier ist er durch nichts beschränkt, als durch die Wahrheit selbst. Erstreckt der Defensor seine philosophischen Erörterungen auch aufs Recht, so darf er nie vergessen, daß weder er noch der künftige Richter dazu berufen sind, ein Gesetz für den vorliegenden Fall zu schaffen, sondern das bestehende Gesetz anzuwenden. Die Interpretation und Anwendung

des vorhandenen positiven Criminalgesetzes sind daher die ersten und in der Regel die einzigen Gegenstände für philosophische Rechtserörterungen eines Defensors. Nur, wenn er beweisen kann, daß für den vorliegenden Fall kein positives Gesetz existire, oder das scheinbare vorhandene nicht darauf anwendbar sey, darf er in die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts übergehen und daraus demonstriren, was für die von ihm zu vertheidigende That als Recht anzuerkennen und auszusprechen sey.

IV.

Vom Dicasterial-Vortrage.

Der Dicasterialvortrag ist in Ansehung seiner Vorbereitung und Anordnung den nehmlichen Regeln, wie jede andere Relation unterworfen, daher ich mich auch hier auf dasjenige beziehe, was oben (S. 174 f.) in der Materie von den Berichten auseinander gesetzt worden ist. Das Verhältniß eines Dicasterialreferenten zum Collegio, der nothwendige Zweck, den sich derselbe bey seinen Vorträgen vorsetzen muß, und die Form des Dicasterial-Vortrags geben ihm jedoch einige individuelle Bestimmungen, die ich nicht übergehen darf.

Die Beschlüsse, Sentenzen eines Dicasterii oder andern Collegii werden nicht als der Ausspruch des einzelnen Mitglieds, das in einer Sache den Vortrag gehabt hat, sondern als das Resultat der gemeinschaftlichen Erörterung und Ansicht der Sache angenommen, und das ganze Collegium ist für seine Sentenz und Resolution, als den Ausdruck des gemeinschaftlichen Willens, der gemeinschaftlichen Einsicht, verantwortlich. Gleichwohl läßt der Ge-

schäftsgang nicht zu, daß jeder Einzelne die Acten lese, sondern das ganze Collegium verläßt sich auf die Mittheilung des Referenten. Er ist das Organ, mittelst dessen das Collegium die zu Fassung seines Beschlusses erforderliche Kenntniß von dem factischen sowohl als rechtlichen Inhalt der Sache und der Verhandlungen darüber empfängt. Beweisgenug, wie wichtig das Amt eines Dicasterialreferenten ist; richtige Beurtheilung dessen, was zur Entscheidung der Sache zu wissen nöthig ist, macht daher die erste wesentliche Eigenschaft eines Dicasterialreferenten aus. Dieses Urtheil muß sich eben sowohl auf natürliches Talent als, wie ich schon oben gezeigt habe, auf theoretische Kenntniß stützen. Mit Hülfe dessen aber wird es ihm leicht werden, die vorliegenden Acten kritisch zu studiren, daher nur dasjenige daraus für den Vortrag zu bestimmen, was zur Entscheidung der Sache wirklich dient, und eben so beym Vortrage dieses Wesentliche vollständig und genau wieder zu geben, das Unwesentliche und Ueberflüssige aber zu übergehen. Wo aber nicht die Sache selbst es ganz klar und unwidersprechlich zeigt, was zu ihrer Entscheidung diene oder nicht, diese Frage vielmehr irgend einem Zweifel ausgesetzt ist, da darf der Referent, weil er nicht für sich allein Richter ist, sondern seinem Collegio nur die Materialien zum gemeinschaftlichen Beschlusse zu liefern hat, jene Frage nicht selbst entscheiden, sondern muß die zweifelhaften wesentlichen Thatsachen und Gründe dem Collegio zur eignen Beurtheilung ihres Werths mittheilen.

Der Zweck eines Dicasterial-Referenten oder Collegienmitglieds bey seinen Vorträgen darf hiernächst kein individueller, einseitiger, sondern muß mit dem des ganzen Collegii Einer und der nehmliche seyn, nehmlich einen

sachgemäßen, haltbaren und gerechten Beschluß hervorzubringen, daher Dicasterial-Vorträge wohl bisweilen zu den bestimmenden, doch aber nie zu den einseitigen, sondern jederzeit zu den partheylosen Vorträgen gehören. Strenge Unpartheylichkeit und Wahrheitsliebe, Entfernung von aller Einseitigkeit, Haß des Vorurtheils, lebhaftes Interesse für die Sache, ohne Rücksicht auf die Person, Eifer für Recht, sind mithin unerläßliche Eigenschaften, Streitsucht, Rechthaberey, Anhänglichkeit an Lieblingsmeynungen hingegen Fehler eines Collegialreferenten, die ihn ganz von seinem Zwecke entfernen, und auf das Resultat seines Vortrags stets einen nachtheiligen Einfluß haben. Es wird zwar jedem Referenten daran liegen, die Meynung, die er bey seinem Vortrage an den Tag legt, vom Collegio angenommen und als gemeinschaftlichen Beschluß ausgesprochen zu sehen. Dazu bedarf es aber gewiß in der Regel keines hartnäckigen Streits von Seiten des Vortragenden, er wird des Sieges seiner Meynung stets gewiß seyn können, wenn sie sich auf Wahrheit und Recht gründet und er es versteht, beydes klar und überzeugend vor Augen zu stellen. Einzelne Fälle kann es indessen wohl geben, wo auch die eclatanteste Wahrheit, das unbestreitbarste Recht in einem Collegio Widerspruch findet. Hier ist es nicht fehlerhafte Streitsucht und Rechthaberey, hier ist es Pflicht des einsichtsvollen, gerecht und unpartheyisch denkenden Referenten, sich zum lebhaften Vertheidiger beyder aufzuwerfen und für sie zu streiten, um das sich ihm widersetzende Vorurtheil, oder, was ihm sonst sich in den Weg stellt, zu besiegen. Der Referent muß daher seine Umgebungen, die Individualität seiner Amtsgehülfen, die herrschenden Maximen des Col-

legii kennen, um zu wissen, wo er unbesorgt die vorzutragende Sache der unbefangenen Deliberation übergeben darf, wo er hingegen sich auf den Widerstand jener Feinde der Wahrheit und des Rechts gefaßt halten muß. Dieser einzige Fall ist es, wo der Dicasterial-Vortrag in dem Charakter eines bestimmenden Vortrags gearbeitet seyn und gehalten werden, und der Referent, so weit es Wahrheit und Recht erlauben, die Hülfsmittel benutzen darf und muß, deren ich oben bey dieser Classe von Vorträgen Erwähnung gethan habe.

Daß endlich der Dicasterial-Vortrag mündlich gehalten und die ihm zum Grunde liegenden Acten den zuhörenden Mitgliedern nicht mitgetheilt zu werden pflegen, macht gewisse Vorsichtsregeln nöthig, die bey andern Arten der Geschäftsvorträge nicht eintreten.

Gedrängte Kürze des Ausdrucks bleibt jederzeit ein hauptsächliches Erforderniß, weil Zeitersparniß, so wie in jedem Geschäfte, also auch in Collegien, wo so viele Sachen zusammen kommen, die vorzüglichste Rücksicht in der Organisation des Geschäftsganges verlangt. Ruhige unbefangene Deliberation soll ferner der herrschende Geist eines Collegii seyn, die Deduction eines Referenten muß daher mäßig, nicht declamatorisch, aber um der Würde des Collegii willen nicht gemein und niedrig, und wenn es auf kräftige Vertheidigung der Wahrheit ankommt, bestimmt, fest und eindringend seyn.

Will sich insbesondere der Referent der nöthigen und zugleich verhältnißmäßigen Kürze befleißigen, so darf er nicht Ein Actenstück ablesen, und das andere, um Zeit zu ersparen, überspringen, sondern er muß das Ganze zu

concentriren verstehen. Diese auf Einer Seite so nothwendige Kunst hat aber doch auf der andern Seite den Nachtheil, daß einzelne Parthien der vorzutragenden Actenstücke, die ihrer besondern Eindringlichkeit halber, die in der gewählten Stellung und Verbindung, in dem Ausdrucke selbst liegt, des gewissen Effects auf den Beyfall des Collegii nicht verfehlen würden, wenn sie, wie sie sind, demselben mitgetheilet würden, durch das bloße Extrahiren des darinnen liegenden Hauptgedankens, für letzteres verloren gehen. Ein gewissenhafter Referent muß daher solche Stellen besonders ausheben, und wörtlich wiederholen. Eben so ist es mit Aeußerungen und Reden, auf deren Interpretation es bey Entscheidung der Sache ankommt, wo also die gebrauchten Worte selbst in Betrachtung zu ziehen sind. In beyderley Hinsicht bestätiget sich aber von neuem die Wahrheit, daß nur derjenige dem Dicasterialvortrage gewachsen sey, der bey jeder Sache mit Sicherheit zu beurtheilen vermag, was wesentlich oder unwesentlich, zur Entscheidung gehörig oder irrelevant sey, der sich darauf versteht, das zu viel oder zu wenig im Ganzen sowohl, als im Einzelnen genau abzuwägen.

Ich kann diesen Abschnitt nicht beschließen, ohne eine Bemerkung hinzuzufügen, die insbesondere die dermalen noch bestehende Gerichtsverfassung meines Vaterlandes, des Königreichs Sachsen, anbetrifft. Hier ist es den Unterrichtern theils erlaubt, theils, wie z. B. in Criminal-Sachen, geboten, in den vor ihnen anhängigen Rechts-Sachen nicht selbst zu erkennen, sondern bey den Schöppenstühlen und Juristenfacultäten Urthel einzuholen; nur in gewissen Sachen, z. B. in Polizey- Innungs- Dienst- und einigen andern Sachen sollen sie selbst verabschieden,

und wiederum in andern, z. B. geringfügigen Rechtssachen ist es ihnen anempfohlen, die Einholung rechtlichen Erkenntnisses zu vermeiden. Allein es giebt sehr wenige Unterrichter, die sich mit Abfassung eigner Entscheidungen einlassen, sie finden es bequemer, die Sachen an die Dicasterien zu verschicken, manche sind auch wohl wirklich nicht im Stande, einen Bescheid zu geben, finden also in der Verhandlung der Acten ein gutes Mittel, ihre Unwissenheit zu verbergen. Und nicht blos Unterrichter, Justizbeamte, Gerichtsverwalter, Stadträthe, bedienen sich dieser Procedur, wo sie selbst entscheiden könnten, sondern auch bey verschiedenen höhern aus mehrern Räthen zusammengesetzten Collegien, ist es Geschäftsstyl, daß sie ihre Decrete erst nach vorher eingeholtem Informat der Dicasterien ertheilen. Durch diesen ungeheuern Zufluß von Sachen werden daher die Spruch-Collegien dermaßen überhäuft, daß sie mit dem angestrengtesten Fleiße nicht im Stande sind, solche in kürzerer Zeit abzuthun, daher denn, wie bekannt, viele Sachen Jahre lang liegen bleiben, ehe sie zum Verspruch gelangen. Welchen nachtheiligen Einfluß dieses auf den Gang der Justiz hat, wie die aufgeforderte Hülfe der letztern dabey in den meisten Fällen allen Werth und allen Sinn fürs wirkliche Leben verliert, welche Hemmungen in der Thätigkeit der Bürger und den Gewerben, wie mancher unersätzlicher Schade daraus entsteht, daß z. B. während eine Schuldsache lange Zeit auf den Verspruch warten muß, und um so viel später zur Execution reift, unterdessen der Beklagte vielleicht sein Vermögen vollends verschleudert, seine Besitzungen ruinirt, und dem Gläubiger am Ende das leere Nachsehen läßt; wie manches Inculpaten Arrest dadurch

unnöthiger Weise verlängert wird, wie lange mancher warten muß, ehe er zur öffentlichen Anerkennung seiner beleidigten Ehre gelangt, alles dieses will ich nicht weiter auseinander setzen, es dringt sich einem Jeden von selbst auf, der mit unserm Geschäftsgange bekannt ist. Die Dicasterien selbst sind dabey von aller Schuld freyzusprechen, sie können nach ihrer Organisation nicht mehr leisten, so sehr auch jeder einzelne Referent sich auf die praktische Anwendung der obigen Regeln, der Kürze, der Auswahl des Wesentlichen vom Unwesentlichen im Vortrage befleißigen mag. Der Fehler liegt in dem eingeschlichenen Proceßgange bey den Gerichten selbst, darinnen, daß ihnen nachgesehen wird, in jeder, auch noch so geringen oder klaren Civilsache, in jeder unbedeutenden Rügensache eben so gut wie in zweifelhaften Rechtsfällen oder in Criminalsachen, die Acten an die Dicasterien zu verschicken. Unsere Unterrichter sind bey einer solchen Methode eigentlich keine Richter, sondern nur Maschinen der Prozeßordnung und der Partheyen; denn sie richten nicht, sie lassen Andere richten, und expediren blos, was entweder von den Partheyen gesucht, oder durch das eingeholte Urthel vorgeschrieben wird; und selbst während der Verhandlungen lassen sich viele Richter in Ansehung ihrer Resolutionen auf die Anträge der Partheyen von letztern so kopflos am Gängelbande hin- und herziehen, daß sie am Ende selbst nicht mehr wo aus noch ein wissen, und die Sachen aufs höchste verwickelt werden. Sie sollen aber nach dem Sinne der Gesetze wirklich Richter seyn, darum kann der Staat, können die Partheyen mit Recht verlangen, daß sie soviel Rechtskenntnisse besitzen, um besonders in den Civilsachen selbst einen Rechtsspruch zu ertheilen.

Es wäre daher sehr zu wünschen, daß die bis zum Unfug ausgedehnte Bequemlichkeit der Untergerichte in Einholung der Dicasterial-Sprüche eingeschränkt und folgende von Vielen schon längst als nothwendig erkannte, auch in andern Staaten bereits existirende Einrichtung getroffen würde: Jeder Justizbeamte, jedes Patrimonialgericht, wäre verpflichtet, in Civilsachen, Rügensachen, und solchen Denunciations- und Untersuchungs-Sachen, die nicht criminell sind, in der Regel selbst zu entscheiden; doch mit der Erlaubniß, sich in wichtigen Fällen, z. B. in verwickelten großen Creditwesen, bey weitläuftigen Beweisen, und wo zweifelhafte Rechtsfragen eintreten, ein Informat einzuholen. Die Beurtheilung der Nothwendigkeit dieser Informateinholung dürfte jedoch nicht der eignen Willkühr der Gerichte überlassen bleiben, sondern, wenn die Partheyen sich darüber beschwerten, daß der Richter solches unnöthiger Weise gethan, müßte der Ober-Instanz nachgelassen seyn, darüber zu entscheiden und dem Richter in diesem Falle auferlegt werden, die Kosten des Informats aus eignen Mitteln zu tragen. Wenn aber auf einer Seite hierdurch die Processe um vieles abgekürzt würden, sobald man zugleich den Gerichten eine gewisse Zeit vorschriebe, binnen welcher sie, bey Verlust der Sportuln für den Bescheid, denselben publiciren müßten, so würden vielleicht auf der entgegengesetzten Seite die Folgen entstehen, daß die Erkenntnisse mancher Richter an starken Gebrechen leiden, folglich der Gebrauch der Rechtsmittel häufiger werden, mithin in der Leuterungs- und Appellations-Instanz desto mehr Sachen vorkommen, und da auf eine andere Art derselbe Zeitverlust verursacht werden möchte. Dieser Besorgniß könnte man jedoch entgehen, wenn erstlich die Leute-

rungs-Instanz aufgehoben, und zweytens eine vermehrte Anzahl Mittel-Instanzen oder Appellations-Tribunale, vielleicht in jedem Kreise Eins, niedergesetzt würden, an welche in jeder Sache, sie sey geringfügig oder bedeutend, wider jeden Bescheid der Untergerichte, er sey interlocutorisch oder definitiv, die Appellation offen stehen müßte, von deren Ausspruche aber der Recurs an das Ober-Appellationstribunal nur in gewissen gesetzlich zu bestimmenden wichtigern Fällen erlaubt seyn dürfte.

Anders verhält sichs mit Criminal-Sachen, bey diesen ist, wie ich glaube, die Verschickung der Acten nach rechtlichem Erkenntniß an die Spruch-Collegia eine weise, sinnvolle und menschliche Einrichtung, die der wesentliche Unterschied zwischen Civil- und Criminalsachen beyzubehalten empfiehlt. Im erstern hat der entscheidende Richter es blos mit dem Gesetz und mit der äußern Erscheinung des Facti zu thun, die innere Qualität der darinnen begriffenen Handlungen, die Moralität der Absichten, welche dabey zum Grunde gelegen, die veranlassenden Bewegungsgründe hingegen sind für ihn ganz fremde Gegenstände, er hat auf die Personalität der Partheyen durchaus keine Rücksicht zu nehmen, sondern beschäftigt sich blos mit der logischen Anwendung der Disposition des Civilgesetzes auf das bewiesene Factum. Welchen Effect sein Ausspruch haben werde? ob die Billigkeit dabey schweigen müsse? ob Sittlichkeit oder versteckte Bosheit dabey gewinnen? darüber darf er keine Untersuchung anstellen; das bloße Recht, streng gesondert von der Moral, ist seine einzige Entscheidungsquelle.

Andere Rücksichten aber hat der Criminal-Richter zu nehmen. Die Imputation der Handlung und der Zweck der Strafe sind für ihn zwey der wichtigsten Gegenstände der Reflexion, beyde führen ihn nothwendig auf die Personalität des Inculpaten und auf die moralischen Bewegungsgründe der That. Zudem kann sich bey der Allgemeinheit der Criminalgesetze der Richter nie auf ein bloßes Subsumiren des ihm vorgelegten Falls unter die Disposition des Gesetzes beschränken, weil ihn der, immer nur eine bestimmt voraus gesetzte Quantität und Qualität der Handlung, nicht aber auch die mannigfaltigen möglichen Modificationen derselben aussprechende Inhalt des Gesetzes in den meisten Fällen verläßt, und ihm befiehlt, als Vermittler zwischen der in dem Gesetz angekündigten Idee des Gesetzgebers und dem concreten Falle aufzutreten, wozu es ebenfalls der Berücksichtigung der Personalität des Verbrechers, welche wegen ihres Einflusses auf die Freyheit des Willens, der Handlung mehr oder weniger Zurechnungsfähigkeit giebt, nothwendig bedarf. Aus diesen Prämissen scheint nun aber zu folgen, daß gerade in Criminal-Fällen der inquirirende Richter selbst das Urtheil fällen sollte, weil dieser den Inculpaten selbst gesehen, seinen Charakter erforscht, folglich seine Personalität richtig zu beurtheilen Gelegenheit gehabt hat. Allein, auf Einer Seite hat diese Vertrautheit mit dem persönlichen Charakter, diese oft nur eingebildete, scheinbare, von einzelnen Merkmalen abstrahirte, von andern sonst gewöhnlich vorkommenden ähnlichen Erscheinungen übergetragene Kenntniß des innern Seelenzustandes und der Moralität des Inculpaten in der Regel bey den Inquirenten den Erfolg, daß sie für oder wider den erstern eingenom-

men werden, wozu sich gewöhnlich bey wichtigern Untersuchungen, wie ich schon vorhin gedachte, das Interesse für die Sache selbst gesellt. Auf der andern Seite ist nach der Form des inquisitorischen Processes der Inquirent zugleich Ankläger und Vertheidiger, er würde also, wenn ihm nachgelassen oder aufgetragen würde, selbst zu erkennen, in seiner eignen Sache sprechen müssen. Das Dicasterium hingegen hat den Inculpaten nicht gesehen, der Referent kann sich keine sinnliche Vorstellung seiner Personalität machen, er sieht weder das Cainsgesicht des boshaften Mörders, noch die verführerischen Mitleid und Theilnahme verlangenden Thränen der büßenden Magdalene, er darf blos aus den geistigen Zügen, die ihm die in den Acten enthaltene Lebensgeschichte, der Zusammenhang der Verhältnisse und Umstände, unter welchen die Handlung geschah, liefern, ein abstractes Resultat über die Personalität des Inculpaten, über die Zurechnungsfähigkeit der Handlung ziehen. Zugleich ist ein Spruch-Collegium im höchsten Grade unpartheyisch, weil es mehr, als je ein Geschwornengericht oder anderes Tribunal, frey von allen Privat-Beziehungen und Verbindungen zu und mit den Personen und Verhältnissen ist, welche bey der geführten Untersuchung interessirt sind oder seyn können, und repräsentirt so im reinen Sinne des Worts die Idee der Gerechtigkeit. Man erhalte uns daher ja, für die Criminaljustiz, die Dicasterialerkenntnisse, weil schwerlich jede andere noch so gepriesene Einrichtung für diesen Theil der Rechtspflege gleichen Vortheil gewähren kann. —

Von dieser Abschweifung gehe ich zu einer andern

Gattung von Vorträgen unter gleichen Amtsverhältnissen über, dieß sind

V.

die Communicate unter coordinirten Behörden.

Die unendlich verschiedenen Zwecke und Veranlassungen, weshalb coordinirte Behörden in öffentlichen Geschäften Mittheilungen an einander ergehen lassen können, lassen sich wiederum auf die drey Gegenstände, das bloße Anzeigen und Melden, das Unterrichten und das Bestimmen zurückführen. Blos anzeigende Communicate sind es z. B., wenn eine Justiz- oder Polizeybehörde der andern von der Entdeckung eines Verbrechens Nachricht giebt, wovon die Theilnehmer, Mitwisser, unter der letztern Sprengel oder Gerichtsbarkeit wohnen sollen, um ihres Orts gegen diese verfahren zu können; anzeigende Communicate sind ferner die Antworten auf Requisitionen coordinirter Behörden über eingezogene Erkundigungen, anzustellen gewesene Untersuchungen, und dergleichen. Ein unterrichtendes Communicat ist es zu nennen, wenn Eine Behörde von der andern, die ihr nicht vorgesetzt ist, ersucht wurde, ihr Notizen über bestehende Einrichtungen, Anstalten, Verfassungen zu geben, zu den bestimmenden Geschäftsvorträgen gehören endlich solche Communicate, wodurch eine Behörde bey der andern für eine Person oder Sache intercedirt, oder sie zur Mitwirkung bey einem Unternehmen auffordert, von ihr die Abstellung irgend eines Gebrechens, einer Prägravation verlangt, oder eine ihr mitgetheilte Beschwerde abzulehnen und zu rechtfertigen, oder endlich ihre Rechte, ihre Amtsbefugnisse,

ihren Wirkungskreis gegen Eingriffe zu verwahren sucht.

Die oben auseinander gesetzten allgemeinen Regeln über die dreyerley Gattungen der Vorträge, der anzeigenden, informatorischen oder bestimmenden, geben auch die erste Grundlage zur Abfassung der nach dieser dreyfachen Beziehung verschiedenen Communicate, welche, was die blos anzeigenden betrifft, kaum irgend eine andere Modification erfahren können, als diejenige ist, welche das gegenseitige Verhältniß der Coordination dem bloßen Styl, der äussern Form, geben muß. Denn die innern Requisiten der Wahrheit, Vollständigkeit und Deutlichkeit behalten auch hier ihre unveränderte Nothwendigkeit. Bey den informatorischen Communicaten hingegen wird immer viel darauf ankommen, zu wissen, zu welchem Behuf die anfragende Behörde von der Beschaffenheit irgend eines Instituts, einer Verfassung, unterrichtet seyn will? Vorausgesetzt, daß dabey nie von allgemeinen Einrichtungen und Gesetzen, sondern allemal von speciellen Local-Instituten und Verfassungen die Rede seyn kann und wird, welche die anfragende Behörde vielleicht in ihrem Wirkungskreise einführen, nachahmen will, oder auf deren analogische Anwendung in Streitsachen berufen worden ist, so ist in jeder dieser Hinsichten die Hauptfrage, welche nicht vergessen werden darf, wenn das informatorische Communicat befriedigend und zweckmäßig seyn soll: ob die Local-Verhältnisse, die Bedürfnisse, die Voraussetzungen an beyden Orten gleich sind, so daß, was an Einem nothwendig, heilsam, vernünftig und zweckmäßig, mit den übrigen Verhältnissen übereinstimmend ist, an dem andern nicht vielleicht unnütz, schädlich, mit dem, was sonst da-

selbst vorhanden und bleibend ist, widersprechend und unausführbar seyn würde? Hat die anfragende Behörde sich selbst hierüber erklärt, welche Verhältnisse, Rücksichten und unabänderliche Einrichtungen von ihr zu beobachten seyn, wenn sie ein oder das andere von der andern Behörde ihr mitzutheilende Institut nachahmen, einführen oder sonstigen Gebrauch davon machen wolle, so ist der Verfasser des Communicats dadurch in den Stand gesetzt, die Anwendbarkeit des letztern selbst zu beurtheilen, und hierüber selbst ein Resultat aufzustellen; fehlt aber eine solche Erörterung in der Anfrage, und die jenseitigen Localitäten und Verhältnisse sind ihm nicht ohnedieß schon hinreichend bekannt, was selten der Fall seyn wird, so muß der Verfasser des Communicats wenigstens die anfragende Behörde dadurch in den Stand setzen, sich selbst jenes Resultat zu ziehen, daß er ihr nicht blos die Beschaffenheit der in Frage befangenen Einrichtung, Anstalt und Verfassung, sondern auch die speciellen auf den Localverhältnissen und Bedürfnissen beruhenden Gründe mittheilt, warum sie so und nicht anders beschaffen ist. Dann kann die anfragende Behörde bey sich nachsehen und untersuchen, ob die Voraussetzungen, unter welchen jene Einrichtung dort nothwendig, nützlich und ausführbar wurde, in ihrem Kreise fehlen oder ebenfalls existiren; sonst wird sie der Täuschung ausgesetzt, etwas, das vielleicht blos relativen Werth hatte, für unbedingt gut und anwendbar zu halten. Die Communicate der dritten Art setzen entweder ein gutes freundschaftliches Vernehmen oder eine Differenz, eine Spannung der mit einander communicirenden Behörden voraus. Bey jenen ist es demohngeachtet denkbar und oftmals der Fall, daß nicht dieselbe Ansicht über Einen und denselben Gegen-

stand, den das Communicat betrifft, unter ihnen statt findet. Es kann jedoch unter Staatsbehörden, die keine gelehrten Gesellschaften sind, ein Schriftwechsel über Meynungen wohl schwerlich entstehen, wenn diese Verschiedenheit der Meynungen nicht auf das Handeln, auf die Thätigkeit im Staatsdienste unmittelbaren Bezug und Einfluß hat und davon die Frage abhängt: was gerecht, was nützlich und nothwendig für einzelne Bedürfnisse oder das Ganze selbst sey oder nicht? Mehrere Justiz-Collegien können folglich über Rechtsfragen, die in die Entscheidung der ihnen vorgelegten Streitsachen Einfluß haben, mehrere administrative Behörden über die Anwendbarkeit einer Maaßregel, über die Befolgung gewisser Grundsätze, bey welcher sie sämmtlich Theil nehmen sollen, und interessirt sind, verschiedener Meynung, und Einer unter ihnen daran gelegen seyn, die andern zur Beypflichtung zu bewegen. Will bey einer solchen Trennung der Meynungen Eine Behörde durch ihre Mittheilung die andere mit sich vereinigen, so muß sie den Punct aufsuchen, von welchem sie voraussetzen darf, daß die andere, wenn sie unbefangen, der Wahrheit Freund, und über ihre eigne Bestimmung, ihre Pflichten und Zwecke hinlänglich aufgeklärt ist, mit ihr einverstanden sey, und seyn müsse, und muß von diesem Punkte ausgehend, die andere zu überzeugen suchen, daß nur die Meynung, die Maaßregel, der Grundsatz, den sie in ihrem Communicate aufstellt, das einzig Wahre und Anwendbare sey. Arbeiten beyde Behörden für Einen und denselben Zweig des Staatsdienstes, so kommt es also vor allen Dingen darauf an, in einem solchen Communicate den allgemein anerkannten nothwendigen Zweck und Geist dieser Geschäftsgattung aufzufassen und voraus-

zusetzen. Ist dieses mit überzeugender Klarheit, Wahrheit und Bestimmtheit geschehen, so müßte diejenige Behörde, welche den auf eine solche Prämisse gestützten Gründen keinen Eingang bey sich verstatten wollte, sich der Beurtheilung aussetzen, daß sie ihren nächsten Zweck, ihre Pflichten mißkenne, oder nicht erkennen wolle. Werden Hindernisse, Rücksichten, Localverhältnisse vorgeschützt, weshalb man nicht in die vorgeschlagene und gewünschte Maaßregel mit eingehen könne, so muß bewiesen werden, daß jene Hindernisse leicht zu beseitigen, die Rücksichten in Vergleich mit dem zu erreichenden Zwecke, mit der abzuwendenden Gefahr, unbedeutend, die Localverhältnisse passend seyen. Ist die Rede von außerordentlichen Umständen, welche eine besondere Thätigkeit, ungewöhnliche Aufopferungen und ausgezeichnete Anstalten verlangen, so muß man das Charakteristische des Ereignisses, wodurch es sich von dem gewöhnlichen Gange der Dinge unterscheidet, den eigenthümlichen Einfluß, den es auf die Verhältnisse des Lebens äußert, die Art, wie es darauf einwirkt, bemerklich machen, und daraus die Nothwendigkeit derjenigen Mittel und Maaßregeln deduciren, deren Anwendung man für nothwendig erkennt, um der Sache beyzukommen, den nachtheiligen Folgen der eingetretenen außerordentlichen Umstände vorzubeugen oder sie zu mindern, alles in Bezug auf den Geschäftskreis und die besondern Verpflichtungsgründe, welche diejenige Behörde, an welche man schreibt, als ihr eigenthümlich anzuerkennen hat, damit sie einsehe, daß dasjenige, was zu thun ist, nicht nur überhaupt nothwendig sey, sondern namentlich von ihr selbst gethan werden müsse. Das Verhältniß der Gleichheit zwischen coordinirten Behörden

macht es übrigens zur Regel für den Styl eines solchen Communicats, daß die zu gebrauchenden Gründe und Vorstellungen nicht in einem hofmeisternden, selbstgefälligen, sondern in einem bescheidenen freundschaftlichen Tone vorgetragen werden, wo man vorauszusetzen scheint, daß die Behörde, welche man auffordert, alles das, was man ihr sagt, schon selbst erwogen haben werde.

Schwieriger ist es hingegen oftmals, mit einem Communicate bey einer Behörde durchzudringen, welche für einen verschiedenen, in seinen nächsten Zwecken fremdartig und entgegengesetzt scheinenden Geschäftskreis arbeitet. Hier gilt es zuförderst Vereinigung über ein gemeinschaftliches Princip, als Grund zu vereinter Thätigkeit für Einen Zweck. Diese würde dann unmöglich, und also Uebereinstimmung der Meynung über Einen Gegenstand, so wenig als gemeinschaftliches Handeln, durch Hülfe eines Communicats zu erreichen seyn, wenn beyde mit einander correspondirende Behörden bey ihrem individuellen nächsten Geschäftszweck stehen bleiben, und jede den ihrigen der andern aufdringen wollen. Der höhere Mittelpunkt, wo beyde sich mit ihren von einander abweichend scheinenden Zwecken vereinigen, muß aufgesucht, und bewiesen werden, daß die Meynung, die gewünschte gemeinschaftliche Maaßregel, hier ihren nothwendigen Grund habe, daß jede in der vorliegenden Sache ihres nächsten Zwecks zugleich verfehlen würde, wenn sie nicht aus diesem höhern Bewegungsgrunde mit einstimmen und eingreifen wollte. Ich erinnere hierbey an dasjenige, was ich oben über die Einheit des Zwecks der verschiedenen Staatsbehörden gesagt habe, ohne welche der Streit der Meynungen und des Interesses unter ihnen unaufhörlich und un-

besiegbar bleibt, mit deren Hülfe aber es ein Leichtes ist, auch die in Rücksicht ihres Wirkungskreises verschiedenartigsten Behörden über Einen und denselben Gegenstand in Harmonie zu bringen.

Verschiedenheit der Meynung über das, was der Zweck des Staatsdienstes zur Pflicht mache, was nützlich, nothwendig, ausführbar, nachtheilig, unnöthig, oder mit unüberwindlichen Hindernissen verbunden sey, kann und muß nach der Natur der Dinge auch bey dem besten Vernehmen der Behörden, und der vollkommensten Harmonie des Willens unter ihnen, angetroffen werden, ja diese Verschiedenheit wird um so häufiger eintreten, je freyer der Spielraum ist, in welchem sich die Thätigkeit derselben zeigen darf. Dieser Streit der Meynungen kann jedoch dem Staatsdienste selbst nicht gefährlich und nachtheilig werden, wenn er vernünftig geführt wird, wenn sich nicht Nebenrücksichten und Persönlichkeiten einmischen, dient vielmehr zur Schärfung und Berichtigung des Urtheils über die dabey zur Sprache kommenden Gegenstände.

Wirkliche Streitigkeiten und Irrungen unter verschiedenen Behörden, die ebenfalls zu Communicaten Anlaß zu geben pflegen, verrathen hingegen gewöhnlich eine fehlerhafte Organisation des Staatsdienstes, und eine sehr untergeordnete, kleinliche und schiefe Ansicht der streitenden Behörden von ihrer Bestimmung, ihren Pflichten, Rechten. Gemeiniglich sind es vermeinte Eingriffe in die gegenseitigen Amtsbefugnisse, und Rangstreitigkeiten, welche verschiedene coordinirte Behörden mit einander entzweyen, und zu hitzigen, leidenschaftlichen, oft beleidigen-

den Kämpfen auffordern, bey welchem jeder Theil seine Prätension gleich dem unverletzbarsten, kostbarsten Stück seines Eigenthums vertheidigt. Die Ursache ist entweder Unsicherheit der Grenzen der verschiedenen Wirkungskreise, folglich, wie gedacht, Mangel der Organisation, oder der Umstand, daß die Behörden ihre Amtsbefugnisse zunächst als Rechte, als Object des Eigenthums, anzusehen gewohnt sind, und auch ansehen dürfen, mit deren Verlust sie etwas, das ihnen gehöre, einbüßen würden. Auch dieß ist ein Fehler der Verfassung, der von wichtigen Folgen ist, und der in dem Lehnssystem, in der Patrimonialgerichts-Verfassung seinen Grund hat, von da aus aber sich auch über andere Theile der Organisation des Staatsdienstes verbreitet hat. Der Staatsdienst in allen seinen Zweigen ist zunächst Pflicht, die Gewalt, die er zur Ausführung erfordert, ist blos Mittel zur Ausübung dieser Pflicht. Das Lehnssystem und die damit verschwisterte Patrimonialgerichts-Verfassung kehrte das Verhältniß um, sie verliehen diese Gewalt als ein Recht, als Eigenthum, dessen Benutzung auf denjenigen Handlungen beruht, die in Beziehung auf den Staat nur Ausübung einer Pflicht waren, für den Beliehenen aber nun zu nutzbaren Gerechtsamen wurden. Nur diese verkehrte Ansicht der Sache konnte die Idee von Jurisdictionsgerechtsamen, von Verletzung der Gerichtsbarkeit hervorbringen, und es möglich machen, daß über Eingriffe in solche Rechte, eben so wie über Verletzung anderer Privatrechte, gestritten wurde und noch wird. Dürften die Behörden und Obrigkeiten den Umfang ihres Wirkungskreises nur als das Tableau ihrer Pflichten, und ihre Amtsbefugnisse, ihre ihnen anvertraute Gewalt, nur

als Mittel zur Ausübung dieser erstern ansehen, so würde alle Rivalität unter ihnen aufhören; der Verlust eines Theils ihrer Competenz wäre für sie nicht mehr der Verlust eines Rechts, sondern die Entbindung von einer Pflicht, und ein Streit hierüber könnte nur dann entstehen, wenn man einer Behörde, einem Beamten, eine auf sich gehabte Pflicht lassen oder neuerdings auflegen, und doch ihm die als Mittel zu ihrer Erfüllung unentbehrliche Gewalt nehmen oder versagen wollte.

Aergerlich und beklagenswerth ist es daher oftmals, zu hören und zu sehen, um welche kleinliche Ursachen nicht nur Behörden mit einander in Streit gerathen, sondern auch, wie sie so ganz des Zwecks dabey vergessen, für welchen sie thätig seyn sollen. Verhältnisse und Dinge, die dem Leben, dem Staate, welchem sie dienen sollen, fremd, nur ihrem Nutzen, ihrem Stolze wichtig sind, werden mit Eifer, mit Zeit- und Kraftaufwand betrieben und verhandelt, und die fürs Leben, für den wirklichen Staatsdienst wichtig, dringend sind, keinen Aufschub leiden, werden als Nebensache bey Seite gesetzt oder nachlässig abgefertigt. Wie manche wichtige Angelegenheit, wie manche nützliche Anstalt, wurde nicht schon vereitelt oder verdorben, weil die an ihrer Berathung und Ausführung Theil nehmenden Behörden und Beamten, über die Präcedenz, über das Directorium dabey sich nicht vereinigen konnten, und man die Sache selbst liegen lassen mußte, weil man sich diese Streitigkeit nicht zu schlichten oder zu entscheiden getraute.

Für Behörden und Beamten, welche von diesem kleinlichen, kindischen, und den ersten Begriffen vom We-

sen des Staatsdienstes widerstrebenden Geiste der Rivalität und Neidsucht, in Behauptung ihrer sogenannten wohlerworbenen Gerechtsame erfüllt sind, kann ich keine Regeln geben, wie sie bey den gemeiniglich von ihnen selbst erregten Streitigkeiten über Amtsbefugnisse, ein Communicat an die ihnen entgegenstehende Behörde einzurichten hätten.

Aber auch heller denkende Behörden und Beamten können wider ihren Willen in dergleichen Irrungen verwickelt werden, und in die Nothwendigkeit, sich zu vertheidigen, gerathen. Die oben aufgestellte Ansicht des Verhältnisses zwischen Pflicht und Recht muß die Grundsätze an die Hand geben, auf welche sie sich zu stützen, wie weit sie in der Vertheidigung dessen, was ihnen streitig gemacht wird, zu gehen haben. Mit Recht wird eine Behörde, ein Beamter, Eingriffe abzuwehren suchen, die dahin gehen, ihm von einem ihm übergebenen geschlossenen, aber zusammengesetzten Geschäftskreise, wo ein Theil in den andern greift, eine Branche die andere unterstützt, ihr vorarbeitet, Einen oder den andern Theil zu entreißen, weil dadurch eine Lücke entstehen würde, welche ihm an der vollständigen zweckmäßigen Bearbeitung dessen, was ihm noch übrig bleibt, behindern könnte. So hängen z. B. die Criminaljustiz und Sicherheits- oder Personenpolizey so genau zusammen, daß jene die letztere schwer entbehren kann, sind daher auch meistentheils mit einander verbunden; wo dieß ist, würde der Criminaljustizbeamte, nicht seine Rechte, sondern seine Pflichten, schlecht zu schätzen wissen, der, wenn man ihm die Polizeyaufsicht nehmen oder streitig machen wollte, sich dagegen nicht zu vertheidigen suchte. Ein ähnlicher Gegenstand, worüber

jede Behörde mit Recht bis aufs letzte Wort ſtreitet und ſtreiten muß, ſind behauptete aber nicht erwieſene Exemtionen einzelner Locale, die zu einem größern Diſtricte gehören, von der Gerichtsbarkeit, welche einer andern Behörde über letztern zuſteht. Denn durch ſolche Exemtionen wird beſonders die Polizeyaufſicht geſtört und gelähmt, manche Maaßregeln können gar nicht ausgeführt werden, wenn ſolche ſogenannte Freyheiten ſich in den Weg legen. Von gleicher Art ſind ferner angemaßte Freyheiten gewiſſer Corporationen, die nach Befinden ihre eigne privilegirte Behörde haben, von den gemeinſchaftlichen Laſten und Obliegenheiten der Commun, zu welcher ſie ihrer örtlichen Lage nach gehören. Durch ſolche Exemtionen wird die bürgerliche Gleichheit aufgehoben, und die Behörde, unter welcher die Commun ſteht, iſt es ihren Pflichten gegen letztere ſchuldig, bey ſolchen Prätenſionen nicht ſtill zu ſchweigen.

Wollte ferner eine Behörde der andern z. B. die Erhebung der zur Unterhaltung öffentlicher Anſtalten nothwendigen Anlagen, oder andere zu Handhabung der öffentlichen Ordnung, der Juſtiz und Adminiſtration erforderliche Einrichtungen und Maaßregeln ſtreitig machen, oder endlich ſie gar in der Ausübung des ihr aufgetragenen Amtes hindern, ſo iſt letztere in allen dieſen Fällen durch ihre Pflicht aufgefordert, gegen ſolche Eingriffe zu ſtreiten.

Schriften, und namentlich Communicate, welche in dergleichen Differenzen vorkommen, müſſen Ernſt, Nachdruck, Gründlichkeit in ſich vereinigen, dagegen aber frey von Aeußerungen der Empfindlichkeit, die auf ge-

reizte Leidenschaft deuten, seyn. Denn die Pflichttreue, die blos aus ihnen sprechen darf, kennt keine Leidenschaft, nur wo der beleidigte Egoismus oder Stolz, die Eifersucht auf ein wenig mehr äußerliches Ansehen, sich einmischt, da gebraucht man Anzüglichkeiten und eine feindselige Schreibart. Diejenigen höhern Behörden, welche über dergleichen Streitigkeiten zu entscheiden haben, können an dem Tone, der in den gegenseitigen Eröffnungen beyder Theile herrscht, leicht erkennen, auf welcher Seite die gerechte Absicht, nothwendige unveräußerliche Amtsbefugnisse zu vertheidigen, oder die neidische Furcht, irgend einen eingebildeten Vorzug, einen pecuniairen Vortheil, oder einen Gegenstand der Eitelkeit und Rangsucht einzubüßen, zum Grunde liege und die Feder geführt habe.

VI.

Von Vorbeschieds-Vorträgen.

Man hat immer einen Ruhm der Justizpflege eines Staats darein gesetzt, die Processe zu vermindern und im Gegentheil die Zahl der in den Gerichten durch Vergleich geschlichteten Streitigkeiten zu vermehren, man pflegt sogar hie und da die jährlich steigenden Listen der verglichenen Processe zum Muster für andere öffentlich bekannt zu machen. Daher scheint diese Gattung von Vorträgen jetzt mehr Wichtigkeit und Interesse als sonst zu besitzen. Das Verdienst eines Richters, die Mehrzahl der bey ihm angebrachten Klagen durch Vergleich abgethan zu haben, mag indessen in einzelnen Fällen wohl sehr problematisch seyn, und es ist eine Bemerkung, die sich durch die Erfahrung zu

bewähren scheint, daß es mehr ein Zeichen der Muthloßigkeit, als der Einsicht und Aufklärung des Volks sey, wenn die Leute lieber ihre Rechte aufopfern, und es über sich ergehen lassen, durch Vergleich mehr oder weniger einzubüßen, als einen durch Unrecht veranlaßten Streit fortzusetzen. Wo die Noth des Lebens, der Druck der äußern Verhältnisse, jede Kraft lähmt und abspannt, da wird freylich die Erscheinung immer seltener werden, daß die Partheyen im Bewußtseyn ihres Wohlstandes, der die Unbehaglichkeiten, die Kosten eines Processes, leicht mit ansehen kann, im Gefühl ihrer Freyheit und bürgerlichen Wichtigkeit, lieber diesen Opfern sich aussetzen, als von ihren Rechten, die sie zu haben glauben, etwas nachgeben wollen. Und in der That, warum soll und will man den, der das sichtbarste Recht auf seiner Seite hat, mit Ueberredungskünsten, oder mit Ungestüm nöthigen, seine Rechte durch Vergleich hinzugeben? Wird die Maxime: alle erhobene Klagen sollen auf jede mögliche Weise durch Vergleich abgethan werden, herrschend und laut, so werden sich alle böse Schuldner darauf verlassen, keinen Gläubiger zu bezahlen, indem ihnen allemal die Hoffnung übrig bleibt, etwas zu gewinnen, wenn sie verklagt werden. Der Zweck der Rechtspflege ist, dem Rechte zu helfen, es ourch Autorität der Staatsgewalt gegen den, der es nicht achten will, geltend zu machen, nicht aber, dasselbe durch erzwungene Vergleiche zu entkräften, und das Argument, das gewöhnlich von Seiten der Gerichte gebraucht wird, die Weitläuftigkeit und Kosten eines Processes zu vermeiden, kündigt blos die Schwäche und Mangelhaftigkeit unserer Rechtspflege, nicht aber den allgemeinen Vorzug eines Vergleichs vor einem Processe an.

Es giebt aber auch auf der andern Seite Fälle genug, wo die Rechte beyder Partheyen zweifelhaft, die Ansichten derselben in gleichem Grade irrig, die Forderungen übertrieben sind, und der Gegenstand vielleicht zugleich so geringfügig ist, daß es unter jeder Voraussetzung, für einen oder wohl auch für beyde Theile reiner Verlust wird, sich darüber zu streiten.

Hier ist die Bemühung, einen Vergleich zu stiften, am rechten Orte, und der Richter hat es oft in seiner Gewalt, durch einen geschickten Vortrag diesen Zweck zu erreichen. Man darf aber nur diese Bemühungen belauscht haben, um zu wissen, wie ungeschickt oftmals dabey zu Werke gegangen wird, um sich zu überzeugen, daß in den meisten Fällen die Vergleichstermine nichts anders als eine unnütze Formalität sind, bey deren Eröffnung man schon gewiß seyn kann, daß sie ohne Erfolg bleiben müssen.

Eine Uebereinkunft, ein Vergleich über eine Streitsache, kann ohne Zwang unter den disharmonirenden Partheyen nur dadurch erreicht werden, daß man die verschiedenen in der Regel einander entgegengesetzten Ansichten und Interessen derselben auf Eine Ansicht, Ein Interesse zusammen führt und vereinigt. Dazu ist aber nothwendig, daß man erstlich den oder die streitigen Puncte richtig fixirt und aushebt, zweytens jede Parthey für sich allein ihre eigene Ansicht und ihr besonderes Interesse klar erkennen läßt, und drittens eine oder die andere derselben, oder auch beyde, zu der Ueberzeugung, daß ihre gefaßte Ansicht irrig, ihr Interesse mißverstanden und entweder die entgegengesetzte oder eine in der Mitte liegende Ansicht die sichere und für ihr Interesse vortheilhaftere sey.

Das erste und zweyte ist bey Vorbeschieden um deswillen höchstnothwendig, weil oftmals die Partheyen selbst nicht recht wissen, worüber sie sich streiten, worauf es bey ihrer Sache ankommt, noch was ein jedes selbst will? und weil ohne Fixirung des streitigen Puncts die ganze Verhandlung ohne Zweck und Haltung seyn, und eben deshalb ohne Erfolg bleiben müßte. Indem man aber als Vortragender bey einem Vorbeschiede den Partheyen die Lage der Sache, den Gegenstand des Streits, auseinander zu setzen und vor Augen zu stellen und einem jeden seine eigne Ansicht derselben, sein Verlangen zum klaren Bewußtseyn und zu deutlicher Vorstellung zu bringen sich bemüht, muß man vornehmlich zusehen, mit welcher Classe von Menschen man zu thun hat, ob mit gebildeten, gelehrten, die der juristischen Geschäftssprache gewachsen, oder mit niederern unwissenden Leuten, zu deren Fassungsgabe man sich herablassen muß, um sich ihnen verständlich zu machen. Bey diesem Herablassen selbst aber muß der Vortragende demohngeachtet daran denken, sich über den Wortwechsel der handelnden Partheyen hinaus zu versetzen, sich nicht davon fortreißen zu lassen, sondern die Verhandlung, wenn sie, wie gewöhnlich, von dem Puncte, wovon die Rede seyn soll, abschweift, sogleich wieder darauf hinzulenken und dabey fest zu halten. Der Vortragende muß sich daher besonders hüten, Parthey zu nehmen, weil er sonst sich selbst mit dem Wortwechsel verwickelt, Widersprüche empfängt und erwiedern muß, und so den Character seiner Function, die Unterhandlung zu leiten, vergißt.

Das dritte ist der eigentliche Zweck eines Vorbeschieds. Man läßt um deswillen die Partheyen vor dem Tribunal persönlich zusammen kommen, um die entgegengesetzten

Interessen und Ansichten derselben, die im Schriftenwechsel, anstatt sich zu nähern, immer fester und schneidender getrennt werden, durch mündliche Unterredung vergleichen, austauschen, prüfen zu lassen und zu vereinigen.

Was nun diesen verschiedenen Interessen und Ansichten auf jeder Seite zum Grunde liege, ob Eigennutz, Feindschaft, Standesvorurtheil, Eitelkeit und Empfindlichkeit, irrige Begriffe von den Rechten, auf deren Besitz es ankommt, oder was es sonst sey, das muß der Vortragende zu erforschen suchen, muß seine Vorschläge entweder so einzurichten wissen, damit jede Parthey in dem, was sie durch die beabsichtigte Vereinigung erlangt, eine Befriedigung ihres Interesses, ihrer Ansicht finde, oder wenn dieß nicht möglich, es dahin zu bringen suchen, daß der Irrende sein Vorurtheil, sein mißverstandenes Interesse aufgebe, zu besserer Ueberzeugung gelange, und sich ein geringeres Resultat, als seine anfänglichen Prätensionen waren, gefallen lasse.

Dazu gehört nun einige Menschenkenntniß, um solche Argumente zu benutzen, die einen jeden nach seiner Individualität und gewohnten Denkungsart ansprechen, nicht Sturm und imponirende Gravität, welche die Gemüther abschrecken und trotziger machen, sondern Freundlichkeit mit Autorität gepaart, welche es jeder Parthey erkennen lassen, daß es dem Vortragenden ernstlich darum zu thun sey, das wahre Beste der Partheyen zu vermitteln, und Geduld, die sich nicht sogleich ermüden läßt, wenn Kurzsichtigkeit und Eigenwille alle Bemühungen, die gewünschte Ueberzeugung hervorzubringen, anfänglich zu vereiteln scheinen.

So kann man in vielen Fällen durch Vermittelung eines Vergleichs wirklichen Nutzen fürs Leben stiften, indem man Streitigkeiten ein Ende macht, deren Resultat, wenn sie fortgeführt worden wären, für keinen Theil Gewinn oder Erhaltung eines fürs Leben einige Bedeutung habenden Rechts, sondern Verlust an Zeit, Geld, Ruhe und Kräften gewesen seyn würde.

VII.

Von den Conferenz-Vorträgen.

Diese haben in gewissen Stücken Aehnlichkeit mit den Vorbeschiedsvorträgen.

Die neuere Staatskunst hat die Wahrheit eingesehen und ihr zum Theil practischen Einfluß auf die Organisation mehrerer Staaten gegeben, daß zwar die Gesetzgebung und das Entscheiden über Recht und Unrecht, oder die Justizpflege, collegialischen Deliberationen überlassen bleiben darf, das Beschließen hingegen über zu treffende Verfügungen, wo Energie, Consequenz und Schnelligkeit die Hauptsache sind, besser Einem Manne anzuvertrauen ist, der allein weiß, was er will und soll, der Einem Grundsatze folgt, und allein anordnen kann. Doch es ist noch nicht überall dahin gediehen, noch an vielen Orten befindet sich die Berathung über Angelegenheiten der Administration lediglich in den Händen von Collegien, und überall werden wenigstens einzelne wichtigere Verfügungen der Deliberation und dem Beschluß von zusammengesetzten Commités, Commissionen, oder wie die Collegien sonst heißen, vorbehalten und übertragen. Das Wesen sowohl als die Form solcher collegialischer Berathschlagungen bringt es mit sich, daß

sie, wie bekannt, jederzeit unter Vorsitz eines Chefs, der den Vortrag und die Leitung der Deliberationen führt, geschehen. Ist nicht die Zusammenberufung einer Conferenz über öffentliche Angelegenheiten, wie es wohl bisweilen der Fall seyn mag, eine bloße Farce oder Formalität, daß entweder die Theilnehmer schon vorher untereinander freywillig über ein Conclusum einverstanden, oder die Mitglieder bloße Jaherrn sind, welche sich von dem Präses die Vota dictiren lassen, so ist die Leitung einer solchen Conferenz meistentheils eine schwere Aufgabe für den Chef derselben, die durch einen geschickten Vortrag gelöset werden kann.

Es gilt hierbey, die Verschiedenheit der Meynungen zu besiegen und in Eine Meynung zu verwandeln, welches aber um so mehr Schwierigkeiten hat, als gemeiniglich jeder Theilhaber einer Conferenz mit der eiteln Idee eintritt, daß seine Meynung die richtigste sey, und keiner sich den Triumph entgehen lassen will, seiner Meynung die Oberhand zu verschaffen, und sie von der ganzen Versammlung angenommen zu sehen.

Dieses gegenseitige Reiben der verschiedenen und oftmals ganz entgegengesetzten Meynungen und zugleich der Umstand, daß das vermischte Discutiren über diese Meynungen unversehens die Sprechenden auf Neben-Ideen zu führen und von dem Gegenstande der Conferenz bisweilen gänzlich abzulenken pflegt, so daß eine solche Versammlung nach einem viertelstündigen Gespräch vielleicht nicht mehr weiß, wo sie angefangen hat, erfordert hauptsächlich die Aufmerksamkeit des vortragenden Präses.

Um beydes zu vermeiden, und einen erwünschten und

zugleich vernünftigen Beschluß schneller zu bewirken, ist es Sache des Vortragenden, erstlich die Gegenstände der Berathschlagung in möglichst specielle und scharf begränzte Theile zu zerlegen, und einen auf den andern folgen zu lassen, nicht zu verstatten, daß über mehrere zusammen gesprochen und Eins ins andere gemengt werde. So erhält der Ideengang weniger Spielraum zum Abschweifen und die Discussion wird bestimmter.

Wenn es ferner auf die Erfahrung sich gründet, daß der Verstand des Menschen eine schon gefundene und ihm vorgelegte Wahrheit weit leichter als solche erkennt und annimmt, als selbst die Wahrheit findet, so ist es eine zweyte Vorsichtsregel für den Vortragenden bey einer Conferenz, daß er nie den Gegenstand der Berathschlagung ohne einen von ihm selbst vorher überdachten mit den gehörigen Motiven versehenen Vorschlag hinlege, und so gleichsam das Heer der verschiedenen Meynungen ungezügelt auf einander los lasse. So verfährt er vom Anfang an den Weg zu einer ruhigen Vereinigung, die Gemüther werden, je interessanter vielleicht der Gegenstand und bestimmter die gegenseitigen Widersprüche sind, warm, und es wird dem Vortragenden dann weit schwerer, eine ruhige Ueberzeugung zu vermitteln, wenn er mit seiner eignen reiflichen präméditirten Ansicht erst unter die getrennten Meynungen in die Mitte tritt. Eröffnet er aber den Vortrag sogleich mit jenem klaren richtig motivirten Gutachten, so gewinnt er gleich anfangs diejenigen für sich, welche Unbefangenheit besitzen, der Wahrheit Beyfall zu geben, wenn sie auch nicht aus ihnen selbst hervorging, sie vergessen darüber ihre eigene vorgefaßte Meynung, der Widerspruch Eines oder des andern muß sich fügen, und es entsteht hieraus

noch die gute Folge, daß, indem die Beschlüsse einer Conferenz über mehrere Gegenstände auf solche Art ihren ersten Ursprung Einem Kopfe verdanken, Einheit und Consequenz darinnen herrscht, dagegen, wenn der Zufall bey einem Gegenstande dieser, bey einem andern, obschon mit jenem verschwisterten, Gegenstande jener Meynung die Oberhand giebt, die verschiedensten Principien und Ansichten darinnen zu herrschen, und Beschlüsse nebst Verfügungen daraus hervorzugehen pflegen, die von Anfang an den Keim der Auflösung, innern Widerspruch und Mangel an Zusammenhang, an sich tragen. Der Präses einer Conferenz darf solche daher nie unvorbereitet eröffnen, und vielleicht mit dem Gedanken, die Sache werde sich finden, ans Werk gehen, sonst verkennt er seinen Zweck gänzlich, und erscheint blos als eine Figur zur Repräsentation. Doch darf er auch nicht die stolze Meynung von sich hegen und blicken lassen, daß er allein die Wahrheit gefunden habe, und sich jeder in seine Meynung fügen solle. Er muß auch selbst Unbefangenheit und Empfänglichkeit für fremde Einsichten genug besitzen, um es anzuerkennen und geschehen zu lassen, daß die Meynung eines Andern in der Versammlung als die richtigere angesehen und mit Beyfall vor der seinigen angenommen werde.

Die dritte Regel für den Vortragenden bey einer Conferenz ist die, sich nicht selbst in die Discussion zu mischen; dadurch vergißt er nothwendig seine eigentliche Function, die Leitung der Berathschlagung. Er muß stets sich über den Wort- und Ideenwechsel der übrigen emporstellen, blos Acht geben, wo dieser hinaus will, um zur rechten Zeit einzugreifen und an den eigentlichen Zweck und Gegenstand zu erinnern. Dadurch eben, daß der Vortragende dieses Wesentliche sei-

ner Function vergißt, geschieht es, daß Conferenzen über die wichtigsten Gegenstände so oft in leeres Gewäsche ausarten, die den Zuhörer zum Lächeln reizen, und zu weiter nichts dienen, als, daß die Ausführung dessen, was beschlossen werden soll, und was der Einzelne eben so leicht und gemeiniglich treffender hätte beschließen können, aufgehalten wird.

Vor allen andern Gattungen des öffentlichen Geschäfts-Vortrags zeichnet sich endlich durch sein hohes Interesse sowohl als durch seine Schwierigkeiten

der Cabinets-Vortrag

aus, daher ich es dem Leser schuldig zu seyn glaube, auch über diesen, obwohl nach Verhältniß des Gegenstandes, nur weniges, beyzufügen. Diese Gattung des Vortrags hat allerdings ein sehr eingeschränktes practisches Interesse, weil nur Wenigen es vom Glücke beschieden ist, in ihrer Geschäfts-Laufbahn bis in die Nähe der Thronen zu gelangen. Ich selbst weiß natürlich eben so wenig aus der Erfahrung, wie man im Cabinet eines Fürsten vorzutragen pflege. Man wird mir daher vielleicht mit einem bekannten Sprichworte begegnen, daß ich den Versuch wage, darüber zu sprechen. Wenn ich indessen auf einer Seite ganz außer Stande bin, über die Form des Cabinets-Vortrags zu urtheilen, so muß auf der andern Seite das innere Wesen desselben auch hier auf den nehmlichen Elementargrundsätzen der Mittheilung und auf den Anforderungen beruhen, die an den höhern Staatsdienst mit Recht zu

machen sind, und die ich in dem vorhergegangenen auseinander gesetzt habe. Die Form des Cabinets-Vortrags ist entweder an jedem Hofe verschieden, oder blos dem Geschmacke des Referenten überlassen, mithin in jedem Falle willkührlich und zufällig, das innere Wesen aber überall den nehmlichen Grundsätzen unterworfen. Auch der Cabinets-Referent soll und darf nur Einen Zweck bey seinen Vorträgen erkennen und verfolgen, Wahrheit und Recht geltend zu machen. In der nothwendigen Modification der Mittel zu diesem Zwecke, in den Schwierigkeiten, ihn zu erreichen, liegt aber das Eigenthümliche dieser Gattung öffentlicher Geschäftsvorträge vor allen andern, die ich bisher abgehandelt habe. Die Behandlung derselben erfordert die Anwendung der von mir in gegenwärtiger Schrift aufgestellten Grundsätze und Regeln in dem äußersten Grade, und ich will mir erst dann mit der Hoffnung schmeicheln, Wahrheit gesprochen zu haben, wenn mir das Zeugniß werden sollte, daß meine Ansicht von dem innern Wesen öffentlicher Geschäftsvorträge, auch von denjenigen Männern, die über öffentliche Angelegenheiten mit Fürsten zu sprechen haben, als practisch brauchbar befunden worden sey.

Mit Recht schließe ich wohl von dem Begriffe des Cabinetsvortrags, von welchem hier die Rede seyn darf, die Rapports über Privatangelegenheiten der Fürsten aus, da ihr Gegenstand keine öffentliche Geschäftssache im wahren Sinne des Worts ist, sondern verstehe nur blos unter Cabinetsvorträgen solche, welche über Regierungs- und Staatsangelegenheiten dem Fürsten erstattet werden.

Die Eigenthümlichkeiten des Cabinetsvortrags beruhen in der besondern Schwierigkeit und Wichtigkeit

desselben. Beydes aber gründet sich theils auf das eigenthümliche Verhältniß des Vortragenden zu dem, der den Vortrag annimmt, theils auf die Eigenthümlichkeit der Umgebung, in welcher sich der Vortragende befindet, theils auf den Effect, der dadurch fürs wirkliche Leben hervorgebracht wird.

Derjenige, welcher seinem Fürsten über öffentliche Angelegenheiten Berufs halber im Cabinete vorzutragen hat, befindet sich bey diesem Geschäfte in einem Verhältnisse, in dem kein anderer Staatsdiener steht, das vielmehr einzig ist. Jeder andere Referent spricht in seinem Amte zu seines Gleichen, oder zwar zu seinen Vorgesetzten, die aber mit keiner unbedingten Gewalt bekleidet sind, sondern wiederum einem constitutionellen Obern, wäre es auch zunächst der Fürst selbst, unterworfen, und zugleich wegen ihrer Amtsführung verantwortlich sind. Dieses Bewußtseyn, daß der Vorgesetzte, an welchen der Vortrag erstattet wird, dem über eine Angelegenheit Vorstellung zu thun ist, so gut, wie der Referent selbst, einer äußern Zwangspflicht untergeben sey, die ihm die Grundsätze gebieterisch vorschreibt, nach welchen er den Vortrag selbst zu beurtheilen und darauf zu beschließen habe, diese Gleichheit der beyderseitigen Pflichten versetzt den Referenten bey seinem Geschäfte zu dem Vorgesetzten, dem er vorträgt, in ein freyes Verhältniß, und dieses letztere erzeugt wiederum den Grad von Unbefangenheit und Unerschrockenheit, dessen der Geschäftsmann bedarf, um für Wahrheit und Recht mit Ueberzeugung, Muth, und ohne Rücksicht auf Gunst und Gewalt anderer Menschen offen sprechen zu können. Anders ist es beym Cabinetsvortrage. Hier spricht der Unterthan zum Inhaber der

obersten Gewalt selbst, der unabhängig von einer andern Macht im Staate, frey von äußerer Verantwortlichkeit, keinen andern Richter seiner Entschlüsse und Handlungen, als die innere Stimme der Pflicht anerkennt, bey dem die Bedingungen und Gesetze seiner politischen Thätigkeit, blos in der eigenen Ansicht von dem, was wahr, recht und weise sey, und in der Freyheit des eigenen Willens beruhen. Man wende mir hierbey nicht ein, daß diese Betrachtung nur von unumschränkten Monarchen, nicht von Fürsten gelte, die an eine Constitution gebunden, und Kraft derselben wegen ihrer politischen Handlungsweise vielleicht einer Volks-Versammlung verantwortlich sind. Denn von dem Begriffe eines Fürsten, Inhabers der obersten Staatsgewalt, ist die Freyheit von äußerer Verantwortlichkeit, das unbedingte der Gewalt, ein unzertrennliches Prädicat, und wo der Fürst in einzelnen Theilen seiner Gewalt abhängig von einer andern Macht im Staate ist, da ist er, in soweit solches der Fall ist, nicht Fürst, Regent, sondern nur Beamter des Staats, und der ihm untergebene Staatsdiener, der ihm im Cabinet vorzutragen hat, steht in Angelegenheiten, welche diese eingeschränkte, bedingte Gewalt des Fürsten betreffen, zu ihm in dem nehmlichen freyen Verhältnisse, in welchem er zu jeder andern ihm vorgesetzten Behörde steht. Ein unabhängiger Fürst hat die Macht, jeden Widerspruch, jede Berufung auf positive Gesetze, Rechte und Verfassungen mit dem Ausspruche seines Willens nieder zu schlagen, er kann Schweigen gebieten, wo der blos vorgesetzte Beamte, der Minister, vermöge seiner Amtspflicht verbunden ist, Vorstellungen, Gegengründe anzuhören und zu berücksichtigen.

Eine eben so wesentliche Verschiedenheit des Verhält-

nisses eines Cabinetsreferenten, und eines Geschäftsmannes, der seine Vorträge an einen oder mehrere ihm vor- oder gleichgesetzte Staatsdiener zu erstatten hat, liegt in der Regel darinnen, daß im letztern Falle beyde, der Vortragende, und der, welcher den Vortrag annimmt, gegenseitig von einander in Rücksicht ihrer öffentlichen Existenz unabhängig sind, im erstern Falle aber der, welcher den Vortrag hält, allein, und zwar gewöhnlich in absoluter Dependenz von dem Fürsten, der ihn anhört, sich befindet. Der Minister, wie jeder andere Staatsdiener, verdankt sein Amt dem Rufe der höchsten Gewalt, der in der Regel allein, nicht dem vorgesetzten Beamten, es zusteht, ihm dasselbe wieder zu nehmen. Der Fürst hingegen hat die Macht in den Händen, den Diener, der ihm durch ein gesprochenes Wort mißfällig wird, zu entlassen. Der Cabinetsreferent entbehrt daher auch von dieser Seite in seinem Verhältnisse diejenige Freyheit, deren der Mensch bedarf, um da mit Unbefangenheit zu sprechen, wo der natürliche Trieb der Selbsterhaltung, die Rücksicht auf das eigne bürgerliche und zeitliche Glück, die Pflichten gegen seine Familie und Angehörigen einem jeden so leicht Schweigen auflegen, der nicht gerade die Absicht und den Muth hat, sich zum Märtyrer seines Berufs hinzugeben.

So ausgezeichnet das Verhältniß, so eigenthümlich ist auch in der Regel die Umgebung des Cabinetsreferenten, und macht sein Geschäft ebenfalls in höherem Grade schwierig, wenn er nicht, sey es von Natur oder durch Gewöhnung, einen Grad von Geistesfreyheit besitzt, der ihn den Einfluß derselben beherrschen läßt. Diese Eigenthümlichkeit der Umgebung zeigt sich von mehr als Ei-

ner Seite. Die Nähe der Majestät in der Person des Fürsten ist gewiß für jeden, der nicht vielleicht durch ihm schon lange gegönnten vertrautern Umgang mit regierenden Herren oder andern fürstlichen Personen die natürliche Schüchternheit gegen den Glanz des Throns und seine Umgebungen abgelegt hat, eine Situation, die mehr geeignet ist, die Unbefangenheit und Freyheit des Geistes zu stören, als zu befördern, besonders dann, wenn es entweder Charakter oder Maxime des Fürsten ist, sich nie anders, als in dem Nimbus seiner Würde zu zeigen, und jedem, der sich ihm nähert, mit dem Ausdrucke der Erhabenheit, mit dem Tone des Gebieters zu imponiren.

Hierzu kommt das feyerliche, abgemessene Ceremoniell, das nach Verschiedenheit der Hofsitte mehr oder weniger zu jeder Zeit und Stunde um die Person der Fürsten verbreitet ist, dem sich jeder, welcher in ihrer Nähe erscheint, in gewissem Grade unterwerfen muß, das aber der Abgezogenheit des Geistes keinesweges entspricht, welche dem Manne nöthig ist, der von der Wichtigkeit seines Berufs erfüllt, seine ganze ungetheilte Aufmerksamkeit den Sachen, die den Gegenstand des Geschäfts ausmachen, nicht aber äußern ceremoniösen Formen widmen möchte. Von nicht geringerm Einflusse auf die Situation des Cabinetsreferenten ist ferner der Umstand, daß die Zeit, binnen welcher er seinen Vortrag zu vollenden hat, gewöhnlich sehr beschränkt ist. An Höfen hat immer, mehr als irgendwo, alles seine bestimmten abgemessenen Stunden, binnen welchen es beendigt werden muß, weil gewöhnlich eine andere Beschäftigung, oder was es sonst sey, das eben so genau fixirt ist, darauf wartet. Gleichwohl häufen sich hier im Mittelpunkte

der Geschäfte die Gegenstände des Vortrags, die vielleicht eben so wenig aufgeschoben werden dürfen, woraus ein Mißverhältniß zwischen der Masse und Wichtigkeit der Arbeiten und der Zeit, die dazu vergönnt ist, entsteht, welches den Cabinetsvortrag in eine gleich große Schwierigkeit verwickelt.

Endlich ist wohl der eigenthümliche Umstand nicht zu übersehen, daß der Cabinetsreferent es mehr als jeder andere mit der Persönlichkeit desjenigen zu thun hat, dem er vortragen soll. Von jedem Beamten, sey er auch der höchste im Staate, wird mit Recht verlangt, daß er beym Eintritt in das Geschäftszimmer seine Menschlichkeit zu Hause lasse, daß er die Schwächen und Leidenschaften, die er vielleicht als Privatmann nicht ganz zu beherrschen vermag, so lange zurückhalte und vergesse, als er berufen ist, dem Staate nicht mit seinen Fehlern, sondern mit seinen Tugenden zu dienen, mit unbefangenem Verstande über die vorkommenden Geschäfte zu denken, zu urtheilen, und mit sittlicher Freyheit, blos seiner Pflichten eingedenk, zu handeln. Jeder Staatsdiener erscheint daher, wenn er Mann von Besonnenheit ist, in seinem Geschäftskreise gleichsam im Feyerkleide, das die Blößen verbirgt, die seine Menschlichkeit außerdem vielleicht noch an sich trägt.

Dieß darf auch nicht anders seyn. Denn der Staatsdienst soll nicht ein Tummelplatz der Leidenschaften, nicht ein Theater menschlicher Fehler und Schwächen seyn; hier soll vielmehr männliche Kraft, verständige Einsicht und Achtung gegen die Pflicht im Handeln sich ausdrücken. Ja, man verlangt noch mehr. Der Staatsdiener soll im Berufe seine ganzen Privatverhältnisse, alle

Sorgen, Leiden und Bekümmernisse, die ihn als Menschen drücken, vergessen, sich sammeln, seine ganze Fassungs- und Erinnerungskraft nur den Vorstellungen und Gegenständen widmen, die mit dem Berufe in Beziehung stehen, mit Einem Worte: er soll aus sich selbst herausgehen, und blos die personificirte Dienstpflicht darstellen.

Nun bin ich zwar weit davon entfernt, behaupten zu wollen, daß es nicht Fürsten gebe, die im Cabinet ihre Lieblingsneigungen, Leidenschaften, ihre sonstige Gemüthsstimmung zu vergessen, und beym Regierungsgeschäft den Menschen vom Regenten zu trennen verständen; die Geschichte und Erfahrung würde mich hierbey sogleich widerlegen. Allein, es hat auch entgegengesetzte Fälle gegeben, und der Cabinetsreferent muß wenigstens darauf gefaßt seyn, daß vielleicht Jähzorn, Zerstreuung, ungedultige Eile, Verdruß, Abneigung gegen den Ernst der Geschäfte, sich ihm in der Person seines Gebieters entgegenstellen, wo Ruhe, Besonnenheit, Ausdauer, und Eifer für den Regentenberuf ihm die Hand bieten sollten.

Und wer kann es wohl einem Fürsten zum Vorwurf machen, wenn der Kummer über unglückliche politische Ereignisse, über den sichtbaren von ihm unverschuldeten Verfall des Nationalwohls, oder der Verdruß über gescheiterte vielversprechende Pläne, oder auch die Trauer über unglückliche Begebenheiten in seiner Familie, die mehr oder weniger, selbst mit dem Interesse des Staats in Verbindung stehen können, ihn in eine Stimmung versetzt, wo er für die gewöhnlichen Regierungsgeschäfte, womit ihm der Cabinetsreferent entgegen kommen muß, nicht aufgelegt ist?

Allen diesen durch das Verhältniß und die Umgebung von so vielen Seiten her entstehenden Schwierigkeiten des Cabinetsvortrags, wovon sich wohl selten nicht wenigstens Eine oder die andere fühlbar machen dürfte, steht nun die ausgezeichnete Wichtigkeit desselben gegenüber. Die Entscheidungen, Beschlüsse und Maasregeln, die vom Cabinete des Fürsten ausgehen, besitzen allemal um deswillen eine eminante Wichtigkeit für das wirkliche Leben, weil sie entweder die Angelegenheiten der ganzen Nation betreffen, und das Schicksal, das Wohl und Wehe derselben für mehrere Generationen bestimmen können, oder, wenn sie auch nur Privatpersonen, einzelne Glieder der Nation angehen, dabey doch meistentheils über Leben und Tod, über die wichtigsten Rechte derselben entschieden zu werden pflegt. Und wenn nichts anders die ausgezeichnete Wichtigkeit des Cabinetsvortrags vor allen andern in einzelnen Fällen bestimmen sollte, so ist es doch allemal die Unabänderlichkeit des Entschlusses, so ist es der Umstand, daß es in der Regel keine Instanz weiter giebt, wo die vom Cabinete des Fürsten ausgehende Verfügung aufgehoben und verbessert werden könnte.

Je größer und weitumfassender nun aber die Folgen sind, die für das wirkliche Leben daraus entstehen können und müssen, wenn der Cabinetsreferent die Schwierigkeiten seines Berufs entweder übersieht, oder sich von ihnen besiegen läßt, desto unerläßlicher ist es für ihn, sie zu kennen, zu beobachten, zu wissen, mit welchem individuellen Hindernisse er jedesmal zu kämpfen habe, und die Mittel zu erforschen, durch deren Anwendung er ihnen entweder ausweichen oder sie beherrschen könne.

Dieses im einzelnen Falle zu übersehen, zu berechnen,

und richtig zu treffen, ist zwar Sache des feinen geübten Welt- und Hofmannes und erlernt sich größtentheils erst durch die Erfahrung. Es muß aber auch hier, wie überall gewisse allgemeine Grundregeln geben, die der Erfahrung vorangehen und der practischen Bildung zum Führer dienen dürfen. Ich getraue mir daher zu behaupten, daß die von mir aufgestellten, aus der Natur der Mittheilung und aus den allgemeinen Grundsätzen über die nothwendige Beschaffenheit des Staatsdienstes abstrahirten Regeln auch hier eintreten und von practischem Nutzen seyn können.

Von den drey Hauptgattungen der Vorträge, den anzeigenden, unterrichtenden und bestimmenden, kann nur die letztere hier in besondere Betrachtung kommen. Denn obschon auch die beyden erstern ebenfalls im Cabinete ihren Platz finden, so treten doch, wie es scheint, bey ihnen weder die Schwierigkeiten, noch in dem nehmlichen Grade, wie bey den letztern, die Wichtigkeit des Cabinetsvortrags ein.

Der Werth eines bestimmenden Vortrags beruhte auf der in der Seele dessen, der ihn anhört oder liest, hervorgebrachten Einsicht der Nothwendigkeit oder Annehmlichkeit des von dem Vortragenden beabsichtigten Entschlusses, zu welchem Endzwecke entweder Gründe der Vernunft oder Künste der Ueberredung zu gebrauchen waren. Die Wahl dieser Mittel wurde entweder blos durch die Natur der Sache, und durch das rechtmäßige Vertrauen auf die Gerechtigkeit derselben, auf die innere Wahrheit der vorhandenen Gründe bestimmt, oder es bedurfte zugleich einer Rücksicht auf die Individualität desjenigen, an welchen der Vortrag erstattet werden soll. Die Hervorbringung

jener für die Sache geneigten Stimmung auf einem oder dem andern der angegebenen Wege, ist daher auch, wenn von einem bestimmenden Vortrage im Cabinet die Rede ist, der jedesmalige allgemeine Zweck desselben. Der Cabinetsreferent sieht sich aber in dem Gebrauch der Mittel weit mehr als jeder andere beschränkt. Es liegt in der Natur seines oben auseinander gesetzten Verhältnisses, daß er bey seiner Demonstration weder auf den psychologischen Eindruck rechnen darf, den das Ansehn, die Würde und Rechte seines Amtes bey Andern zu erzeugen pflegen; denn alles dieses sieht der Fürst, als Inhaber der höchsten Gewalt, von sich selbst abhängig, und hat keine Ursache, darauf einige Rücksicht zu nehmen. Eben so wenig darf jener seinen Herrn an äußere Zwangspflichten erinnern, deren Verletzung ihn verantwortlich machen würden; denn es ist, wie gedacht, blos die innere Stimme des Gewissens, ein freyer, durch ein lebendiges Gefühl für Wahrheit und Recht hervorgebrachter Entschluß, auf den er bey seinem Gebieter rechnen darf. Noch weniger darf er darauf rechnen, im Streite der Meynungen zwischen ihm und dem Fürsten so leicht die Oberhand zu behalten, denn nur selten wird der letztere von seinen Dienern sich offenen Widerspruch gefallen lassen, und es steht ihm jeden Augenblick frey, durch auferlegtes Schweigen denselben nieder zu werfen. Es ist daher nur die eigne, freye und klare Ueberzeugung des Fürsten von dem, was in dem vorliegenden Falle wahr und recht sey, auf welche der Cabinetsreferent allein bauen darf, und die er schnell zu erreichen suchen muß, um einen erwünschten Entschluß bey seinem Herrn vorzubereiten.

Käme es hier nun allemal blos auf den rationellen

Beweis dessen an, was wahr, recht und zweckmäßig ist, so würde der Cabinetsvortrag keine schwierigere Sache, als jeder andere seyn. Sehr oft zeigen sich aber hier mehr als irgendwo Hindernisse, die diesen Beweis erschweren, die Klarheit der zu Gebote stehenden Ueberzeugungsgründe verdunkeln. In der glücklichen Besiegung dieser Hindernisse beruht das schwere Geschäft des Cabinetsreferenten. Sie liegen entweder in der individuellen Ansicht des Fürsten, in seinen selbstangenommenen oder ihm von Andern beygebrachten vorherrschenden Maximen und Meynungen, in der Abneigung wider den besondern Gegenstand, wovon die Rede ist, durch Einflüsterung dieses oder jenes Feindes derselben hervorgebracht, in seinem persönlichen Charakter, oder in Verhältnissen und Umständen, welche außer seiner Person, und außer demjenigen Sachverhältniß, wovon der Vortrag handelt, obwalten. Wie äußerst selten aber, und wohl nie, wird es ein Fürst gut aufnehmen, wenn ein Diener gegen seine Vorurtheile, gegen seine Charaktereigenheiten offen zu Felde ziehen, ihm geradezu beweisen wollte, daß er hier eine falsche Ansicht habe, dort sich habe durch Eingebungen irre leiten lassen, oder ein gewisser Charakterfehler ihn hindere, das Wahre und Rechte in einem vorliegenden Falle zu erkennen. Jene Verhältnisse und Umstände, die sich in den Weg zu stellen scheinen, sind vielleicht an sich so nothwendig, gebieterisch, oder so zart, daß es der Referent eben so wenig wagen darf, sie anzugreifen, ohne seine Umsicht zu compromittiren, oder nur ihrer zu gedenken, ohne die Delicatesse zu beleidigen. Um also in solchen Fällen seinen Herrn dennoch zu einer Ueberzeugung zu stimmen, die stark und bindend genug sey, um einen

Entschluß zu bewirken, giebt es für den Cabinetsreferenten nur zwey Wege, entweder in seiner Darstellung den Vorurtheilen, Maximen, Charakterzügen, den Verhältnissen, die ihm in den Weg treten könnten, auszuweichen, daß sie gar nicht aufgeregt, berührt und in Collision gesetzt zu werden scheinen, oder die Sache so einzukleiden, daß es das Ansehen gewinne, als ob beydes mit einander in Harmonie stehe.

Ein drittes, das Bekämpfen dieser Feinde des Wahren und Rechten, kann zwar jedem andern Referenten, der zu demjenigen, an welchen sein Vortrag gerichtet ist, in einem freyen unabhängigen Verhältnisse steht, geziemen, er darf sich, wenn er dem Versuch gewachsen ist, glücklichen Erfolg und Ehre davon versprechen; der Cabinetsreferent aber wird wegen seines eigenthümlichen Verhältnisses in der Regel die Sache damit verderben, und sich selbst der offenbarsten Gefahr aussetzen.

Erfordert nun schon die unentbehrliche Kunst des Cabinetsreferenten, jenen Hindernissen auszuweichen, oder sie scheinbar mit seinem Zwecke zu vereinigen, eine Gewandtheit in Anwendung psychologischer Mittel, um auf die Stimmung und Ansichten seines Herrn vortheilhaft zu wirken, so bedarf er derselben noch weit mehr aus dem Grunde, weil er, wie oben gezeigt wurde, es nicht verhindern kann, sondern sich nothwendig darein fügen muß, mit der Persönlichkeit des Fürsten zusammen zu treten. Er muß daher diese Individualität seines Herrn mit allen ihren abwechselnden Erscheinungen und Ursachen studirt haben, um die jedesmalige hervorstechende Seite derselben schnell auffassen und psychologisch behandeln zu können.

Wo die Individualität des Charakters, oder, was daſſelbe iſt, eine vorübergehende Stimmung des Regenten mit der Beſchaffenheit der Sache zuſammenſtimmen, da wird es weiter keiner Rückſicht bedürfen, als ſie mit zarter Schonung anzuſprechen, nicht aber ſich laut an ſelbige zu verwenden, wenn es Eigenheiten ſind, die der Fürſt, ſey es als Regent, oder als Menſch, ſich als Schwäche, als Einſeitigkeit des Charakters, anrechnen laſſen müßte. An hervorſtechende Tugenden darf der Cabinetsreferent wohl mit lauter Stimme provociren, und die Wichtigkeit der Sache wird ihm den Maaßſtab leihen, ob er ſich, um den gewünſchten Zweck zu erreichen, bis zum Tone des Lobredners verſteigen darf. Doch hüte er ſich in jedem Falle wohl, ſeinem Herrn dieſe oder jene Tugend beyzulegen, von welcher dieſer, ſich ſelbſt vielleicht beſſer kennend, weiß, daß er ſie gar nicht, oder nicht in dem geprieſenen Grade beſitze. Steht hingegen irgend eine individuelle Eigenſchaft des Fürſten (die jedoch, weil eigentliche Tugenden der Wahrheit und dem Rechte nie entgegen ſeyn können, allemal eine Schwäche, eine Einſeitigkeit des Charakters, oder wirklicher Fehler ſeyn wird) mit dem nothwendigen Zwecke des Vortrags in Widerſpruch, ſo kann der Referent auch hier nur die beyden Wege einſchlagen, entweder der Berührung dieſer Eigenſchaft auszuweichen, oder ſeinen Gegenſtand ſcheinbar derſelben zu aſſimiliren. Wenn aber keines von beyden möglich, ſondern wirklich der Fall vorhanden iſt, daß der Fürſt ſeine Eigenheiten überwinden muß, wenn die Sache durchgehen ſoll, ſo würde es doch allemal gefährlich ſeyn, ihn direct hieran zu erinnern. Es wird dann kein anderes Mittel übrig bleiben, als die vorzutragende

Sache auf einen Gesichtspunkt zu stellen, der für den Fürsten selbst von so hohem überwiegenden Interesse seyn muß, daß er die nothwendige Alternative einsehen und lebhaft fühlen wird, entweder dieses hohe Interesse aufzugeben, oder Meister des damit in Collision stehenden Vorurtheils, oder was es sonst sey, zu werden. Um z. B. einen Fürsten, der nicht gern Neuerungen aufkommen läßt, sondern lieber bey hergebrachten Verfassungen stehen bleibt, zu einer nothwendigen Reform zu disponiren, würde man gewiß seinen Zweck verfehlen, wenn man entweder blos allgemeine, aus wissenschaftlichen Systemen genommene, Gründe benutzen, oder sich auf den Geist der Zeit, welche Veränderungen liebt, oder auf das Beyspiel anderer Staaten, die das Nehmliche gethan, beziehen wollte; man wird vielmehr dem Fürsten, wenn es möglich ist, deduciren müssen, daß die Veränderung entweder blos auf gleichgültige zufällige Formen sich beziehe, daß es im Wesentlichen beym Alten bleibe, daß die Reform mit dem, was die hergebrachte Verfassung sonst Eigenthümliches hat, genau zusammen stimme, oder man wird ihm die Gefahr selbst erblicken lassen müssen, die das Ganze, vielleicht die politische Existenz des Staats selbst, bedroht, wenn nicht die gewünschte Reform, deren Mangel schon in der Erfahrung nachtheilige Folgen habe verspüren lassen, vorgenommen werde. Einen haushälterischen Fürsten, bey dem das Finanz-Interesse immer die Hauptrücksicht seiner Entschlüsse ist, wird man zu nützlichen Unternehmungen, welche aber Aufwand verursachen, durch die Aussicht gewinnen müssen, daß das darauf gewandte Capital sich verzinsen, oder vielleicht nach und nach wieder herausziehen lassen werde, oder daß ohne die

Unternehmung vielleicht hie und da für die Finanzen ein wirklicher Verlust zu befürchten stehe. Die bloße Aufweisung anderer Vortheile, der Hülfe, welche dadurch für die Nation oder einzelne Theile derselben entstehen würde, möchte nicht hinreichen, wo das Hauptaugenmerk auf die Bereicherung des Schatzes gerichtet ist, und jeder andere Vortheil für entbehrlich gehalten wird.

Unzählige andere Fälle der Art lassen sich noch denken, wo hervorstechende Züge der Persönlichkeit des Fürsten dem Cabinetsreferenten zur Uebung seines Scharfblicks und seiner Umsicht dienen können.

Dem Einflusse einer blos vorübergehenden zufälligen Stimmung des Fürsten auszuweichen oder zu begegnen, ist Sache des Hofmannes, der sich darauf verstehen muß, sie zu beobachten und ihren Grund zu erforschen. Dafür lassen sich keine allgemeine Regeln geben. Glaubt der Cabinetsreferent diesen zeitigen Einfluß allzusehr fürchten zu müssen, so wird er einen Vortrag, der zur ungelegenen Stunde kommen würde, lieber auf geschicktere Zeit versparen; er wird sich nur auf die dringendsten Angelegenheiten beschränken, wenn er sieht, daß Eile und Kürze gewünscht wird; er wird in den Ton einzustimmen wissen, der heute gerade seinem Herrn willkommen ist, und der in der Umgebung herrscht. Mit diesen Klugheitsregeln allein, die, von den allgemeinen Principien der Mittheilungskunst abstammend, auf das besondere Verhältniß und die Umgebungen des Cabinetsreferenten angewandt, sich durch die Erfahrung ins Unendliche vervielfältigen und modificiren lassen, ist es aber für ihn nicht gethan, um den Forderungen, die sich mit Recht an seine Vorträge machen lassen, zu entsprechen. Die Geschick-

lichkeit in ihrer Anwendung und Benutzung wird vielmehr für die Angelegenheiten, die vor den Thron des Fürsten gelangen, und von da aus ihr Schicksal erwarten, von den zweydeutigsten Folgen seyn, wenn entweder Einseitigkeit in der Ansicht der vorkommenden Sachen, Vorliebe für besondere Absichten und Pläne, oder sogar unlautere Zwecke die Vorträge im Cabinet dictiren, wenn nicht Ueberblick und Umsicht des Ganzen, und unverrücktes Streben nach dem höchsten Ziele des Staatsdienstes, Wahrheit und Recht geltend zu machen, Freyheit des allgemeinen Lebens unter der Nation zu realisiren und in Schutz zu nehmen, die Worte und den Geist des Referenten erfüllt. Mißgriffe durch Einseitigkeit und Irthum in der Wahl der Zwecke und Mittel, Unrecht, Cabale und Bedrückung, stören zwar, wenn die Diener der Staatsgewalt sich ihrer schuldig machen, überall, auch in dem kleinsten Wirkungskreise, das Leben mehr oder weniger; aber, wenn ein Fehlgriff, eine unkluge Maaßregel, ein Unrecht, ein Druck von einem niedern Staatsbeamten, in einem kleinern partiellen Wirkungskreise begangen, weder auf den ganzen Staat, noch in alle Theile der Staatshaushaltung einwirken, wenn, was hier versehen oder absichtlich schlecht angelegt und ausgeführt wurde, von oben her verbessert und aufgehoben werden kann, so ist von allen dem auf dem Standpunkte des Cabinetsreferenten der entgegengesetzte Fall. Hier auf dem allgemeinen Sammelplatze aller öffentlichen Angelegenheiten, auf dem obersten Gipfel ihrer Stufenleiter, wird jeder Mißgriff, jede Einseitigkeit, jede Vernachlässigung des Ueberblicks aufs Ganze, jedes Unrecht im höchsten Grade verderblich und fürs Leben drückend, weil es entweder in

seinen Wirkungen allumfassend, oder doch unabänderlich, oder beydes zugleich ist.

Für den Cabinetsreferenten ist es daher unbedingtes Erforderniß seines Geschäfts, stetes Bewußtseyn der Einheit des Zwecks aller Staatsgeschäfte, mit einer durchdringenden Kenntniß der eigenthümlichen Natur und Gesetze jedes einzelnen ihm vorkommenden Zweigs derselben, und seiner Beziehung aufs Ganze zu verbinden, und jenen Ueberblick des Allgemeinen, die Rücksicht auf das Ganze, mit der sorgfältigsten Untersuchung und Erwägung des Besondern, seinen Vorträgen zum Grunde zu legen. Anders verfahrend, indem er entweder ohne Beziehung auf das Ganze, ohne Rücksicht auf das mehr oder weniger nothwendige und enge Verhältniß, in welchem jede öffentliche Angelegenheit zu dem höchsten Zwecke der Regierung steht, sich blos an die einzelnen ihm vorkommenden Erscheinungen, an die speciellen Beweggründe hält, welche in jedem einzelnen Falle aus der Individualität desselben entlehnt werden können, ist er beständigen Widersprüchen und Inconsequenzen ausgesetzt; oder, indem er blos in der allgemeinen Ansicht der bürgerlichen Einrichtungen und der Endzwecke seines Berufs umherirrt, darüber die Gestalt der Dinge im wirklichen Leben vergißt und übersieht, und alles nur durch das Fernrohr seiner Einbildung betrachtet, stellt er sich der Gefahr blos, Entschlüsse und Maaßregeln hervorzubringen, die mit dem nothwendigen, von seiner Willkühr nicht abhangenden Laufe der Begebenheiten in Mißklang stehen, und folglich entweder an der unwiderstehlichen Gewalt der letztern scheitern und in Nichts zusammensinken, oder wenn sie dessen ohnerach-

tet in Ausübung gebracht werden, eine widernatürliche und drückende Spannung fürs Leben erzeugen.

Ist es nun auch gewöhnlich der Fall, daß ein Cabinetsreferent nicht in allen Fächern zugleich, sondern nur in Einem arbeitet, so ist ihm doch neben der vollkommensten Kenntniß des ihm anvertrauten, sowohl im Ganzen als in den kleinsten Details desselben, eine gewisse Umsicht in den übrigen Branchen unentbehrlich. Der Referent im Departement der auswärtigen Angelegenheiten muß eine hinreichende Kenntniß der innern Verfassung, der Kräfte und Hülfsmittel des Staats, der Cultur, des Industriezustandes, und der übrigen innern Verhältnisse, so wie der Denkungsart und des Charakters der Nation, haben, und sie bey seinen Vorträgen benutzen, wenn er nicht Gefahr laufen will, seinen Herrn zu Plänen, Verbindungen und politischen Unternehmungen zu disponiren, die mit dem innern Zustande des Landes im Mißverhältniß stehen und entweder seine Kräfte übersteigen, der Thätigkeit der Nation eine unzeitige, erzwungene Richtung geben, oder sie in ihrem Fortgange zur Cultur aufhalten, oder ihre Kräfte für einen eitlen Plan erschöpfen würden.

Im Gegentheil darf der Referent im Departement des Innern die jedesmaligen nothwendigen äußern Staatsverhältnisse nicht aus den Augen verlieren, um nicht Gesetze, Einrichtungen und Maaßregeln zum Vorschein kommen zu lassen, die mit jenen Verhältnissen, über welche er so wenig, als vielleicht der Fürst selbst gebieten kann, in Collision stehen würden. Schwer und wichtig ist daher der Beruf dessen, der, wenn er ausgestattet mit richtiger und vollständiger Einsicht in den ihm anvertrauten Geschäftskreise, und mit klarem Ueberblicke des Ganzen,

belebt von einem warmen Gefühle für Wahrheit und Recht, und unterstützt ist von männlichem Muthe, durch die Nähe des Throns die Mittel in seine Hände bekommt, die Ansprüche des Menschen an den Staat in der wirklichen Welt zu realisiren; der aber auch, entblößt von jenen Gaben und Eigenschaften, durch eben diese Mittel, jede nur denkbare Verkümmerung des Lebens, jede mögliche Fessel der freyen Entwickelung menschlicher Kräfte, jedes Hinderniß im Fortschreiten zum Zweck des Daseyns über eine Nation verhängen kann!

Wie erhebend muß aber auch der Gedanke seyn, bey diesem Berufe einem Fürsten gegenüber zu stehen, der selbst jenen Eigenschaften entspricht, der gern die Stimme der Wahrheit und des Rechts vernimmt, und für seinen eignen Herrscherberuf kein anderes Ziel, keinen andern Ruhm kennt, als, unter der Aegide seiner Macht, das Leben im Ganzen und im Einzelnen sich immer freyer entwickeln und verschönern zu sehen, und von jedem im Volke als Beschützer seines Daseyns verehrt zu werden!

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Förster-Buchb.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Merbach, Johann Daniel

Entwickelung des inneren Wesens öffentlicher Geschäftsvorträge gegründet auf die Natur der Mittheilung und auf die allgemeinen Grundsätze des Staatsdienstes und des öffentlichen Geschäftsganges

Leipzig 1813

J.pract. 181 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554420-9